**Verordnung
des Ministerpräsidenten,
der Sächsischen Staatsregierung,
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa,
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz sowie
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung der Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts
(Sächsische Dienstrechtsneuordnungsverordnung)
Vom**

Es wird verordnet

1. durch den Ministerpräsidenten aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hinsichtlich des Artikels 8,

2. durch die Staatsregierung aufgrund von
 a) § 20 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Nr. 2, § 26 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 29, § 124 Abs. 3 SächsBG und § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1082) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 1,
 b) § 109 Abs. 1 SächsBG und § 3 SächsRiG, hinsichtlich des Artikels 2,
 c) § 77 Nr. 1 SächsBG und § 3 SächsRiG, hinsichtlich des Artikels 9,
 d) § 93 Abs. 3 Satz 1 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 10,
 e) § 79 Abs. 1 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 16,
 f) § 82 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 19,
 g) § 26 Abs. 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1087) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 3,
 h) § 59 Abs. 1 und § 60 SächsBesG, hinsichtlich des Artikels 4,
 i) § 47 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), hinsichtlich des Artikels 7,
 j) § 87 Satz 1 SächsBG und § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsBeamtVG, hinsichtlich des Artikels 18,
 k) § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 28,

3. durch die Staatsministerien aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung, hinsichtlich des Artikels 18,

4. durch das Staatsministerium des Innern aufgrund von
 a) § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich des Artikels 11,
 b) § 40 Abs. 1 SächsBesG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich des Artikels 14,
 c) § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 12,
 d) § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finan-

zen, hinsichtlich des Artikels 13,
e) § 78 Abs. 2 SächsBesG und § 155 Abs. 2 Satz 1 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich des Artikels 15,

5. durch das Staatsministerium der Finanzen aufgrund von
 a) § 61 Abs. 1 SächsBesG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Europa, hinsichtlich des Artikels 5,
 b) § 36 Abs. 6 Satz 1 SächsBeamtVG, hinsichtlich des Artikels 6,
 c) § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 17,
 d) § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 18,
 e) § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz – SächsGFG) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), hinsichtlich des Artikels 20,
 f) § 80 Abs. 8 SächsBG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, hinsichtlich des Artikels 21,
 g) § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 22,

6. durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft und Kunst aufgrund von § 8 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 23,

7. durch das Staatsministerium für Kultus aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 24,

8. durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund von
 a) § 40 SächsBesG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich des Artikels 25,
 b) § 76 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, und § 110 Abs. 2 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 26,

9. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 a) § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBG, hinsichtlich des Artikels 28,
 b) § 42 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), hinsichtlich des Artikels 29,
 c) § 43 Abs. 9 SächsNatSchG, hinsichtlich des Artikels 30,

10. durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern aufgrund von § 30 Satz 1 SächsBG, hinsichtlich der Artikel 31 und 32:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Status- und Laufbahnrecht

Artikel 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)
Artikel 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)

Teil 2
Besoldungsrecht

Artikel 3 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung besonderer Stellenobergrenzen (Sächsische Stellenobergrenzenverordnung – SächsStogVO)
Artikel 4 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit (Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung – SächsEZulMVergVO)
Artikel 5 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVergVO)

Teil 3
Versorgungsrecht

Artikel 6 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung von Heilverfahren nach § 36 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Sächsische Heilverfahrensverordnung – SächsHeilvfVO)
Artikel 7 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 47 Abs. 3 SächsBeamtVG (Sächsische Unfallentschädigungsverordnung – SächsUnfEntschVO)

Teil 4
Anpassung im Bereich der Staatskanzlei

Artikel 8 Änderung der Ernennungsverordnung

Teil 5
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums des Innern

Artikel 9 Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
Artikel 10 Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung
Artikel 11 Änderung der Altersgrenzenverordnung
Artikel 12 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMI)
Artikel 13 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
Artikel 14 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI
Artikel 15 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte
Artikel 16 Änderung der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung

Teil 6
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Artikel 17 Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung
Artikel 18 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministe-

rien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes (BezügeZustVO)
Artikel 19 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte (Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsJubVO)
Artikel 20 Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung
Artikel 21 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBhVO)
Artikel 22 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMF)

Teil 7
Anpassung im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Artikel 23 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen

Teil 8
Anpassung im Bereich des Staatsministeriums für Kultus

Artikel 24 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Teil 9
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 25 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung
Artikel 26 Änderung der Sächsischen Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Teil 10
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Artikel 27 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII

Teil 11
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Artikel 28 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
Artikel 29 Änderung der Naturschutzbeiratsverordnung
Artikel 30 Änderung der Naturschutzdienstverordnung

Teil 12
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Artikel 31 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach
Artikel 32 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Teil 13
Schlussvorschriften

Artikel 33 Neufassung von Verordnungen
Artikel 34 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
Artikel 35 Inkrafttreten

Teil 1
Status- und Laufbahnrecht

Artikel 1
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen
(Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren

Abschnitt 2
Gestaltung der Laufbahnen
§ 3 Zuständigkeit für die Laufbahnen
§ 4 Laufbahnschwerpunkte

Abschnitt 3
Ausgleichsmaßnahmen
§ 5 Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen

Abschnitt 4
Erwerb der Laufbahnbefähigung
§ 6 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten
§ 7 Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten
§ 8 Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes
§ 9 Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst
§ 10 Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst
§ 11 Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber

Abschnitt 5
Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung
§ 12 Anerkennung der Berufsqualifikation
§ 13 Antrag
§ 14 Ausgleichsmaßnahmen
§ 15 Eignungsprüfung
§ 16 Anpassungslehrgang
§ 17 Verfahren

Abschnitt 6
Probezeit
§ 18 Ausgestaltung der Probezeit

Abschnitt 7
Beförderung
§ 19 Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen
§ 20 Nachteilsausgleich
§ 21 Ämterdurchlauf
§ 22 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14

Abschnitt 8
Fortbildung

§ 23 Führungskräftefortbildung

Abschnitt 9
Aufstieg

§ 24 Aufstieg

Abschnitt 10
Laufbahn- und Schwerpunktwechsel

§ 25 Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten
§ 26 Schwerpunktwechsel

Abschnitt 11
Besonderheiten für einzelne Fachrichtungen

§ 27 Laufbahnbefähigung für Lehrämter
§ 28 Übertragung von Ämtern in der Fachrichtung Justiz
§ 29 Wechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung
§ 30 Aufstieg in der Fachrichtung Justiz
§ 31 Einstellung in der Fachrichtung Polizei
§ 32 Beförderungen in der Fachrichtung Polizei
§ 33 Aufstieg in der Fachrichtung Polizei
§ 34 Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung
§ 35 Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr
§ 36 Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr

Abschnitt 12
Landespersonalausschuss

§ 37 Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses

Abschnitt 13
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38 Überleitung von Laufbahnen und Beamten
§ 39 Übergangsvorschriften für den Aufstieg
§ 40 Teilnahme am Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst in der Fachrichtung Justiz vor Inkrafttreten dieser Verordnung
§ 41 Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009
§ 42 Übergangsvorschrift für die Führungskräftefortbildung

Anlage: Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Staatsbeamten sowie die Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter und Staatsanwälte des Freistaates Sachsen insoweit, als sich aus den für sie geltenden speziellen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Beamte auf Zeit (§ 5 SächsBG),
2. Ehrenbeamte (§ 6 SächsBG),

3. Kommunale Wahlbeamte (§ 145 SächsBG),
4. Professoren an Universitäten, Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie an Kunsthochschulen und
5. Beamte, soweit abweichende Laufbahn- oder Ausbildungsvorschriften bestehen.

§ 2
Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes übernommen werden.

(2) Auf die vorgeschriebene Probezeit sind Dienstzeiten anzurechnen, die der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem früheren Beamtenverhältnis oder bei anderen Dienstherren in einer entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn abgeleistet hat.

(3) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

Abschnitt 2
Gestaltung der Laufbahnen

§ 3
Zuständigkeit für die Laufbahnen

(1) Soweit nach Abschnitt 3 des Sächsischen Beamtengesetzes und nach dieser Verordnung die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien für Entscheidungen zuständig sind, entscheiden für die Laufbahnen
1. der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
2. der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung, Polizei und Feuerwehr das Staatsministerium des Innern,
3. der Fachrichtung Bildung und Kultur das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Staatsministerium für Kultus für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in dessen Geschäftsbereich übertragen werden,
4. der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
5. der Fachrichtung Justiz das Staatsministerium der Justiz und für Europa,
6. der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft und des Innern für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in deren Geschäftsbereich übertragen werden und
7. der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Werden Ämter der Fachrichtungen im Geschäftsbereich mehrerer Staatsministerien übertragen, sind die mitbetroffenen Staatsministerien vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Im Übrigen ist die oberste Dienstbehörde zuständig; sie kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 4
Laufbahnschwerpunkte

In den Fachrichtungen werden nach § 15 Abs. 4 SächsBG folgende fachliche Schwerpunkte gebildet:
1. in der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung die Schwerpunkte
 a) landwirtschaftlicher Dienst und
 b) Forstdienst,
2. in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung die Schwerpunkte

a) allgemeiner Verwaltungsdienst,
b) Archivdienst und
c) Verfassungsschutzdienst,

3. in der Fachrichtung Bildung und Kultur die Schwerpunkte
 a) Bildungsdienst und
 b) kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst,
4. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales die Schwerpunkte
 a) sozialwissenschaftlicher Dienst,
 b) Gesundheitsdienst und
 c) veterinärmedizinischer Dienst,
5. in der Fachrichtung Justiz die Schwerpunkte
 a) Justizdienst und
 b) Justizvollzugsdienst,
6. in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik die Schwerpunkte
 a) technischer Verwaltungsdienst und
 b) naturwissenschaftlicher Dienst,
7. in der Fachrichtung Polizei die Schwerpunkte
 a) Polizeivollzugsdienst und
 b) Computer- und Internetkriminalitätsdienst,
8. in der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung die Schwerpunkte
 a) Staatsfinanzverwaltungsdienst und
 b) Steuerverwaltungsdienst.

Abschnitt 3
Ausgleichsmaßnahmen

§ 5
Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen

(1) Von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung für den vorgesehenen Dienstposten verlangt werden.

(2) Bei Prüfungen, Leistungsnachweisen und Auswahlverfahren sind schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von Absatz 1 auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu verschaffen, ohne die fachlichen Anforderungen zu verringern. Die Erleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung auswirken und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

Abschnitt 4
Erwerb der Laufbahnbefähigung

§ 6
Einrichtung von Vorbereitungsdiensten

Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien bestimmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für welche Laufbahnen Vorbereitungsdienste eingerichtet werden.

§ 7
Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten

Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten dürfen nur dann auf die praktische oder theoretische Ausbildung im Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie nicht Voraussetzung für

die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind.

§ 8
Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes führen Beamte die Dienstbezeichnung „Anwärter oder Anwärterin“, in einem Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendar" oder „Referendarin", jeweils mit einem den Verwaltungsbereich, die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung bezeichnenden Zusatz.

§ 9
Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

Note	Notenstufe	Beschreibung
1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.

§ 10
Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst

Die für die Fachrichtungen nach § 3 Abs. 1 zuständigen Staatsministerien entscheiden, ob
1. eine Berufsausbildung einem Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 gleichwertig ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBG),
2. eine Berufsausbildung einem Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 gleichwertig oder in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist und wann diese hauptberufliche Tätigkeit dem Vorbereitungsdienst gleichwertig ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c SächsBG),
3. ein Hochschulstudiengang unmittelbar für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 qualifiziert oder in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet ist und wann diese hauptberufliche Tätigkeit dem Vorbereitungsdienst gleichwertig ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c SächsBG),
4. ein Hochschulstudiengang unmittelbar für die zweite Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, welche Zusatzqualifikationen erforderlich und welche hauptberuflichen Tätigkeiten dem Vorbereitungsdienst gleichwertig sind (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG).

Die hauptberuflichen Tätigkeiten müssen fachlich an die Berufsausbildung oder das Hochschulstudium anknüpfen und den fachlichen Anforderungen sowie der Art und Bedeutung der Ämter der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahnen entsprechen.

§ 11
Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber

(1) Voraussetzung für die Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber (§ 21 SächsBG) ist eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Laufbahn förderlichen Aufgabenbereich. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist an-

zugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird.

(2) Die Feststellung ist von der obersten Dienstbehörde zu beantragen. Die Feststellung gilt nur für den Dienstherrn, dessen oberste Dienstbehörde die Anerkennung beantragt hat. Bei obersten Dienstbehörden des Freistaates Sachsen gilt die Laufbahnbefähigung zudem nur für den Geschäftsbereich, dessen oberste Dienstbehörde die Feststellung beantragt hat.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung bestimmt der Landespersonalausschuss.

Abschnitt 5
Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung

§ 12
Anerkennung der Berufsqualifikation

(1) Eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation wird auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn im Freistaat Sachsen anerkannt, wenn
1. diese ausländische Berufsqualifikation im Heimat- oder Herkunftsstaat für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, die der angestrebten Laufbahn im Freistaat Sachsen vergleichbar ist, und
2. zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und den im Freistaat Sachsen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn
1. die im Ausland erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten oder auf Grund der Ausbildungsdauer erheblich hinter den Anforderungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen zurückbleibt,
2. die nach Nummer 1 fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten für den Erwerb der Laufbahnbefähigung unverzichtbar sind und
3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 oder 2, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, gleich, wenn sie beim Bund oder in einem anderen Bundesland dieser oder einer entsprechenden Laufbahn gleichgestellt worden ist und die Ausbildung für die Laufbahn des Bundes oder des anderen Bundeslandes im Freistaat Sachsen anerkannt wird. Wird diese Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfen nur diese vom Antragsteller verlangt werden.

§ 13
Antrag

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Identitätsnachweis,
2. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
3. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter für die Laufbahn relevanter beruflicher Tätigkeiten,
4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung die Ausbildungsnachweise berechtigen,
5. Nachweise, aus denen die Ausbildungs- oder Studieninhalte und die Ausbildungsdauer für die Berufsqualifikation hervorgehen,
6. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf Grundlage der Ausbildungsnachweise in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller beim Bund oder in einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, und

8. eine Erklärung, ob die Anerkennung zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist.
Die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind in Form von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung. Der Antrag ist schriftlich bei dem nach § 17 zuständigen Staatsministerium oder der von diesem bestimmten Stelle zu stellen.

(3) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Laufbahn die Anerkennung beantragt wird. § 25 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 14
Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 12 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 12 Abs. 2 zu beschränken.

(3) Der Antragsteller hat die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung.

§ 15
Eignungsprüfung

(1) Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Antragsteller in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn zu erfüllen.

(2) Das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle vergleicht auf Grundlage der für die Laufbahn geforderten Qualifikationen die Inhalte, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung als unverzichtbar angesehen werden, mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen des Antragstellers und legt den konkreten Inhalt und Umfang der Eignungsprüfung fest.

(3) Für die Eignungsprüfung ist durch das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle eine Prüfungskommission zu berufen. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall oder für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Sie hat aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Wird eine dauerhafte Prüfungskommission berufen, ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu berufen. Sämtliche Mitglieder und deren Stellvertreter sollen die Laufbahnbefähigung aufweisen, für die die Anerkennung beantragt wurde oder in Betracht kommt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde; anderenfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Sämtliche Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala des § 9 bewertet. Bei der Bildung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 60 Prozent und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40 Prozent zu bewerten.

(5) Der Antragsteller ist vor Beginn auf die Folgen unlauteren Verhaltens bei der Eignungsprüfung hinzuweisen. Versucht der Antragsteller, das Ergebnis des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirkung auf die Prüfungskommission oder auf von dieser mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, ist die jeweilige Prüfungsleistung, in schweren Fällen die gesamte Eignungsprüfung von der Prüfungskommission mit „ungenügend“ zu bewerten. Über die Folgen sonstigen unlauteren Verhaltens bei der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Antragstellers.

(6) Tritt der Antragsteller vor Beginn der Eignungsprüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Tritt der Antragsteller nach Beginn der Eignungsprüfung zurück, entscheidet die Prüfungskommission über die Nachholung der fehlenden Prüfungsleistungen.

(7) Ist das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung schlechter als „ausreichend“, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Antragsteller vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zeitnah schriftlich bekannt zu geben.

(8) Folgende Angaben zum Prüfungsverfahren sind zu dokumentieren:
1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. die Prüfungsthemen,
5. die vorgenommenen Belehrungen und Anhörungen,
6. die Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung,
7. die Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung,
8. das Prüfungsergebnis,
9. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Die Eignungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 16
Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Laufbahnaufgaben und kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen. Er ist unter Anleitung und Verantwortung eines erfahrenen Ausbilders, der über die vom Antragsteller angestrebte Laufbahnbefähigung verfügt, durchzuführen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle bestellt den Ausbilder und legt die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs, insbesondere die konkrete Dauer und den zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede vorgesehenen Inhalt des Anpassungslehrgangs sowie Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen, vorab fest.

(3) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs werden durch den Ausbilder nach der Notenskala des § 9 bewertet. Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Gesamtnote in Form des rechnerischen Mittels gebildet; dabei zählt die Teilnote für einen theoretischen Lehrgang doppelt. Der Anpassungslehrgang ist nicht bestanden, wenn die gebildete Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ergibt.

(4) Das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle gibt dem Antragsteller die Gesamtnote und im Falle des Absatze 3 Satz 3 das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs schriftlich bekannt.

(5) Die Rechte und Pflichten des Antragstellers während eines Anpassungslehrgangs sind vorab vertraglich zu vereinbaren.

(6) Hat der Antragsteller den Anpassungslehrgang in der festgesetzten Zeit nicht bestanden, kann das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle den Anpassungslehrgang auf Antrag bis zu einem Jahr höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern.

§ 17
Verfahren

(1) Über den Antrag entscheidet das für die angestrebte Fachrichtung zuständige Staatsministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(2) Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang des Antrags zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(3) Über den Antrag ist spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Werden wesentliche Unterschiede in der Qualifikation festgestellt, die durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können, wird die Laufbahnbefähigung unter der Bedingung anerkannt, dass die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden. Die gemäß §§ 15 oder 16 auszugleichenden wesentlichen Unterschiede in der Qualifikation sind im Einzelnen anzugeben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 kann angemessen verlängert werden, wenn der Antragsteller seine Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben hat oder seine Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

Abschnitt 6
Probezeit

§ 18
Ausgestaltung der Probezeit

(1) Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden, wenn diese Zeiten nicht Zugangsvoraussetzung nach § 17 SächsBG sind.

(2) Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „ausreichend“ bestanden und im Dienst überdurchschnittliche Leistungen bewiesen haben, bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit trifft die Ernennungsbehörde.

4) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Mindestprobezeit zulassen.

(5) Beamte, die sich in der Probezeit nicht in vollem Umfang bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.

Abschnitt 7
Beförderung

§ 19
Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen

(1) Beamte können befördert werden, wenn
1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt wurden,
2. ihre Eignung für das höhere Amt in einer Erprobungszeit festgestellt wurde (§ 27 Abs. 3 SächsBG) und
3. kein Beförderungsverbot (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SächsBG) vorliegt.

(2) Auswahlentscheidungen sind in der Regel auf der Grundlage des Gesamturteils dienstlicher Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen, zu treffen. Soweit eine dienstliche Beurteilung kein Gesamturteil enthält oder eine weitere Differenzierung erforderlich ist, sind die Bewertung der einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale vor früheren Beurteilungen und frühere Beurteilungen vor Hilfskriterien heranzuziehen.

(3) Eine Beförderung setzt eine Befähigung und fachliche Leistungen voraus, die die Anforderungen im Wesentlichen übertreffen. Hiervon abweichend ist eine Beförderung in das erste Beförderungsamt der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahn zulässig, wenn die Befähigung und fachlichen Leistungen des Beamten mindestens den Anforderungen entsprechen.

(4) Die Mindestdienstzeit seit der letzten Beförderung beträgt, wenn die Befähigung und fachlichen Leistungen des Beamten ausweislich des Gesamturteils der letzten dienstlichen Beurteilung die Anforderungen
1. in besonderem Maße übertreffen, ein Jahr,
2. übertreffen, zwei Jahre,
3. im Wesentlichen übertreffen, drei Jahre.

Die Beurteilung darf nicht älter als drei Jahre sein. Die obersten Dienstbehörden können längere leistungsbezogene Mindestdienstzeiten bestimmen und Mindestdienstzeiten für die erste Beförderung nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festlegen.

§ 20
Nachteilsausgleich

Die Mindestdienstzeit gemäß § 19 Abs. 4 wird bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch erfüllt durch Zeiten
1. im Sinne von § 12 Abs. 1 SächsBG, in denen der Beamte keine Dienstbezüge erhält,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, insbesondere zur Ausübung einer Tätigkeit
 a) als parlamentarischer Berater, wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments,
 b) in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen,
 c) in der Entwicklungshilfe.

§ 21
Ämterdurchlauf

Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter der Besoldungsordnung A des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG). Dies gilt nicht
1. bei Sprungbeförderungen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 und 5 SächsBG),
2. bei erfolgreichem Abschluss der für die Fachrichtung Polizei bestimmten Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsBG und Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 der Fachrichtung Polizei, wenn sich der Beamte in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befindet,
3. beim Laufbahnwechsel für Ämter in Besoldungsgruppen, die in der bisherigen Laufbahn

bereits durchlaufen wurden,
4. beim Aufstieg für die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn.

§ 22
Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14

(1) Für die Qualifizierung für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsBG sind nur Beamte zuzulassen, die
1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben und
2. in diesem Amt ausweislich des Gesamturteils der letzten Beurteilung mindestens die Anforderungen übertreffen.

Die oberste Dienstbehörde kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulässig.

(2) Die Qualifizierung nach Absatz 1 umfasst
1. zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz mindestens 100 Unterrichtsstunden,
2. zur Verbesserung der personalen Kompetenz mindestens 100 Unterrichtsstunden in den Bereichen Mitarbeiterführung, Rhetorik, Kommunikation und Verhandlungsführung.

Der im Rahmen der Führungskräftefortbildung nach § 23 absolvierte Grundlehrgang und gemäß § 23 Abs. 4 anerkannte Führungskräftefortbildungen können durch die oberste Dienstbehörde auf die Qualifizierungsanforderung nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beförderung in Ämter von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern der Besoldungsgruppe A 14.

(4) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an der Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsBG zulassen für Beamte,
1. die eine Dienstzeit von mindestens 30 Jahren absolviert haben,
2. sich seit mindestens fünf Jahren in einem Aufgabenbereich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 überdurchschnittlich bewährt haben und
3. weiterhin in diesem Aufgabenbereich eingesetzt werden sollen.

Für die Dienstzeiten in Satz 1 Nr. 1 gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt 8
Fortbildung

§ 23
Führungskräftefortbildung

(1) Beamte, die dauerhaft Aufgaben mit Führungsverantwortung wahrnehmen sollen, nehmen an einer konzeptionellen Führungskräftefortbildung (Grundlehrgang) in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden mit den Themenschwerpunkten
1. Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Mitarbeiterführung,
3. Rhetorik und
4. Verhandlungsführung

teil. Die Führungskräftefortbildung soll vor der erstmaligen Übertragung einer Aufgabe mit Führungsverantwortung beginnen.

(2) Beamte, die überwiegend oder besonders schwierige Personalführungsaufgaben wahrnehmen sollen, nehmen an einer weiterführenden Führungskräftefortbildung (Vertiefungslehrgang) in einem Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden mit den Themenschwerpunkten
1. Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Mitarbeiterführung,
3. Rhetorik,
4. Stress- und Zeitmanagement,

5. Selbstcoaching und
6. Interkulturelle Kompetenz

teil.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann eine andere gleichwertige konzeptionelle Führungskräftequalifizierung zulassen. Sie entscheidet auch über die Anerkennung und Anrechnung absolvierter Führungskräftefortbildungen.

(4) Wechseln Beamte die Laufbahn, werden zugelassene konzeptionelle Führungskräftequalifizierungen und Entscheidungen über die Anerkennung und Anrechnung absolvierter Führungskräftefortbildungen auch für die neue Laufbahn anerkannt.

Abschnitt 9
Aufstieg

§ 24
Aufstieg

(1) Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können von der obersten Dienstbehörde zum Aufstieg in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
2. sie ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
3. ihre Befähigung und fachlichen Leistungen auf mindestens zwei Dienstposten die Anforderungen übertreffen und
4. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Zulassung den Bedarf, ist eine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung begründete Auswahl zu treffen. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann Abweichungen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen.

(3) Die zugelassenen Beamten werden durch Teilnahme an dem für die Laufbahn eingerichteten Hochschulstudium nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SächsBG und an der Laufbahnprüfung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. In Laufbahnen, in denen ein solches Studium nicht eingerichtet ist, umfasst die Einführung eine wissenschaftlich zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung von je 18 Monaten und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die einzelnen Ausbildungszeiten jeweils um bis zu sechs Monate gekürzt werden.

(4) Von der Einführung und Aufstiegsprüfung kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, absolviert hat. Die oberste Dienstbehörde stellt in diesen Fällen die Befähigung für die höhere Laufbahn schriftlich fest.

(5) Dienstzeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten einer Tätigkeit, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurde, können angerechnet werden, wenn sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens einem Amt der entsprechenden Laufbahn entsprochen hat. § 20 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 10
Laufbahn- und Schwerpunktwechsel

§ 25
Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten

(1) Über Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG entscheiden die für die jeweilige Fachrichtung zuständigen Staatsministerien. Hierbei sind die Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen.

(2) Die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBG darf nur anerkannt werden, wenn diese über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der der für die Einstiegsebene vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes entspricht und den Schwerpunkt der Tätigkeit dargestellt haben.

§ 26
Schwerpunktwechsel

(1) Die für die Fachrichtungen nach § 3 Abs. 1 zuständigen Staatsministerien können für den Wechsel von Schwerpunkten innerhalb einer Fachrichtung eine Qualifizierung des Beamten voraussetzen. Hierbei sind die Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen.

(2) Der Schwerpunktwechsel ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die für den neuen fachlichen Schwerpunkt durch besondere Rechtsvorschrift bestimmte oder nach seiner Eigenart zwingend erforderliche Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung nicht besitzt.

Abschnitt 11
Besonderheiten für einzelne Fachrichtungen

§ 27
Laufbahnbefähigung für Lehrämter

(1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik sowie für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach folgenden Verordnungen sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne des § 18 SächsBG:

1. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer – VBPOII-GS) vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333),
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPOII-MS) vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76),
3. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Zweiten Ausbildungsabschnitt und die Zweite Staatsprüfung für Lehrer an Förderschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II – APO-FS II) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174),
4. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (VBPOII-GY) vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310),
5. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (VBPOII-BS) vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81),
6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186),
7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 224) und
8. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom [einfügen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. DDR I S. 1584).

(3) Berufliche Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit anerkannter Lehramtsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 2 SächsBG anzurechnen, wenn sie denjenigen von Beamten des betreffenden Lehramts gleichwertig sind.

§ 28
Übertragung von Ämtern in der Fachrichtung Justiz

(1) Regelmäßig zu durchlaufen sind Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Hiervon abweichend muss vor der Verleihung eines Amts eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht, eines Direktors des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts und des Sozialgerichts ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 nicht durchlaufen werden.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Richter oder Staatsanwalt erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat.

(3) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 beginnen mit der Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie können in der Fachrichtung Justiz, in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder in Ausübung einer Tätigkeit nach § 20 Nr. 2 zurückgelegt werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist. Als Dienstzeit gelten bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auch die in § 20 Nr. 1 genannten Zeiten.

§ 29
Wechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung

(1) Wechselt ein Richter in die Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, gilt Folgendes:
1. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit von vier Jahren, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren verliehen werden.
2. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe R 2 befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden.
3. Einem Richter, der sich in einem Amt der Besoldungsordnung R 3 oder in einem höheren Richteramt befindet, kann ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen werden.

(2) Für den Wechsel nach Absatz 1 ist abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 das Staatsministerium der Justiz und für Europa zuständig, wenn er innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz und für Europa erfolgt.

(3) Wechselt ein Beamter der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst, muss er ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 nicht durchlaufen. Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf einem Beamten erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Einem Beamten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, der sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt befindet, kann ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen werden.

(4) Für die Dienstzeiten in den Absätzen 1 und 3 gilt § 28 Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

§ 30
Aufstieg in der Fachrichtung Justiz

(1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn
1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht und
2. sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Befähigung, ihren fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz zum erleichterten Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche der höheren Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 erfüllen und
2. zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,

sowie, wenn sie im Justizvollzugsdienst tätig sind,
3. in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 überwiegend Aufgaben in einer für den Aufstieg geeigneten Verwendung der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugsdienst wahrgenommen haben und
4. an einem mindestens 18-monatigen Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst teilgenommen und dabei eine Prüfung abgelegt haben.

Die Beamten können in der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz für Aufgaben verwendet werden, deren fachliche Anforderungen sie aufgrund bisheriger Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung erfüllen können. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium legt die Aufgabenbereiche fest. Es kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(3) Die Beamten werden in den Fällen des Absatzes 2 in einer Einführungszeit von sechs Monaten in die Aufgaben der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz eingeführt. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der Einführung fest. Mit der Feststellung wird die Befähigung für die in der Feststellung zu bezeichnende Verwendung in der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz zuerkannt. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

(4) Für Dienstzeiten nach Absatz 1 Nr. 3 gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

§ 31
Einstellung in der Fachrichtung Polizei

(1) In eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis durch polizeiärztliches

Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, seine Polizeidiensttauglichkeit nachweist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei darf nicht eingestellt werden, wer sich zum Zeitpunkt des Beginns des Auswahlverfahrens bereits in einem Beamtenverhältnis mit dem Freistaat Sachsen befindet.

(3) Beamte der Fachrichtung Polizei können für Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei eingesetzt werden. Werden Beamte der Schutzpolizei in den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei oder umgekehrt übernommen, führen sie die Amtsbezeichnung des Dienstzweiges, in den sie übernommen wurden.

(4) In einen Vorbereitungsdienst für die Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer das 16., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Bewerber, die die zweite Staatsprüfung in einem für die Fachrichtung Polizei förderlichen Studienfach bestanden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden. Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG.

(7) Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Altersgrenzen in den Absätzen 4 und 5 zulassen. Bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, ist dem Höchstalter nach den Absätzen 4 und 5 für die Betreuung je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 38 Jahren zuzurechnen.

§ 32
Beförderungen in der Fachrichtung Polizei

(1) Eine Beförderung in der Fachrichtung Polizei setzt abweichend von § 19 Abs. 3 Fähigkeiten und fachliche Leistungen voraus, die mindestens den Anforderungen entsprechen. § 19 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Für die Qualifizierung zur Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 sind abweichend von § 22 Abs. 1 nur Beamte zuzulassen, die
1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihrer Befähigung und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen,
3. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Polizei bewährt haben,
4. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erreicht haben und
5. die Laufbahnprüfung für die Fachrichtung Polizei mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben.

Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 5 zulässig.

(3) Die Qualifizierung vermittelt die in Verbindung mit der bisherigen Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für Ämter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Rahmen des Masterstudienganges an der Deutschen Hochschule der Polizei.

(4) Für eine erleichterte Qualifizierung können abweichend von Absatz 2 nur Beamte zugelassen werden, die
1. das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihrer Befähigung und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen und
3. sich seit mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt haben.

Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann für die Zulassung ein Auswahlverfahren festlegen. Übersteigt der Bedarf die Zahl der Bewerber für die Zulassung, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 3 zulässig. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden.

(5) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, im Falle des erfolgreichen Aufstiegs in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit der ersten Verleihung eines Amtes einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2. Als Dienstzeiten gelten bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren auch die in § 20 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten.

§ 33
Aufstieg in der Fachrichtung Polizei

(1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn
1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
2. sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Befähigung, ihren fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen und
3. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Altersgrenze in Satz 1 Nr. 3 zulassen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei zum erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen,
2. eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, absolviert haben und
3. zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn und der Aufstiegsprüfung; § 24 Abs. 3 gilt insoweit nicht. Es kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von Satz 1 Nr. 3 zulassen.

(3) Dienstzeiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. § 20 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 34
Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung

Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der sächsischen Bereitschaftspolizei, dem Aufbaustab Fachhochschule für Polizei Sachsen oder der Polizei-Führungsakademie Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben, haben damit die Befähigung für die jeweilige Einstiegsebene der Laufbahnen der Fachrichtung Polizei erworben.

§ 35
Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr

In eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis durch ein amtsärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, seine gesundheitliche und körperliche Eignung für den Dienst in der Fachrichtung Feuerwehr nachweist.

§ 36
Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr

(1) Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr können abweichend von § 24 Abs. 1 zum Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn
1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht und
2. sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Befähigung, ihren fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 3 umfasst die Einführung für Beamte, die zum Aufstieg in die höhere Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr zugelassen wurden, eine theoretische Ausbildung von in der Regel sieben Monaten und eine praktische Ausbildung von in der Regel 17 Monaten und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die berufspraktische Ausbildung um bis zu sechs Monate abgekürzt werden.

Abschnitt 12
Landespersonalausschuss

§ 37
Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss darf Ausnahmen nach dem Sächsischen Beamtengesetz und dieser Verordnung nur zulassen, wenn ein dienstliches Bedürfnis aus demografischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen besteht, insbesondere um leistungsstarke Beamte oder solche mit besonderer individueller Qualifikation oder Berufserfahrung zu gewinnen oder zu fördern oder um einen Ausgleich zu schaffen für von dem Beamten nicht zu vertretende Verzögerungen im beruflichen Werdegang.

Abschnitt 13
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38
Überleitung von Laufbahnen und Beamten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bis dahin bestehenden Laufbahnen und vorhandenen Beamten den Fachrichtungen nach Maßgabe der Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen (Anlage) zugeordnet (§ 158 Satz 1 SächsBG).

§ 39
Übergangsvorschriften für den Aufstieg

Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40
Teilnahme am Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst in der Fachrichtung Justiz vor Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Beamte im Justizvollzugsdienst, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen eines mindestens achtzehnmonatigen Lehrganges für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

(2) Vom Erfordernis der Prüfung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 kann für Beamte, die an einem mindestens achtzehnmonatigen Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugdienst teilgenommen und diesen vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen haben, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn nach den fachlichen Leistungen und Fähigkeiten des Beamten zu erwarten ist, dass er nach der Einführungszeit gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 die Aufgaben der Ämter des Verwendungsbereichs in der höheren Laufbahn erfüllen kann.

§ 41
Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009

Für Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung.

§ 42
Übergangsvorschrift für die Führungskräftefortbildung

Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits über langjährige Führungserfahrung verfügen, können von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise von den Anforderungen des § 23 Abs. 1 und 2 befreit werden. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Anlage
(zu § 38)

Übersicht zur Überleitung der Laufbahnen

Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung (neu)			
Laufbahngruppe (alt)	**Laufbahn (alt)**	**Laufbahngruppe (neu)**	**Schwerpunkt (neu)**
gehobener Dienst	Forstdienst	2	Forstdienst
höherer Dienst	Forstdienst	2	Forstdienst
gehobener Dienst	landwirtschaftlich-technischer Dienst	2	landwirtschaftlicher Dienst
höherer Dienst	landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Beratungs- und Fachschuldienst	2	landwirtschaftlicher Dienst
Fachrichtung Allgemeine Verwaltung (neu)			
Laufbahngruppe (alt)	**Laufbahn (alt)**	**Laufbahngruppe (neu)**	**Schwerpunkt (neu)**
mittlerer Dienst	allgemeiner Verwaltungsdienst	1	allgemeiner Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	allgemeiner Verwaltungsdienst	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
höherer Dienst	allgemeiner Verwaltungsdienst	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	Wirtschaftsverwaltungsdienst (außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Finanzen)	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Wirtschaftsverwaltungsdienst (außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Finanzen)	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	Prüfungsdienst im Geschäftsbereich des Sächsischen Rechnungshofes	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Prüfungsdienst im Geschäftsbereich des Sächsischen Rechnungshofes	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Dienst auf dem Gebiet der Organisation im staatlichen Bereich	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Dienst für die Ressortkoordinierung im Bereich der Staatskanzlei und d. LV in Berlin	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Dienst im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an der Sächsischen Staatskanzlei	2	allgemeiner Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	Archivdienst	2	Archivdienst
höherer Dienst	Archivdienst	2	Archivdienst
höherer Dienst	Archivdienst bei der Landeshauptstadt Dresden	2	Archivdienst
höherer Dienst	Archivdienst bei der Stadt Chemnitz	2	Archivdienst
mittlerer Dienst	Dienst im Verfassungsschutz	1	Verfassungsschutzdienst
gehobener Dienst	Dienst im Verfassungsschutz	2	Verfassungsschutzdienst
Fachrichtung Bildung und Kultur (neu)			
Laufbahngruppe (alt)	**Laufbahn (alt)**	**Laufbahngruppe (neu)**	**Schwerpunkt (neu)**
gehobener Dienst	Dienst als Schulleiter und stellvertretender Schulleiter an Grundschulen	2	Bildungsdienst
gehobener Dienst	Lehramt an Förderschulen	2	Bildungsdienst
gehobener Dienst	Lehramt an Grundschulen	2	Bildungsdienst
gehobener Dienst	Lehramt an Mittelschulen	2	Bildungsdienst
höherer Dienst	Dienst in der Schulverwaltung und Schulaufsicht im Geschäftsbereich des SMK	2	Bildungsdienst
höherer Dienst	Lehramt an berufsbildenden Schulen	2	Bildungsdienst
höherer Dienst	Lehramt an Gymnasien	2	Bildungsdienst
höherer Dienst	Schulaufsichtsdienst	2	Bildungsdienst
höherer Dienst	Bibliotheksdienst	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Bibliotheksdienst (aufgrund § 9 Abs. 2 SächsLVO a. F. bzw. § 20 Abs. 5 SächsBG a. F.)	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Dienst als Akademischer Rat	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Dienst als Konservator des Schlossbergmuseums der Stadt Chemnitz	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Dienst als Studienrat an einer Hochschule	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Dienst in der Wissenschafts- und Kulturverwaltung im Geschäftsbereich der Stadt Leipzig	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst

höherer Dienst	Dienst in der Wissenschafts- und Kulturverwaltung im Geschäftsbereich des SMWK	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Dienst in Denkmalschutz und Denkmalpflege	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Museumsdienst am Museum für Völkerkunde Leipzig	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Museumsdienst am Technischen Museum der Stadt Dresden	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	orientalistischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	2	kulturwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Dienst

Fachrichtung Feuerwehr (neu)

Laufbahngruppe (alt)	Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (neu)	Schwerpunkt (neu)
mittlerer Dienst	feuerwehrtechnischer Dienst	1	-
gehobener Dienst	feuerwehrtechnischer Dienst	2	-
höherer Dienst	feuerwehrtechnischer Dienst	2	-

Fachrichtung Gesundheit und Soziales (neu)

Laufbahngruppe (alt)	Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (neu)	Schwerpunkt (neu)
mittlerer Dienst	Lebensmittelkontrolldienst	1	Gesundheitsdienst
mittlerer Dienst	nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung	1	sozialwissenschaftlicher Dienst
gehobener Dienst	nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung	2	sozialwissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Dienst in der Sozialverwaltung	2	sozialwissenschaftlicher Dienst
gehobener Dienst	Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	2	sozialwissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	Ärztlicher Dienst	2	Gesundheitsdienst
höherer Dienst	Pharmazeutischer Dienst	2	Gesundheitsdienst
höherer Dienst	Psychologischer Dienst	2	Gesundheitsdienst
höherer Dienst	Zahnärztlicher Dienst	2	Gesundheitsdienst
höherer Dienst	Tierärztlicher Dienst	2	veterinärmedizinischer Dienst
höherer Dienst	Veterinärmedizinischer Verwaltungsdienst	2	veterinärmedizinischer Dienst

Fachrichtung Justiz (neu)

Laufbahngruppe (alt)	Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (neu)	Schwerpunkt (neu)
mittlerer Dienst	allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	1	Justizvollzugsdienst
gehobener Dienst	allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	2	Justizvollzugsdienst
gehobener Dienst	Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	2	Justizvollzugsdienst
einfacher Dienst	Justizwachtmeister	1	Justizdienst
mittlerer Dienst	Gerichtsvollzieher	1	Justizdienst
mittlerer Dienst	Justizdienst	1	Justizdienst
gehobener Dienst	Rechtspfleger	2	Justizdienst
höherer Dienst	Richter, Staatsanwälte	2	Justizdienst

Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik (neu)

Laufbahngruppe (alt)	Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (neu)	Schwerpunkt (neu)
mittlerer Dienst	bautechnischer Verwaltungsdienst (Sonderlaufbahn: Straßenmeister)	1	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	bautechnischer Dienst	2	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	bautechnischer Dienst (aufgrund § 9 Abs. 2 SächsLVO a. F. bzw. § 20 Abs. 5 SächsBG)	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	bautechnischer Verwaltungsdienst	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	bautechnischer Dienst in der Wasserwirtschaft	2	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	gartenbautechnischer Dienst	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	gartenbautechnischer Dienst	2	technischer Verwaltungsdienst
mittlerer Dienst	technischer Dienst bei der Polizei	1	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	technischer Dienst bei der Polizei	2	technischer Verwaltungsdienst
mittlerer Dienst	technischer Dienst beim Verfassungsschutz	1	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	technischer Dienst beim Verfassungsschutz	2	technischer Verwaltungsdienst
mittlerer Dienst	vermessungstechnischer Verwaltungs-	1	technischer Verwaltungsdienst

	dienst		
gehobener Dienst	vermessungstechnischer Verwaltungs-dienst	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	vermessungstechnischer Verwaltungs-dienst	2	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	technischer Dienst in der Umweltver-waltung	2	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	technischer Gewerbeaufsichtsdienst	2	technischer Verwaltungsdienst
gehobener Dienst	technischer Verwaltungsdienst	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	technischer Verwaltungsdienst – Fach-richtung Hochbau	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Dienst im Prüfwesen für Baustatik	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Dienst in der Umweltverwaltung	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Staatsdienst im Bergfach	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	Staatsdienst im Markscheidefach	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	technischer Gewerbeaufsichtsdienst	2	technischer Verwaltungsdienst
höherer Dienst	biologischer Dienst	2	naturwissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	chemischer Dienst	2	naturwissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	geologischer Dienst	2	naturwissenschaftlicher Dienst
höherer Dienst	physikalischer Dienst	2	naturwissenschaftlicher Dienst

Fachrichtung Polizei (neu)

Laufbahngruppe (alt)	Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (neu)	Schwerpunkt (neu)
mittlerer Dienst	Polizeivollzugsdienst	1	-
gehobener Dienst	Polizeivollzugsdienst	2	-
höherer Dienst	Polizeivollzugsdienst	2	-

Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung (neu)

Laufbahngruppe (alt)	Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (neu)	Schwerpunkt (neu)
mittlerer Dienst	Dienst der Steuerverwaltung	1	Steuerverwaltungsdienst
gehobener Dienst	Dienst der Steuerverwaltung	2	Steuerverwaltungsdienst
höherer Dienst	Dienst der Steuerverwaltung	2	Steuerverwaltungsdienst
mittlerer Dienst	nichttechnischer Dienst der Staatsfi-nanzverwaltung	1	Staatsfinanzverwaltungsdienst
gehobener Dienst	nichttechnischer Dienst der Staatsfi-nanzverwaltung	2	Staatsfinanzverwaltungsdienst
gehobener Dienst	Wirtschaftsverwaltungsdienst (innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsmi-nisteriums der Finanzen)	2	Staatsfinanzverwaltungsdienst
höherer Dienst	Wirtschaftsverwaltungsdienst (innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsmi-nisteriums der Finanzen)	2	Staatsfinanzverwaltungsdienst

Artikel 2
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen
(Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)

Abschnitt 1
Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Staatsbeamte, Beamte der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), in der jeweils geltenden Fassung, für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal nichts anderes bestimmt,
2. Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben und
3. Richter entsprechend, soweit das Richtergesetz des Freistaates Sachsen nichts anderes bestimmt.

§ 2
Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Sachsen, den Bund, ein anderes Bundesland, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche, supranationale oder internationale Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist oder
3. natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich oder überwiegend der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.

§ 3
Verbot einer Nebentätigkeit

Wird eine Nebentätigkeit nach ihrer Aufnahme gemäß § 104 SächsBG ganz oder teilweise untersagt, ist dem Beamten eine angemessene Frist zu ihrer Abwicklung einzuräumen, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 4
Öffentliche Ehrenämter

Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Tätigkeiten. Für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes wird keine Vergütung gezahlt.

§ 5
Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder in geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. der Ersatz von notwendigen Fahrkosten,
2. der Ersatz von Tagegeldern bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 2002 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Betrags, oder, sofern bei Anwendung des Einkommenssteuergesetzes ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags,
3. der Ersatz von Übernachtungskosten bis zur Höhe der nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. 866), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Betrags, oder, sofern bei Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes ein Zuschuss entstehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags,
4. der Ersatz sonstiger, notwendiger gezahlter Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird und
5. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit sind in vollem Umfang, Tagegelder und Übernachtungskosten insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 übersteigen und nicht konkret nachgewiesen werden können, als Vergütung anzusehen.

§ 6
Gewährung und Ablieferung von Vergütungen

(1) Für eine Nebentätigkeit, die für den Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden
1. bei Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann oder
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Eine Vergütung ist nicht zu zahlen, wenn der Beamte von Aufgaben im Hauptamt entlastet wird.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge) nicht übersteigen. Mit Ausnahme von Tagegeldern und Übernachtungskosten dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Vergütungen für
1. im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst ausgeübte,
2. auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene oder
3. dem Beamten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene

Nebentätigkeiten sind von dem Beamten insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als die Vergütung (Bruttobetrag) für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentä-

tigkeiten bei Beamten und Richtern der Besoldungsgruppen

A 2 bis A 8	4.500 EUR,
A 9 bis A 12	5.250 EUR,
A 13 bis A 15, R 1	6.000 EUR und
A 16, B 1, R 2 oder höher	7.000 EUR

übersteigt. Maßgebend für das Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Laufe eines Kalenderjahres erreicht. Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ist auf die Zuordnung der Ämter gemäß § 30 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1087) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abzustellen.

(4) Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind Aufwendungen
1. gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und konkret nachgewiesene Tagegelder und Übernachtungskosten gemäß § 5 Abs. 3, für die kein Ersatz geleistet wurde,
2. für Nutzungsentgelte und
3. für Hilfsleistungen sowie selbst beschafftes Material

nicht zu berücksichtigen.

§ 7
Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht

§ 6 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für
1. Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten,
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
3. schriftstellerische und diesen vergleichbare Tätigkeiten bei anderen Medien,
4. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen,
5. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
6. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren zu zahlen sind oder
7. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

§ 8
Arbeitszeit

(1) Wird einem Beamten die Arbeitszeit ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung gewährt, sind die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Bruttobeträge ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Arbeitszeitermäßigung anzuwenden.

(2) Die Lehrtätigkeit von Staatsbeamten an Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Freistaates Sachsen liegt im dienstlichen Interesse im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SächsBG.

§ 9
Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten

Der Beamte muss jeweils bis spätestens zum 1. März eines Jahres seinem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erklärung über die von ihm im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorlegen. Diese muss Angaben über Art,

zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit enthalten. Er hat ferner eine Abrechnung über die erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 vorzulegen.

Abschnitt 2
Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

§ 10
Genehmigung

(1) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf der vorherigen Genehmigung. Diese kann befristet oder für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden. Der Beamte kann auch nachträglich verpflichtet werden, über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Benutzung einfacher Büroausstattung, einfacher Werkzeuge, einfacher Geräte sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt als genehmigt.

§ 11
Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist ein Entgelt von 25 Prozent der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gewährten Aufwandsentschädigung zu erheben (Kostenerstattung). Beschränkt sich die Genehmigung der Inanspruchnahme antragsgemäß auf die Nutzung von Einrichtungen und Material, beträgt die Kostenerstattung 10 Prozent.

(2) Für eine Nebentätigkeit sind zusätzlich 10 Prozent der Bruttovergütung als Ausgleich für den durch die Inanspruchnahme erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil zu erheben (Vorteilsausgleich).

(3) Das Nutzungsentgelt kann vom Dienstvorgesetzten oder ist auf Antrag entsprechend dem Nutzungswert der Inanspruchnahme für den Zahlungspflichtigen höher oder niedriger zu bemessen. Der Betrag darf nicht außer Verhältnis zu der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

(4) Wird in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts nicht verzichtet, ist eine Kostenerstattung entsprechend Absatz 3 festzusetzen.

§ 12
Nutzungsentgelt

(1) Auf ein Nutzungsentgelt kann verzichtet werden
1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit oder einem öffentlichen Ehrenamt, für das keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird,
2. bei einer Nebentätigkeit, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, wenn diese im dienstlichen Interesse liegt und die Erhebung eines Nutzungsentgelts wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre,
3. bei anderen als den in Nummer 2 genannten Nebentätigkeiten, wenn ein dienstliches Interesse bei der Erteilung der Genehmigung bestätigt wurde und die Erhebung eines Nutzungsentgelts wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre, oder
4. wenn der Wert der Inanspruchnahme für alle Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämter im Kalenderjahr jeweils insgesamt 250 EUR nicht übersteigt.

(2) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn aufgrund einer gemeinschaftlichen Genehmigung in Anspruch, so sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

§ 13
Erhebung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen nach Beendigung der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jährlich, festzusetzen. Ist die Höhe des Entgelts im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. Es ist einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 14
Nutzungsentgelt im medizinischen Bereich der Krankenhäuser und der Gesundheitsbehörde

(1) Ärzte und Zahnärzte an öffentlichen Krankenhäusern oder Gesundheitsbehörden, die berechtigt sind, wahlärztliche oder sonstige stationäre oder teilstationäre ärztliche Leistungen und ambulante ärztliche Leistungen selbst zu berechnen, sind verpflichtet, dem Krankenhaus oder der Gesundheitsbehörde ein angemessenes Nutzungsentgelt zum Ausgleich für die verursachten Kosten und den erlangten Vorteil zu zahlen.

(2) Der Vorteilsausgleich bei stationärer, teilstationärer oder vor- und nachstationärer Krankenhausbehandlung beträgt 20 Prozent der Bruttovergütung. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze(Bundespflegesatzverordnung – BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 5b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2428), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Entgelte für Voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung besonderer ärztlicher Leistungen nach § 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsischen Krankenhausgesetzes – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Bei ambulanter Krankenhausbehandlung sind die Sachkosten nach Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-NT) zu erstatten. Soweit dieser Tarif keine Regelung trifft, werden die Sachkosten von Amts wegen festgesetzt. Die Erstattung der restlichen Kosten und der Vorteilsausgleich bemisst sich als Einheitspauschale in Höhe von 20 Prozent der um die Sachkosten verminderten Bruttoeinnahmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage
(zu § 4 Satz 1)

Öffentliche Ehrenämter sind

1. die Mitgliedschaft im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR),
2. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des MDR,
3. der Vorsitz der Verbandsversammlung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV),
4. die Mitgliedschaft in der Landeskonferenz des OSV,
5. die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft im Verbandsvorstand des OSV,
6. der Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Landesbeirates des OSV,
7. die Mitgliedschaft im Landesbeirat des OSV,
8. die Mitgliedschaft im Beirat der Sächsischen Aufbaubank,
9. der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Anteilseignerversammlung der Sachsen Finanzgruppe,
10. die Mitgliedschaft in der Anteilseignerversammlung der Sachsen Finanzgruppe.

Teil 2
Besoldungsrecht

Artikel 3
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung besonderer Stellenobergrenzen (Sächsische Stellenobergrenzenverordnung – SächsStogVO)

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Die Verordnung regelt für bestimmte Funktionsbereiche und Funktionsgruppen des Freistaates Sachsen besondere Stellenobergrenzen.

(2) Als Oberbehörde im Sinne dieser Vorschrift gelten Behörden, die unmittelbar einer obersten Staatsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nachgeordnet sind und denen selbst keine Behörde nachgeordnet ist. Als Oberbehörden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Staatsbetriebe nach § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1

(1) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsbereichen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

1.	Stellen für Beamte an obersten Staatsbehörden	60 Prozent,
2.	Stellen für Beamte an Oberbehörden	25 Prozent.

(2) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsgruppen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

1.	Stellen für Beamte als Sachbearbeiter, die überwiegend dem Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugewiesene Aufgaben wahrnehmen	80 Prozent,
2.	Stellen für Beamte als Gerichtsvollzieher	70 Prozent,
3.	Stellen für Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Landesamtes für Verfassungsschutz	65 Prozent,
4.	Stellen für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen	65 Prozent
5.	Stellen für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung	60 Prozent,
6.	Stellen für Beamte, die überwiegend Aufgaben der Bezügefestsetzung wahrnehmen	50 Prozent
7.	Stellen für Beamte als Ausbilder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule	45 Prozent,
8.	Stellen für Beamte mit Aufgaben des Krankenpflegedienstes	34 Prozent,
9.	Stellen für Beamte als Prüfer in der Gewerbeaufsicht	25 Prozent,
10.	Stellen für Beamte als Programmierer	20 Prozent,
11.	Stellen für Beamte im Lebensmittelkontrolldienst	15 Prozent,
12.	Stellen für Beamte mit Aufgaben des allgemeinen technischen Dienstes	15 Prozent.

(3) Die Anteile nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 als Eingangsamt der Einstiegsebene 2 bis A 9. Die sich in Anwendung der Stellenobergrenzen ergebende Stellenanzahl stellt die Bemessungsgrundlage für die nach Maßgabe von Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1

SächsBesG zulässige Ausstattung von Stellen mit einer Amtszulage dar.

§ 3
Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 2

Im Funktionsbereich der obersten Staatsbehörden darf der Anteil der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 60 Prozent der für Ämter der Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 vorgesehenen Stellen nicht überschreiten.

§ 4
Verwaltungsvorschrift

Das Staatsministerium der Finanzen kann in einer Verwaltungsvorschrift die nach den Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes und dieser Verordnung geltenden Stellenobergrenzen zusammenfassen und für das mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchzuführende Stellenschlüsselungsverfahren verbindliche Schlüsselnummern festlegen.

Artikel 4
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit
(Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung – SächsEZulMVergVO)

Teil 1
Gemeinsame Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Erschwerniszulagen und einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit (Mehrarbeitsvergütung) an Beamte und Richter im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Bereitschaftsdienst ist ein Dienst, bei dem sich der Beamte oder Richter in seiner Dienststelle oder an einem von der Dienststelle oder dem zuständigen Präsidium bestimmten Ort außerhalb seiner Wohnung aufhält, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen.

(2) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Beamte auf Anordnung des Vorgesetzten während seiner dienstfreien Zeit oder wenn der Richter auf Beschluss des zuständigen Präsidiums außerhalb des regelmäßigen Dienstes erreichbar sein muss, um kurzfristig den Dienst aufnehmen zu können.

(3) Wechseldienst ist ein Dienst nach Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird, vorsieht.

(4) Schichtdienst ist der Dienst nach einem Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

(5) Nachtarbeit ist ein Dienst, der mindestens drei Stunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr umfasst. Nachtschicht ist eine Schicht, in der Nachtarbeit geleistet wird.

§ 3
Berücksichtigung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung und Rundungsregelung

(1) Soweit für die Gewährung einer Erschwerniszulage oder Mehrarbeitsvergütung eine Mindeststundenzahl zu erbringen ist, reduziert sich diese entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter. Satz 1 gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 97 Abs. 5 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Festsetzung der Erschwerniszulagen, die nach Stunden berechnet werden, sowie der Mehrarbeitsvergütung sind die erbrachten Stunden nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften für jeden Kalendertag zu ermitteln und jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats zu kumulieren. Ergibt sich bei der monatlichen Stundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, bleiben Zeiten von weniger als 10 Minuten unberücksichtigt; Zeiten von 10 bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde gerundet.

Teil 2
Erschwerniszulagen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 4
Aufwandsabgeltung und allgemeine Ausschlussregelung

(1) Durch eine Erschwerniszulage wird auch ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand abgegolten.

(2) Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer Stellenzulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt der Ausschluss auch für eine nach Wegfall der Stellenzulage gewährte Ausgleichszulage nach § 56 Abs. 2 SächsBesG, solange diese nicht um mindestens 50 Prozent ihres Ausgangsbetrags vermindert wurde.

Abschnitt 2
Einzeln abzugeltende Erschwernisse

Unterabschnitt 1
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Richter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Anwärter erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als 5 Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst
1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist in vollem Umfang zu berücksichtigen.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen, die Rufbereitschaft und die Zeiten zur Betreuung anvertrauter Tiere,

insbesondere von Diensthunden.

§ 6
Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst
1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,20 EUR je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 EUR je Stunde sowie
 b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,60 EUR je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a beträgt die Zulage
1. für Beamte mit Anspruch auf eine Zulage nach § 49 oder § 50 SächsBesG und
2. für Beamte mit Anspruch auf eine Zulage nach § 51 SächsBesG, soweit sie in Justizvollzugsanstalten verwendet werden,

0,77 EUR je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Anwärter.

§ 7
Weitergewährung der Zulage

Entfällt der Anspruch auf eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten aufgrund
1. einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit eines von § 6 Abs. 2 erfassten Beamten infolge eines Unfalls im Sinne von § 40 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit erlittenen Unfalls, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 34 SächsBeamtVG vorliegen,
3. eines Beschäftigungsverbots oder eines Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit nach §§ 15, 16 oder 19 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

wird die Zulage weitergewährt. Die Höhe der weiterzugewährenden Zulage bemisst sich nach dem Durchschnitt der Zulage nach § 6 der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem in den Fällen nach Satz 1
1. Nummer 1 oder 2 die vorübergehende Dienstunfähigkeit oder
2. Nummer 3 die Schwangerschaft

eingetreten ist.

§ 8
Ausschluss oder Verringerung der Zulage

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben
1. einer Zulage nach § 48 SächsBesG,
2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst nach § 61 SächsBesG,
3. Auslandsbesoldung nach § 66 SächsBesG.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für überwiegend im Außendienst eingesetzte Observationskräfte beim Landesamt für Verfassungsschutz.

(2) Die Zulage entfällt oder verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

Unterabschnitt 2
Zulage für Tauchertätigkeit

§ 9
Allgemeine Voraussetzungen

Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. Tauchertätigkeiten im Sinne von Satz 1 sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 10
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 9 Satz 2 Nr. 1 beträgt je Stunde Tauchzeit 2,76 EUR.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 9 Satz 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe
1. bis zu 10 Metern 13 EUR,
2. von mehr als 10 Metern 24 EUR,
3. von mehr als 30 Metern 35 EUR,
4. von mehr als 40 Metern 46 EUR.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit
1. in Strömung ohne Stromschutz um 30 Prozent,
2. zur Suche nach Leichen oder nach unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen um 30 Prozent,
3. unter einer geschlossenen Eisdecke um 25 Prozent,
4. in verschmutzten Gewässern bei einer Sichtweite von weniger als einem Meter um 15 Prozent.

Erfüllt eine Tauchertätigkeit mehrere Tatbestände nach Satz 1, wird die Zulage entsprechend dem mit dem höchsten Prozentsatz verbundenen Tatbestand erhöht.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 9 Satz 3 beträgt je Stunde Tauchzeit ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

(5) Als Tauchzeit gilt
1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 2 sind die Tauchzeiten für jeden Kalendertag zu ermitteln und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als 10 Minuten unberücksichtigt; Zeiten von 10 bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde gerundet.

Unterabschnitt 3
Zulage für den Umgang mit Explosivstoffen

§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

(1) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage be-

trägt 25,56 EUR für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Der Gesamtbetrag der Zulage darf 383,40 EUR im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 EUR für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 EUR je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Der Gesamtbetrag der Zulage darf 230,10 EUR im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Betrag von 818,07 EUR im Monat nicht übersteigen.

Abschnitt 3
Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 12
Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf eine in festen Monatsbeträgen ausgewiesene Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 13 bis 15 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 13
Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird eine in festen Monatsbeträgen ausgewiesene Zulage in folgenden Fällen weitergewährt:

1. Erholungsurlaub,
2. Urlaub aus anderen Anlässen unter Belassung der Bezüge,
3. Erkrankung einschließlich Kur,
4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese der Erhaltung oder Verbesserung der Befähigung für den wahrgenommenen Dienst oder für vergleichbare Tätigkeiten dient,
5. Dienstreise,
6. Beschäftigungsverbot, Dienstversäumnis oder Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit nach §§ 15, 16, 18 Abs. 1 oder § 19 SächsUrlMuEltVO und
7. Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung oder als Frauenbeauftragte.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 5 wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung nach Satz 1 Nr. 3 infolge eines Dienstunfalls nach § 33 SächsBeamtVG wird die Zulage weitergewährt bis zum

Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Sofern die Zulage nach § 14 in den letzten 3 Monaten, die dem Eintritt der Unterbrechung vorausgegangen sind, in unterschiedlicher Höhe zugestanden hat, wird die Zulage in Höhe des für diesen Zeitraum zu ermittelnden durchschnittlichen monatlichen Betrags weitergewährt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 ist für die Ermittlung des Durchschnittsbetrags nach Satz 4 der Zeitraum von 3 Monaten vor Beginn des Monats maßgeblich, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 40 SächsBeamtVG erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte des Lebenseinsatzes bei der Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 14
Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst

(1) Beamte erhalten eine Wechseldienstzulage von 102,26 EUR monatlich, wenn sie ständig nach einem Dienstplan eingesetzt sind, der einen Wechseldienst vorsieht und sie dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens die ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende wöchentliche Stundenzahl in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Inaktive Zeiten während eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben, eine Schichtzulage von

1. 61,36 EUR monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechseldienstzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Dienstplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens die ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende wöchentliche Stundenzahl in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je 7 Wochen leisten,
2. 46,02 EUR monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird,
3. 35,79 EUR monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Dienstplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den §§ 48 bis 51 SächsBesG besteht.

§ 15
Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

(1) Eine Zulage von monatlich 225 EUR erhält, wer als

1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilen Einsatzkommando, einem Spezialeinsatzkommando oder im Personenschutz,
2. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler

verwendet wird.

(2) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach den §§ 47 oder 48 SächsBesG nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

Teil 3
Mehrarbeitsvergütung

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 16
Bereiche mit vergütungsfähiger Mehrarbeit

(1) Eine Vergütung wird in folgenden Bereichen gewährt:
1. im polizeilichen Vollzugsdienst,
2. im Einsatzdienst der Feuerwehr und
3. im Schuldienst als Lehrkraft für Unterrichtstätigkeit.

(2) In anderen Bereichen wird eine Vergütung gewährt, soweit Mehrarbeit im Rahmen eines
1. Bereitschaftsdienstes,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplans, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat oder
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren oder termingebundenen Ergebnisses

geleistet wird.

(3) Eine Vergütung wird nicht neben Auslandsbesoldung nach § 66 SächsBesG gewährt.

§ 17
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung nach § 95 Abs. 1 SächsBG unterliegen und sie
1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als 5 Stunden im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(2) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, sodass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter für eine volle Woche ermittelt werden kann, ist die Mehrarbeit innerhalb einer einen Monatswechsel beinhaltenden Kalenderwoche dem folgenden Kalendermonat zuzurechnen.

Abschnitt 2
Höhe und Berechnung der Vergütung

§ 18
Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den Besoldungsgruppen
1. A 4 bis A 8 13,79 EUR,
2. A 9 bis A 12 18,93 EUR,
3. A 13 bis A 16 sowie R 1 und R 2 26,10 EUR.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern
1. der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,

17,62 EUR,
2. der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 21,82 EUR,
3. der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 an Gymnasien und berufsbildenden Schulen 30,27 EUR.

§ 19
Höhe der Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten abweichend von § 18 bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter für jede Stunde Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter. Für über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit erhalten teilzeitbeschäftigte Beamte eine Vergütung nach § 18.

(2) Zur Ermittlung des nach Absatz 1 Satz 1 je Mehrarbeitsstunde zustehenden Betrags ist die monatliche Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Beamter zu teilen. Besoldungsbestandteile, die gemäß § 10 Abs. 2 SächsBesG nicht der Teilzeitkürzung unterliegen oder die nicht in Monatsbeträgen ausgezahlt werden, bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 außer Betracht.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 97 Abs. 5 SächsBG keine Anwendung.

§ 20
Ermittlung der Mehrarbeitsstunden

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 17, 18 Abs. 1 und § 19 gilt die volle Zeitstunde. Abweichend von Satz 1 wird eine Stunde Bereitschaftsdienst nur entsprechend dem Umfang der bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme, jedoch mindestens zu 15 Prozent und höchstens zu 50 Prozent, berücksichtigt; dabei ist die Ableistung eines Bereitschaftsdienstes als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen. Besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (SächsMBl. SMF 2007 S. 1, 2), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013 (SächsMBl. SMF S. 67), in der jeweils geltenden Fassung, eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamte übertragen werden, denen die gleichen Aufgaben übertragen sind.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden; bei Ermittlung des nach § 60 Satz 1 SächsBesG höchstens zulässigen jährlichen Vergütungsumfangs von 480 Stunden gelten 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

Abschnitt 3
Übergangsbestimmungen

§ 21
Besondere Vergütungssätze

(1) Abweichend von § 18 Abs. 2 beträgt die Vergütung je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Mittel- oder Förderschulen 25,91 EUR.

(2) Für Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 gelten die Beträge des § 18 Abs. 1 Nr. 3.

Artikel 5
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVergVO)

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG.

§ 2
Abgeltung typischer Aufwendungen

(1) Mit einer Vergütung nach den §§ 3 bis 5 ist der bei Ausübung der jeweiligen Vollziehertätigkeit typischerweise entstehende Aufwand, insbesondere der mit einem Nachtdienst verbundene Aufwand für Verpflegung, mit abgegolten.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Gerichtsvollzieher

Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher erhalten als Vergütung 15 Prozent der durch sie für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 4
Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten der Laufbahngruppe 1 erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst als Vergütung

1. 0,6 Prozent der zur Abwendung der Vollstreckung beigebrachten Beträge und
2. 1,2 Prozent der mittels Geldpfändung beigebrachten Beträge und der aus Pfandsachenverwertungen erzielten Erlöse.

§ 5
Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Sie beträgt

1. 0,70 EUR für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden und Verwertung gepfändeter Sachen vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von den Beamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

§ 6
Begrenzung der Vergütung

(1) Für die Erledigung eines Auftrags darf die Vergütung nach § 3 den Betrag von 84 EUR und die Vergütung nach den §§ 4 und 5 jeweils den Betrag von 28 EUR nicht übersteigen.

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(2) Die einem Beamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung wird bei Überschreiten eines Freibetrags begrenzt. Der Freibetrag beträgt für die Vergütung nach
1. § 3 4 000 EUR,
2. § 4 2 716 EUR und
3. § 5 2 037 EUR.

Wird der jeweilige Freibetrag überschritten, verbleiben dem Beamten 40 Prozent des Mehrbetrags. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann festlegen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei ist der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum entfallende anteilige Freibetrag nach Satz 2 zugrunde zu legen.

(3) Sind dem Beamten Tätigkeiten, für die eine Vergütung nach den §§ 3 bis 5 zusteht, nicht für das gesamte Kalenderjahr übertragen, verringert sich der Freibetrag nach Absatz 2 entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein Dreißigstel des auf einen Kalendermonat entfallenden jeweiligen Freibetrags abzuziehen. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs aus sonstigen Gründen, der infolge schriftlicher Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, sowie für Zeiten einer Erkrankung.

(4) Die Freibeträge nach Absatz 2 erhöhen sich für jeden Kalendertag, an dem ein Beamter zu den Dienstgeschäften im eigenen Bezirk die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle des Vollstreckungsdienstes übernimmt, um ein Sechzigstel des auf einen Kalendermonat entfallenden jeweiligen Freibetrags.

(5) Bei der Ermittlung anteiliger Freibeträge nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 5 Abs. 5 SächsBesG entsprechend.

§ 7
Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungvergütung der Gerichtsvollzieher

(1) Die Vergütung nach § 3 gehört in Höhe von bis zu 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre ausschließlich im Außendienst beschäftigt gewesen ist und sie beim Eintritt des Versorgungsfalles bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Zehnjahresfrist nach Satz 1 gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze 10 Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre im Außendienst beschäftigt gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder durch Beschädigung, die sich der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes als Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. Der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung ist höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens 10 Jahre ausschließlich im Außendienst beschäftigt gewesen ist.

Teil 3
Versorgungsrecht

Artikel 6
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung von Heilverfahren nach § 36 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Sächsische Heilverfahrensverordnung – SächsHeilVfVO)

§ 1
Grundsatz der Kostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Durchführung eines Heilverfahrens wird dadurch erfüllt, dass den Verletzten die notwendigen und angemessenen Kosten des Heilverfahrens erstattet werden, soweit nicht der Dienstherr das Heilverfahren selbst durchführt oder durchführen lässt.

(2) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nicht umfassendere Leistungen vorsieht.

§ 2
Erstattungsverfahren

(1) Die Kostenerstattung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich und unter Vorlage der Originalbelege zu beantragen. Im Fall der Erstattung verbleiben die Belege bei der zuständigen Behörde.

(2) Mit Zustimmung der Anspruchsberechtigten können Kostenerstattungsbescheide in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Auf Antrag können vorläufige Zahlungen gewährt werden. Vorläufige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Kostenerstattung nachträglich festgestellt werden.

(4) Nehmen Verletzte notwendige stationäre Leistungen im Inland für eine voraussichtliche oder tatsächliche Dauer von mindestens zehn Tagen in Anspruch, können die Verletzten den Leistungserbringer oder Rechnungssteller bevollmächtigen, die Erstattung der Kosten direkt bei der zuständigen Behörde geltend zu machen. Ansprüche der Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn sind durch die und in Höhe der unmittelbaren Zahlungen an den Leistungserbringer oder Rechnungssteller erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung nicht vor, sind die Verletzten zur Rückerstattung auch der an den Leistungserbringer oder Rechnungssteller verauslagten Kosten verpflichtet.

(5) Die Kosten für Hilfsmittel und Zubehör und für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die Hilfsmittel schriftlich verordnet sind. Soweit die Kosten 600 EUR übersteigen, werden sie nur erstattet, wenn die zuständige Behörde die Erstattung vorher zugesagt hat, es sei denn, das Versäumnis der vorherigen Anerkennung ist entschuldbar oder das Hilfsmittel wurde während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst.

§ 3
Untersuchung

Verletzte sind verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen und, wenn einer der in § 9 bezeichneten Ärzte dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 4
Notwendigkeit und Angemessenheit

(1) Die angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen werden in vollem Umfang erstattet. Die §§ 4 und 7 sowie die Abschnitte 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBhVO) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, mit den zugehörigen Anlagen gelten entsprechend, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kosten werden unabhängig von der Erfüllung beihilferechtlicher Wartezeiten, dem Alter der Verletzten oder den in den §§ 11 und 24 SächsBhVO genannten Indikationen erstattet. Abweichend von § 14 Abs. 1 SächsBhVO ist eine Erstattung der dort genannten Aufwendungen zu 100 Prozent möglich.

(3) Die Kosten für Hilfsmittel werden über die in der Sächsischen Beihilfeverordnung genannten Höchstbeträge hinaus erstattet, soweit keine günstigere Beschaffung möglich ist. Erstattet werden auch die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV) vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. S. 2904, 2927), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von § 40 OrthV. Bei orthopädischen Schuhen haben die Verletzten einen Eigenanteil nach § 10 OrthV zu tragen. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(4) Bei Kuren werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den §§ 6 und 7 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

(5) Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 2 SächsBhVO erstattet. Bei ambulanter Heilbehandlung werden die Kosten einer Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht von dem Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.

(6) Erstattet werden auch die Kosten für
1. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen, insbesondere Kosten für Lehrgang, Fahrt, Verpflegung und Übernachtung, nach vorheriger Genehmigung der Maßnahme durch die zuständige Behörde,
2. den Unterhalt eines Blindenhundes oder Aufwendungen für fremde Führung nach Maßgabe von § 14 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. die Unterkunft in einem Einbettzimmer bei einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung, wenn dies auf Grund besonderer dienstlicher Gründe erforderlich ist.

(7) Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Feststellung im unmittelbaren Anschluss an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienten, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 5
Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegeld

(1) Fahrtkosten werden außer in den in § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsBhVO genannten Fällen auch erstattet für
1. Fahrten zu ambulanten Behandlungen und Untersuchungen,
2. Fahrten zur Abholung von ärztlich verordneten Medikamenten und Hilfsmitteln,
3. Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich war,
4. Besuchsfahrten von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch einen in § 9 bezeichneten Arzt zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war, und
5. Fahrten zu von der zuständigen Behörde veranlassten Begutachtungen.

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung richtet sich nach § 5 SächsRKG.

(2) Aufwendungen für Rettungsfahrten werden nur unter Vorlage der entsprechenden ärztlichen Verordnung ersetzt.

(3) Zusätzlich zu Fahrtkosten für Fahrten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 kann eine Erstattung von Übernachtungs- und Tagegeld in Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Übernachtung durch die zuständige Behörde festgestellt wird.

§ 6
Verdienstausfall

Den in § 41 Abs. 1 und 7 SächsBeamtVG genannten Personen kann für die Dauer einer Heilbehandlung ein durch diese entstandener Verdienstausfall erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 SächsBeamtVG dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 SächsBeamtVG nicht übersteigen. Ehrenbeamten kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 7
Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität dauerhaft für wenigstens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

(2) Bei der häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 SächsBhVO werden Pflegekosten nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens unter Berücksichtigung der notwendigen Pflege in Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 49 Abs. 4 SächsBhVO erstattet. Wird nachgewiesen, dass höhere Kosten notwendig sind, um die notwendigen Pflegeleistungen zu erbringen, kann auch der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Betrag erstattet werden.

(3) Wird die notwendige Pflege durch Familienangehörige erbracht, werden 75 Prozent der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet. Wenn Familienangehörige einen Beruf aufgegeben haben, um die Pflege ausüben zu können, und der Ausfall des Arbeitseinkommens die Pflegekosten nach Satz 1 übersteigt, kann der Ausfall des Arbeitseinkommens bis zur Höhe der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet werden.

(4) Wird die notwendige Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 SächsBhVO und Familienangehörige erbracht, werden die Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet. Betragen die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft weniger als 25 Prozent der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1, werden nur die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft und die Pflegekosten nach Absatz 3 erstattet.

(5) Die Kosten für eine nicht nur vorübergehende stationäre Pflege in einer geeigneten und zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI] – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 [BGBl. I S. 754, 1404, 3384], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3836, 3849] geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung, werden entsprechend dem Umfang der erforderlichen Hilfe erstattet, wenn die Pflege sonst nicht gewährleistet ist. Auf die erstattungsfähigen Kosten für erforderliche Pflege, Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen. Anzurechnen ist der Wert für Verpflegung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei Alleinstehenden zusätzlich der Wert für Unterkunft nach § 2 Abs. 3 SvEV.

(6) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind die Leistungen entsprechend zu mindern. Der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten ruht bei stationärer Behandlung und Kuren. Die Zahlung kann ganz oder teilweise weiter erfolgen, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Verletzten gefährden würde.

§ 8
Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 36 Abs. 4 Satz 2 SächsBeamtVG) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 BVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105), in der jeweils geltenden Fassung, zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

§ 9
Ärztliche Gutachten

Soweit in oder auf Grund dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten von Amtsärzten, beamteten Ärzten oder von der zuständigen Behörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Ärzte gefordert werden. Wird Heilfürsorge gewährt, treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärzte die jeweils für die Durchführung des Heilverfahrens bestimmten Ärzte.

§ 10
Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11
Übergangsvorschrift

(1) Kosten, die bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten] entstanden sind, werden nach den bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten] geltenden Vorschriften erstattet. Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ist der Behandlungstag maßgebend, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung.

(2) Pflegebedürftige Verletzte, die bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten] Pflegekosten gemäß § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 15 Abs. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, bezogen haben, werden mit Wirkung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] in eine Pflegestufe nach § 48 SächsBhVO eingestuft und erhalten Pflegekosten gemäß § 7. Übersteigt das bisher gezahlte Pflegegeld die Pflegekosten gemäß § 7, wird es als Pauschale weitergezahlt; ändern sich die der Einstufung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich, sind die Pflegekosten gemäß § 7 neu festzusetzen.

Artikel 7
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 47 Abs. 3 SächsBeamtVG (Sächsische Unfallentschädigungsverordnung – SächsUnfEntschVO)

§ 1
Besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten

(1) Als besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten im Sinne des § 47 Abs. 3 SächsBeamtVG zählen unter den in den §§ 2 bis 10 genannten Voraussetzungen die Tätigkeiten:

1. von Beamten des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten,
2. von Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der Straßenbauverwaltung während des Dienstes auf der Autobahn,
3. von Beamten des Justizvollzuges mit Gefangenenkontakt,
4. von Beamten des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst,
5. der Angehörigen des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
6. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
7. der Angehörigen des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
8. als Angehöriger eines Verbandes der Polizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu und
9. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug.

(2) Diese Verordnung gilt nur für Dienstunfälle, die nach dem 31. März 2014 eingetreten sind.

§ 2
Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

(1) Einsatz- und Aufrufeinheiten sind Kräfte, die unter einheitlicher Führung als Gruppe, Zug, Hundertschaft oder Abteilung gegliedert und eingesetzt werden. Zu den Einsatzeinheiten gehören auch die zur Bewältigung von Einsätzen aus besonderem Anlass gebildeten nichtständigen Einsatzeinheiten (Aufrufeinheiten).

(2) Der Einsatz in Einsatz- und Aufrufeinheiten beginnt mit der Einsatzbewältigung am Einsatzort und endet mit der Entlassung aus dem Einsatz durch den Polizeiführer.

§ 3
Dienst auf der Autobahn (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Dienst auf der Autobahn ist die Ausübung von Dienstgeschäften auf Autobahnen und ähnlichen Straßen sowie dazugehörigen Ein- und Ausfahrten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen die Benutzung der Autobahn ausschließlich aus Anlass einer Dienstreise erfolgt. Ähnliche Straßen im Sinne von Satz 1 sind Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche

Einrichtungen getrennt sind, und Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung oder durch Leitlinien markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.

§ 4
Beamte des Justizvollzuges mit Gefangenenkontakt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Gefangenenkontakt liegt vor, wenn sich Beamte bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben im Justizvollzug innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalten in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Gefangenen befinden. Umfasst sind insbesondere

1. die Führung von Gesprächen mit oder die Anleitung von Gefangenen,
2. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Versorgung von Gefangenen oder
3. die Wahrnehmung von vollzuglichen Sicherungsaufgaben zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung.

§ 5
Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)

Vorführ- und Sitzungsdienst ist jeder Dienst in den Hauptverhandlungen und sonstigen Terminen der Gerichte, auch außerhalb der Gerichtsstelle. Eingeschlossen sind insbesondere

1. der Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit und Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
2. die Beaufsichtigung und Vorführung der Gefangenen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Gewährleistung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten einschließlich der Jugendstrafanstalt (VwV Justizvollzugssicherheit – VwV JVollzSich) vom 2. Mai 2013 (unveröffentlicht), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. SDr. S. S 832), in der jeweils geltenden Fassung, und der Bewachung in Haft genommener oder auf besonderer Anordnung zu beaufsichtigender Personen innerhalb des Justizgebäudes und
3. die zwangsweise Vorführung von Personen, insbesondere eines Zeugen oder einer Partei, auf Anordnung des Gerichts, soweit damit nicht ein Gerichtsvollzieher beauftragt wird.

§ 6
Besonders gefährdetes fliegendes Personal während des Flugdienstes (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)

(1) Flugdienst ist jeder Aufenthalt, der an Bord eines Luftfahrzeuges zur Durchführung eines Flugauftrages oder eines sonstigen dienstlichen Auftrages vom Beginn des Starts bis zur Beendigung der Landung erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt nach der Freigabe zum Start oder aus eigenem Entschluss des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit der Bewegung des Luftfahrzeuges zum Zwecke des Abhebens und endet mit Erreichen der Reiseflughöhe oder der durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung oder aus eigenem Entschluss des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und endet bei Starrflüglern mit dem Verlassen der Start- und Landebahn, bei Drehflüglern mit dem Aufsetzen oder dem Ausrollen.

(3) Zum Flugdienst gehören auch

1. bei Luftfahrzeugen mit Strahl- oder Turbinenantrieb
 a) das Rollen, Schweben oder Anschwimmen von der Park- zur Startposition und das Rollen, Schweben oder Abschwimmen nach dem Verlassen der Start- und Landebahn oder des Landepunktes zur Parkposition,
 b) der Betrieb im Stand vom Anlassen des Triebwerkes bis zum Stillstand des Triebwerkes und die Bewegung bei laufendem Triebwerk zum Zwecke von Funktionsprüfungen oder Positionswechsel,

2. bei Starrflüglern mit Kolbentriebwerk das Rollen auf nicht ordnungsgemäß ausgebauter und befestigter Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist,
3. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm und
4. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung dazu Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflüglers oder beim Abseilen oder Aufseilen an einem Drehflügler.

(4) Angehörige des besonders gefährdeten fliegenden Personals sind Beamte, die
1. zur Besatzung eines Starrflüglers mit Strahl- oder Turbinenantrieb gehören,
2. in der Ausbildung zum Angehörigen der Besatzung, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung oder zum Prüfpersonal für die Abnahme fliegerischer Prüfungen gehören,
4. Dienstverrichtungen nach Absatz 3 vornehmen,
5. einen besonders gefährlichen Auftrag (Absatz 5) durchführen oder
6. zur Besatzung eines Luftfahrzeuges gehören, das sich in einem besonders gefährlichen Flug- oder Betriebszustand (Absatz 6) befindet.

Für Beamte, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrages in einem Luftfahrzeug des Bundes, eines Landes oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen, gilt Satz 1 sinngemäß.

(5) Ein besonders gefährlicher Auftrag im Sinne von Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 liegt vor bei vorgeschriebenen Flügen
1. in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
2. mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
3. im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
4. im Langsamflug, Kunstflug oder Verbandsflug,
5. zur Durchführung von Messungen im Rahmen der Flugsicherung oder Wettererkundung (Messflug),
6. im Gebirge bei einem seitlichen Abstand von weniger als 20 Meter zu einer Steilwand,
7. zur Erprobung oder zum Nachfliegen von neuen Luftfahrzeugtypen oder Luftfahrzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks,
8. zur Abnahme von neuen Luftfahrzeugen,
9. zur Überprüfung von überholten Luftfahrzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Luftfahrzeugteilen,
10. zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne der Nummern 1, 3, 4 und 6 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der dort bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

(6) Ein besonders gefährlicher Flug- oder Betriebszustand im Sinne von Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 liegt vor
1. für die Dauer des Start- und Landevorganges (Absatz 2),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrages notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Luftfahrzeug nach Instrumentenflugregeln fliegen muss, oder
3. wenn das Luftfahrzeug steuerungsunfähig ist.

§ 7
Helm- und Schwimmtaucher (§ 1 Abs. 1 Nr. 6)

(1) Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchgerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Beamte, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchgerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher.

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung

1. des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters und
2. des Schwimmtauchers vom Aufsetzen bis zum Absetzen der Schwimmmaske.

§ 8
Munitionsuntersuchungspersonal (§ 1 Abs. 1 Nr. 7)

(1) Beamte, die zur Untersuchung von Munition dienstlich eingesetzt, und Beamte, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch und künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände daneben auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das dienstlich angeordnete Untersuchen, das heißt Prüfen und Feststellen des Zustandes, von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Suchen, Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

§ 9
Angehörige von Verbänden für besondere polizeiliche Einsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 8)

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität gebildeten Verbänden der Polizei dienstlich eingesetzt oder ausgebildet werden, sind Angehörige von Verbänden für besondere polizeiliche Einsätze. Entsprechendes gilt für andere Beamte, die gemeinsam mit den in Satz 1 bezeichneten Beamten oder wie diese besonders zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt oder ausgebildet werden.

(2) Besonders gefährlich ist eine Diensthandlung, die beim besonderen polizeilichen Einsatz zur Bekämpfung schwerer Gewaltkriminalität oder in einer Sonderausbildung dazu vorgenommen wird und nach der Art des Einsatzes oder der Sonderausbildung über die im Polizeidienst übliche Gefährdung hinausgeht.

§ 10
Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug (§ 1 Abs. 1 Nr. 9)

Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außenlasten an diesem Flugzeug ein- oder aushängen oder die Verbindung einer Steuerleitung zwischen Flugzeug und Außenlast herstellen oder lösen, befinden sich im Einsatz im Sinne des § 1 Abs. 9. Der Einsatz umfasst auch die Ausbildung und Erprobung.

§ 11 Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für Beschäftigte, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 bezeichneten Art gehören, gelten die §§ 2 bis 10 entsprechend.

Teil 4
Anpassung im Bereich der Staatskanzlei

Artikel 8
Änderung der Ernennungsverordnung

Die Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen (Ernennungsverordnung – ErnVO) vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2013 (SächsGVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „des einfachen, mittleren, gehobenen sowie des höheren Dienstes“ durch die Angabe „der Laufbahngruppen 1 und 2“ und die Angabe „Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ durch die Angabe „Besoldungsordnung W, mit Ausnahme der Juniorprofessoren“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ durch die Angabe „der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, soweit sie nicht zu einer Qualifizierung gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) vom [einfügen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) zugelassen sind“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „und an der Landesfeuerwehrschule“ gestrichen.
 c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ durch die Angabe „der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene,“ und die Angabe „A 13“ durch die Angabe „A 12“ ersetzt.
 bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des einfachen und mittleren Dienstes“ durch die Angabe „der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
 cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Justizdienstes“ durch die Angabe „Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, sowie die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz im Schwerpunkt Justizdienst“ ersetzt.
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und die Akademischen Assistenten der Besoldungsgruppe W 1 durch deren Leiter ernannt“.

Teil 5
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums des Innern

Artikel 9
Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändet:
 a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird gestrichen.
 b) Die Angabe zu § 29 wird gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 626)“ durch die Angabe „vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für die Durchführung einer polizei- oder amtsärztlich verordneten Rehabilitationsmaßnahme im Rahmen der Heilfürsorge nach § 15 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie für die Durchführung von medizinischen Vorsorgeleistungen nach § 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, Be-

amte des Landesamtes für Verfassungsschutz und feuerwehrtechnische Beamte (Sächsische Heilfürsorgeverordnung – SächsHfVO) vom 20. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 86), in der jeweils geltenden Fassung. Dauer und Häufigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen sowie der Vorsorgeleistungen bestimmen sich nach der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung."

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„**§ 20**
Fortzahlung der Dienstbezüge

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 15 und 16 wird die Zahlung der Dienstbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 18 Abs. 1)."

4. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG" durch die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1087) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,".

5. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 BBesG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung" durch die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG" ersetzt.

6. Abschnitt 5 wird aufgehoben.

7. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 10
Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO) vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901, 908), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann die Beurteilung der Beamten in den Laufbahnen der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 seines Geschäftsbereichs abweichend von dieser Verordnung regeln."

2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 19a Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 und 2" ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Die Wörter „des höheren Dienstes" werden durch die Angabe „der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2" ersetzt.
 b) Die Wörter „des gehobenen Dienstes" werden durch die Angabe „der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2" ersetzt.
 c) Die Wörter „des mittleren Dienstes" werden durch die Angabe „der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1" ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Altersgrenzenverordnung

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung der Altersgrenzen bei Staatsbeamten (Altersgrenzenverordnung) vom 15. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 436), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2009 (SächsGVBl. S. 472, 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 7a Abs. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Die Angabe „50“ wird durch die Angabe „52“ ersetzt.

Artikel 12
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMI)

§ 1

Der Staatsminister des Innern ist Dienstvorgesetzter der Stellvertreter der Leiter der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden für
1. das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Mitteilung, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, nach § 52 Abs. 2 SächsBG,
3. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 48 BeamtStG, und
4. die Feststellung des Verlustes der Besoldung nach § 71 Abs. 3 SächsBG.

§ 2

Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Behörde mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten zu beauftragen, bleibt unberührt.

Artikel 13
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August (SächsGVBl. S. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 70, 100, 102 und 107“ durch die Angabe „§§ 63, 77, 80 und 86“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 54),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077),“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601, 1608), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), und das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in den jeweils geltenden Fassungen, finden entsprechende Anwendung.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399)“ durch die Angabe „vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1087)“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI – SächsHLeistBezVO-SMI) vom 3. März 2008 (SächsGVBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 4“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird das Wort „Vergaberahmens“ durch das Wort „Vergabebudgets“ ersetzt.
 b) In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „Vergabebudgets nach § 38 Abs. 1 SächsBesG“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

In § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 604) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 SächsBesG und des § 167 Abs. 1 SächsBG“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 SächsBesG und des § 155 Abs. 1 SächsBG“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO) vom 31. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 171), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 578, 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 12. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408)“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe „Sächsischen Urlaubsverordnung (SächsUrlVO) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 123)“ wird durch die Angabe „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 b) Die Angabe „§ 4 Abs. 1 der SächsUrlVO“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 SächsUrlMuEltVO“ ersetzt.

Teil 6
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen

Artikel 17
Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV) vom 11. November 1994 (SächsGVBl. S. 1634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2012 (SächsGVBl. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „unverheirateten“ durch das Wort „ledigen“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartners im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 1159) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

2. In § 2a Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „[SächsGVBl. S. 866, 876],“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970, 1080] geändert worden ist,“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „eheähnlicher“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftlicher“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 SächsRKG“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 SächsRKG“ ersetzt.

Artikel 18
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes (BezügeZustVO)

§ 1
Bezüge der Beamten und Richter

(1) Die den obersten Dienstbehörden des Freistaates Sachsen und dem Staatsministerium der Finanzen auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Befugnisse werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen.

(2) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz. Dazu gehört insbesondere auch die Festsetzung der Stufen des Grundgehalts. Zuständigkeitsregelungen aufgrund von § 40 Abs. 1 SächsBesG für die Festsetzung der Leistungsbezüge nach § 36 SächsBesG sowie der Forschungs- und Lehrzulage nach § 39 SächsBesG bleiben unberührt.

(3) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Arbeitgeberpflichten bei der Durchführung der Nachversicherung gemäß §§ 181 ff., 277a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3849), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Befugnis des Staatsministeriums der Finanzen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG wird auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen.

(5) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Ermittlung und Erhebung von Versorgungszuschlägen sowie deren Erstattung.

§ 2
Entgelt der Arbeitnehmer und Auszubildenden

(1) Die den obersten Dienstbehörden und dem Staatsministerium der Finanzen als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten (Auszubildende) des Freistaates Sachsen werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen.

(2) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung des Entgelts und der sonstigen Geldleistungen der Arbeitnehmer und der Auszubildenden des Freistaates Sachsen. Dazu gehört auch die Berechnung und Festsetzung der Beschäftigungszeit der Arbeitnehmer für die Auszahlung des Krankengeldzuschusses und des Jubiläumsgeldes, ausgenommen der Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern (TVK) oder des Normalvertrages

(NV) Bühne fallen. Nicht von Satz 1 erfasst ist die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabellen.

(3) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für
1. die Feststellung der Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), für die Be- und Abrechnung der Aufwendungen sowie das Meldeverfahren gegenüber dieser,
2. den Vollzug der freiwilligen Versicherung gegenüber der VBL,
3. die Be- und Abrechnung der Aufwendungen sowie die Entgeltmeldung gegenüber der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester,
4. den Vollzug der Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung und
5. den Vollzug von Zuschusszahlungen zu anderen Zukunftssicherungssystemen gemäß § 25 des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV.

(4) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für den Vollzug von Privatarbeitsverträgen wissenschaftlich Beschäftigter in Einrichtungen des Freistaates Sachsen im Rahmen von Forschungsvorhaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft einschließlich der Durchführung der Direktversicherung im Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist für den Bereich der Arbeitnehmer und Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung oder des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung fallen, der Staatsbetrieb Sachsenforst zuständig.

(6) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Abrechnung von Geldleistungen an Freiwillige im Sinne
1. des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen der Freistaat Sachsen Träger des Freiwilligendienstes ist oder
2. des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, die Dienst in Einsatzstellen in der Landesverwaltung des Freistaates Sachsen leisten.

§ 3
Versorgungsbezüge sowie Alters- und Hinterbliebenengeld – Bestimmung der Pensionsbehörde

Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist Pensionsbehörde im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 2 SächsBeamtVG.

§ 4
Sachschadenersatz außerhalb der Unfallfürsorge, Versorgungslastenteilung, Versorgungsausgleich und Gewährleistungsentscheidungen

Dem Landesamt für Steuern und Finanzen werden außerdem folgende Aufgaben übertragen:
1. Entscheidungen, Anordnungen und Festsetzungen über die Gewährung von Sachschadenersatz außerhalb der Unfallfürsorge nach § 81 SächsBG,
2. Ermittlung und Erhebung der Versorgungsanteile im Rahmen der Versorgungslastenteilung nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265) sowie deren Erstattung; dies gilt gleichermaßen für den landesinternen Dienstherrenwechsel,

3. Wahrnehmung der dem Versorgungsträger obliegenden Aufgaben im Rahmen des Versorgungsausgleiches, zu dem ein Beamter, Richter, Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Fall der Ehescheidung oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft verpflichtet ist, insbesondere nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Wahrnehmung des Antragsrechts nach § 226 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. Erteilung eines Gewährleistungsbescheides während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

§ 5
Fürsorgeleistungen

(1) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die
1. Gewährung von Beihilfe nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBhVO) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einfügen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bewilligung einmaliger und laufender Unterstützungen,
3. Festsetzung des Jubiläumsdienstalters und die Auszahlung der Jubiläumszuwendung nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte (Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsJubVO) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einfügen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Festsetzung von Umzugskostenvergütungen nach dem Sächsischen Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Prüfung und Bestätigung von Kostenvoranschlägen und Bewilligung von Abschlägen auf Umzugskostenvergütungen.

(2) Die Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen können dem Landesamt für Steuern und Finanzen im Wege des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes übertragen. Die abgebenden Behörden und Einrichtungen machen den Zeitpunkt der Übertragung in geeigneter Weise bekannt.

§ 6
Rückforderung

Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Rückforderung von Geldleistungen nach den §§ 1 bis 3, § 4 Nr. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Das Zustimmungserfordernis der obersten Dienstbehörden nach § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG zur Entscheidung über das Absehen von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen wird auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen bei Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gemäß § 59 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Die Rückforderung von Geldleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 obliegt der jeweiligen mittelbewirtschaftenden Dienststelle oder Beschäftigungsdienststelle.

§ 7
Zusammenarbeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen mit den personalverwaltenden Dienststellen

(1) Das Landesamt für Steuern und Finanzen kann bei Erledigung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben unmittelbar und ohne Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen mit den personalverwaltenden Dienststellen verkehren.

(2) Notwendige Zuarbeiten müssen, soweit dies erforderlich ist, in den zuständigen personalverwaltenden Dienststellen geleistet werden.

§ 8
Erlass von Widerspruchsbescheiden

(1) Über den Widerspruch von Beamten, Richtern, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Freistaates Sachsen und ihrer Hinterbliebenen gegen einen Verwaltungsakt, den das Landesamt für Steuern und Finanzen erlassen hat, entscheidet das Landesamt für Steuern und Finanzen selbst.

(2) Den obersten Dienstbehörden bleibt vorbehalten, die Befugnis nach Absatz 1 selbst auszuüben.

§ 9
Versorgungsrücklage

Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Zuführungen und Erstattungen der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen.

§ 10
Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat seinen Sitz in Dresden.

(2) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen sowie für die Bediensteten der Dienststellen des Freistaates Sachsen mit Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen und für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen zuständig.

Artikel 19
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte
(Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsJubVO)

§ 1
Anwendungsbereich

Beamte im Sinne des § 1 SächsBG erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach Maßgabe dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

§ 2
Dienstzeit

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind die in § 28 Abs. 1 und 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Zeiten.

(2) Als Dienstzeit nach Absatz 1 gelten auch
1. die in § 28 Abs. 1 Nr. 1 SächsBesG genannten Zeiten, wenn sie Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind,
2. die Zeiten der Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 4 Abs. 1 SächsBesG oder einer dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 4 Abs. 2 SächsBesG gleichgestellten Tätigkeit,
3. die Zeiten einer Tätigkeit als Ehrenbeamter im Sinne des § 6 Abs. 1 SächsBG und
4. die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) genannten Gebiet zurückgelegten Zeiten eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes oder eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Zivildienstes.

(3) Bei der Ermittlung der maßgeblichen Dienstzeit ist § 29 SächsBesG entsprechend anzuwenden.

§ 3
Höhe, Auszahlung und Entfall der Jubiläumszuwendung

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer Dienstzeit
1. von 25 Jahren 350 EUR,
2. von 40 Jahren 500 EUR und
3. von 50 Jahren 600 EUR.

(2) Die Jubiläumszuwendung soll zusammen mit den Dienstbezügen des Monats gezahlt werden, in dem die maßgebliche Dienstzeit vollendet wird. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach Absatz 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

(3) Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn aus demselben Anlass eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln oder von einem anderen Dienstherrn gewährt worden ist.

§ 4
Hinausschieben und Zurückstellung der Jubiläumszuwendung

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung ist bei Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 5 Abs. 1 des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes nach § 16 Abs. 1 SächsDG hinauszuschieben.

(2) Ist eine Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 Abs. 1 SächsDG nicht verhängt worden, ist die Gewährung der Jubiläumszuwendung bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes nach § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsDG hinauszuschieben.

(3) Die Gewährung der Zuwendung wird zurückgestellt, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Werden im Fall des Satzes 1 nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt, eine Disziplinarverfügung aufgehoben oder eine Disziplinarklage abgewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn eine Kürzung des Ruhegehaltes im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsDG nur im Hinblick auf § 14 Abs. 1 SächsDG nicht verhängt worden ist.

§ 5
Zuständigkeit

(1) Die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumszuwendung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde des Beamten. Für Staatsbeamte im Sinne des § 1 SächsBG kann sie diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung des Jubiläumsdienstalters und die Auszahlung der Jubiläumszuwendung für Staatsbeamte im Sinne des § 1 SächsBG nach den Bestimmungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einfügen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei einem zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamten erfolgen die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumszuwendung durch den abordnenden Dienstherrn.

§ 6
Übergangsvorschrift

(1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Beamten bleibt das nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsJubVO) vom 6. November 2002 (SächsGVBl. S. 353) festgesetzte Jubiläumsdienstalter unverändert.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beurlaubten Beamten ist das Jubiläumsdienstalter nach Ablauf der Beurlaubung unter Berücksichtigung der Zeiten der Beurlaubung als Jubiläumsdienstzeit ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung neu festzusetzen, soweit sich daraus Änderungen ergeben. Soweit ein Dienstjubiläum auf Grund der geänderten Bestimmungen in diesen Fällen während der Beurlaubung erreicht wurde, erhalten die Beamten die Zuwendung und die Dankurkunde bei Wiederaufnahme des Dienstes oder zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Artikel 20
Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Höhe der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsGFG betragen bei:

1. Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 139 und 143 des Sächsisches Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) 36 Prozent
2. Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C 45 Prozent

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden. Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

a) Beamten der Laufbahngruppe 1 30 Prozent,
b) Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene 33 Prozent und
c) Beamten der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene sowie Richtern und Staatsanwälten 37 Prozent

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.“

Artikel 21
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen
(Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBhVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich und Rechtsnatur
§ 2 Berücksichtigungsfähige Angehörige
§ 3 Konkurrenzen
§ 4 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
§ 5 Ausschluss und Beschränkung der Beihilfefähigkeit
§ 6 Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen
§ 7 Aufwendungen im Ausland

Abschnitt 2
Aufwendungen in Krankheits- und Todesfällen

Unterabschnitt 1
Ambulante ärztliche Leistungen und Heilpraktikerleistungen

§ 8 Ärztliche Leistungen
§ 9 Heilpraktikerleistungen

Unterabschnitt 2
Ambulante zahnärztliche Leistungen

§ 10 Zahnärztliche Leistungen
§ 11 Implantologische Leistungen
§ 12 Kieferorthopädische Leistungen
§ 13 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
§ 14 Auslagen, Material- und Laborkosten, Heil- und Kostenpläne
§ 15 Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf

Unterabschnitt 3
Ambulante psychotherapeutische Leistungen

§ 16 Psychotherapeutische Leistungen
§ 17 Psychosomatische Grundversorgung
§ 18 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
§ 19 Verhaltenstherapie

Unterabschnitt 4
Stationäre Leistungen

§ 20 Krankenhausleistungen

Unterabschnitt 5
Mittel zur Behandlung oder Linderung von Erkrankungen und Behinderungen

§ 21 Arzneimittel
§ 22 Medizinprodukte

§ 23 Hilfsmittel
§ 24 Sehhilfen
§ 25 Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel

Unterabschnitt 6
Sonstige Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung

§ 26 Heilmittel
§ 27 Komplextherapie, integrierte Versorgung und andere interdisziplinäre Leistungen
§ 28 Mobilitätstraining für Blinde
§ 29 Soziotherapie
§ 30 Häusliche Krankenpflege
§ 31 Palliativversorgung

Unterabschnitt 7
Ergänzende Leistungen

§ 32 Fahrtkosten
§ 33 Unterkunfts- und Verpflegungskosten
§ 34 Kommunikationshelfer
§ 35 Familien- und Haushaltshilfe
§ 36 Überführungskosten in Todesfällen

Abschnitt 3
Aufwendungen bei medizinischer Rehabilitation und Kuren

§ 37 Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
§ 38 Voraussetzungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
§ 39 Kuren

Abschnitt 4
Aufwendungen zur Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten

§ 40 Schutzimpfungen
§ 41 Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen
§ 42 Kinderuntersuchungen
§ 43 Verhütung von Zahnerkrankungen

Abschnitt 5
Aufwendungen in Geburtsfällen und anderen Fällen

§ 44 Schwangerschaft und Geburt
§ 45 Künstliche Befruchtung
§ 46 Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch
§ 47 Erste Hilfe, Entseuchung, Organ-, Gewebe- und Stammzellspende

Abschnitt 6
Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

§ 48 Dauernde Pflegebedürftigkeit
§ 49 Häusliche Pflege
§ 50 Teilstationäre Pflege
§ 51 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
§ 52 Kurzzeitpflege
§ 53 Zusätzliche Betreuungsleistungen
§ 54 Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes
§ 55 Vollstationäre Pflege
§ 56 Vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe

Abschnitt 7
Umfang der Beihilfe

§ 57 Bemessung der Beihilfe
§ 58 Begrenzung der Beihilfe
§ 59 Eigenbeteiligungen
§ 60 Selbstbehalt
§ 61 Belastungsgrenzen

Abschnitt 8
Verfahrensvorschriften

§ 62 Verfahren
§ 63 Antragsfrist
§ 64 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 9
Übergangsvorschriften

§ 65 Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4 Satz 2) Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
Anlage 2 (zu § 9) Voraussetzungen und Höchstbeträge für Leistungen von Heilpraktikern
Anlage 3 (zu § 26 Abs. 2 und 5) Voraussetzungen und Höchstbeträge für Heilmittel
Anlage 4 (zu § 39 Abs. 2 und 5) Kurorteverzeichnis
Anlage 5 (zu § 41 Abs. 4) Beihilfefähigkeit der Aufwendungen durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung
Anlage 6 (zu § 44 Abs. 2) Voraussetzungen und Höchstbeträge für Leistungen von Hebammen
Anlage 7 (zu § 45 Abs. 1) Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung
Anlage 8 (zu § 62 Abs. 1) Antrag auf Gewährung von Beihilfe
Anlage 9 (zu § 62 Abs. 1) Kurzantrag auf Gewährung von Beihilfe
Anlage 10 (zu § 62 Abs. 1) Aufwendungen für dauernde Pflege (Anlage „Pflege“)

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Anwendungsbereich und Rechtsnatur

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfe sowie des Verfahrens der Beihilfegewährung.

(2) Diese Verordnung gilt für die Beamten und Versorgungsempfänger der in § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Dienstherrn.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger zulässig, solange und soweit für dessen Forderung ein Anspruch auf Beihilfe besteht.

(4) Stirbt der Beihilfeberechtigte, erhält derjenige die Beihilfe zu den bis zum Tod und aus Anlass des Todes entstandenen Aufwendungen, wer die Belege und den Erbschein zuerst vorlegt.

(5) Für die Berechnung der auszuzahlenden Beihilfe gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Aufwendungen sind die durch einen Rechnungsbetrag nachgewiesenen tatsächlichen Kosten einer Leistung oder Pauschalen, die einen tatsächlichen Aufwand abgelten sollen.
2. Dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen sind Aufwendungen nach Nummer 1 für Leistungen, zu denen aufgrund des in dieser Verordnung festgelegten Leistungsprogramms im Einzelfall Geldleistungen gewährt werden könnten.
3. Beihilfefähige Aufwendungen sind Aufwendungen nach Nummer 2 unter Beachtung von Höchstgrenzen, Begrenzungen und sonstigen Einschränkungen.
4. Erstattungsfähige Aufwendungen sind die in Nummer 3 genannten Aufwendungen unter Berücksichtigung von Anrechnungen von Erstattungen und Sachleistungen (§ 6) sowie von Eigenbeteiligungen (§ 59).
5. Festgesetzte Beihilfe sind die in Nummer 4 genannten Aufwendungen unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes (§ 57).
6. Beihilfe ist die in Nummer 5 genannte Beihilfe abzüglich des Selbstbehaltes (§ 60).

(6) Wird in dieser Verordnung auf Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4382), in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen, die ihrerseits auf Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V, Entscheidungen oder Vereinbarungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen oder Satzungsbestimmungen von gesetzlichen Krankenkassen verweisen oder Bezug nehmen, hat sich die Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Fürsorgegrundsatzes nach § 45 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den in diesen Normen oder Entscheidungen niedergelegten Grundsätzen zu orientieren.

§ 2
Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte), der Lebenspartner (berücksichtigungsfähiger Lebenspartner) und die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 42 Abs. 2 oder Abs. 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder).

(2) Kinder sind auch berücksichtigungsfähig, wenn für sie Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 66 SächsBesG in Verbindung mit § 53 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein solcher nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.

(3) Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind bei diesen nicht berücksichtigungsfähig.

§ 3
Konkurrenzen

(1) Die Beihilfeberechtigung aus einem aktiven Dienstverhältnis auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs aus. Die Beihilfeberechtigung auf Grund eines nach beamtenrechtlichen Vorschriften zustehenden Versorgungsanspruchs schließt die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsansprüche aus. Satz 2 gilt nicht, wenn der frühere Versorgungsanspruch aus einem eigenen Dienstverhältnis folgt.

(2) Beihilfe wird nicht für Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt, wenn diese aufgrund eines aktiven Dienstverhältnisses oder eines zustehenden Versorgungsanspruchs nach beamtenrechtlichen Vorschriften selbst beihilfeberechtigt sind.

(3) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach den in § 80 Abs. 3 SächsBG genannten Gesetzen gleich.

(4) Die Beihilfeberechtigung aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach Regelungen, die dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar sind, geht der Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs und der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(5) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, den die Beihilfeberechtigten in einer gemeinsamen Erklärung schriftlich bestimmt haben (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden. Das Wahlrecht gilt als ausgeübt, wenn aufgrund anderer beihilferechtlicher oder vergleichbarer Regelungen eine feste Zuordnung des Angehörigen erfolgt ist. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, wird der Angehörige bei dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, der den in § 2 Abs. 1 genannten Familienzuschlag, den Auslandszuschlag nach § 2 Abs. 2 oder vergleichbare Leistungen für diese Person erhält.

§ 4
Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen ist die Beihilfeberechtigung im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dessen Berücksichtigungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(2) Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder berücksichtigungsfähigen Lebenspartner sind nur beihilfefähig, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Jahre 18 000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Aufwendungen nach § 35 Abs. 4 Satz 2, § 36 oder § 44 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 5 handelt. Maßgebend für die durchschnittlichen Einkünfte nach Satz 1 sind die in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung erzielten Einkünfte. Wird der Höchstbetrag nach Satz 1 unterschritten, ist dies auf Verlangen der Festsetzungsstelle durch Kopien der Einkommensteuerbescheide der Bezugsjahre oder andere geeignete Unterlagen zu belegen. Können die Einkünfte nach Satz 1 nicht nach Satz 4 nachgewiesen werden, kann Beihilfe gewährt werden, wenn der Beihilfeberechtigte glaubhaft macht, dass der Höchstbetrag nach Satz 1 in dem nach Satz 3 maßgeblichen Zeitraum nicht überschritten wurde.

(3) Beihilfefähig sind nach Maßgabe dieser Verordnung nur Aufwendungen für medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind und für die die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Andere Aufwendungen sind beihilfefähig, soweit diese Verordnung die Beihilfefähigkeit vorsieht oder die Ablehnung der Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG eine besondere Härte darstellen würde.

(4) Die Notwendigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, einschließlich der hierbei verordneten Arzneimittel und Medizinprodukte, setzt voraus, dass diese nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode vorgenommen werden. Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, die

1. in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführt sind, sind nicht beihilfefähig und
2. in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführt sind, sind nur unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

(5) Die Angemessenheit von Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818), geändert durch § 5 Satz 3 der Verordnung von 18. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2721), in der jeweils geltenden Fassung. Liegen keine begründeten besonderen Umstände vor, kann nur eine Gebühr, die die Regelspanne des Gebührenrahmens (Schwellenwert) nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden.

(6) Notwendigkeit und Angemessenheit von Leistungen können auch auf der Basis von Verträgen oder Vergütungsvereinbarungen bewertet werden. Die Dienstherren, im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, oder der Kommunale Versorgungsverband Sachsen können hierzu mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, mit privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen Verträge über erstattungsfähige Aufwendungen in Beihilfeangelegenheiten abschließen, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlicheren Krankenfürsorge liegt. Dabei können auch feste Preise vereinbart werden, die unter den maßgeblichen Gebührensätzen und Höchstbeträgen liegen. Sofern die in Satz 2 genannten Kostenträger Verträge im Sinne von Satz 2 mit Leistungserbringern geschlossen haben, können die vereinbarten Leistungsgrundsätze der Beihilfefestsetzung ebenfalls zugrunde gelegt werden. Beurteilt sich die Notwendigkeit und Angemessenheit von Leistungen nach Verträgen oder Vergütungsvereinbarungen, kann die Beihilfefähigkeit nur anerkannt werden, wenn die Vereinbarung der Festsetzungsstelle vorliegt und der Rechnungssteller auf der Rechnung vermerkt, welche Vereinbarung der Rechnungsstellung zugrunde liegt.

(7) Sind Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige in einem beihilfekonformen Standardtarif nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 314 oder § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 SGB V, einem Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395, 3452) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Notlagentarif nach § 12h VAG versichert, sind die Aufwendungen unangemessen, welche die in den Verträgen nach § 75 Abs. 3b Satz 1 oder Satz 7 SGB V vereinbarten Gebühren übersteigen. Sofern keine vertraglichen Gebührenregelungen vorliegen, beurteilt sich die Angemessenheit nach § 75 Abs. 3a Satz 2 und 3 SGB V.

(8) Für Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet oder zugewiesen sind (Beamte im Ausland), und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland die ortsüblichen Gebühren als wirtschaftlich angemessen.

§ 5
Ausschluss und Beschränkung der Beihilfefähigkeit

(1) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen

1. für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, denen Anspruch auf Heilfürsorge nach § 135 SächsBG oder entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zusteht,
2. für Beihilfeberechtigte, soweit ein Anspruch auf Leistungen der Unfallfürsorge nach den §§ 35 bis 37 SächsBeamtVG oder vergleichbarer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften besteht,

3. für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Verordnung erbracht werden,
4. für den Besuch vorschulischer oder schulischer Einrichtungen oder von Werkstätten für Behinderte,
5. für berufsfördernde, berufsvorbereitende, berufsbildende und pädagogische Maßnahmen,
6. für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht indizierten Maßnahmen entstehen, insbesondere nach einer ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings, und
7. soweit ein Ersatzanspruch gegen Dritte besteht, der nicht auf den Dienstherrn oder von ihm Beauftragte übergeht oder im Einvernehmen mit diesem übertragen worden ist.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme. Nahe Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten oder Lebenspartners. Wurde die Heilmaßnahme von einer Person erbracht, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem nahen Angehörigen steht und selbst nicht liquidationsberechtigt ist, gelten die von dem nahen Angehörigen berechneten Leistungen als dessen eigene Leistungen. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 47 Abs. 1 oder wenn die erforderliche medizinische Behandlung nur in der Praxis des nahen Angehörigen durchgeführt werden konnte oder es dem Beihilfeberechtigten oder dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar war, eine andere Praxis aufzusuchen, und der Umfang der Behandlung das Maß dessen deutlich übersteigt, was üblicherweise noch unentgeltlich geleistet wird.

(3) Nicht beihilfefähig sind

1. Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen und
2. Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Behandlungen außerhalb der Europäischen Union, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Beihilfeleistungen sind bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt. Dies gilt nicht für berücksichtigungsfähige, von der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste Kinder des Beihilfeberechtigten, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn für das Kind eine beihilfekonforme private Krankenversicherung besteht.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 ist § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 6
Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen

(1) Soweit Aufwendungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von dritter Seite getragen oder erstattet werden, sind sie vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht für Erstattungen und Sachleistungen an Beihilfeberechtigte, die dem Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Organe der Europäischen Union angehören und für Unterhaltsansprüche von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

(2) Von beihilfefähigen Aufwendungen für Zahnersatz ist der höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen.

(3) Erstattungs- oder Sachleistungsansprüche sind bei der Beihilfefestsetzung auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn sie gegenüber Dritten nicht geltend gemacht wurden. Dies gilt nicht für Kinder im Fall des § 5 Abs. 4 Satz 2.

(4) Bei Beamten im Ausland und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann von der Anrechnung eines Leistungsanteils nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

§ 7
Aufwendungen im Ausland

(1) Aufwendungen für Beihilfeberechtigte, die nicht von § 4 Abs. 8 erfasst sind, und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind wie im Inland beim Verbleiben am Wohnort oder wenn ein solcher im Inland nicht vorhanden ist, am letzten früheren Dienstort des Beihilfeberechtigten entstandene Aufwendungen zu behandeln. § 4 Abs. 5 findet keine Anwendung. Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt 6 sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland beim Verbleiben am Wohnort oder Dienstort beihilfefähig wären.

(2) Aufwendungen für Beihilfeberechtigte, die nicht von § 4 Abs. 8 erfasst sind, und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Dabei sind Fahrtkosten für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 beihilfefähig. Ohne die Beschränkung nach Satz 1 sind diese Aufwendungen beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise des Beihilfeberechtigten entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
2. sie für ärztliche oder zahnärztliche Leistungen 1 000 EUR je Krankheitsfall nicht übersteigen,
3. bei akutem Behandlungsbedarf oder zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss oder
4. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt nur in Betracht, wenn nach der Feststellung eines Amtsarztes oder eines anderen von der Festsetzungsstelle beauftragten Arztes (Vertrauensarztes) die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist.

(3) Aufwendungen für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der Europäischen Union im Ausland entstehen, sind, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Gastland oder im Inland entstanden und beihilfefähig wären.

Abschnitt 2
Aufwendungen in Krankheits- und Todesfällen

Unterabschnitt 1
Ambulante ärztliche Leistungen und Heilpraktikerleistungen

§ 8
Ärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante ärztliche Leistungen sind beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind. Ist dem Dienstherrn vom Beihilfeberechtigten für ein Fernbleiben vom Dienst eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, sind die Aufwendungen hierfür beihilfefähig.

§ 9
Heilpraktikerleistungen

Aufwendungen für ambulante Leistungen von Heilpraktikern sind nach Maßgabe der Anlage 2 beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind. Aufwendungen für Auslagen sind beihilfefähig, wenn eine Berechnung in entsprechender Anwendung des § 10 GOÄ zulässig wäre.

Unterabschnitt 2
Ambulante zahnärztliche Leistungen

§ 10
Zahnärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante zahnärztliche Leistungen sind beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind. Die Beihilfefähigkeit von implantologischen, kieferorthopädischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen richtet sich nach den §§ 11 bis 13 und für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 14 Abs. 1. § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11
Implantologische Leistungen

(1) Aufwendungen für implantologische Leistungen sind für zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig. Die Höchstzahl der Implantate nach Satz 1 schließt vorhandene Implantate, zu denen Beihilfe oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, ein. Sind Aufwendungen für Implantate über die Höchstzahl nach Satz 1 und unter Berücksichtigung des Satzes 2 hinaus entstanden, sind die Gesamtaufwendungen, einschließlich der Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 GOZ entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen Implantate zur Gesamtzahl der Implantate zu mindern.

(2) Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 sind ohne Begrenzung auf eine Höchstzahl der Implantate beihilfefähig bei

1. größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben in
 a) Tumoroperationen,
 b) Entzündungen des Kiefers,
 c) Operationen infolge großer Zysten, insbesondere großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
 d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 f) Unfällen,
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen oder
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich, insbesondere Spastiken,

und wenn der behandelnde Zahnarzt das Vorliegen der Indikationen bescheinigt hat.

§ 12
Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

1. bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
2. bei schweren Kieferanomalien eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung notwendig ist

und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes dem Grunde nach anerkannt hat. Bei Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder Wechsel des Kieferorthopäden bleiben nur die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind. Aufwendungen für Leistungen zur Weiterführung der Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der von der Festsetzungsstelle genehmigten kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig.

§ 13
Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei

1. Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen,
2. Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
3. Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 7010 und 7020 des Gebührenverzeichnisses zur GOZ,
4. umfangreichen kieferorthopädischen Maßnahmen einschließlich kombinierter kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Maßnahmen,
5. Gebisssanierungen, wenn die zentrische Okklusion durch Veränderungen in der horizontalen oder vertikalen Kieferrelation oder Frontzahnführung verloren gegangen ist oder
6. umfangreichen Gebisssanierungen; diese liegen vor, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist

und wenn der Befund vom Zahnarzt dokumentiert ist.

§ 14
Auslagen, Material- und Laborkosten, Heil- und Kostenpläne

(1) Gesondert berechenbare Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten sowie Lagerhaltung nach § 4 Abs. 3 und § 9 GOZ, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Abschnitt C Nr. 2150 bis 2320, den Abschnitten F und H Nr. 7080 bis 7100 sowie Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses zur GOZ entstanden sind, sind zu 60 Prozent beihilfefähig; gesondert berechenbare Materialien nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G des Gebührenverzeichnisses zur GOZ sind nicht beihilfefähig. Bei Indikationen nach § 11 Abs. 2 sind die Aufwendungen nach Satz 1 zu 100 Prozent beihilfefähig. Wenn in einer Rechnung zahnärztliche Leistungen, Auslagen, Material- und Laborkosten nicht getrennt ausgewiesen sind, sind bei der Beihilfefestsetzung 60 Prozent des Gesamtrechnungsbetrages als Aufwendungen anzusetzen.

(2) Die Aufwendungen des Heil- und Kostenplanes für medizinisch notwendige Leistungen nach Nummer 0030 oder 0040 des Gebührenverzeichnisses zur GOZ sind beihilfefähig.

§ 15
Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf

(1) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig, soweit sie nicht in Absatz 2 ausgenommen sind.

(2) Von der Beihilfefähigkeit nach Absatz 1 ausgenommen sind Aufwendungen für

1. prothetische Leistungen,
2. Inlays und Zahnkronen,
3. implantologische Leistungen nach § 11 und
4. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach § 13.

Aufwendungen nach Satz 1 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

Unterabschnitt 3
Ambulante psychotherapeutische Leistungen

§ 16
Psychotherapeutische Leistungen

(1) Psychotherapeutische Leistungen umfassen ambulante Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung, der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie sowie der Verhaltenstherapie.

(2) Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 12 und der §§ 17 bis 19 beihilfefähig, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt.

(3) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung der in Absatz 6 genannten seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens 5, bei analytischer Psychotherapie höchstens 8 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Durchführung eines beihilferechtlichen Begutachtungsverfahrens bei psychotherapeutischen Behandlungen nach Satz 1 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) oder des Arztes ergeben.

(4) Vor Behandlungen durch einen Psychotherapeuten muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung ist von einem Arzt vorzunehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich zu bestätigen.

(5) Für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

(6) Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien sowie Verhaltenstherapien sind nur beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen, insbesondere depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen und Dysthymie,
2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen, insbesondere Konversionsstörungen,
4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen,
8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen oder
9. Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend,

und wenn eine Sitzung eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung umfasst.

(7) Aufwendungen für eine Katathym-Imaginative Psychotherapie sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

(8) Aufwendungen für eine Rational-Emotive Verhaltenstherapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

(9) Psychotherapeutische Leistungen sind neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen dem Grunde nach beihilfefähig, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet. Indikationen hierfür sind insbesondere:

1. psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Fall einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von 10 Sitzungen erreicht werden kann,
2. psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substitutionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit,
3. seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
4. seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe und
5. psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

(10) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind dem Grunde nach beihilfefähig. Angemessen sind auch die Aufwendungen bis zur Höhe der Vergütung, die aufgrund einer Vereinbarung des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung zu tragen sind. § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(11) Für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die am Dienstort keinen direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen haben, sind Aufwendungen für

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ oder
2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ

auch in Form eines internetgestützten Therapieverfahrens dem Grunde nach beihilfefähig. Für internetgestützte Therapieverfahren sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind.

(12) Aufwendungen sind im gleichen Behandlungszeitraum nur für ein Behandlungsverfahren nach den §§ 17, 18 oder 19 beihilfefähig. Werden mehrere Behandlungsverfahren gleichzeitig durchgeführt, sind die Aufwendungen insgesamt nicht beihilfefähig.

§ 17
Psychosomatische Grundversorgung

(1) Die psychosomatische Grundversorgung umfasst

1. übende und suggestive Interventionen nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ und
2. verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ.

(2) Aufwendungen sind je Krankheitsfall dem Grunde nach beihilfefähig für

1. übende Interventionen, insbesondere autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu 12 Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich,
2. suggestive Interventionen, insbesondere Hypnose, als Einzelbehandlung für bis zu 12 Sitzungen und
3. verbale Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form.

Leistungen nach Satz 1 Nr. 3, die in derselben Sitzung mit Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 kombiniert werden, sind nicht beihilfefähig. Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Psychotherapeuten oder Arzt durchgeführt wird und diese Person über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung solcher Interventionen verfügt.

(4) Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Facharzt für Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Urologie durchgeführt wird.

§ 18
Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

(1) Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Erwachsenen:

	Einzelbehandlung	**Gruppenbehandlung**
im Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
im besonderen Ausnahmefall	weitere 30 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	höchstens weitere 20 Sitzungen	höchstens weitere 20 Sitzungen.

2. Analytische Psychotherapie von Erwachsenen:

	Einzelbehandlung	**Gruppenbehandlung**
im Regelfall	80 Sitzungen	40 Sitzungen
im Erweiterungsfall	weitere 80 Sitzungen	weitere 40 Sitzungen
im besonderen Ausnahmefall	weitere 80 Sitzungen	weitere 40 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	höchstens weitere 60 Sitzungen	höchstens weitere 30 Sitzungen.

3. Tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern einschließlich gegebenenfalls notwendiger Einbeziehung von Bezugspersonen:

	Einzel-	**Gruppen-**

	behandlung	**behandlung**
im Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
im Erweiterungsfall	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
im besonderen Ausnahmefall	weitere 30 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen.

4. Tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Einbeziehung von Bezugspersonen:

	Einzel-behandlung	**Gruppen-behandlung**
im Regelfall	90 Sitzungen	40 Sitzungen
im Erweiterungsfall	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
im besonderen Ausnahmefall	weitere 40 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen.

Die Zuordnung von Jugendlichen zum Behandlungsumfang hat unter Beachtung der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2536) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, niedergelegten Grundsätze im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zu erfolgen.

(2) Aufwendungen für eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die von einem Arzt erbracht wird, sind nur beihilfefähig, wenn diese Person

1. Facharzt für einen der folgenden Fachbereiche ist:
 a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 b) Psychiatrie und Psychotherapie oder
 c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

oder

2. Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ ist.

Aufwendungen für eine analytische Psychotherapie, die von einem Arzt erbracht wird, sind nur beihilfefähig, wenn diese Person über eine der in Satz 1 Nr. 2 genannten Bereichsbezeichnungen verfügt, wobei eine Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ vor dem 1. April 1984 verliehen sein muss.

(3) Werden Behandlungen von einem Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG durchgeführt, sind die Aufwendungen nur für diejenige anerkannte Psychotherapieform beihilfefähig, für die die Person eine vertiefte Ausbildung erfahren hat. Werden Behandlungen von einem Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt und ist diese Person zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen, sind Leistungen nur für diejenige Psychotherapieform beihilfefähig, für die die Zulassung oder Eintragung erfolgt ist. Verfügt die Person über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut, sind sowohl Maßnahmen der tiefenpsychologisch fundierten als auch der analytischen Psychotherapie beihilfefähig. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist eine Ausbildung an einem Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erforderlich.

(4) Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, zusätzlich zu der Berechtigung nach den Absätzen 2 und 3 durch eine entsprechende Berechtigung

einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erfolgt, neben der Berechtigung nach den Absätzen 2 und 3 durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

(5) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für weitere Sitzungen über den anerkannten Umfang hinaus ist stets, dass jeweils vor Beginn der Behandlung eine erneute eingehende Begründung des Psychotherapeuten oder Arztes vorgelegt und die Behandlung durch die Festsetzungsstelle im Vorfeld anerkannt wird.

(6) In medizinisch besonders begründeten Einzelfällen kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die durch Gutachten belegte notwendige Behandlung auch für eine über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zugelassene Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach § 16 Abs. 6, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen.

(7) Im Rahmen psychoanalytisch begründeter Verfahren ist die simultane Kombination von Einzel- und Gruppentherapie nicht beihilfefähig. Auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann eine solche Kombination nur bei niederfrequenten Therapien auf Grund eines besonders begründeten Antrages beihilfefähig sein.

§ 19
Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für Verhaltenstherapien nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Bei Erwachsenen

	Einzelbehandlung	**Gruppenbehandlung**
im Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere 15 Sitzungen	weitere 15 Sitzungen
im besonderen Ausnahmefall	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen.

2. Bei Kindern und Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Einbeziehung von Bezugspersonen

	Einzelbehandlung	**Gruppenbehandlung**
im Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere 15 Sitzungen	weitere 15 Sitzungen
im besonderen Ausnahmefall	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen.

(2) Von dem Begutachtungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist abzusehen, wenn der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Psychotherapeuten oder Arztes vorgelegt hat, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als 10 Sitzungen und bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Aufwendun-

gen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen. § 16 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie, die von einem Arzt erbracht wird, sind nur beihilfefähig, wenn die Person eine der in § 18 Abs. 2 Satz 1 genannten Qualifikationserfordernisse erfüllt und sie den Nachweis erbringt, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat.

(4) Werden Behandlungen von einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG durchgeführt, sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Person dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat. Werden Behandlungen durch einen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Person die in § 18 Abs. 3 Satz 2 genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt oder über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt.

(5) Für den Nachweis der fachlichen Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und für Gruppenbehandlungen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

Unterabschnitt 4
Stationäre Leistungen

§ 20
Krankenhausleistungen

(1) Beihilfefähig sind aus Anlass einer Krankheit entstandene Aufwendungen für Leistungen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern, die nach dem Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2426), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 5b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2428), in der jeweils geltenden Fassung, vergütet werden, für

1. vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a SGB V in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG oder § 1 Abs. 3 BPflV,
2. allgemeine Krankenhausleistungen nach § 2 Abs. 2 KHEntgG oder § 2 Abs. 2 BPflV und
3. Wahlleistungen in Form
 a) von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen im Sinne von § 17 KHEntgG oder von § 16 Satz 2 BPflV,
 b) einer gesondert berechneten Unterkunft im Sinne von § 17 KHEntgG oder von § 16 Satz 2 BPflV bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers oder, wenn Zweibettzimmer weder als allgemeine Krankenhausleistung noch als Wahlleistung angeboten werden, bis zur Hälfte der Kosten eines Einbettzimmers, und

c) anderer im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Buchstaben a und b entstandener Aufwendungen nach den §§ 21, 22 oder für ärztliche Leistungen.

(2) Bei Behandlungen in anderen, nicht in Absatz 1 genannten Krankenhäusern, sind die Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

1. bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden, die allgemeinen Krankenhausleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalen-Katalogs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG unter Zugrundelegung der oberen Grenze des nach § 10 Abs. 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors ergibt,
2. in allen anderen Fällen ein täglicher Basispflegesatz und Abteilungspflegesatz bei Behandlung von

a) Erwachsenen
 aa) vollstationär bis zu 293,80 EUR,
 bb) teilstationär bis zu 225,60 EUR,
b) Kindern
 aa) vollstationär bis zu 379,20 EUR,
 bb) teilstationär bis zu 286,80 EUR,
c) Erwachsenen und Kindern vollstationär bei einer Frührehabilitation Phase B bis zu 500,00 EUR,

3. gesondert berechnete Wahlleistung für Unterkunft bis zur Höhe von 1,5 Prozent der oberen Grenze des gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors und
4. Kosten einer Notfallversorgung, wenn aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss.

(3) Beihilfefähig ist auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson oder einer Pflegekraft im Krankenhaus nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2; bei Behandlung in einem Krankenhaus nach Absatz 2 gilt Halbsatz 1 entsprechend. Die Kosten der Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses sind nur beihilfefähig, wenn nach der Feststellung eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes oder nach ärztlicher Bescheinigung die Unterbringung der Begleitperson wegen des Alters des Kindes und seiner eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist. Beihilfefähig ist in den Fällen des Satzes 2 ein Betrag von bis zu 13 EUR täglich.

(4) Aufwendungen von Beamten im Ausland und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenhäusern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort beihilfefähig, soweit die Unterbringung derjenigen in einem Zweibettzimmer im Inland nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b entspricht, wenn aus medizinischen Gründen keine Unterbringung in einem Einbettzimmer notwendig ist. Beihilfefähig sind auch Aufwendungen, die für den Einsatz von Unternehmen entstehen, die bei der Abrechnung von im Ausland erbrachten stationären Leistungen tätig werden.

Unterabschnitt 5
Mittel zur Behandlung oder Linderung von Erkrankungen und Behinderungen

§ 21
Arzneimittel

(1) Arzneimittel sind die in § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3a und 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen, Gegenstände oder Erzeugnisse.

(2) Aufwendungen für von einem Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker aus Anlass einer Krankheit schriftlich verordnete Arzneimittel sind beihilfefähig, wenn diese bestimmt sind, durch Einwirkung auf den menschlichen Körper der Heilung oder Linderung einer Erkrankung oder der Erkennung eines Krankheitsbildes zu dienen. Aufwendungen für Arzneimittel zur Vorbeugung gegen Rachitis und Karies sind bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit für empfängnisverhütende Arzneimittel, die nicht aus Anlass einer Krankheit verordnet werden, richtet sich ausschließlich nach § 44 Abs. 3 Satz 2.

(3) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Arzneimittel, die

1. überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts dienen oder

2. der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Das ist dann der Fall, wenn das Arzneimittel nach seiner objektiven Zweckbestimmung üblicherweise auch von Gesunden benutzt wird.

§ 22
Medizinprodukte

(1) Medizinprodukte sind, unabhängig von der konkreten Zweckbestimmung durch den Hersteller, die in § 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 62 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Gegenstände, Software, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie deren Zubehör (§ 3 Nr. 9 Satz 1 MPG), es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AMG. Stoffliche Medizinprodukte sind Medizinprodukte, die aus Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen bestehen.

(2) Aufwendungen für von einem Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker aus Anlass einer Krankheit schriftlich verordnete stoffliche Medizinprodukte sind beihilfefähig, wenn diese geeignet sind, durch Einwirkung auf den menschlichen Körper eine Erkrankung zu heilen oder zu lindern oder wenn sie der Erkennung eines Krankheitsbildes dienen.

(3) Aufwendungen für von einem Arzt oder Zahnarzt aus Anlass einer Krankheit schriftlich verordnete andere als in Absatz 2 genannte Medizinprodukte sind nach Maßgabe der §§ 23 und 24 beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit für empfängnisverhütende Medizinprodukte, die nicht aus Anlass einer Krankheit verordnet werden, richtet sich ausschließlich nach § 44 Abs. 3 Satz 2.

(4) Aufwendungen für Medizinprodukte, die den in § 21 Abs. 3 genannten Zwecken dienen, sind nicht beihilfefähig.

§ 23
Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel sind Medizinprodukte, soweit es sich nicht um stoffliche nach § 22 Abs. 1 Satz 2 handelt, und Blindenführhunde. Beihilfefähig sind unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 10 die Aufwendungen für Anschaffung, Unterweisung in den Gebrauch, Betrieb, Reparatur, Ersatz und Unterhaltung der Hilfsmittel.

(2) Aufwendungen für von einem Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel sind beihilfefähig, wenn diese im Einzelfall erforderlich sind, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen und sofern sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder als Krankenhaus- oder Praxisausstattung anzusehen sind.

(3) Aufwendungen für die Reparatur eines beihilfefähigen Hilfsmittels sind ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen beihilfefähigen Hilfsmittels sind in der bisherigen Ausführung ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels erfolgt und in dieser Verordnung keine gesonderten Zeiträume für eine erneute Beschaffung festgelegt sind.

(4) Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung von beihilfefähigen Hilfsmitteln sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 100 EUR hinausgehen; nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Sehhilfen.

(5) Aufwendungen für Hilfsmittel zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Aufwendungen für die Miete solcher Hilfsmittel sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.

(6) Aufwendungen für Perücken und sonstige Kopfhaarersatzstücke sind bis zum Betrag von 520 EUR beihilfefähig, wenn ein totaler, sehr weitgehender oder krankhaft entstellender partieller Haarausfall oder eine erhebliche Verunstaltung des Kopfes vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung eines Kopfhaarersatzstückes sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind. Satz 3 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

(7) Aufwendungen für Hörgeräte sind dem Grunde nach beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit ist für Personen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr begrenzt auf einen Betrag von 1 500 EUR je Ohr, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen einer medizinisch notwendigen Fernbedienung. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. die Aufrichtfunktion eines Aufrichtstuhls bis zu 150 EUR,
2. die Spezialhard- und -software einer Computerspezialausstattung für Menschen mit Behinderungen bis zu insgesamt 3 500 EUR; für Braillezeilen für Blinde mit 40 Modulen zusätzlich bis zu insgesamt 5 400 EUR,
3. Brustprothesenhalter in Höhe des 15 EUR übersteigenden Betrages und
4. Badeanzüge, Bodys oder Korseletts für Brustprothesenträgerinnnen in Höhe des 40 EUR übersteigenden Betrages.

(9) Aufwendungen für Schuhe sind nur unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 beihilfefähig:

1. Aufwendungen für orthopädische Schuhe zur dauerhaften Versorgung sind jeweils in Höhe des 64 EUR übersteigenden Betrages und nach folgenden Höchstgrenzen beihilfefähig für
 a) Orthesenschuhe,
 b) Spezialschuhe für Diabetiker und
 c) Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, bei folgender Ausführung:
 aa) Straßenschuhe: Erstausstattung zwei Paar; Ersatzbeschaffung frühestens nach zwei Jahren,
 bb) Hausschuhe: Erstausstattung ein Paar; Ersatzbeschaffung frühestens nach zwei Jahren,
 cc) Sportschuhe: Erstausstattung ein Paar; Ersatzbeschaffung frühestens nach zwei Jahren
 dd) Badeschuhe: Erstausstattung ein Paar; Ersatzbeschaffung frühestens nach vier Jahren.
2. Aufwendungen für orthopädische Schuhe zur vorübergehenden Versorgung sind beihilfefähig für
 a) Fußteilentlastungsschuhe,
 b) Innenschuhe,
 c) Korrektursicherungsschuhe,
 d) Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkband-Schädigung, Achillessehnenschädigung oder Lähmungszuständen und
 e) Verbandschuhe.
3. Aufwendungen für orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen oder für orthopädische Einlagen, einschließlich der zur Anpassung notwendigen Ganganalyse sind an jeweils bis zu sechs Paar Schuhen je Jahr beihilfefähig.

(10) Aufwendungen für Sehhilfen sind nach Maßgabe des § 24 beihilfefähig. Aufwendungen für die Unterweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln für Blinde sind nach Maßgabe des § 28 beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln, die der Pflege von Pflegebedürftigen dienen (Pflegehilfsmittel), richtet sich ausschließlich nach § 54 Abs. 1.

§ 24
Sehhilfen

(1) Sehhilfen sind Brillen, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen.

(2) Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe oder zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 und des § 23 Abs. 3 und 4 beihilfefähig.

(3) Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes; bei erstmaliger Beschaffung einer vergrößernden Sehhilfe auch dann, wenn bereits eine schriftliche Verordnung für eine Brille oder für Kontaktlinsen vorliegt. Bei der Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 15 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für Brillengläser oder Kontaktlinsen sind dem Grunde nach beihilfefähig. Bei Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Beihilfefähigkeit begrenzt auf einen Betrag von 80 EUR je Auge alle zwei Jahre, einschließlich Handwerksleistung und Reparaturkosten. Eine Übertragung nicht genutzter Beträge auf nachfolgende Jahre ist nicht möglich. Aufwendungen für Brillenfassungen sind nur im Fall des Absatzes 8 beihilfefähig.

(5) Aufwendungen für Kontaktlinsen mit einer regelmäßigen Tragedauer bis zu sieben Tagen (Kurzzeitlinsen), sind ohne die Begrenzungen nach Absatz 4 Satz 2 beihilfefähig, wenn folgende Indikationen vorliegen:

1. Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
2. Ektropium,
3. Entropium,
4. Lidschlussinsuffizienz,
5. Symblepharon oder
6. Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme.

(6) Aufwendungen für Brillengläser einer augenärztlich verordneten zusätzlichen Brille bei eingesetzten Kontaktlinsen sind bis zum Höchstbetrag nach Absatz 4 Satz 2 beihilfefähig. Bei Vorliegen einer augenärztlich festgestellten Aphakie sind darüber hinaus auch die Aufwendungen für die Brillengläser einer zusätzlichen Brille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bis zum Höchstbetrag nach Absatz 4 Satz 2 beihilfefähig.

(7) Aufwendungen für vergrößernde Sehhilfen sind auch neben Aufwendungen für Brillengläser und Kontaktlinsen alle drei Jahre beihilfefähig für:

1. optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf als Hellfeldlupe, Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder als Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser), in begründeten Einzelfällen als Fernrohrlupenbrillensystem, gegebenenfalls einschließlich der Systemträger,
2. optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne als Handfernrohre oder fokussierbare Monokulare und
3. elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens sechsfachen Vergrößerungsbedarf.

(8) Aufwendungen für eine Brillenfassung für eine während des Schulsports zu tragende Sportbrille sind für Schüler bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr alle zwei Jahre bis zu 55 EUR beihilfefähig. Daneben sind die Aufwendungen für Brillengläser der Sportbrille beihilfefähig.

§ 25
Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel

(1) Aufwendungen für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel sind nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für enterale Ernährung in Form von Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, beihilfefähig, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen und diese auf Grund einer ärztlichen Verordnung notwendig ist bei:

1. Ahornsirupkrankheit,
2. AIDS-assoziierten Diarrhöen,
3. angeborenen Defekten im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel,
4. angeborenen Enzymdefekten, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
5. Colitis ulcerosa,
6. Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
7. erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße, insbesondere bei Mundboden- und Zungenkarzinom,
8. Kurzdarmsyndrom,
9. Morbus Crohn,
10. Mukoviszidose,
11. Multipler Nahrungsmittelallergie,
12. Niereninsuffizienz,
13. Phenylketonurie,
14. postoperativer Nachsorge oder
15. Tumortherapien, auch nach der Behandlung.

(3) Aufwendungen für Elementardiäten sind für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch beihilfefähig bei

1. Kuhmilcheiweißallergie oder
2. Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.

Unterabschnitt 6
Sonstige Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung

§ 26
Heilmittel

(1) Heilmittel sind persönlich zu erbringende medizinische Dienstleistungen auf den Gebieten der Physikalischen Therapie, der Podologischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und der Ergotherapie.

(2) Aufwendungen für ein von einem Arzt aus Anlass einer Krankheit schriftlich verordnetes Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und der Anlage 3 beihilfefähig, wenn dieses von einem Angehörigen von Gesundheits- und Medizinalfachberufen angewandt wird, der die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt und die jeweils erbrachten Leistungen der staatlichen Berufsausbildung oder dem Berufsbild entsprechen.

(3) Aufwendungen für ein Medizinisches Aufbautraining (MAT) oder eine Medizinische Trainingstherapie (MTT) sind, auch als Bestandteil einer Gerätegestützten Krankengymnastik mit Sequenztrainingsgeräten oder Hebel-und Seilzugapparaten, bis zu maximal 25 Sitzungen je Krankheitsfall und nur beihilfefähig, wenn

1. dadurch eine Erkrankung der Wirbelsäule behandelt wird,

2. Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und

3. jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird, wobei die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden kann.

(4) Aufwendungen für Maßnahmen der Podologischen Therapie sind nur beihilfefähig, wenn die Maßnahme der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (Diabetisches Fußsyndrom) dient.

(5) Werden Heilmittel in Einrichtungen erbracht, die der Betreuung und Behandlung von Kranken oder Menschen mit Behinderungen dienen, für die die §§ 20 und 37 bis 39 keine Anwendung finden und wird an Stelle der in der Anlage 3 genannten Höchstbeträge ein einheitlicher Kostensatz für Heilmittel, Verpflegung und sonstige Betreuung berechnet, sind für Heilmittel je Tag der Anwesenheit in der Einrichtung pauschal 10,50 EUR beihilfefähig.

§ 27
Komplextherapie, integrierte Versorgung und andere interdisziplinäre Leistungen

(1) Komplextherapien sind Behandlungen eines einheitlichen Krankheitsbildes, die von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Angehörigen von Gesundheits- und Medizinalfachberufen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 erfüllen, unter Beteiligung eines Psychotherapeuten oder eines Arztes erbracht werden.

(2) Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 8 bis 19 und 26, die in Form von ambulanten oder stationären Komplextherapien erbracht und pauschal abgerechnet werden, sind dem Grunde nach beihilfefähig. Angemessen sind die Aufwendungen bis zur Höhe der Vergütung, die aufgrund einer Vereinbarung des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung zu tragen sind. § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Aufwendungen für Leistungen von psychiatrischen Institutsambulanzen sind unter den Voraussetzungen des § 118 SGB V und bis zur Höhe der Vergütungen, die aufgrund einer Vereinbarung des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder mit Sozialversicherungsträgern vereinbart sind, beihilfefähig. § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Aufwendungen für die ambulante sozialpädiatrische Behandlung von Kindern in sozialpädiatrischen Zentren sind unter den Voraussetzungen des § 119 SGB V und bis zur Höhe der Vergütung, die aufgrund einer Vereinbarung des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung vereinbart sind, beihilfefähig. § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Aufwendungen für eine neuropsychologische Therapie sind für bis zu maximal 80 Sitzungen je Krankheitsfall bei einer Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten beihilfefähig, wenn sie der Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen dienen und von einem Psychotherapeuten oder Arzt mit einer Weiterbildung zum Klinischen Neuropsychologen oder einer vergleichbaren neuropsychologischen Zusatzqualifikation erbracht werden.

(6) Aufwendungen für Leistungen, die als integrierte Versorgung im Sinne von § 140a SGB V erbracht und pauschal abgerechnet werden, sind unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütung beihilfefähig, die in Verträgen zu integrierten Versorgungsformen nach § 140b SGB V oder in entsprechenden Vereinbarungen des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., einem entsprechenden Landesverband oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit der Einrichtung oder Leistungserbringern geregelt sind. § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28
Mobilitätstraining für Blinde

(1) Aufwendungen für die erforderliche Unterweisung in den Gebrauch von Hilfsmitteln (Mobilitätstraining) für Blinde sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Aufwendungen für eine Ausbildung im Gebrauch des Langstocks sowie für eine Schulung in Orientierung und Mobilität bis zu folgenden Höchstbeträgen:
 a) je Unterrichtsstunde (60 Minuten), einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung von Unterrichtsmaterial, bis zu 100 Stunden 63,50 EUR
 b) Fahrzeitentschädigung für Fahrten des Trainers, je angefangene 5 Minuten 4,21 EUR
 c) Fahrtkostenerstattung für Fahrten des Trainers je gefahrenem Kilometer 0,30 EUR

 oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
 d) Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers je Tag, soweit eine tägliche Rückkehr zu seinem Wohnort nicht zumutbar ist 26 EUR.

 Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, sind die Aufwendungen des Trainers nur in Höhe des auf den Beihilfeberechtigten oder dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen entfallenden Anteils und bis zu den anteiligen Höchstbeträgen nach Satz 1 beihilfefähig.
2. Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining, insbesondere bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes oder eines Wohnortwechsels sind entsprechend Nummer 1 beihilfefähig.
3. Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an elektronischen Blindenleitgeräten sind entsprechend Nummer 1 bis zu 30 Stunden beihilfefähig; darüber hinaus können in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden als beihilfefähig anerkannt werden.

(2) Sofern der Trainer gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nicht zur Rechnungsstellung berechtigt ist, sind die entsprechenden Aufwendungen durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen.

§ 29
Soziotherapie

(1) Aufwendungen für eine von einem Facharzt mit den Gebietsbezeichnungen Psychiatrie, Neurologie und Psychiatrie oder Nervenheilkunde verordnete Soziotherapie sind nach Maßgabe des § 37a SGB V beihilfefähig, wenn Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist. Schwere psychische Erkrankungen nach Satz 1 sind

1. folgende Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises:
 a) Schizophrenie,
 b) schizotype Störung,
 c) anhaltende wahnhafte Störung,
 d) induzierte wahnhafte Störung und
 e) schizoaffektive Störung

 und
2. folgende affektive Störungen:
 a) gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer bipolaren affektiven Störung,
 b) schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen und

c) gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung.

(2) Aufwendungen einer Krankenpflegekraft sind im Umfang und bis zur Höhe der Kosten, die von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden, beihilfefähig.

§ 30
Häusliche Krankenpflege

(1) Häusliche Krankenpflege umfasst

1. Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
2. Behandlungspflege,
3. verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen und
4. ambulante psychiatrische Krankenpflege.

Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete vorübergehende häusliche Krankenpflege sind dem Grunde nach beihilfefähig. Dem Grunde nach beihilfefähig sind auch Aufwendungen für vorübergehende häusliche Krankenpflege, die außerhalb des Haushalts des Gepflegten an einem anderen geeigneten Ort erbracht wird.

(2) Beihilfefähig sind die Aufwendungen von Berufspflegekräften oder geeigneten Ersatzpflegekräften bis zur Höhe der örtlichen Vergütungssätze der hierfür in Betracht kommenden öffentlichen oder frei gemeinnützigen Träger, die in vergleichbaren Fällen von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden.

(3) Wird die häusliche Krankenpflege durch nahe Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt, sind nur die folgenden Aufwendungen bis zu der sich nach Absatz 2 ergebenden Höhe beihilfefähig:

1. Fahrtkosten der die häusliche Krankenpflege durchführenden Person und
2. eine an die die häusliche Krankenpflege durchführende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe der infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte.

§ 31
Palliativversorgung

(1) Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist. § 37b Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 SGB V gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für stationäre oder teilstationäre Versorgung, einschließlich Unterkunft und Verpflegung, in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, sind höchstens bis zur Höhe des von der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährenden Zuschusses beihilfefähig, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nach ärztlicher Bescheinigung nicht möglich ist.

Unterabschnitt 7
Ergänzende Leistungen

§ 32
Fahrtkosten

(1) Dem Grunde nach beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Fahrten

1. im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
2. anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist,
3. anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,

4. anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine andernfalls medizinisch gebotene stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
5. anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung und
6. zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenwagens erforderlich ist.

Dem Grunde nach beihilfefähig sind auch Aufwendungen der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten berücksichtigungsfähigen Kindes, wenn nach ärztlicher Bescheinigung der Besuch wegen des Alters des Kindes und aus medizinischen Gründen notwendig ist. Aufwendungen nach Satz 1 sind ohne ärztliche Verordnung dem Grunde nach beihilfefähig, wenn

1. Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) vorlegen oder die Pflegestufe II oder III nachweisen oder
2. Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie erfolgen müssen.

(2) Aufwendungen für Rettungsfahrten zum Krankenhaus sind ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

(3) Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Sächsische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug nur nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG gewährt wird. Bei Fahrten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig. Bei Fahrten nach Absatz 1 ist der beihilfefähige Betrag um 10 EUR je einfache Fahrt zu mindern. Ausgenommen hiervon sind Fahrten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 und Fahrten von Spendern nach § 47 Abs. 4.

(4) Ist für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Krankheits- oder Geburtsfällen eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig, wenn

1. eine sofortige Behandlung geboten war oder
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen. § 44 Abs. 5 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 33
Unterkunfts- und Verpflegungskosten

(1) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung anlässlich notwendiger auswärtiger ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen mit Ausnahme von Kuren (§ 39) sind bis zum Höchstbetrag von 30 EUR täglich beihilfefähig. Auswärtig ist eine Behandlung, wenn sie mehr als 30 Kilometer vom Wohnort entfernt erfolgt oder eine tägliche Rückkehr zur Wohnung unzumutbar ist, weil bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Behandlungsort und zurück mehr als 3 Stunden beträgt. Ist eine Begleitperson medizinisch erforderlich, sind Aufwendungen für deren Unterkunft und Verpflegung in gleicher Höhe beihilfefähig.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auch beihilfefähig für notwendige ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen außerhalb des Gastlandes. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung im Ausland sind bis zur Höhe der Auslandstagegeld-

und -übernachtungskostensätze nach den Anlagen 1 bis 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 535), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 471) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beihilfefähig.

§ 34
Kommunikationshelfer

Sind aufgrund einer Hör- oder Sprachbehinderung Kommunikationshelfer im Sinne von § 2 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO) vom 20. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 499), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und sonstigen medizinischen Maßnahmen im Einzelfall erforderlich, sind die hierfür entstandenen Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 SächsKhilfVO beihilfefähig.

§ 35
Familien- und Haushaltshilfe

(1) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind nach ärztlicher Verordnung beihilfefähig, wenn

1. der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder der berücksichtigungsfähige Angehörige den Haushalt wegen seiner notwendigen außerhäuslichen Unterbringung aufgrund der Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung beihilfefähigen ambulanten oder stationären Leistung nicht weiterführen kann oder verstorben ist,
2. die Person nach Nummer 1, ausgenommen Alleinerziehende, nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist,
3. im Haushalt mindestens ein Beihilfeberechtigter oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger verbleibt, der pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. keine andere im Haushalt lebende, volljährige Person den Haushalt weiterführen kann.

Sie werden der jüngsten im Haushalt verbleibenden Person zugeordnet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 liegen auch vor,

1. für die ersten 28 Tage nach dem Ende einer außerhäuslichen Unterbringung oder der Durchführung einer ambulanten Operation oder
2. wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden oder verkürzt wird.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten in den Fällen des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(4) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind bis zur Höhe von 8 EUR je Stunde, höchstens 64 EUR täglich, beihilfefähig. Im Todesfall der den Haushalt führenden Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig. Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch einen nahen Angehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt, gilt für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen § 30 Abs. 3 entsprechend.

(5) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim untergebracht, sind die notwendigen Aufwendungen hierfür bis zur Höhe der Vergütungssätze der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung beihilfefähig. Bei Unterbringung dieser Personen in einem fremden Haushalt sind die Aufwendungen bis zur Höhe der in Absatz 4 Satz 1 genannten Sätze beihilfefähig.

(6) Aufwendungen für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch dann beihilfefähig, wenn

1. eine ambulante ärztliche Behandlung des Elternteils, der den Haushalt allein führt, in einem anderen Land als dem Gastland notwendig ist,
2. mindestens ein Kind unter vier Jahren im Haushalt zurückbleibt und
3. die Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert.

Im Geburtsfall sind die Aufwendungen für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen für eine Familien- und Haushaltshilfe auch dann beihilfefähig, wenn eine medizinisch notwendige Versorgung am Dienstort nicht gewährleistet ist und der Dienstort wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden muss. Maßgeblich ist die ärztlich festgestellte notwendige Abwesenheitsdauer. Werden bei Nichtgewährleistung einer sachgemäßen ärztlichen Versorgung am Dienstort statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter vier Jahren beim Verlassen des Dienstortes mitgenommen, sind die hierfür notwendigen Fahrtkosten beihilfefähig. Übernehmen nahe Angehörige des die Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch Nehmenden die Führung des Haushalts, sind die damit verbundenen Fahrtkosten bis zur Höhe der andernfalls für eine Familien- und Haushaltshilfe anfallenden Aufwendungen beihilfefähig.

§ 36
Überführungskosten in Todesfällen

Ist der Tod eines Beamten während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne zum Ort seiner Hauptwohnung beihilfefähig. Für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die am Auslandsdienstort mit dem Beamten in einem Haushalt wohnen, sind die Kosten der Überführung in das Inland bis zum Beisetzungsort beihilfefähig.

Abschnitt 3
Aufwendungen bei medizinischer Rehabilitation und Kuren

§ 37
Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Die medizinische Rehabilitation umfasst alle ambulant oder stationär durchgeführten ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen zur Wiederherstellung körperlicher Funktionen und Organfunktionen, der Gesundheit, gesellschaftlicher, beruflicher und schulischer Teilhabe eines erkrankten oder verletzten Menschen über die in den §§ 8 bis 30 genannten Leistungen hinaus.

(2) Dem Grunde nach beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Heilbehandlungen im Anschluss oder im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt oder einer Krankenhausbehandlung in geeigneten spezialisierten Einrichtungen (Anschlussheilbehandlung),
2. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllen, oder in Krankenhäusern,
3. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung, soweit das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. Familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder oder beihilfeberechtigte Waisen, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen und Mukoviszidose, leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert, in geeigneten spezialisierten Einrichtungen,

5. Entwöhnungen im Rahmen einer Suchtbehandlung einschließlich ambulanter Nachsorge in geeigneten spezialisierten Einrichtungen,
6. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP) in geeigneten Rehabilitationseinrichtungen am Wohnort oder in Wohnortnähe und
7. ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining in anerkannten Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aus Anlass von Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 sind Aufwendungen nach den §§ 8, 9, 16, 20 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 21 bis 29 beihilfefähig. Daneben sind beihilfefähig Aufwendungen für:

1. Fahrtkosten nach Maßgabe des § 32 Abs. 3, wobei bei stationär durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 der beihilfefähige Höchstbetrag für Aufwendungen der An- und Abreise je Gesamtmaßnahme auf 200 EUR begrenzt und eine Minderung nach § 32 Abs. 3 Satz 3 nicht vorzunehmen ist,
2. durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannte Begleitpersonen oder Pflegekräfte,
3. Kurtaxe, auch für Begleitpersonen nach Nummer 2,
4. einen ärztlichen Schlussbericht,
5. Unterkunft und Verpflegung
 a) bei ambulant durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 2 nach Maßgabe des § 33 Abs. 1, wobei die Beihilfefähigkeit bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 auf höchstens 21 Tage begrenzt ist, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich und
 b) bei stationär durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 2 in Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, bei gesonderter Berechnung der Unterkunft als Wahlleistung, bis zum niedrigsten Tagessatz eines Zweibettzimmers, wobei die Beihilfefähigkeit begrenzt ist
 aa) bei stationärer Rehabilitation nach Absatz 2 Nr. 2 auf höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
 bb) für Begleitpersonen bei stationärer Rehabilitation nach Absatz 2 Nr. 2 auf höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen des Begleiteten dringend erforderlich, und auf 70 Prozent des niedrigsten Vergütungssatzes der Einrichtung und
 cc) bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 auf höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages

und

6. Lohnausfallkosten des berufstätigen Elternteils bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 4.

(4) Pauschalpreise und Tagessätze von Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1, die die Leistungen nach den §§ 8, 9, 16, 21 bis 29, den ärztlichen Schlussbericht, die Unterkunft, die Verpflegung, die Pflege und gegebenenfalls Wahlleistungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beinhalten, sind bis zum niedrigsten Satz der jeweiligen Abteilung beihilfefähig. Pauschalpreise und Tagessätze von Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6, die die in Satz 1 genannten Leistungen enthalten, sind bis zur Höhe der Vergütung, die aufgrund einer Vereinbarung des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung zu tragen sind. § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Für Kinder, die bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 in die Einrichtung mit aufgenommen werden, obwohl sie selbst nicht behandlungsbedürftig sind, sind die Aufwendungen neben den Aufwendungen für die Mutter oder den Vater beihilfefähig, wenn deren Einbeziehung nach ärztlicher Bescheinigung für den Erfolg der Maßnahme Voraussetzung ist. Aufwendungen für das Kind nach Satz 4 sind der Mutter oder dem Vater zuzurechnen. Die Aufwendungen der familienorientierten Rehabilitation nach Absatz 2 Nr. 4 und die Lohnausfallkosten nach Absatz 3

Satz 2 Nr. 6 werden dem erkrankten Kind zugerechnet. Aufwendungen für eine EAP sind je Behandlungstag bei einer Mindestbehandlungsdauer von 120 Minuten bis zur Höhe von 81,90 EUR beihilfefähig; die Leistungen nach den Nummern 4 bis 44 der Anlage 3 sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 2 Nr. 7 sind bis zur Höhe von 7,00 EUR je Übungseinheit beihilfefähig.

§ 38
Voraussetzungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6 setzt voraus, dass die Rehabilitationsmaßnahme durch ärztliche Verordnung jeweils nach Art, Dauer und Inhalt begründet ist. Die Verordnung darf nicht von der Einrichtung stammen, bei der die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird. Aufwendungen für familienorientierte Rehabilitation und stationäre Entwöhnungen im Rahmen von Suchtbehandlungen sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Maßnahme dem Grunde nach anerkannt hat. Die Verordnung der familienorientierten Rehabilitation ist vom behandelnden Arzt und dem psychosozialen Dienst der Akutklinik des erkrankten Kindes zu erstellen und soll Angaben zum Befund, zur Rehabilitationsbedürftigkeit, zu den Indikationen für eine familienorientierte Rehabilitation, zur Rehabilitationsfähigkeit, zum Rehabilitationspotential, zu den Rehabilitationszielen und zur Art der durchzuführenden Rehabilitationsmaßnahmen beinhalten.

(2) Aufwendungen für eine EAP sind neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nur beihilfefähig, wenn die Behandlung in einer von den gesetzlichen Krankenkassen oder den Berufsgenossenschaften zugelassenen Therapieeinrichtung durchgeführt wird und wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

1. Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 a) frischem nachgewiesenem Bandscheibenvorfall, auch postoperativ oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 b) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 c) instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik oder
 d) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose > 50° nach Cobb,
2. Operation am Skelettsystem bei
 a) posttraumatischen Osteosynthesen oder
 b) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
3. Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit bei
 a) Schulterprothesen,
 b) Knieendoprothesen oder
 c) Hüftendoprothesen,
4. Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten bei
 a) Kniebandrupturen mit Ausnahme eines isolierten Innenbandes,
 b) Schultergelenkläsionen oder
 c) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 oder
5. Amputationen.

(3) Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme dem Grunde nach anerkannt hat. Sie hat hierzu ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen, das Aussagen darüber enthält, dass

1. die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist,
2. ambulante Behandlungen und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit zur Erreichung der Rehabilitationsziele nicht ausreichend sind und
3. ein gleichwertiger Erfolg nicht auch durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 6 erzielt werden kann.

Aufwendungen sind nicht beihilfefähig, wenn im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder eine Kur nach § 39 durchgeführt wurde, es sei denn, nach dem Gutachten ist aus medizinischen Gründen eine solche Rehabilitationsmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig. Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Rehabilitationsmaßnahme.

(4) Für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 in einer Einrichtung außerhalb der Europäischen Union auch beihilfefähig, wenn der von der Festsetzungsstelle beauftragte Arzt die Einrichtung vor Beginn der Maßnahme für geeignet erklärt hat und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt werden kann. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit sind Unterlagen über die ausgewählte Einrichtung beizufügen. Wird eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt, sind die Fahrtkosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem Behandlungsort beihilfefähig, wenn die An- und Abreise nicht mit einer Heimaturlaubsreise oder einer anderen amtlich bezahlten Reise verbunden werden kann. Dies gilt auch, wenn eine Rehabilitationsmaßnahme aufgrund der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt wird, soweit der Kostenträger Fahrtkosten für die Abreise vom und die Anreise zum Auslandsdienstort nicht übernimmt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten vorher dem Grunde nach anerkannt hat. Die Begrenzung nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.

§ 39
Kuren

(1) Kuren sind ärztlich verordnete Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit, Beseitigung von Regulationsstörungen und Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit durch Anwendung ortsgebundener Mittel.

(2) Für Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG sind Aufwendungen für ambulante Kuren und Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation beihilfefähig, wenn die Kur unter Anwendung von Heilmitteln gemäß § 26 nach einem ärztlich erstellten Kurplan in einem anerkannten Kurort nach Anlage 4 durchgeführt wird. Die Unterkunft muss sich im Kurort befinden.

(3) Anlässlich einer Kur sind Aufwendungen nach den §§ 8, 9, 16 und 21 bis 26 beihilfefähig. Daneben sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 20 EUR täglich und der Begleitpersonen in Höhe von 15 EUR täglich für jeweils höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages beihilfefähig. § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Aufwendungen für Kuren sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur dem Grunde nach anerkannt hat. Sie hat hierzu ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen, das Aussagen darüber enthält, dass

1. die Kurmaßnahme medizinisch notwendig ist,
2. ambulante Behandlungen und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind und
3. die Kur nicht weit überwiegend der Vorsorge dient.

Aufwendungen sind nicht beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist, seine Entlassung beantragt hat, das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird oder vorläufig vom Dienst enthoben ist. § 38 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige sind Aufwendungen für eine ambulante Kur am Toten Meer wegen Erkrankung an Neurodermitis oder Psoriasis in einem in der Anlage 4 enthaltenen Kurort im Umfang des Absatzes 3 beihilfefähig, wenn

1. die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind,
2. durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht notwendig ist und
3. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dem Grunde nach vorher anerkannt hat.

Aufwendungen für Fahrtkosten einschließlich Flug- und Fährkosten für An- und Abreise sind bis zu einem Höchstbetrag von 600 EUR je Gesamtmaßnahme beihilfefähig. Ist die Einrichtung als stationäre Rehabilitationseinrichtung gemäß § 107 Abs. 2 SGB V anerkannt und hat diese eine pauschale Vergütungsvereinbarung mit Sozialversicherungsträgern abgeschlossen, in der Aufwendungen für Flug, Transfer, Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Behandlung enthalten sind, sind die Aufwendungen insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Pauschale beihilfefähig.

(6) Für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gilt § 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt 4
Aufwendungen zur Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten

§ 40
Schutzimpfungen

(1) Aufwendungen für Schutzimpfungen im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind dem Grunde nach beihilfefähig. § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das Staatsministerium der Finanzen weitere Schutzimpfungen vorsehen kann.

(2) § 59 Abs. 1 findet auf Impfstoffe keine Anwendung.

§ 41
Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen

(1) Aufwendungen zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus, sind in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1, 3 und 4 SGB V jedes zweite Kalenderjahr beihilfefähig.

(2) Aufwendungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen sind in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 bis 4 SGB V einmal im Kalenderjahr beihilfefähig.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann für geeignete Gruppen eine von § 25 Abs. 1 und 2 SGB V abweichende Altersgrenze und eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Häufigkeit der Untersuchungen sowie weitere Untersuchungen bestimmen.

(4) Aufwendungen, die Frauen mit einem erblich bedingten erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung entstehen, sind nur bei einer Leistungserbringung durch von der Deutschen Krebshilfe zugelassene Zentren nach Maßgabe der Anlage 5 beihilfefähig.

(5) Aufwendungen für die Untersuchung einer Probe auf genitale Chlamydia trachomatis-Infektion sind bei Frauen bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr einmal im Kalenderjahr beihilfefähig.

§ 42
Kinderuntersuchungen

Bei Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, beihilfefähig. § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das Staatsministerium der Finanzen weitere Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten vorsehen kann.

§ 43
Verhütung von Zahnerkrankungen

(1) Aufwendungen für Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beihilfefähig. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB V gilt entsprechend.

(2) Zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) sind die Aufwendungen für Kinder, die das sechste, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, einmal in jedem Kalenderhalbjahr beihilfefähig. § 22 SGB V gilt entsprechend.

(3) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4005, 4050, 4055 und 4060 des Gebührenverzeichnisses zur GOZ und der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind beihilfefähig.

Abschnitt 5
Aufwendungen in Geburtsfällen und anderen Fällen

§ 44
Schwangerschaft und Geburt

(1) Bei einer Schwangerschaft und in Geburtsfällen sind dem Grunde nach beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und für Leistungen bei und nach der Entbindung,
2. entsprechend Abschnitt 2 und § 47 Abs. 1,
3. für die Hebamme,
4. für von Hebammen geleitete Einrichtungen bis zur Höhe der nach § 134a Abs. 1 SGB V abgeschlossenen Verträge,
5. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 30 gepflegt wird; § 30 Abs. 3 gilt entsprechend,
6. für das Kind entsprechend § 20 und
7. für Bescheinigungen des voraussichtlichen Geburtstermins für den Dienstherrn des Beihilfeberechtigten.

Inhalt und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richten sich nach § 24d SGB V. Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 gelten als Aufwendungen der Schwangeren. Dies gilt auch für Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 6 für das gesunde Neugeborene.

(2) Aufwendungen für Leistungen von Hebammen sind angemessen, soweit sie die Höchstbeträge der Anlage 6 nicht übersteigen. Ist in der Anlage 6 eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, ist diese der Rechnung beizufügen. Zuschläge als erhöhte Leistungsnummer sind allgemein oder in besonderen Fällen beihilfefähig; ein allgemeiner Zuschlag ist für Leistungen, die in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr, an Samstagen ab 12 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, beihilfefähig; ein besonderer Zuschlag ist beihilfefähig, wenn er mit angegebener Zweckbestimmung in der Anlage 6 aufgeführt ist. Auslagen von Hebammen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendete oder zur weiteren Verwendung überlassene Materialien. Materialien sind bis zur Höhe der in der Anlage 6 Teil F festgelegten Pauschalbeträge beihilfefähig. Angewandte Arzneimittel sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten beihilfefähig; § 59 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln sind nach Maßgabe des § 24a Abs. 1 SGB V beihilfefähig. Aufwendungen für von einem Arzt schriftlich verordnete hormonelle Kontrazeptiva und Intrauterinpessare sind bei Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr auch dann beihilfefähig, wenn die Verordnung nicht aus Anlass einer Krankheit erfolgt.

(4) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 150 EUR gewährt (Geburtspauschale). Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird diese Beihilfe nur einmal gezahlt; sie soll der Mutter gewährt werden.

(5) Ist bei Beamten im Ausland und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne eigenen Haushalt im Inland in Geburtsfällen eine notwendige medizinische Versorgung am Dienstort nicht gewährleistet, sind zusätzlich die am Entbindungsort entstehenden Kosten der Unterkunft für die Schwangere bis zur Höhe von 70 EUR je Übernachtung und für eine Begleitperson bis zur Höhe von 30 EUR je Übernachtung beihilfefähig, wenn der Entbindungsort im Inland liegt. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt von nahen Angehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2. Aufwendungen für die Unterkunft am Entbindungsort nach Satz 1 sind bis zur Dauer von sechs Wochen vor und zwei Wochen nach der Geburt beihilfefähig. Fahrtkosten vom Dienstort zum Entbindungsort nach Satz 1 sind nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 Satz 1 beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Fahrtkosten für eine Begleitperson sind der Schwangeren zuzurechnen.

§ 45
Künstliche Befruchtung

(1) Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel und Medizinprodukte sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn

1. diese Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung notwendig sind,
2. eine hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird,
3. die Personen, die diese Maßnahme in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und die künstliche Befruchtung von einem der Ärzte oder einer der Einrichtungen durchgeführt wird, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Die beihilfefähigen Behandlungsmethoden und die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 richten sich nach Anlage 7. Beihilfefähig sind Aufwendungen für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für weibliche Personen, die das 40. Lebensjahr und für männliche Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Maßnahmen, die beim Beihilfeberechtigten selbst durchgeführt werden. Aufwendungen für Maßnahmen, die beim berücksichtigungsfähigen Ehegatten durchgeführt werden, sind diesem zuzuordnen. Sie sind nur beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 vorliegen.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist nur bei künstlichen Befruchtungen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht, anzuwenden.

(3) Aufwendungen für die Kryokonservierung von imprägnierten Eizellen sind beihilfefähig, wenn diese im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung erfolgt und die Voraussetzungen für eine künstliche Befruchtung nach Absatz 1 vorliegen. Aufwendungen für die Lagerung von kryokonservierten imprägnierten Eizellen nach Satz 1 sind beihilfefähig, soweit und solange die Voraussetzungen für eine künstliche Befruchtung nach Absatz 1 vorliegen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren.

(4) In medizinisch begründeten Ausnahmefällen können Aufwendungen für die Kryokonservierung von Samenzellen als beihilfefähig anerkannt werden. Aufwendungen für die Lagerung von kryokonservierten Samenzellen nach Satz 1 sind höchstens bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für eine künstliche Befruchtung nach Absatz 1 Satz 4, längstens jedoch für die Dauer von 15 Jahren beihilfefähig.

§ 46
Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch

(1) Aufwendungen für eine Sterilisation sind nur beihilfefähig, wenn diese aufgrund einer Krankheit notwendig ist. Aufwendungen für eine Refertilisierung nach vorausgegangener früherer Sterilisierung sind beihilfefähig, wenn die Sterilisierung aufgrund einer Krankheit notwendig war.

(2) Aufwendungen für einen nach den Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799, 3807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch sind beihilfefähig. Im Falle eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft sind die Aufwendungen mit Ausnahme der in § 24b Abs. 4 SGB V genannten Aufwendungen beihilfefähig. Beihilfefähig sind in den Fällen des Satzes 2 auch die Aufwendungen einer erforderlichen Nachbehandlung bei nicht komplikationslosem Verlauf des Schwangerschaftsabbruches.

§ 47
Erste Hilfe, Entseuchung, Organ-, Gewebe- und Stammzellspende

(1) Aufwendungen im Zusammenhang mit Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen (Erste Hilfe) sind neben Aufwendungen nach Abschnitt 2 und § 44 Abs. 1 beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe sind beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für die Vermittlung, Entnahme, Versorgung und Transport sowie Organisation für die Bereitstellung von Organ- und Gewebespenden sind beihilfefähig, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist.

(4) Aufwendungen für Spender von Organen und Geweben (Spender) sind entsprechend den Abschnitten 2 und 3 beihilfefähig, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist. Dies gilt auch für Aufwendungen des Spenders, die über die Leistungen nach den Abschnitten 2 und 3 hinausgehen, soweit sie vom Versicherungsschutz des Spenders umfasst sind. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die Behandlung von Folgeerkrankungen des Spenders. Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitseinkünften, der von dem Spender nachgewiesen wird. Dem Arbeitgeber des Spenders wird auf Antrag das nach § 3a des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601, 1608) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fortgezahlte Entgelt unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes des Empfängers erstattet. Der landwirtschaftlichen Krankenkasse des Spenders wird auf Antrag nach § 8 Abs. 2b des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 9 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gezahlte Betriebshilfe unter Berücksichtigung des Bemes-

sungssatzes des Empfängers erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für als Spender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als Spender nicht in Betracht kommen.

(5) Aufwendungen für die Registrierung von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen für die Suche nach einem Spenderorgan und nach Geweben sind beihilfefähig. Bei der Suche nach einem nicht verwandten Stammzellspender sind Aufwendungen für die Registrierung von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen nur beihilfefähig, wenn diese im Zentralen Knochenmarkspender-Register erfolgt.

Abschnitt 6
Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

§ 48
Dauernde Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftige im Sinne von § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI erfüllt sind. Pflegebedürftige, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne von § 45a SGB XI festgestellt ist und die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, erhalten Beihilfe zu Aufwendungen für häusliche Pflege (§ 49 Abs. 1 bis 3), Beratungsbesuche (§ 49 Abs. 5), Verhinderungspflege (§ 51), zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 53) sowie Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (§ 54). Die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind neben anderen nach Abschnitt 2 beihilfefähigen Aufwendungen nach Maßgabe dieses Abschnittes dem Grunde nach beihilfefähig.

(2) Beihilfe zu Pflegeleistungen wird ab Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, gewährt.

(3) Die Festsetzungsstelle beteiligt sich für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige an den Kosten der Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, wenn Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden oder beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

§ 49
Häusliche Pflege

(1) Bei häuslicher Pflege sind Aufwendungen für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Sinne von § 14 Abs. 4 SGB XI sowie Aufwendungen für die häusliche Betreuung im Sinne von § 124 Abs. 2 SGB XI nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 und 4 und des § 123 SGB XI beihilfefähig, soweit sie von geeigneten Pflegekräften erbracht werden. Geeignete Pflegekräfte sind solche, die

1. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen,
2. bei der Pflegekasse angestellt sind,
3. von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind oder
4. mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI geschlossen haben.

(2) Wird die häusliche Pflege durch andere geeignete Personen erbracht, wird anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 eine Pauschalbeihilfe nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 und des § 123 SGB XI gewährt. Sind die Voraussetzungen nicht für einen vollen Kalendermonat erfüllt, ist die Pauschalbeihilfe entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Die Hälfte der bisher bezogenen Pauschalbeihilfe wird während einer Verhinde-

rungspflege nach § 51 und einer Kurzzeitpflege nach § 52 jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr fortgewährt. Die Pauschalbeihilfe wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld ist auf die Pauschalbeihilfe anzurechnen; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird die Pauschalbeihilfe nach Satz 1 zur Hälfte gewährt.

(3) Erfolgt die häusliche Pflege nach Absatz 1 nur teilweise durch eine der in Absatz 1 genannten Pflegekräfte, wird daneben anteilige Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird um den Prozentsatz vermindert, zu dem Beihilfe nach Absatz 1 gewährt wird. Anteilige Pauschalbeihilfe wird während einer Verhinderungspflege nach § 51 und einer Kurzzeitpflege nach § 52 jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt. Pauschalbeihilfe wird ungekürzt für Aufwendungen von Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 56) anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden, gewährt.

(4) Übersteigen die notwendigen Pflegeaufwendungen bei der häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne von Absatz 1 die in den Absätzen 1 oder 3 genannten Höchstbeträge, sind die Aufwendungen in Pflegestufe I bis höchstens 680 EUR, in Pflegestufe II bis höchstens 1 350 EUR, in Pflegestufe III bis höchstens 2 020 EUR und in Einzelfällen im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bis höchstens 3 370 EUR beihilfefähig.

(5) Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne von § 37 Abs. 3 SGB XI ohne Anrechnung auf die Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 SGB XI. Werden Beratungsbesuche nicht abgerufen und kürzt oder entzieht die private oder soziale Pflegeversicherung deshalb gemäß § 37 Abs. 6 SGB XI das Pflegegeld, wird die Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 im gleichen Umfang gekürzt oder nicht gewährt.

(6) Pflegebedürftige erhalten einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 EUR monatlich, wenn

1. sie in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,

2. sie Leistungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 beziehen,

3. in der ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet und

4. es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen.

Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehender pauschaler Zuschlag ist auf den pauschalen Zuschlag nach Satz 1 anzurechnen; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. § 38a Abs. 2 SGB XI gilt entsprechend. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird der pauschale Zuschlag nach Satz 1 zur Hälfte gewährt.

§ 50
Teilstationäre Pflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung einschließlich der Aufwendungen für die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind dem Grunde nach beihilfefähig. § 41 Abs. 2 SGB XI und § 49 Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Wird die teilstationäre Pflege in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung in Kombination mit häuslicher Pflege durch

1. geeignete Pflegekräfte (§ 49 Abs. 1),
2. andere geeignete Personen (§ 49 Abs. 2) oder
3. geeignete Pflegekräfte und andere geeignete Personen (§ 49 Abs. 3)

erbracht, sind die Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 4 bis 6 SGB XI beihilfefähig. Beihilfefähig ist jedoch mindestens der jeweilige pflegestufenabhängige Betrag nach § 49 Abs. 4.

§ 51
Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

(1) Ist eine Pflegeperson nach § 49 Abs. 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflegekraft (Verhinderungspflege) für längstens vier Wochen im Kalenderjahr bis zur Höhe der in § 39 Satz 3 SGB XI genannten Höchstbeträge beihilfefähig.

(2) Bei einer Verhinderungspflege durch Ersatzpflegekräfte, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe der Pauschalbeihilfe gemäß § 49 Abs. 2 beihilfefähig. Notwendige Aufwendungen, die der Ersatzpflegekraft im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstanden sind, sind auf Nachweis bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 beihilfefähig; § 32 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Pflege durch die in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, findet Absatz 1 Anwendung.

§ 52
Kurzzeitpflege

(1) Kann die häusliche Pflege nach § 49 zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, sind die Aufwendungen für die Pflege in einer vollstationären Einrichtung für längstens vier Wochen im Kalenderjahr entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI beihilfefähig. Erfolgt die Unterbringung vollstationär, wurde aber eine dauernde Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 48 Abs. 1 nicht oder noch nicht festgestellt, sind die für die Pflege anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Satzes 1 beihilfefähig.

(2) § 42 Abs. 3 und 4 SGB XI gilt entsprechend.

§ 53
Zusätzliche Betreuungsleistungen

Personen, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, erhalten Beihilfe zu Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen. § 45b SGB XI gilt entsprechend. Die Aufwendungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die die private oder soziale Pflegeversicherung ihrer Abrechnung zu Grunde gelegt hat. Wird der beihilfefähige Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

§ 54
Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

(1) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig. Aufwendungen für nicht zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung für diese Aufwendungen anteilige Zuschüsse zahlt.

(2) Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen sind in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 4 SGB XI beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung für diese Aufwendungen anteilige Zuschüsse zahlt; beihilfefähig ist der Betrag, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wird. Bei Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird die Beihilfe nach Satz 1 nur zur Hälfte gewährt.

(3) Die Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45e SGB XI längstens bis 31. Dezember 2015 beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierzu anteilige Zuschüsse erbringt.

§ 55
Vollstationäre Pflege

(1) Aufwendungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI oder einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung entstehen, sind dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege, soweit hierzu nicht nach § 30 Beihilfe gewährt wird, und Aufwendungen für soziale Betreuung bis zu den in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB XI genannten Pauschalbeträgen. § 43 Abs. 5 SGB XI gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in vollstationären Pflegeeinrichtungen sind entsprechend § 87b SGB XI beihilfefähig.

(3) Leistungen entsprechend § 87a Abs. 4 SGB XI sind beihilfefähig, wenn der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde.

(4) Die nach Abzug der pauschalierten Leistungen nach Absatz 1 und der Zusatzleistungen im Sinne von § 88 Abs. 1 SGB XI verbleibenden Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie den Eigenanteil des Einkommens nach Absatz 5 übersteigen. Der Eigenanteil beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 zuzüglich des Familienzuschlags Stufe 1
 a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 Prozent des Einkommens,
 b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 Prozent des Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen
 a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 Prozent des Einkommens,
 b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 Prozent des Einkommens

und

3. bei Beihilfeberechtigten ohne berücksichtigungsfähige Angehörige oder bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 Prozent des Einkommens.

(5) Einkommen im Sinne von Absatz 4 sind

1. die Dienstbezüge im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsBesG ohne den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlages gemäß § 42 SächsBesG,
2. die Anwärterbezüge im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsBesG,
3. der Altersteilzeitzuschlag gemäß § 83 SächsBesG,
4. die Versorgungsbezüge im Sinne von § 3 SächsBeamtVG nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften mit Ausnahme
 a) des Unfallausgleichs nach § 38 SächsBeamtVG,
 b) der Unfallentschädigung nach § 47 SächsBeamtVG und
 c) des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG,
5. der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt,
6. der Zahlbetrag der Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
7. das Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit,
8. die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und
9. die Lohnersatzleistungen

des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten oder Lebenspartners.

§ 56
Vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe

Aufwendungen für Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, sind dem Grunde nach beihilfefähig. § 43a SGB XI gilt entsprechend.

Abschnitt 7
Umfang der Beihilfe

§ 57
Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird als prozentualer Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz in dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt. Pauschalen können gezahlt werden, soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG 50 Prozent,
2. Beihilfeberechtigte nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBG mit Ausnahme von Waisen 70 Prozent,
3. berücksichtigungsfähige Ehegatten und berücksichtigungsfähige Lebenspartner 70 Prozent,
4. berücksichtigungsfähige Kinder und beihilfeberechtigte Waisen 80 Prozent.

(3) Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Aufwendungen des Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent; § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine vergleichbare Beihilfeberechtigung aufgrund anderer Rechtsvorschriften besteht.

(4) Der Bemessungssatz für Aufwendungen entpflichteter Hochschullehrer beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst aufgrund einer nach § 3 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustünde. Wäre ein Beihilfeberechtigter nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG bei einem Beihilfeberechtigten ohne Anwendung des § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsBG als Angehöriger berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für seine Aufwendungen als Ehegatte oder Lebenspartner 70 Prozent und als Kind 80 Prozent.

(5) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 Prozent. Soweit die erstattungsfähigen Aufwendungen die jeweiligen Höchstbeträge nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch übersteigen, sind die Absätze 2 bis 4 und 8 anzuwenden.

(6) Für erstattungsfähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozent, jedoch höchstens auf 90 Prozent, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V erfüllt.

(7) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung wird ein nach Anrechnung von Kassenleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 verbleibender erstattungsfähiger Differenzbetrag zu 100 Prozent erstattet (Differenzkostenbeihilfe). Erstattungsfähige Aufwendun-

gen, zu denen die gesetzliche Krankenversicherung weder Leistungen noch Zuschüsse gewährt, werden zu den jeweils nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebenden Bemessungssätzen erstattet.

(8) In den Fällen des § 55 Abs. 4 erhöht sich der Bemessungssatz für die den Eigenanteil übersteigenden erstattungsfähigen Aufwendungen auf 100 Prozent.

(9) Für Beamte im Ausland und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz für erstattungsfähige Aufwendungen nach § 48 Abs. 3 und den §§ 49 bis 56 auf 100 Prozent, wenn eine Pflegestufe vorliegt und während des dienstlichen Auslandsaufenthalts keine Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gewährt werden. Beschränkt sich die Leistung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung in den Fällen des Satzes 1 lediglich auf das Pflegegeld im Sinne von § 37 SGB XI, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung auf die Beihilfe anzurechnen ist.

(10) Für Aufwendungen nach § 36 beträgt der Bemessungssatz 100 Prozent.

(11) Die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. für erstattungsfähige Aufwendungen infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, soweit keine Ansprüche auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften bestehen und
2. in besonderen Ausnahmefällen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG zwingend geboten ist.

(12) Bei der Berechnung der Beihilfe sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

§ 58
Begrenzung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, einer Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegetagegeld, Pflegerentenzusatz- und Pflegerentenversicherungen, soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 SGB XI dienen, unberücksichtigt.

(2) Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nachweislich nach einem Prozentsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nach diesem Prozentsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet.

§ 59
Eigenbeteiligungen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um eine Eigenbeteiligung je verordnetes Arzneimittel, stoffliches Medizinprodukt und Verbandmittel zu mindern. Diese beträgt 4 EUR bei einem Apothekenabgabepreis bis 16 EUR, jedoch nicht mehr als die Kosten des jeweiligen Mittels oder Produkts, 4,50 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EUR bis 26 EUR und 5 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26 EUR. Eine Minderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt nicht bei Aufwendungen für

1. berücksichtigungsfähige Kinder und beihilfeberechtigte Waisen,

2. Versorgungsempfänger mit Versorgungsbezügen bis zur Höhe des um 10 Prozent erhöhten Mindestruhegehaltes gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SächsBeamtVG unter Berücksichtigung des Familienzuschlages der Stufe 1 nach § 55 Abs. 1 SächsBeamtVG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SächsBesG,
3. Personen, die Leistungen nach § 55 Abs. 4 erhalten und
4. Schwangere.

(2) Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ist von den beihilfefähigen Aufwendungen eine Eigenbeteiligung von 14,50 EUR je Aufenthaltstag in der stationären Einrichtung abzuziehen. Aufnahme- und Entlassungstag sind insgesamt als ein Tag anzusehen.

(3) Eigenbeteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 sind bei Spendern nach § 47 Abs. 4 nicht abzuziehen. Eine Eigenbeteiligung nach Absatz 2 ist bei Spendern nach § 47 Abs. 4 nicht abzuziehen, soweit diese Aufwendungen vom Versicherungsschutz des Spenders umfasst sind.

§ 60
Selbstbehalt

(1) Die festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt von 40 EUR zu kürzen. Der Selbstbehalt entfällt für Aufwendungen

1. des sich in Elternzeit befindenden Beihilfeberechtigten und dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsBG),
2. bei Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen (Abschnitt 4),
3. im Rahmen der Schwangerschaftsüberwachung und für Leistungen bei und nach der Entbindung (§ 44 Abs. 1),
4. des Spenders (§ 47 Abs. 4) und
5. in Fällen dauernder Pflegebedürftigkeit (Abschnitt 6).

Auf die Geburtspauschale (§ 44 Abs. 4) ist Satz 1 ebenfalls nicht anzuwenden.

(2) Der Selbstbehalt nach Absatz 1 Satz 1 entfällt weiterhin für Beihilfeberechtigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und für beihilfeberechtigte Waisen.

(3) Wechselt ein Beihilfeberechtigter innerhalb eines Kalenderjahres zu einem anderen der in § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn, ist der beim bisherigen Dienstherrn geleistete Selbstbehalt nach Absatz 1 Satz 1 in voller Höhe zu berücksichtigen.

§ 61
Belastungsgrenzen

(1) Auf Antrag sind Minderungsbeträge nach § 32 Abs. 3 Satz 3 und Eigenbeteiligungen nach § 59 von den beihilfefähigen Aufwendungen und der Selbstbehalt nach § 60 von der festgesetzten Beihilfe bis zum Ende des Kalenderjahres nicht mehr abzuziehen, wenn die Belastungsgrenze überschritten ist. Dabei sind die Beträge nur insoweit zu berücksichtigen als sie zu einer Minderung des zu erstattenden Betrages führen würden. Die Abzugsbeträge für die Eigenbeteiligungen gelten mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht; die Abzugsbeträge für den Selbstbehalt sind für Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres zu berücksichtigen. Die Belastungsgrenze beträgt für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusammen 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des Beihilfeberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG.

(2) Die Belastungsgrenze beträgt 1 Prozent der nach Absatz 1 Satz 4 maßgeblichen Einkünfte, wenn der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger schwerwiegend chronisch krank ist. Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal je Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

1. es liegt eine Pflegebedürftigkeit mindestens der Pflegestufe II nach dem Zweiten Kapitel des SGB XI vor,
2. es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach § 56 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3845) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von mindestens 60 Prozent vor, wobei diese Beeinträchtigung zumindest auch durch die Krankheit begründet sein muss oder
3. es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

(3) Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze ist jeweils der Gesamtbetrag der Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Antrags nach Absatz 1 Satz 1. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist bei Antragstellung mit Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheids oder anderer geeigneter Unterlagen zu belegen. Steht der Gesamtbetrag der Einkünfte im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest und macht der Beihilfeberechtigte glaubhaft, dass seine Belastungsgrenze im maßgebenden Kalenderjahr bereits überschritten ist, kann ein Abzug der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 unterbleiben.

(4) Wechselt ein Beihilfeberechtigter innerhalb eines Kalenderjahres zu einem anderen der in § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn, sind die beim bisherigen Dienstherrn in Abzug gebrachten Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt bei der Ermittlung der Belastungsgrenze beim neuen Dienstherrn zu berücksichtigen.

Abschnitt 8
Verfahrensvorschriften

§ 62
Verfahren

(1) Die Beihilfe muss vom Beihilfeberechtigten schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Festsetzungsstelle beantragt werden. Hierfür sind im staatlichen Bereich die vom Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Formulare nach den Anlagen 8 bis 10 zu verwenden. Zulässig sind auch entsprechende Formulare der elektronischen Datenverarbeitung. Wenn die Festsetzungsstelle es zulässt, können bei einem elektronischen Beihilfeantrag die Belege elektronisch übermittelt werden. Die Festsetzungsstelle kann bei elektronischer Beantragung einen unterschriebenen Beihilfeantrag in Papierform verlangen.

(2) Beihilfe wird nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit in dieser Verordnung hierzu nichts anderes bestimmt ist. Für den Nachweis sind Zweitschriften oder Kopien der Belege ausreichend.

(3) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Der Erlass in elektronischer Form ist nur mit Einverständnis des Beihilfeberechtigten zulässig. Soweit Belege zur Prüfung des Anspruchs auf Rabatte aus Arzneimittelverordnungen nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt werden, werden diese einbehalten. Die übrigen, in Papierform zugegangenen Belege werden an den Beihilfeberechtigten nach Festsetzung der Beihilfe zurückgesandt. Erstellt die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Belegen, werden die übersandten Belege vernichtet, soweit diese nicht zurückgesandt werden.

(4) Die Überweisung der Beihilfe erfolgt im staatlichen Bereich auf das Bezügekonto des Beihilfeberechtigten. Nach dem Tod des Beihilfeberechtigten kann Beihilfe für Aufwendungen bis zum Tod mit befreiender Wirkung auch auf das Konto nach Satz 1 gezahlt werden. Die Festsetzungsstelle kann die Beihilfe in Ausnahmefällen auf Antrag des Beihilfeberechtig-

ten an Dritte auszahlen. Auf Antrag des Beihilfeberechtigten kann die Festsetzungsstelle Abschlagszahlungen leisten.

(5) Nimmt der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger notwendige stationäre Leistungen nach den §§ 20 und 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder § 55 im Inland für eine voraussichtliche oder tatsächliche Dauer von mindestens zehn Tagen in Anspruch, kann der Beihilfeberechtigte den Leistungserbringer oder Rechnungssteller bevollmächtigen, die Beihilfe direkt von der Festsetzungsstelle anzufordern. Ein nach § 60 anfallender Selbstbehalt ist von der Beihilfe des nächsten Beihilfeantrages abzuziehen.

(6) Die Festsetzungsstelle kann nach vorheriger Anhörung des Beihilfeberechtigten zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreter ohne Zustimmung des Beihilfeberechtigten die Beihilfe für bei ihnen entstandene Aufwendungen selbst beantragen. Satz 1 gilt entsprechend bei Aufwendungen für Kinder des Antragstellers, sofern diese beim Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in diesen Fällen abweichend von Absatz 4 Satz 1 auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

(7) Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Aufwendungen, über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 48 Abs. 1 und die Zuordnung zu einer Pflegestufe im Sinne von § 15 SGB XI entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann hierzu Gutachten oder Stellungnahmen eines Amts- oder Vertrauensarztes oder sonstiger geeigneter Sachverständiger einholen. In Pflegefällen nach Abschnitt 6 sollen der Entscheidung die für die private oder soziale Pflegeversicherung erstellten Gutachten zu Grunde gelegt werden. Der Beihilfeberechtigte ist bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Angemessenheit und Notwendigkeit der Aufwendungen zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es für ihn zumutbar ist.

(8) Personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen an einen Sachverständigen übermittelt werden. Ist eine Mitwirkung des Betroffenen an der Begutachtung nicht erforderlich, sind die personenbezogenen Daten vor der Übermittlung so zu verändern, dass der Sachverständige einen Personenbezug nicht herstellen kann.

(9) Soweit ein Beleg über Aufwendungen im Ausland inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für einen Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle die Angemessenheit der Aufwendungen nach billigem Ermessen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der im Wesentlichen erbrachten Leistungen vorlegt. Die Festsetzungsstelle kann die Beihilfegewährung von der Vorlage einer Übersetzung der Belege abhängig machen.

§ 63
Antragsfrist

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Bei Pflegeleistungen ist für das Entstehen der Aufwendungen der letzte Tag des Monats maßgebend, in dem die Pflege erbracht wurde. In den Fällen des § 44 Abs. 4 beginnt die Antragsfrist mit dem Tag der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 64
Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung.

Abschnitt 9
Übergangsvorschriften

§ 65
Übergangsvorschriften

(1) Für Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, sind die bis dahin maßgebenden Beihilfevorschriften anzuwenden.

(2) Die im Sommersemester 2006 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschriebenen Kinder des Beihilfeberechtigten gelten für die Dauer des Studiums als berücksichtigungsfähige Angehörige, wenn und solange die in § 32 Abs. 4 und 5 EStG, in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, oder die in § 2 Abs. 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558, 560) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, genannten Voraussetzungen für den Kindergeldbezug gegeben sind. Die Fortgeltung der Berücksichtigungsfähigkeit wirkt sich nicht erhöhend auf den Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten aus.

(3) Bei schwerwiegend chronisch Kranken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Eigenbeteiligungen befreit waren und die sich wegen dieser Krankheit weiterhin in Behandlung befinden, sind abweichend von § 61 bis zum 31. Dezember 2015 keine Eigenbeteiligungen nach § 59 und kein Selbstbehalt nach § 60 abzuziehen.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4 Satz 2)

Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

1. Die Aufwendungen für folgende Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen:

A
a) Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne, akustische Neuromodulation zur Tinnitusbehandlung)
b) Atlastherapie nach Arlen
c) Autohomologe Immuntherapien (zum Beispiel ACTI-Cell-Therapie)
d) Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
e) Ayurvedische Behandlungen, zum Beispiel nach Maharishi

B
a) Bachblütentherapie
b) Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
c) Biophotonen-Therapie
d) Bioresonatorentests
e) Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
f) Bogomoletz-Serum
g) Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
h) Bruchheilung ohne Operation durch biologische Injektionsbehandlung

C
a) Chelat-Therapie
b) Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
c) Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung (zum Beispiel Visuelle Restitutionstherapie [VRT])
d) Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule (zum Beipiel SpineMED, DRX 9000, Accu-SPINA)
e) Cytotoxologische Lebensmitteltests

D
DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)

E
a) Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
b) Elektro-Neural-Diagnostik
c) Epidurale Wirbelsäulen-Kathedertechnik nach Prof. Racz
d) Ernährungstherapie nach Dr. Fratzer/Dr. Hebener

F
Frischzellentherapie

G
a) Galvanotherapie einschließlich Electro-Cancer-Therapy (ECT)
b) Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik [BFD], Mora-Therapie, Matrix-Rhythmus-Therapie)
c) Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität

H
a) Heileurhythmie
b) Höhenflüge (zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung)
c) Hyperthermiebehandlung

I
a) Immuno-augmentative Therapie (IAT)
b) Immunseren (Serocytol-Präparate)
c) Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff- Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)

K
a) Kariesdetektor-Behandlung
b) Kinesiologische Behandlung
c) Kirlian-Fotografie
d) Kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur)
e) Konduktive Förderung nach Petö

L
a) Laser-Behandlung im Bereich der Physikalischen Therapie
b) Liposuktion bei Lipödem

M
Modifizierte Eigenblutbehandlung (zum Beispiel nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin, Orthokin-Therapie) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (zum Beispiel Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)

N
a) Neuraltherapie nach Huneke
b) Neurotopische Diagnostik und Therapie
c) Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall

O
Osmotische Entwässerungstherapie

P
a) Psycotron-Therapie
b) Pulsierende Signaltherapie (PST)
c) Pyramidenenergiebestrahlung
d)

R
a) Radiale Stoßwellentherapie
b) Regeneresen-Therapie
c) Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
d) Rolfing-Behandlung

S
a) Schwingfeld-Therapie
b) Stammzellentherapie nach Dr. Toft

T
a) Thermoregulationsdiagnostik
b) Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten
c) Trockenzellentherapie

V
a) Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
b) Vibrationsmassage des Kreuzbeins

Z
Zellmilieu-Therapie

2. Die Aufwendungen für folgende Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sind nur unter den genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

a) Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung; Implantation von Intraokularlinsen
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillengläser oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
b) Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) bei orthopädischen oder schmerztherapeutischen Indikationen
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung verkalkender Sehnenerkrankungen (Tendinosis calcarea), nicht heilender Knochenbrüche (Pseudarthrose), des Fersensporn (Fasziitis plantaris) oder der therapieresistenten Achillessehnenentzündung (therapiefraktäre Achillodynie). Beihilfefähig sind Gebühren nach Nummer 1800 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ; Zuschläge, insbesondere nach Nummer 445 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ, sind nicht beihilfefähig.
c) Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder bei mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.
d) Klimakammerbehandlungen
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
e) Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel mit Aludrin.
f) Magnetfeldtherapie
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudarthrosen sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie im Rahmen einer repetitiven transcraniellen Magnetstimulation bei Depressionen.
g) Ozontherapie
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusserkrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
h) Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Leistung wird den Nummern 4 bis 6 der Anlage 3 zugeordnet.

Anlage 2
(zu § 9)

Voraussetzungen und Höchstbeträge für Leistungen von Heilpraktikern

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
1-8	**Allgemeine Leistungen**	
1	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50
2.1	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	80,00
2.2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens nach den Regeln der klassischen Homöopathie *Die Aufwendungen für die Leistungen nach der Nummer 2.1 oder 2.2 sind innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal beihilfefähig.*	35,00
3	Kurze Information, auch telefonisch, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung je Inanspruchnahme des Heilpraktikers	3,00
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung *Die Aufwendungen für eine Leistung nach Nummer 4 sind nur als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nummer 1 oder 17.1 beihilfefähig.*	18,50
5	Beratung, auch telefonisch, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung	9,00
6	Beratung, auch telefonisch, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung, außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00
7	Beratung, auch telefonisch, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung, zwischen 20 und 7 Uhr (bei Nacht)	18,00
8	Beratung, auch telefonisch, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung, an Sonn- und Feiertagen	20,00
	Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Die Aufwendungen nach den Nummern 6 bis 8 sind nur dann beihilfefähig, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso sind die erhöhten Aufwendungen für Sonn- und Feiertage nur beihilfefähig, wenn der Heilpraktiker nicht gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.	
9	**Hausbesuch einschließlich Beratung**	
9.1	bei Tag	24,00
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00
9.3	bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	29,00
10	**Nebengebühren für Hausbesuche**	
10.1	Für jede angefangene Stunde bei Tag von bis zu 2 Kilometern Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	4,00
10.2	Für jede angefangene Stunde bei Nacht von bis zu 2 Kilometern Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	8,00
10.5	Für jeden zurückgelegten Kilometer bei Tag von über 2 bis 25 Kilometern Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,00
10.6	Für jeden zurückgelegten Kilometer bei Nacht von über 2 bis 25 Kilometern Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	2,00
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 Kilometern Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so sind für die ersten 25 Kilometer die Nummern 10.5 oder 10.6 anzuwenden und ab dem 26. Kilometer je Kilometer an Reisekosten beihilfefähig	0,20
	Beihilfefähig sind nur die Wegkilometer des jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweges. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.	
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so sind auch an Stelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten des Heilpraktikers beihilfefähig sowie der Zeitaufwand je Stunde Reisezeit in Höhe von	16,00
11	**Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen**	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	5,00
11.2	a) Ausführlicher Krankheits- und Befundbericht oder Gutachten (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu den Befunden, zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00
	b) Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechsel-	8,00

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	störungen	
12	**Chemisch-physikalische Untersuchungen**	
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich *Die Aufwendungen für die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht beihilfefähig.*	3,00
12.2	Harnuntersuchung quantitativ *Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn angegeben ist, auf welchen Stoff untersucht wurde (zum Beispiel: Zucker).*	4,00
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,00
12.7	Blutstatus *Die Aufwendungen sind nicht neben den Aufwendungen für Leistungen nach den Nummern 12.9, 12.10 oder 12.11 beihilfefähig.*	10,00
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,00
12.9	Hämoglobinbestimmung	3,00
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	6,00
12.11	Zählung der Erythro-, Leuko- und Thrombozythen	
	a) mindestens eines der genannten Parameter: Erythozytenzahl, Hämatokrit, Hämoglobin, mittleres Zellvolumen (MCV) einschließlich der errechneten Kenngröße (zum Beispiel MCH, MCHC) und der Erythozytenverteilungskurve, Leukozytenzahl und Thrombozytenzahl.	3,00
	b) Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	3,00
12.13	Einfache mikroskopische oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld je Untersuchung *Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Art der Untersuchung angegeben ist.*	6,00
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen je nach Umfang je Einzeluntersuchung *Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Art der Untersuchung angegeben ist.*	7,00
13	**Sonstige Untersuchungen**	
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, zum Beispiel pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach von Brehmer, Enderlein *Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Art der Untersuchung angegeben ist.*	6,00
14	**Spezielle Untersuchungen**	
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes *Die Aufwendungen für eine Leistung nach Nummer 14.1 sind nicht neben Aufwendungen für eine Leistung nach den Nummern 1, 4 oder 14.2 beihilfefähig.*	8,00
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes *Die Aufwendungen für eine Leistung nach Nummer 14.2 sind nicht neben Aufwendungen für eine Leistung nach den Nummern 1, 4 oder 14.1 beihilfefähig.*	8,00
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read *Die Aufwendungen für eine Leistung nach Nummer 14.3 sind nicht neben Aufwendungen für eine Leistung nach den Nummern 1 oder 4 beihilfefähig.*	5,00
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen *Die Aufwendungen für eine Leistung nach Nummer 14.9 sind nicht neben Aufwendungen für eine Leistung nach den Nummern 1 oder 4 beihilfefähig.*	8,00
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- oder Strömungsmessungen	9,00
17	**Neurologische Untersuchungen**	
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00
18-23	**Spezielle Behandlungen**	
20	**Atemtherapie, Massagen**	
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00
20.2	Nervenpunktmassage zum Beispiel nach Cornelius und Aurelius, Spezialnerven-	6,00

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	massage	
20.3	Bindegewebsmassage	6,00
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00
20.5	Großmassage	6,00
20.6	Sondermassagen	
	a) Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00
	b) Massage im extramuskulären Bereich (zum Beispiel Bindegewebsmassage, Periotmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00
	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00
21	**Akupunktur**	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00
22	**Inhalationen**	
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00
24-30	**Blutentnahme - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren**	
24	**Eigenblut**	
24.1	Eigenblutinjektion	11,00
25	**Injektionen, Infusionen**	
	Die Aufwendungen für die bei Infusionen eingebrachten Arzneimittel sind nach Maßgabe des § 22 beihilfefähig. Art und Menge der verbrauchten Präparate müssen angegeben sein.	
25.1	Injektion, subkutan	5,00
25.2	Injektion, intramuskulär	5,00
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,00
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) je Sitzung	7,00
25.5	Injektion, intraartikulär	11,50
25.7	Infusion	8,00
25.8	Dauertropfinfusion	12,50
26	**Blutentnahmen**	
26.1	Blutentnahme	3,00
26.2	Aderlass	12,00
27	**Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren**	
27.1	Setzen von Blutegeln, gegebenenfalls einschließlich Verband	5,00
27.2	Skarifikation der Haut	4,00
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00
27.5	Schröpfkopfmassage einschließlich Gleitmittel	5,00
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00
27.12	Biersche Stauung	5,00
28	**Infiltrationen**	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00
29	**Roedersches Verfahren**	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00
30	**Sonstiges**	
30.1	Spülung des Ohres	5,00
31-33	**Wundversorgung, Verbände und Verwandtes**	
31	**Abszesse, Akne**	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00
31.2	Entfernung von Aknepusteln je Sitzung	8,00
32	**Versorgung einer frischen Wunde**	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00
33	**Verbände (außer zur Wundbehandlung)**	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00
33.2	Elastische Stütz- oder Pflasterverbände	7,00
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband *Die Aufwendungen für die für den Verband verbrauchten Materialien sind in Höhe der nachweisbaren Kosten beihilfefähig. Art und Menge der verbrauchten Materia-*	10,00

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	lien müssen angegeben sein	
34	**Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung**	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule *Die Aufwendungen sind nur einmal je Sitzung beihilfefähig.*	19,00
35	**Osteopathische Behandlung**	
35.1	des Unterkiefers	11,00
35.2	des Schultergelenkes oder der Wirbelsäule	21,00
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes oder der Fußgelenke	21,00
35.4	des Schlüsselbeins oder der Kniegelenke	12,00
35.5	des Daumens	10,00
35.6	einzelner Finger oder Zehen	10,00
36-39	**Hydro- und Elektrotherapie**	
36	**Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen** *Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.*	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00
36.4	Kneippsche Güsse	4,00
37	**Elektrische Bäder und Heißluftbäder** *Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.*	
37.1	Teilheißluftbad, zum Beispiel Kopf oder Arm	3,00
37.2	Ganzheißluftbad, zum Beispiel Rumpf oder Beine	5,00
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00
38	**Spezialpackungen** *Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.*	
38.1	Fangopackungen	3,00
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00
38.4	Kneippsche Wickel- oder Ganzpackungen, Prießnitz- oder Schlenzpackungen	3,00
39	**Elektro-physikalische Heilmethoden**	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00
39.4	Faradisation, Galvanisation oder verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- oder Mikrowellenbehandlung	3,00
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlungen (je nach Aufwand und Dauer)	4,00
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, zum Beispiel Jono-Modulator	4,00
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00

Anlage 3
(zu § 26 Abs. 2 und 5)

Voraussetzungen und Höchstbeträge für Heilmittel

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	I. Inhalationen [1]	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung, als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung, als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60
	b) Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung, als Rauminhalation in einer Gruppe, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	11,30
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	13,80
	II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen	
4	Krankengymnastische Behandlung [2] (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Massage	19,50
5	Krankengymnastische Behandlung [2] auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
6	Krankengymnastische Behandlung [2)] auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen), auch orthopädisches Turnen, je Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
10	Bewegungsübungen [2]	7,70
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,60
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,40
14	Gerätegestützte Krankengymnastik einschließlich Medizinisches Aufbautraining (MAT) oder Medizinische Trainingstherapie (MTT) [3] Je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	35,00
15	Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glissonschlinge)	5,20
16	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70
	III. Massagen	
17	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage) [2)]	13,80
18	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder	
	a) Teilbehandlung, mindestens 30 Minuten	19,50
	b) Großbehandlung, mindestens 45 Minuten	29,20
	c) Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten	39,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität [4]	8,70
19	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,10
	IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
20	Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	10,30
21	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	aa) bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80
	bb) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aaa) Teilpackung	20,50
	bbb) Großpackung	28,20
	b) Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,90
	c) Kaltpackung (Teilpackung)	
	aa) Anwendung von Lehm oder Quark	7,70
	bb) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40
	d) Heublumensack, Peloidkompresse	9,20
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen und ähnliches, auch mit Zusatz	4,60
	f) Trockenpackung	3,10
22	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
23	a) An- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel Hauffe), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,30
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	20,00
24	a) Wechsel-Teilbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	9,20
	b) Wechsel-Vollbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,30
25	Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,00
26	a) Naturmoor-Halbbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	32,80
	b) Naturmoor-Vollbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	39,90
27	Sandbäder, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	28,70
	b) Vollbad	32,80
28	Sole-Foto-Therapie Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, einschließlich Nachfetten) und Licht-Öl-Bad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	32,80
29	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, zum Beispiel vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
	b) Sitzbad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,30
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,50
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
30	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,50
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,50
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	21,00
	d) Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	18,50
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,10
	Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nummer 29 Buchst. a bis c und Nr. 30 Buchst. b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 EUR. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 29 Buchst. d beihilfefähig.	
	V. Kälte- und Wärmebehandlung	
31	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70
32	Eisteilbad	9,80
33	Heißluftbehandlung [5)] oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler, auch Infrarot) eines oder mehrerer Körperteile	5,70
	VI. Elektrotherapie	
34	Ultraschallbehandlung, auch Phonophorese	6,20
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
37	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik, bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80
38	Iontophorese	6,20
39	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30
40	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,00
	VII. Lichttherapie	
41	Behandlung mit Ultraviolettlicht [5] a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe, je Teilnehmer	 3,10 2,60
42	a) Reizbehandlung [5] eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht b) Reizbehandlung [5] mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	3,10 5,20
43	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20
44	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70
	VIII. Logopädie	
45	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall c) Ausführlicher Bericht	31,70 49,60 11,80
46	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	 31,70 41,50 52,20
47	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und gegebenenfalls der Eltern, je Teilnehmer a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	 14,90 17,40
	IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)	
48	Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
49	Einzelbehandlung a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	 31,70 41,50 54,80
50	Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
51	Gruppenbehandlung a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	 14,40 28,70
	X. Podologische Therapie	
52	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
53	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
54	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
55	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
56	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbehandlung)	26,10
57	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbehandlung)	14,50
58	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	7,00
59	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang (nicht zusammen mit der Nummer 58 abrechenbar), je Person	3,50
	XI. Sonstiges	
60	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
61	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
	Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 60 und 61 nur anteilig je Patient ansetzbar.	

[1] Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

[2] Neben den Leistungen der Nummern 4 bis 6 sind Leistungen der Nummern 10 oder 17 nur dann beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.

3 Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 10, 12 oder 17 sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.

4 Das notwendige Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben beihilfefähig, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.

5 Die Leistungen der Nummern 33, 41, 42 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

Anlage 4
(zu § 39 Abs. 2 und 5)

Kurorteverzeichnis
Teil A
Inland

1. Verzeichnis

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
A			
Aachen	52066 Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062 Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433 Aalen	Röthardt	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb
Abbach	93077 Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419 Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043 Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680 Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707 Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Altenberg	01773 Altenberg	Altenberg	Kneippkurort
Andernach	56626 Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454 Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326 Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
B			
Baden-Baden	76530 Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410 Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270 Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal	Kneippkurort, Heilklimatischer Kurort
Baltrum	26579 Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429 Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82435 Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayreuth	95410 Bayreuth	B - Lohengrin Therme Bayreuth	Heilquellen-Kurbetrieb
Bayrischzell	83735 Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624 Bederkesa	G	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Bellingen	79415 Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Belzig	14806 Belzig	Belzig	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bentheim	48455 Bad Bentheim	Bad Bentheim	Mineralheilbad
Berchtesgaden	83471 Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Bergzabern	76887 Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438 Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Berleburg	57319 Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460 Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bernkastel-Kues	54470 Bernkastel-Kues	Stadtteil Kueser Plateau	Heilklimatischer Kurort
Bertrich	56864 Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660 Beuren	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bevensen	29549 Bad Bevensen	Bad Bevensen	Jod-Sole-Bad
Biberach	88400 Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364 Bad Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493 Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483 Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889 Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440 Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708 Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249 Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389 Bad Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087 Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boltenhagen	23944 Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154 Boppard	a) Boppard	Kneippheilbad
		b) Bad Salzig	Heilbad
Borkum	26757 Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648 Bad Brambach	Bad Brambach	Mineralheilbad
Bramstedt	24576 Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Breisig	53498 Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929 Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenau	97769 Bad Brückenau	G - sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422 Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-) Heilbad
Buckow	15377 Buckow	G - ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257 Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
			Moor)
Büsum	25761 Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659 Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769 Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
C			
Camberg	65520 Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Colberg-Heldburg	98663 Bad Colberg-Heldburg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478 Cuxhaven	Duhnen, Döse, Grimmershörn	Nordseeheilbad
D			
Dahme	23747 Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351 Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550 Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760 Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582 Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342 Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335 Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209 Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-) Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014 Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849 Bad Düben	Bad Düben	(Moor-) Heilbad
Dürkheim	67098 Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073 Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-) Heilbad und Heilklimatischer Kurort
E			
Ehlscheid	56581 Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707 Bad Eilsen	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Elster	04645 Bad Elster	Bad Elster, Sohl	Mineral- und Moorheilbad
Ems	56130 Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308 Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080 Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093 Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597 Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Esens	26422 Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152 Bad Essen	Bad Essen	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Eutin	23701 Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
F			
Fallingbostel	29683 Bad Fallingbostel	Bad Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075 Bad Feilnbach	G - ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Finsterberg	99898 Finsterberg	G	Heilklimatischer Kurort
Fischen	87538 Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567 Bad Frankenhausen	K	Soleheilbad
Freiburg	79098 Freiburg	Ortsbereich „An den Heilquellen“	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freienwalde	16259 Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250 Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718 Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629 Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072 Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Egglfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
G			
Gaggenau	76571 Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581 Bad Ganders-	Bad Gandersheim	Soleheilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
	heim		
Garmisch-Partenkirchen	82467 Garmisch-Partenkirchen	G - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395 Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129 Gersfeld	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075 Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960 Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Göhren	18586 Ostseebad Göhren	G	Kneippkurort
Goslar	38644 Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba-Berggießhübel	01816/ 01819 Bad Gottleuba-Berggießhübel	Bad Gottleuba Berggießhübel	Moorheilbad Kneippkurort
Graal-Müritz	18181 Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689 Grasellenbach	K	Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086 Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal Weghof	Heilbad
Grömitz	23743 Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87728 Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhoven, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldeck b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippheilbad
Großenbrode	23775 Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539 Bad Grund	Bad Grund	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
H			
Haffkrug-Scharbeutz	23683 Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401 Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667 Bad Harzburg	K	Soleheilbad
Heilbrunn	83670 Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede,	Heilklimatischer Kurort

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
		Schönau, Unterbuchen, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd, Weiherweber, Wiesweber, Wörnern	
Heiligenhafen	23774 Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308 Heiligenstadt	Heiligenstadt	Heilbad
Helgoland	27498 Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358 Herbstein	K	Heilbad
Heringsdorf	17442 Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-) Heilbad
Herrenalb	76332 Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251 Bad Hersfeld	K	Heilbad
Hille	32479 Hille	Rothenuffeln	Kurmittelbetrieb (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541 Bad Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856 Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Hitzacker	29456 Hitzacker	Hitzacker	Kneippkurort
Höchenschwand	79862 Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557 Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671 Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321 Hohwacht	G	Seeheilbad
Homburg	61348 Bad Homburg	K	Heilbad
Horn	32805 Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
I			
Iburg	49186 Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippkurort
Isny	88316 Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
J			
Juist	26571 Juist	G	Nordseeheilbad
K			
Karlshafen	34385 Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117 Kassel	Wilhelmshöhe	Heilbad und Kneippheilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Kellenhusen	23746 Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688 Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639 Bad Klosterlausnitz	Bad Klosterlausnitz	Heilbad
König	64732 Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126 Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631 Bad Königshofen i. Grabfeld	G - ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462 Königstein	K und Falkenstein	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628 Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzting	91444 Bad Kötzting	Stadtteil Kötzting	Kneippheilbad und Kneippkurort
Kohlgrub	82433 Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708 Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543 Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189 Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381 Krumbach (Schwaben)	B - Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
L			
Laasphe	57334 Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196 Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112 Lahnstein	Stadtteil Lahnstein auf der Höhe	Heilquellen-Kurbetrieb
Langensalza	99947 Bad Langensalza	K	Schwefe-Sole-Heilbad
Langeoog	26465 Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651 Bad Lausick	Bad Lausick	Heilbad
Lauterberg	37431 Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853 Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448 Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924 Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378 Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678 Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175 Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556 Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356 Lobenstein	K	Moorheilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Ludwigsburg	71638 Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
M			
Malente	23714 Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531 Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470 Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Erbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487 Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666 Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980 Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mettlach	66693 Mettlach	Orscholz	Heilklimatischer Kurort
Mölln	23879 Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116 Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	32848 Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902 Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418 Murnau a. Staffelsee	B - Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953 Bad Muskau	G	Ort mit Moorkurbetrieb
N			
Nauheim	61231 Bad Nauheim	K	Heilbad und Kneippkurort
Naumburg	34309 Naumburg	K	Kneippheilbad
Nenndorf	31542 Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Moorheilbad, Mineralheilbad
Neualbenreuth	95698 Neualbenreuth	B - Badehaus Maiersreuth/ Sibyllenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Neubulach	75386 Neubulach	Neubulach	Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
Neuenahr	53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Neuharlingersiel	26427 Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626 Neukirchen	K	Kneippheilbad
Neustadt/D	93333 Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616 Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667 Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620 Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946 Norddorf/ Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norden	26506 Norden	Norddeich	Nordseeheilbad
Norderney	26548 Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845 Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588 Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
O			
Oberstaufen	87534 Oberstaufen	G - ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561 Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545 Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939 Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619 Bad Orb	K	Heilbad
Ottobeuren	87724 Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466 Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
P			
Pellworm	25847 Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469 Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740 Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457 Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361 Preußisch Oldendorf	Bad Holzhausen	Heilbad
Prien	83209 Prien a. Chiemsee	G - ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachen-	Kneippkurort

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
		dorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	
Pyrmont	31812 Bad Pyrmont	K	Moorheilbad, Mineralheilbad
R			
Radolfzell	78315 Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486 Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenau	74906 Bad Rappenau	Bad Rappenau	(Sole-) Heilbad
Reichenhall	83435 Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580 Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579 Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776 Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476 Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214 Bad Rothenfelde	G	Soleheilbad
Rottach-Egern	83700 Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
S			
Saarow	15526 Bad Saarow	Bad Saarow	Thermalsole- und Moorheilbad
Sachsa	37441 Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713 Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162 Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Soleheilbad, Moorheilbad
Salzgitter	38259 Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364 Bad Salzschlirf	K	Heilbad
Salzuflen	32105 Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad
Salzungen	36433 Bad Salzungen	Bad Salzungen	Heilbad
Sasbachwalden	77887 Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505 Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348 Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814 Bad Schandau	Bad Schandau, Krippen, Ostrau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683 Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175 Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Schieder	32816 Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388 Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937 Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301 Bad Schlema	G	Heilbad
Schluchsee	79859 Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392 Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Schmiedeberg	06905 Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömberg	75328 Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471 Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217 Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669 Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönebeck-Salzelmen	39624 Schönebeck-Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141 Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427 Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-) Heilbad
Schwalbach	65307 Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645 Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611 Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795 Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313 Siegsdorf	B - Adelholzener Primusquelle	Heilquellen-Kurbetrieb
Sobernheim	55566 Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812 Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628 Bad Soden-Salmünster	K	Heilbad
Soltau	29614 Soltau	B	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Sooden-Allendorf	37242 Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474 Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Blasien	79837 St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826 St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Staffelstein	96226 Bad Staffelstein	G	Heilbad
Steben	95138 Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714 Stützerbach	Stützerbach	Kneippkurort
Stuttgart	70173 Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	06507 Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334 Bad Sülze	G	(Moor- u. Sole-) Heilbad
Sulza	99518 Bad Sulza	Bad Sulza	Soleheilbad
T			
Tabarz	99891 Tabarz	G	Kneippkurort
Tecklenburg	49545 Tecklenburg	Tecklenburg	Kneippkurort
Tegernsee	83684 Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385 Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17268 Templin	Templin	Thermalsoleheilbad
Tennstedt	99955 Bad Tennstedt	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Thyrnau	94136 Thyrnau	B - Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669 Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822 Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682 Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646 Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz	Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort
		b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841 Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570 Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757 Treuchtlingen	B - Altmühltherme, Lambertusbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Triberg	78098 Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
U			
Überkingen	73337 Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662 Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574 Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V			

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Vallendar	56179 Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316 Varel	B - Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118 Bad Vilbel	K	Heilquellen-Kurbetrieb
Villingen-Schwenningen	78050 Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602 Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
W			
Waldbronn	76337 Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Waldsee	88399 Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-) Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434 Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486 Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414 Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Waren (Müritz)	17192 Waren (Müritz)	G	Heilbad
Weiskirchen	66709 Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996 Wenningstedt/ Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980 Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wiesbaden	65189 Wiesbaden	K	Heilbad
Wiesenbad	09488 Thermalbad Wiesenbad	Thermalbad Wiesenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wiessee	83707 Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323 Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildungen	34537 Bad Wildungen	a) K	Heilbad
		b) Reinhardshausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Willingen	34508 Willingen (Upland)	a) K	Kneipheilbad und Heilklimatischer Kurort
		b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336 Bad Wilsnack	K	Thermal- und Moorheilbad
Wimpfen	74206 Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-) Heilbad
Windsheim	91438 Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955 Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946 Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad

Name ohne "Bad"	PLZ/Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K *	Artbezeichnung
Wörishofen	86825 Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364 Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wolkenstein	09429 Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wünnenberg	33181 Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410 Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-) Heilbad
Wyk a. F.	25938 Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Z			
Zingst	18374 Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596 Bad Zwesten	K	Heilbad und Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160 Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Moorheilbad

* B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

2. Register der Kurorte (Ortsteile),
die wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit an anderer Stelle aufgeführt sind

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
A	
Abbach-Schloßberg	Abbach
Achmühl	Heilbrunn
Adelholzen	Siegsdorf
Aichmühle	Füssing
Ainsen	Füssing
Alschbach	Blieskastel
Altastenberg	Winterberg
Anatswald	Oberstdorf
An den Heilquellen	Freiburg
Angering	Füssing
Au	Abbach
Au	Grönenbach
Aunham	Birnbach
B	
Balg	Baden-Baden
Baumberg	Heilbrunn
Bayerisch Gmain	Reichenhall
Bensersiel	Esens
Berg	Stuttgart
Berggießhübel	Gottleuba
Bernwies	Heilbrunn
Birgsau	Oberstdorf
Bockswiese	Goslar
Brandholz	Grönenbach
Brandschachen	Füssing
Bregnitz	Königsfeld
Bruchhausen	Höxter
Bruck	Hindelang
Burtscheid	Aachen
Busenbach	Waldbronn
C	
Cannstadt	Stuttgart
D	
Dangast	Varel
Detfurth	Salzdetfurth

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
Dietersberg	Oberstdorf
Dobra	Liebenwerda
Döse	Cuxhafen
Dürnöd	Füssing
Duhnen	Cuxhafen
E	
Ebene	Oberstdorf
Eckarts	Brückenau
Eckenhagen	Reichshof
Egg	Grönenbach
Egglfing a. Inn	Füssing
Einödsbach	Oberstdorf
Eisenbartling	Endorf
Eitlöd	Füssing
Eldern	Ottobeuren
Elkeringhausen	Winterberg
Erbach	Wimpfen
F	
Faistenoy	Oberstdorf
Faulenbach	Füssen
Faulenfürst	Schluchsee
Fischbach	Schluchsee
Fleckinger Mühle	Wimpfen
Flickenöd	Füssing
Frankenhammer	Berneck
Fredeburg	Schmallenberg
G	
Gailenberg	Hindelang
Gemünd	Schleiden
Germete	Warburg
Gerstruben	Oberstdorf
Glashütte	Schieder
Gmeinschwenden	Grönenbach
Gögging	Füssing
Gögging	Neustadt a.d. Donau
Gottenried	Oberstdorf
Graben	Heilbrunn
Grafschaft	Schmallenberg
Greit	Grönenbach

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
Gremsmühlen	Malente
Grenier	Königsfeld
Griesbach	Peterstal-Griesbach
Grimmershörn	Cuxhafen
Groß	Hindelang
Gruben	Oberstdorf
Gundsbach	Oberstdorf
H	
Hahnenklee	Goslar
Hartenthal	Wörishofen
Harthausen	Aibling
Hausberge	Porta Westfalica
Heiligendamm	Doberan
Herbisried	Grönenbach
Hermannsborn	Driburg
Hiddesen	Detmold
Hinterstallau	Heilbrunn
Hinterstein	Hindelang
Höhenhöfe	Wimpfen
Hofham	Endorf
Hoheneck	Ludwigsburg
Holm	Schönberg
Holzhäuser	Füssing
Holzhaus	Füssing
Holzhausen	Preußisch Oldendorf
Hopfen am See	Füssen
Hopfenberg	Petershagen
Horumersiel	Wangerland
Hub	Füssing
Hub	Heilbrunn
Hueb	Grönenbach
I	
Imnau	Haigerloch
In der Tarrast	Grönenbach
Irching	Füssing
J	
Jauchen	Oberstdorf
Jordanbad	Biberach

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
K	
Kalkofen	Abbach
Kellberg	Thyrnau
Kibling	Reichenhall
Kiensee	Heilbrunn
Kleinwindsheimermühle	Windsheim
Klevers	Grönenbach
Kornau	Oberstdorf
Kornhoven	Grönenbach
Kosilenzien	Liebenwerda
Kreuzbühl	Grönenbach
Krippen	Schandau
Krumbad	Krumbach
Krummsee	Malente
Kueser Plateau	Bernkastel-Kues
Kurf	Endorf
Kutschenrangen	Berneck
L	
Lambertusbad	Treuchtlingen
Langau	Heilbrunn
Langenbach	Marienberg
Langenbrücken	Schönborn
Lautzkirchen	Blieskastel
Lichtental	Baden-Baden
Liebenstein	Hindelang
Linden	Heilbrunnn
M	
Maasdorf	Liebenwerda
Manneberg	Grönenbach
Markt Zeitlofs	Brückenau
Meinberg	Horn
Mettnau	Radolfzell
Mingolsheim	Schönborn
Mitterreuthen	Füssing
Monheimsallee	Aachen
Mürnsee	Heilbrunn
N	
Neutrauchburg	Isny
Niederholz	Grönenbach

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
Niendorf	Timmendorfer Strand
Norddeich	Norden
O	
Oberbuchen	Heilbrunn
Oberdorf	Hindelang
Oberenzenau	Heilbrunn
Oberes Hart	Wörishofen
Oberfischbach	Tölz
Obergammenried	Wörishofen
Oberjoch	Hindelang
Obermühl	Heilbrunn
Oberreuthen	Füssing
Obersteinbach	Heilbrunn
Obertal	Baiersbronn
Ölmühle	Grönenbach
Oos	Baden-Baden
Orscholz	Mettlach
Ostfeld	Heilbrunn
Ostrau	Schandau
P	
Pichl	Füssing
Pimsöd	Füssing
Poinzaun	Füssing
R	
Rachental	Endorf
Ramsau	Heilbrunn
Randringhausen	Bünde
Raupolz	Grönenbach
Rechberg	Grönenbach
Reckenberg	Hindelang
Reichenbach	Waldbronn
Reindlschmiede	Heilbrunn
Reinhardshausen	Wildungen
Reute	Oberstdorf
Riedenburg	Füssing
Riedle	Hindelang
Ringang	Oberstdorf
Rödlasberg	Berneck
Röthardt	Aalen

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
Rotenfels	Gaggenau
Rothenstein	Grönenbach
Rothenuffeln	Hille
S	
Safferstetten	Füssing
Saig	Lenzkirch
Salzburg	Neustadt a. d. Saale
Salzhausen	Nidda
Salzig	Boppard
Sand	Emstal
Schieferöd	Füssing
Schillig	Wangerland
Schöchlöd	Füssing
Schönau	Heilbrunn
Schöneschach	Wörishofen
Schwand	Oberstdorf
Schwarzenberg-Schönmünzach	Baiersbronn
Schwenden	Grönenbach
Sebastiansweiler	Mössingen
Seebruch	Vlotho
Seefeld	Grönenbach
Senkelteich	Vlotho
Sibyllenbad	Neualbenreuth
Sohl	Elster
Spielmannsau	Oberstdorf
Steinach	Waldsee
Steinreuth	Füssing
Ströbing	Endorf
T	
Thalau	Füssing
Thalham	Füssing
Thierham	Füssing
Thürham	Aibling
Timmdorf	Malente
Tönisstein	Andernach
Tönisstein	Burgbrohl
U	
Unterbuchen	Heilbrunn
Unterenzenau	Heilbrunn

Kurort ohne Zusatz „Bad“	**aufgeführt bei**
Unteres Hart	Wörishofen
Untergammenried	Wörishofen
Unterjoch	Hindelang
Untersteinbach	Heilbrunn
Unterreuthen	Füssing
Usseln	Willingen
V	
Valdorf-West	Vlotho
Voglherd	Heilbrunn
Voglöd	Füssing
Vorderhindelang	Hindelang
W	
Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Waldliesborn	Lippstadt
Walkmühle	Windsheim
Warmbad	Wolkenstein
Warmeleithen	Berneck
Weghof	Griesbach
Weichs	Abbach
Weidach	Füssing
Weiherweber	Heilbrunn
Westernkotten	Erwitte
Wies	Füssing
Wiesweber	Heilbrunn
Wildstein	Traben-Trarbach
Wilhelmshöhe	Kassel
Wörnern	Heilbrunn
Würding	Füssing
Z	
Zeitlofs	Brückenau
Zeischa	Liebenwerda
Zell	Aibling
Ziegelberg	Grönenbach
Ziegelstadel	Grönenbach
Zieglöd	Füssing
Zinnheim	Marienberg
Zwicklarn	Füssing

Ausland

1. Europäische Union

Land	**Ort**
Bulgarien	Seebad Goldstrand
England	Bath
Frankreich	Aix-les-Bains Amélie-les-Bains Cambo-les-Bains Dax La Roche-Posay
Italien	Abano Terme Galzignano Ischia Montegrotto
Lettland	Jūrmala
Litauen	Druskininkai
Österreich	Badgastein Bad Hall in Tirol Bad Hofgastein Bad Schönau Bad Waltersdorf Gröbming-Mitterberg Oberlaa
Polen	Bad Flinsberg / Swieradow-Zdroj Kolberg / Kolobrzeg Swinemünde Ortsteil Usedom Ustronie Morskie
Rumänien	Bad Felix / Baile Felix
Slowakei	Bojnice / Weinitz Piestany Turcianske Teplice

Spanien	Archena (Murcia)
Tschechien	Bad Belohrad / Lazne Belohrad Bad Joachimsthal / Jachymov Bad Teplitz / Lazne Teplice v Cechach Franzensbad / Frantiskovy Lazne Johannisbad / Janske Lazne Karlsbad / Karlovy Vary Konstantinsbad / Konstantinovy Lazne Luhacovice Marienbad / Marianske Lazne
Ungarn	Bad Heviz Bad Zalakaros Bük Hajduszoboszlo Komarom Sarvar

2. Außerhalb der Europäischen Union

Region	**Land**	**Ort**
Totes Meer	Israel	En Bokek (Ein Boqeq) Sedom
	Jordanien	Sweimeh (Salt Land Village)

Anlage 5
(zu § 41 Abs. 4)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung

Die Maßnahmen nach § 41 Abs. 4 können von gesunden und erkrankten Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen werden, wenn zuvor das Vorliegen der Einschlusskriterien (Familienkonstellationen mit einer empirischen Mutationswahrscheinlichkeit ≥ 10 Prozent) geklärt wurde. Die entstandenen Aufwendungen für die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung sind in Höhe der nachstehenden Pauschalen beihilfefähig:

1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung
Einmalige Pauschale in Höhe von 900 EUR je Familie. Diese umfasst die interdisziplinäre Erstberatung mit Stammbaumerfassung sowie die Mitteilung des Genbefundes; darüber hinaus beinhaltet die Pauschale auch die mögliche Beratung weiterer Familienmitglieder. Die Kosten werden der Ratsuchenden zugeordnet.

2. Genanalyse
a) Einmalige Pauschale in Höhe von 5 900 EUR für eine an Brust- oder Eierstockkrebs Erkrankte (Indexfall).
b) Einmalige Pauschale in Höhe von 360 EUR, wenn es sich bei der Ratsuchenden um eine gesunde Frau handelt und diese nur hinsichtlich der mutierten Gensequenz untersucht wird.

Die Genanalyse nach Nummer 2 Buchst. a wird bei den Indexfällen durchgeführt. Im Fall einer gesunden Ratsuchenden wird die an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankte Verwandte untersucht, wenn nicht bereits früher eine entsprechende Untersuchung erfolgt ist. Bei dieser Genanalyse handelt es sich in der Regel um einen diagnostischen Gentest zur Feststellung weitergehender Therapieansätze bei der erkrankten Patientin, dessen Kosten dieser zugerechnet werden. Wenn aus der Gentestung keine Therapieoptionen mehr für die bereits erkrankte Patientin abgeleitet werden können oder wenn sie eine Beratung und Befundmitteilung ablehnt, wird die Genanalyse als sogenannter prädikativer Gentest der gesunden Ratsuchenden zugeordnet. Das Vorliegen einer solchen Voraussetzung ist durch schriftliche ärztliche Stellungnahme oder durch schriftliche Dokumentation der Ablehnung nachzuweisen.

3. Früherkennungsmaßnahmen
Pauschale für das strukturierte Früherkennungsprogramm in Höhe von 580 EUR einmal je Kalenderjahr.

4. Präventive Operationen
Aufwendungen für präventive Operationen sind nicht Gegenstand der beihilfefähigen Pauschalen.

Anlage 6
(zu § 44 Abs. 2)

Voraussetzungen und Höchstbeträge für Leistungen von Hebammen

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	Teil A **Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung**	
1	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmediums *Die Leistung nach Nummer 1 ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 8 nicht beihilfefähig.* *Die Leistung nach Nummer 1 ist an demselben Tag nur dann mehr als einmal beihilfefähig, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Besonderheiten des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.*	10,46
2	Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten *Die Leistung nach Nummer 2 ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 1, 4, 5, 6 und 8 nicht beihilfefähig.*	13,50
3	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 18. Juli 2013 (BAnz. AT 19.09.2013 B2), in der jeweils geltenden Fassung *Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:* *Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass* *Die Leistung nach Nummer 3 ist beihilfefähig* *a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,* *b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.* *Die Leistung nach Nummer 3 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.*	40,39
4	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass und Befundübermittlung *Die Leistung nach Nummer 4 ist auch beihilfefähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf in Hebammenbetreuung (Nummer 3 Satz 2 Buchst. b) befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.* *Die Leistung nach Nummer 4 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.*	10,28
5	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten *Dauert die Leistung nach Nummer 5 länger als 3 Stunden, so ist die Notwendigkeit der über 3 Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.*	27,00
5.1	Nummer 5 mit allgemeinem Zuschlag *Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.*	32,40
6	Kardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Mutterschafts-Richtlinien einschließlich Dokumentation im Mutterpass	11,57
7	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten) *Die Leistung nach Nummer 7 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.*	10,28
8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung für höchstens 28 Unterrichtseinheiten à15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit *Die Leistung nach Nummer 8 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und*	13,50

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	
	Teil B **Geburtshilfe** *(1) Die Leistungen nach den Nummern 9 bis 13 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu 8 Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu 3 Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen mit Ausnahme der gegebenenfalls gesondert beihilfefähigen Leistungen nach den Nummern 14, 15, 24 und 25. Die Leistungen nach Nummer 16 Buchst. b bis d sind neben Leistungen nach Nummer 9 beihilfefähig, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese im Krankenhaus als Beleggeburt beendet.* *(2) Die jeweilige Leistung nach diesem Teil ist auch dann beihilfefähig, wenn die Hebamme erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung von Mutter und Kind Hilfe leisten konnte.* *(3) Die Leistungen nach den Nummern 9 und 13 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.* *(4) Die Leistung nach Nummer 16 Buchst. a ist nicht neben den Leistungen von derselben Hebamme nach den Nummern 9 bis 13 beihilfefähig.* *(5) Maßgebender Zeitpunkt für die Beihilfefähigkeit der nach diesem Teil vorgesehenen Zuschläge ist der Zeitpunkt der Geburt oder der Fehlgeburt, im Falle der Nummern 16 und 17 der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.*	
9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	438,93
9.1	Nummer 9 mit allgemeinem Zuschlag	524,56
10	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	438,93
10.1	Nummer 10 mit allgemeinem Zuschlag	524,56
11	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	887,04
11.1	Nummer 11 mit allgemeinem Zuschlag	1 055,23
12	Hilfe bei einer Hausgeburt	1 128,24
12.1	Nummer 12 mit allgemeinem Zuschlag	1 325,81
13	Hilfe bei einer Fehlgeburt	288,00
13.1	Nummer 13 mit allgemeinem Zuschlag	345,60
14	Versorgung eines Dammschnitts oder eines Dammrisses I. oder II. Grades	54,00
15	Zuschlag für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	126,00
16	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt a) im Krankenhaus, b) zu Hause, c) in einer außerklinischen Einrichtung unter Leitung einer Hebamme, d) in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung *Die Leistung nach Nummer 16 umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu 5 Stunden vor dem Ende der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.* *Die Leistung nach Nummer 16 Buchst. a ist nur beihilfefähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.* *Die Leistungen nach Nummer 16 Buchst. b bis d sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt oder einer Geburt in einer außerklinischen Einrichtung beihilfefähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt oder außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.*	332,64
16.1	Nummer 16 mit allgemeinem Zuschlag	394,85
17	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde *Die Leistung nach Nummer 17 ist bis zu einer Dauer von 4 Stunden beihilfefähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.* *Die Leistung nach Nummer 17 ist auch bei einer Geburt in der Klinik beihilfefähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.*	46,08
17.1	Nummer 17 mit allgemeinem Zuschlag	53,50
	Teil C **Leistungen während des Wochenbetts**	
	(1) Die Leistungen nach den Nummern 18 bis 23 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung sowie Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 24 und 25. Die Leistungen und Zuschläge	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	nach den Nummern 18 bis 21, 23 und 25 sind auch nach einer Fehlgeburt sowie einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt beihilfefähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet. *(2) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind insgesamt bis zu 20 Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 und 23 beihilfefähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind je Tag zwei Wochenbettbetreuungen beihilfefähig. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das beihilfefähige Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Schwangeren im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.* *(3) Im Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 oder 23 beihilfefähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind nur beihilfefähig, soweit sie ärztlich verordnet sind.* *(4) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 18 bis 21 sowie 23 ist beihilfefähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 18 bis 21 an demselben Tag sind nur beihilfefähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.* *(5) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Besuche nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation beihilfefähig.* *(6) Maßgebender Zeitpunkt für die Beihilfefähigkeit der nach diesem Teil vorgesehenen Zuschläge ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.*	
18	Hausbesuch nach der Geburt	48,74
18.1	Nummer 18 mit allgemeinem Zuschlag	58,46
19	Zuschlag nach Nummer 18 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt	10,28
20	Besuch in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	23,83
20.1	Nummer 20 mit allgemeinem Zuschlag	28,57
21	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	39,74
21.1	Nummer 21 mit allgemeinem Zuschlag	47,66
22	Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 18 bis 21, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	16,74
23	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	9,18
24	Erstuntersuchung des Kindes (U 1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder nach der Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (BAnz. S. 1013), in der jeweils geltenden Fassung *Die Leistung nach Nummer 24 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.*	13,77
25	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien oder der Kinder-Richtlinien je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung *Die Leistung nach Nummer 25 ist auch beihilfefähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (zum Beispiel Bilirubin-, Blutzucker-, ph-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung.* *Die Leistung nach Nummer 25 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.*	10,28
	Teil D **Sonstige Leistungen** *Die Leistungen nach den Nummer 28 und 29 sind frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt und höchstens acht Mal in diesem Zeitraum beihilfefähig.*	
26	Überwachung, je angefangene halbe Stunde *Die Gebühr nach Nummer 26 ist bei der Überwachung der Mutter sowie des Kindes auf*	27,00

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	ärztliche Anordnung beihilfefähig. *Die Leistung nach der Nummer 26 beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.*	
26.1	Nummer 26 mit allgemeinem Zuschlag	32,40
27	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) *Die Leistung nach Nummer 27 ist nur beihilfefähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.*	10,28
28	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	48,60
28.1	Nummer 28 mit allgemeinem Zuschlag	58,32
28.2	Zuschlag für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zusätzlich zu Nummer 28 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	16,74
29	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmediums	9,18
	Teil E **Wegegeld**	
30	Wegegeld bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr	1,68
31	Wegegeld bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr	2,38
32	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,59
33	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,81
	Teil F **Materialien**	
34	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung als ambulante hebammenhilfliche Leistung *Die Pauschale nach Nummer 34 ist neben der Pauschale nach Nummer 35 nicht beihilfefähig.*	2,83
35	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen als ambulante hebammenhilfliche Leistung *Die Pauschale der Nummer 35 ist neben den Pauschalen nach den Nummern 34 und 36 nicht beihilfefähig.*	2,08
36	Materialpauschale Geburtshilfe im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	52,36
37	Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 36, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,00
38	Materialpauschale Wochenbettbetreuung als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,76
38.1	Materialpauschale Neugeborenen-Screening als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,97
39	Materialpauschale bei Beginn der Betreuung später als vier Tage nach der Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,96
39.1	Materialpauschale Fäden ziehen Dammnaht als ambulante hebammenhilfliche Leistung *Die Pauschale ist maximal einmal neben den Nummern 38 oder 39 beihilfefähig. Die Pauschale nach Nummer 39.1 ist nicht neben der Nummer 39.2 beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Mehrlingsgeburten.*	7,09
39.2	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht als ambulante hebammenhilfliche Leistung *Die Pauschale ist maximal einmal neben den Nummern 38 oder 39 beihilfefähig. Die Pauschale nach der Nummer 39.2 ist nicht neben der Nummer 39.1 beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Mehrlingsgeburten.*	5,54
40	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten *Die Leistung nach Nummer 40 umfasst auch die Kosten der Auswertung des Formblatts.*	7,50

Anlage 7
(zu § 45 Abs. 1)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung

Die für Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Satz 1 zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden sind unter folgenden Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 notwendig und es besteht nach Satz 1 Nr. 2 eine hinreichende Aussicht auf Herbeiführung einer Schwangerschaft:

	Behandlungsmethoden (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	**Indikationen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1)**	**Begrenzung der Versuchszahlen (§ 45 Abs. 1 Nr. 2)**
a)	Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzyklus, gegebenenfalls nach Auslösung der Ovulation durch HCG-Gabe, gegebenenfalls nach Stimulation mit Antiöstrogenen	– Somatische Ursachen (zum Beispiel Impotentia coeundi, retrograde Ejakulation, Hypospadie, Zervikalkanastenose, Dyspareunie) – Gestörte Spermatozoen-Mukus-Interaktion – Subfertilität des Mannes – Immunologisch bedingte Sterilität	Höchstens acht Versuche
b)	Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen	– Subfertilität des Mannes – Immunologisch bedingte Sterilität	Höchstens drei Versuche
c)	In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryo-Transfer (ET), gegebenenfalls als Zygoten-Transfer oder als intratubarer Embryo-Transfer (EIFT = Embryo-Intrafallopian-Transfer)	– Zustand nach Tubenamputation – Anders (auch mikrochirurgisch) nicht behandelbarer Tubenverschluss – Anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose – Idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern einschließlich einer psychologischen Exploration alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind – Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b) keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind – Immunologisch bedingte Sterilität, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind	Höchstens drei Versuche, wobei der dritte Versuch nur beihilfefähig ist, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.
d)	Intratubarer Gameten-Transfer (GIFT)	– Anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose – Idiopathische Sterilität, sofern – einschließlich einer psychologischen Exploration – alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind – Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind	Höchstens zwei Versuche
e)	Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)	– Männliche Fertilitätsstörung, nachgewiesen durch zwei aktuelle Spermiogramme im Abstand von mindestens zwölf Wochen, welche unabhängig von der Gewinnung des Spermas folgende Grenzwerte – nach genau einer Form der Aufbereitung (nativ oder swim-up-Test) – unterschreiten: Merkmal / Indikationsbefund alternativ: Nativ / swim-up Konzentration (Mio/ml): < 10 / < 5 Gesamtmotilität (%): < 30 / < 50 Progressivmotilität (WHO A in %): < 25 / < 40 Normalformen (%): < 20 / < 20 Sind nicht alle Kriterien gleichzeitig erfüllt, so ist das entscheidende Kriterium die Progressivmotilität. Sofern diese unter 15 Prozent im Nativsperma oder unter 30 Prozent im swim-up-Test liegt, so liegt eine Indikation für die ICSI vor.	Höchstens drei Versuche, wobei der dritte Versuch nur beihilfefähig ist, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.

Sofern eine Indikation sowohl für Maßnahmen zur IVF als auch zum GIFT vorliegt, sind die Maßnahmen nur alternativ beihilfefähig. IVF und ICSI sind aufgrund der differenzierten Indikationsausstellung ebenso nur alternativ beihilfefähig. In den Fällen eines totalen Fertilisationsversagens nach dem ersten Versuch einer IVF sind die Aufwendungen für die ICSI in höchstens zwei darauffolgenden Zyklen beihilfefähig, auch wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe e nicht vorliegen. Ein Methodenwechsel innerhalb eines IVF-Zyklus (sogenannte Rescue-ICSI) ist ausgeschlossen.

Bei der IVF gelten die Maßnahmen als vollständig durchgeführt, wenn die Eizellkultur angesetzt worden ist. Bei der ICSI gilt die Maßnahme dann als vollständig durchgeführt, wenn die Spermieninjektion in die Eizelle erfolgt ist.

Anlage 8
(zu § 62 Abs. 1)

Antragsteller/in Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	**Az.: (Org.-Nr./Personalnummer) (Zwingend anzugeben!)**
Anschrift		Eingangsstempel
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)	

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat 339/D – Beihilfe
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

Antrag auf Gewährung von Beihilfe

Bei erstmaliger Antragstellung oder auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In Folgeanträgen sind die Fragen 1 sowie 7 bis 14 zu beantworten. Haben sich keine Änderungen ergeben, kann ein Kurzantrag gestellt werden.
Bei Aufwendungen für dauernde Pflege bitte die Anlage „Pflege“ beifügen.
➔ ☐ Anlage „Pflege“ ist beigefügt.
☐ Ich bitte um Zusendung eines neuen Vordrucks:
☐ Langantrag ☐ Kurzantrag ☐ Anlage „Pflege“

1. **Bei wiederholter Antragstellung:**

Haben sich seit dem letzten Antrag Änderungen hinsichtlich des Dienstverhältnisses/der Versorgung, der Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (im Folgenden: Lebenspartner) oder Kindes oder Änderungen des Krankenversicherungsschutzes (Fragen 2 bis 6) ergeben?
☐ **Ja, bei Frage(n) Nr. _____** ☐ **Nein**. **Bitte weiter bei Frage 7.**
Bitte diese Frage(n) vollständig beantworten.

2. **Angaben zum Dienstverhältnis**

☐ Beamter/Richter seit:

☐ Beamter auf Widerruf von _____ bis _____

☐ Versorgungsempfänger seit _____

☐ Teilzeit in Elternzeit von _____ bis _____

☐ Vollständige Freistellung vom Dienst

von	bis	Grund[1]

[1] Als Grund kommt beispielsweise in Betracht: Elternzeit, Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs.1 Satz 1 SächsBG, Urlaub ohne Dienstbezüge im dienstlichen Interesse, sonstige Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung.

3. **Im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder**

Vorname (gegebenenfalls abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Wegfall Ja ab	Wiederaufnahme Ja ab
K1.		☐	☐
K2.		☐	☐
K3.		☐	☐
K4.		☐	☐
K5.		☐	☐

4. **Welcher Krankenversicherungsschutz besteht für Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen?**
Bei Erstantrag bitte vollständig ausfüllen, auch wenn für nachfolgende Personen keine Beihilfe beantragt wird. Ansonsten Änderungen eintragen. Versicherungsschein oder -bescheinigung bei Erstantrag und Änderung beifügen!

Versicherte Person	Der Versicherungsschutz besteht seit	Private Krankenversicherung			Gesetzliche Krankenversicherung			Zusatzversicherung[2] Ja (Art bitte angeben)
		Normaltarif	Basistarif	Standard tarif	pflicht-	freiwillig	familienversichert bei	
Antragsteller (A)		☐	☐	☐	☐	☐	E/L ☐	☐
Ehegatte (E) Lebenspartner (L)		☐	☐	☐	☐	☐	A ☐	☐
1. Kind (K1)		☐	☐	☐	☐	☐	A ☐ E/L ☐	☐
2. Kind (K2)		☐	☐	☐	☐	☐	A ☐ E/L ☐	☐
3. Kind (K3)		☐	☐	☐	☐	☐	A ☐ E/L ☐	☐
4. Kind (K4)		☐	☐	☐	☐	☐	A ☐ E/L ☐	☐
5. Kind (K5)		☐	☐	☐	☐	☐	A ☐ E/L ☐	☐

[2] Zusatzversicherungen sind zum Beispiel Zusatztarife für Zahnbehandlungen, Sehhilfen, Ausland, Beihilfeergänzungen; nicht anzugeben sind zum Beispiel Kranken(haus)tagegeldversicherungen.
Art der Zusatzversicherung für Person (zum Beispiel A, K1) _____

5. **Besteht für Sie oder einen Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine anderweitige Beihilfeberechtigung?**

☐ **Ja, für** ☐ **Nein**

Name, Vorname:	Anspruch	Gegenüber wem? Ab wann?
	☐ aufgrund des Erhalts von Versorgungsbezügen ☐ aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, bei sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und so weiter. ☐ aufgrund eines Abgeordnetenverhältnisses ☐ als Arbeitnehmer ☐ als Beamter	

6. **Ist ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei einem anderen Beihilfeberechtigten ebenfalls berücksichtigungsfähig?** (zum Beispiel eigene Beihilfeberechtigung des anderen Elternteils)

☐ **Ja** (**welche Person)** ☐ **Nein**

Name, Vorname	Wem wurde die Beihilfegewährung zugeordnet?	Ab wann?

Bitte ab hier alle Fragen beantworten!

7. **Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe (zum Beispiel nach Sozialrecht) oder Kostenerstattung (zum Beispiel nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz)?**

☐ **Ja, für:** ☐ **Nein**

Name, Vorname	Art des Anspruchs	Höhe des Anspruchs

Bitte Aufwendungen kennzeichnen und Nachweise vorlegen.

8. **Werden Aufwendungen für den Ehegatten oder Lebenspartner geltend gemacht?**

☐ **Ja, für:** ☐ **Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag** ☐ **Nein**

Vorname des Ehegatten/Lebenspartners und gegebenfalls abweichender Familienname:			Geburtsdatum:
☐ verheiratet	☐ verwitwet	☐ rechtskräftig geschieden	seit:

Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten/Lebenspartners oder vergleichbare ausländische Einkünfte im Durchschnitt der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung 18 000 EUR?[3]
(Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften die Werbungskosten abzusetzen.)

☐ Ja ☐ Nein

Bitte Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder Lebenspartner" (Anhang 2 der VwV-SächsBhVO) für die drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung ausfüllen und mit vorlegen!

[3] Für bis zum 31. Dezember 2013 entstandene Aufwendungen ist für die Ermittlung der Einkünfte das Vorvorkalenderjahr vor der Antragstellung maßgebend.

9. **Stehen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem anderen schädigenden Ereignis?** (Ein Unfall ist ein plötzliches, unfreiwilliges und von außen einwirkendes Ereignis bei dem eine Person einen Schaden erleidet.)

☐ **Ja** ☐ **Ja, aber keine Änderung zum letzten Antrag** ☐ **Nein**

Unfalldatum:	☐ Dienstunfall	☐ Schulunfall	☐ Arbeitsunfall	☐ sonstiger Unfall

Unfallschilderung (gegebenenfalls Beiblatt verwenden, Belege bitte kennzeichnen):

Besteht für die unfallbedingten Aufwendungen Anspruch auf Kostenerstattung beziehungsweise kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht? Hierzu gehören auch Ansprüche gegen Schulträger (Unfallkasse), Sportvereine und so weiter.

☐ Ja , gegen (Name, Anschrift des Erstattungspflichtigen/Kostenträgers, Versicherungsnummer, Aktenzeichen): ☐ Nein

10. **Sind Aufwendungen durch die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen oder durch Tätigkeit eines bei ihm abhängig beschäftigten Mitarbeiters, der nicht selbst liquidationsberechtigt ist, entstanden?**

☐ **Ja, folgende:** ☐ **Nein**

Beleg(e) Nr(n).	Name des Behandlers beziehungsweise Liquidationsberechtigten:

Der Behandler/ Liquidationsberechtigte ist:	☐ Ehegatte (E)/Lebenspartner (L)	☐ Elternteil (eigene Eltern oder von E/L)	☐ Kind (eigenes oder von E/L)

Sind Sachkosten entstanden? Bitte Nachweis beifügen!

11. **Werden Aufwendungen geltend gemacht, für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt worden sind?** (zum Beispiel Ausschluss von Vorerkrankungen)

☐ **Ja. Bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen!** ☐ **Nein**

12. **Ich beantrage die Geburtspauschale**

☐ **Ja. Bitte Geburtsurkunde in Kopie beifügen!** ☐ **Nein**

13. **Auszahlung der Beihilfe**

Ich habe für die beantragte Beihilfe einen Abschlag erhalten ☐ **Ja**, **in Höhe von** _____ EUR ☐ **Nein**

Die Beihilfe wird auf das Bezügekonto des Beihilfeberechtigten überwiesen. Eine Überweisung an einen Dritten ist nur im Ausnahmefall und unter Angaben von Gründen möglich. Gegebenfalls Empfänger, Bankverbindung und Begründung auf einem gesonderten Blatt beifügen. Eine Auszahlung an mehrere Empfänger ist nicht möglich.

14. **Erklärung**

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt.
Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigefügt. Nachträgliche Ermäßigungen oder Preisnachlässe sowie außervertragliche Leistungen für die geltend gemachten Aufwendungen (Kosten) werde ich der Festsetzungsstelle anzeigen.

Stehen die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem anderen schädigenden Ereignis (siehe Nummer 9), bin ich mit der Weitergabe der Daten an die Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen zur Geltendmachung der Regressansprüche einverstanden.

Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen: _____ **EUR**

Anzahl der beigefügten Belege: _____

Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in **Kopie** vorlegen.

Ort, Datum	Unterschrift des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten
	Vollmacht ☐ liegt dem LSF vor ☐ ist beigefügt

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die Vorlage der Zusammenstellung bleibt Ihnen freigestellt.

Zum Beihilfeantrag von Frau /Herrn	vom
Hinweise: Bitte ordnen Sie die Einträge und Belege nach Personen und Datum chronologisch. A = Antragsteller, E = Ehegatte, L = Lebenspartner, K = Kind	

Nr.	A, E, L, K	Vorname des Kindes	Rechnungsdatum	Betrag in EUR
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Gesamtbetrag				

Anlage 9
(zu § 62 Abs. 1)

Antragsteller/in Name, Vorname	Geburtsdatum/in Sterbefällen Sterbedatum	**Az.: (Org.-Nr./Personalnummer)** **(Zwingend anzugeben!)**
Anschrift		Eingangsstempel
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse privat (Angabe freiwillig)	

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat 339/D – Beihilfe
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

Kurzantrag auf Gewährung von Beihilfe

Bitte verwenden Sie den Kurzantrag nur dann, wenn sich bei Ihnen oder bei Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber dem letzten Antrag keinerlei Änderungen ergeben haben.
Bei Aufwendungen für dauernde Pflege bitte die Anlage „Pflege“ beifügen.
➔ ☐ Anlage „Pflege“ ist beigefügt.
☐ Ich bitte um Zusendung eines neuen Vordrucks:
☐ Langantrag ☐ Kurzantrag ☐ Anlage „Pflege“

Bei Änderung der nachstehenden Sachverhalte
- **Ausbildungs-, Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, Versorgung, Beurlaubung,**
- **Familienstand, im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder,**
- **Krankenversicherungsschutz,**
- **anderweitige Beihilfeberechtigung (auch von berücksichtigungsfähigen Angehörigen),**
- **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei einem anderen Elternteil,**
- **anderweitige Ansprüche oder Anspruch auf Kostenerstattung,**
- **Einkünfte des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (im Folgenden: Lebenspartner),**
- **Anschrift,**
- **Aufwendungen für Unfälle oder Verletzungen,**
- **Behandlung durch einen nahen Angehörigen,**
- **Anspruch auf eine Geburtspauschale,**
- **Auszahlung an Dritte im Ausnahmefall,**

verwenden Sie bitte das ausführliche Antragsformular „Antrag auf Gewährung von Beihilfe“.

Ändern sich nur die Einkünfte des Ehegatten oder des Lebenspartners, ist auch die Vorlage des Kurzantrages mit einem ausgefüllten Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder Lebenspartner“ (Anhang 2 der VwV-SächsBhVO) ausreichend.

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die Grundlage für die Beihilfeberechnung sind. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt.
Mit diesem Beihilfeantrag werden keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht, die durch das Tätigwerden von nahen Angehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, eigene Eltern oder Kinder sowie Eltern oder Kinder des Ehegatten/Lebenspartners) der behandelten Person entstanden sind.
Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigefügt. Nachträgliche Ermäßigungen oder Preisnachlässe sowie außervertragliche Leistungen für die geltend gemachten Aufwendungen (Kosten) werde ich der Festsetzungsstelle anzeigen.

Ich habe für die beantragte Beihilfe einen **Abschlag** erhalten ☐ **Ja**, **in Höhe von _____ EUR** ☐ **Nein**

Gesamtbetrag der beantragten Aufwendungen: _____ EUR

Anzahl der beigefügten Belege: _____

Mehrseitige Belege oder Belege mit Anlagen gelten als ein Beleg. Belege bitte nur noch in **Kopie** vorlegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten

Vollmacht ☐ liegt dem LSF vor ☐ ist beigefügt

Zusammenstellung der Aufwendungen

Die Vorlage der Zusammenstellung bleibt Ihnen freigestellt.

Zum Beihilfeantrag von Frau /Herrn	vom
Hinweise: Bitte ordnen Sie die Einträge und Belege nach Personen und Datum chronologisch. A = Antragsteller, E = Ehegatte, L = Lebenspartner, K = Kind	

Nr.	A, E, L, K	Vorname des Kindes	Rechnungsdatum	Betrag in EUR
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
Gesamtbetrag				

Anlage 10
(zu § 62 Abs. 1)

Aufwendungen für dauernde Pflege (Anlage „Pflege“)

Zum Beihilfeantrag von Frau /Herrn	vom

1. **Angaben zur Pflegeversicherung**
(nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)

Versicherte Person	Der Versicherungsschutz besteht seit	Private Pflegeversicherung	Soziale Pflegeversicherung	
			Mitglied	Familienversichert bei
Antragsteller (A)		☐	☐	E/L ☐
Ehegatte (E) Lebenspartner (L)		☐	☐	A ☐
1. Kind (K1)		☐	☐	A ☐ E/L ☐
2. Kind (K2)		☐	☐	A ☐ E/L ☐
3. Kind (K3)		☐	☐	A ☐ E/L ☐

2. **Pflegebedürftige Person**

Name, Vorname	Pflegestufe				
	☐ 0	☐ I	☐ II	☐ III	☐ Härtefall

Einstufungsbescheid der Pflegeversicherung **Bitte bei erstmaliger Beantragung von Pflegeleistungen und bei jeder Änderung vorlegen!**	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐ liegt vor

3. **Ich beantrage Leistungen für:**
Pflegezeitraum (Antragszeitraum) von bis

Häusliche Pflege (bitte Punkt 4 beachten!)	Stationäre Pflege (bitte Punkt 5 beachten!)	Sonstige Leistungen
☐ Pflegedienst	☐ Vollstationäre Pflege	☐ Ersatz-/Verhinderungspflege
☐ Pflegeperson	☐ Vergütungszuschläge	☐ Wohngruppenzuschlag
☐ Kombination	☐ Kurzzeitpflege	☐ zusätzliche Betreuungsleistungen
☐ Tages-/Nachtpflege		

☐ **Ich beantrage die Zahlung der Pflegepauschale als Abschlagszahlung.**
Hinweis: Nur im Bereich der häuslichen Pflege bei Pflege durch Pflegepersonen und der vollstationären Pflege möglich.

Ich beantrage Aufwendungen für
☐ **Pflegehilfsmittel** ☐ **Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes**

Beleg vom	Betrag in EUR	Zuschüsse der Pflegeversicherung in EUR	Leistungsbescheid der Pflegeversicherung		
			liegt bei	wird nachgereicht	liegt vor
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐

4. Bei Häuslicher Pflege durch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en)		Dauer der Pflege (gegebenfalls je Pflegeperson) in Stunden/Woche
Unterbrechung der Pflege	☐ nein	☐ ja, wegen[1]
☐ Häuslicher Krankenpflege	von	bis
☐ Krankenhausaufenthalt	von	bis
☐ Stationärer Rehabilitationsmaßnahme	von	bis
☐ Auslandsaufenthalt der pflegebedürftigen Person	von	bis
☐ Urlaub der Pflegeperson	von	bis
☐ Erkrankung der Pflegeperson	von	bis
☐ Verhinderungspflege	von	bis
☐ Kurzzeitpflege	von	bis

[1] Soweit mehrere Gründe – auch gleichzeitig – vorliegen (zum Beispiel Inanspruchnahme von Ersatz-/Verhinderungspflege bei Urlaub der Pflegeperson), sind diese alle vollständig anzugeben.

Bestätigung der erbrachten Pflege:

Unterschrift der Pflegeperson(en)

Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldung zur Rentenversicherung der Pflegeperson, soweit Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI besteht,
Bitte Erstmitteilung und jede Änderung vorlegen!

☐ liegt bei
☐ wird nachgereicht
☐ liegt vor

5. Bei vollstationärer Pflege:

Unterbrechungszeiten ☐ nein ☐ ja (bitte Angaben unter 4.)

Beantragung von verbleibenden Aufwendungen (§ 55 Abs. 4 SächsBhVO)
(nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)
Bitte Nachweise über Einkünfte, Bezüge, Renten und so weiter beifügen!

Einkommen	Antragsteller (in EUR)	Ehegatte/Lebenspartner (in EUR)
Dienstbezüge (brutto, einschließlich Altersteilzeitzuschlag, ohne kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags)		
Anwärterbezüge (brutto, einschließlich Familienzuschlag ohne kinderbezogenen Anteil)		
Versorgungsbezüge (nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, ohne Unfallausgleich, Unfallentschädigung und Unterschiedsbetrag § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG)		
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragszuschuss vor Abzug der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge		
Zahlbetrag aus einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung		
Arbeitsentgelt (brutto) aus nichtselbständiger Arbeit und Lohnfortzahlungen		

	Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
	Lohnersatzleistungen		

Ort, Datum

Unterschrift des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten

Vollmacht ☐ liegt dem LSF vor ☐ ist beigefügt

Artikel 22
Verordung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMF)

Für folgende Maßnahmen bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist Dienstvorgesetzter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:

1. das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 48 BeamtStG,
3. die Mitteilung nach § 52 Abs. 2 SächsBG, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist,
4. die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Besoldung sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 71 Abs. 3 SächsBG sowie
5. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach §§ 32 und 33 des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Beamten der Besoldungsgruppe A 16 oder in einem Amt der Besoldungsordnung B gilt Satz 1 entsprechend; an die Stelle des Leiters der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist, tritt der Leiter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

Teil 7
Anpassung im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Artikel 23
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Angabe „§§ 70, 96, 100, 102 und 107" durch die Angabe „§§ 63, 75, 77, 80 und 86" und die Angabe „Verordnung vom 18. August 2011 (SächsGVBl. S. 345)" durch die Angabe „Artikel 13 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird nach der Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866)," die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 970)," eingefügt.

2. § 34a Abs. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung der für Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der entsprechenden Anlagen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1087), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Im Übrigen sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 8 SächsBesG entsprechend anzuwenden; § 75 Abs. 1 SächsBesG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Grundbetrag um 15 Prozent herabgesetzt werden kann."

Teil 8
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Kultus

Artikel 24
Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„**§ 9**
Ausbildungsverhältnis

Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet."

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„**§ 10**
Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge

Das Staatsministerium für Kultus überträgt die Befugnis zur Kürzung des Anwärtergrundbetrages der Lehramtsanwärter und Studienreferendare nach § 75 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung auf die Sächsische Bildungsagentur."

3. § 41 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für Bewerber nach den Sätzen 1 und 2 gelten ergänzend die §§ 9 und 10 sowie Abschnitt 5 dieser Verordnung."

Teil 9
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Artikel 25
Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (Sächs-

GVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„**§ 1**
Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 36 SächsBesG für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie zu Forschungs- und Lehrzulagen nach § 39 SächsBesG an Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ und die Wörter „oder Nachwuchsförderung“ durch ein Komma und die Wörter „Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung, soweit dem Professor kein Privatliquidationsrecht zusteht, und für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb desHochschulbereichs“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
 c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:
 „(7) In der Krankenversorgung können besondere Leistungen insbesondere durch
 1. Preise und Auszeichnungen,
 2. Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder
 3. Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements

 nachgewiesen werden.
 (8) Besondere Leistungen durch die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs können insbesondere durch leitende Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachgewiesen werden.“

5. In § 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 37 Abs. 2“ und die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 4“ und die Angabe „§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SächsBesG,“ durch die Angabe „§ 21 SächsBesG“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 4“ ersetzt.

7. In § 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 SächsBesG“ und die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird das Wort „Vergaberahmens“ durch das Wort „Vergabebudgets“ ersetzt.
 b) In Absatz 1 wird die Angabe „Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „Vergabebudgets nach § 38 Abs. 1 SächsBesG“ ersetzt.

10. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„**§ 10**
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen bei gemeinsamen Berufungen

Bei gemeinsamen Berufungen nach § 62 SächsHSFG können unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 36 Abs. 2 und 3 SächsBesG über den Prozentsatz nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG hinaus im Einzelfall für höchstens insgesamt
1. 12,5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 40 Prozent des Endgrundgehalts,
2. 7,5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 Prozent des Endgrundgehalts,
3. 5 Prozent der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Endgrundgehalts und
4. 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 80 Prozent des Endgrundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

11. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 26
Änderung der Sächsischen Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Regelung der Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebentätigkeitsverordnung – SächsHNTVO) vom 18. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
 „**Abschnitt 4**
 Schlussbestimmungen“.
 b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
 „§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“.
 c) Die Angabe zu § 13 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „SächsHSG" durch die Angabe „SächsHSFG" ersetzt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33)“ durch die

Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe „nach § 2 Abs. 2 SächsNTVO“ wird gestrichen.
 b) Die Angabe „nach § 2 Abs. 3 SächsNTVO“ wird durch die Angabe „nach § 101 SächsBG“ und die Angabe „Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Hochschulfreiheitsgesetz“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „SächsHSG" durch die Angabe „SächsHSFG" ersetzt.
 b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)" durch die Angabe „Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1087)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Ergänzend zu den in § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsNTVO festgesetzten Vergütungsbeträgen wird für
 1. Beamte der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3, W 1 und W 2 ein Betrag von 6 000 EUR und
 2. Beamte der Besoldungsgruppen C 4 und W 3 ein Betrag von 7 000 EUR
 festgesetzt.“
 b) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe „Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661)“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SächsNTVO“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 4 SächsNTVO“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 SächsNTVO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 SächsNTVO“, die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534, 546)“ durch die Angabe „Artikel 5b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2428)“ und die Angabe „Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1990, 2020)“ durch die Angabe „Artikel 5a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2426)“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird die folgt gefasst:
 „**Abschnitt 4**
 Schlussbestimmungen“.

9. § 12 wird aufgehoben.

10. § 13 wird § 12.

Teil 10
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Artikel 27
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII (SchiedVergSozVO) vom 11. Oktober 2000 (SächsGVBl. S. 443), zuletzt geändert

durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74, 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835)“ durch die Angabe „Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733)“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. in Sachen, in denen sein Ehegatte oder Lebenspartner Partei oder gesetzlicher Vertreter der Partei ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

3. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170)“ durch die Angabe „vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVbl. S. 970, 1080),“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2681)“ ersetzt.

5. In § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 5 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 8 und 16 werden jeweils nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.

Teil 11
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Artikel 28
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMUL) vom 8. August 2011 (SächsGVBl. S. 395) wird wie folgt gefasst:

„2. die Mitteilung nach § 52 Abs. 2 SächsBG, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist,
3. die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Bezüge sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 71 Abs. 3 SächsBG,
4. die Erstellung des Dienstzeugnisses nach § 94 SächsBG,
5. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach dem Sächsischen Disziplinargesetz (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077), in der jeweils geltenden Fassung,“.

Artikel 29
Änderung der Naturschutzbeiratsverordnung

In § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Naturschutzbeiräte (Naturschutzbeiratsverordnung – NatSchBRVO) vom 21. März 1994 (SächsGVBl. S. 817), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 452) geändert worden ist, wird die Angabe „Sächsischen Gesetz über die

Reisekosten der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897),“ durch die Angabe „Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080),“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung der Naturschutzdienstverordnung

In § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Naturschutzdienst (NaturschutzdienstVO) vom 11. August 1995 (SächsGVBl. S. 302), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 453) geändert worden ist, wird die Angabe „Sächsischen Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 969, 1080), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Teil 12
Anpassungen im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Artikel 31
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach (MarkAPV) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Verkehr“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „von verheirateten Bewerbern auch der Heiratsurkunde,“ gestrichen.

Artikel 32
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPV) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl S. 187), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Verkehr“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „von verheirateten Bewerbern auch der Heiratsurkunde,“ gestrichen.

Teil 13
Schlussvorschriften

Artikel 33
Neufassung von Verordnungen

(1) Die Sächsische Staatskanzlei kann den Wortlaut der Ernennungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elterzeitverordnung, der Sächsischen Altersgrenzenverordnung, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte und der Sächsischen Jugendarbeitsschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Trennungsgeldverordnung und der Generationenfonds-Zuführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristendes Freistaates Sachsen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(5) Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung II in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(6) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung und der Sächsischen Hochschulnebentätigkeitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(7) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Ver-

ordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(8) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten, der Naturschutzbeiratsverordnung und der Naturschutzdienstverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(9) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 34
Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402),
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33),
3. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Anwendung von Stellenobergrenzen für Beförderungsämter (Sächsische Stellenobergrenzenverordnung – SächsStOGVO) vom 28. August 2008 (SächsGVBl. S. 544),
4. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Sächsische Erschwerniszulagenverordnung – SächsEZulVO) vom 1. November 2011 (SächsGVBl. S. 594),
5. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Sächsische Dienstbezügezuschlagsverordnung – SächsDBZuVO) vom 8. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 422),
6. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStVO) vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 596), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149),
7. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen (Leistungsprämienverordnung - LPVO) vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 597), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149),
8. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsJubVO) vom 6. November 2002 (SächsGVBl. S. 353),
9. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 127, 2000 S. 4),

10. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Berufsanerkennungsverordnung - SächsBerufAnVO) vom 14. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 605),
11. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes – SächsLVOPol) vom 22. November 1999 (SächsGVBl. S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 176),
12. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMI) vom 13. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. August 2009 (SächsGVBl. S. 472, 477),
13. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Sächsische Beihilfeverordnung – SächsBhVO) vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 626), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 855),
14. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMF) vom 24. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 238), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79),
15. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 3. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 914), geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (SächsGVBl. S. 156),
16. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (ZustVO Anw SMF) vom 3. Dezember 1996 (SächsGVBl.S. 540).

Artikel 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 1, 2, 6, 8 bis 16, 19, 21 bis 33 und 34 Nr. 1, 2, 8, 10 bis 14, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten.

Dresden, den

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister der Justiz und für Europa

Dr. Jürgen Martens

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Begründung:

Zu Artikel 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)

Zu § 1 (Geltungsbereich):
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 46, § 41 Abs. 1 sowie § 42 Abs. 1 SächsLVO a. F.

Absatz 2: Zu den für Richter und Staatsanwälte geltenden speziellen Bestimmungen gehören insbesondere das Deutsche Richtergesetz und das Sächsische Richtergesetz.

Zu § 2 (Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren):
Die Regelung entspricht § 9 SächsLVO a. F. bzw. § 33 SächsLVOPol a. F. Bei früheren Beamten handelt es sich um Beamte, die nach einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wieder ernannt werden sollen.

Zu § 3 (Zuständigkeit für die Laufbahnen):
Die Vorschrift bestimmt erstmalig eine Zuständigkeit der Staatsministerien für die Laufbahnen der einzelnen Fachrichtungen.

Nach Absatz 1 sind für laufbahnrechtliche Grundentscheidungen die für die einzelnen Fachrichtungen bestimmten Staatsministerien zuständig. Diese Zuständigkeit wird bei den jeweiligen Laufbahnvorschriften im SächsBG und der SächsLVO ausdrücklich bestimmt. Sie dient der Schaffung einheitlicher Standards für Beamte einer Laufbahn unabhänging von ihrer Ressortzuständigkeit (z. B. § 22 SächsBG: Zulassung Laufbahnwechsel; § 27 Abs. 2 SächsBG: Bestimmung der Qualifizierung für Beförderungen nach A14 aus der ersten Einstiegsebene; § 6 SächsLVO: Einrichtung von Vorbereitungsdiensten).

Absatz 2 sieht die Anhörung mitbetroffener Staatsministerien vor, wenn Ämter einer Fachrichtung in mehreren Ressorts übertragen werden (z. B. Fachrichtung allgemeine Verwaltung).

Absatz 3 stellt klar, dass für laufbahnrechtliche Einzelentscheidungen wie bisher die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten nachgeordneten Behörden zuständig sind.

Zu § 4 (Laufbahnschwerpunkte):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 2 SächsBG aus. Sie dient der Umsetzung von § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsBG und bündelt innerhalb der Fachrichtung Ämter mit fachverwandter Bildung und Qualifikation. Die Schwerpunkte dienen der Erleichterung der Personalverwaltung innerhalb der Fachrichtungen. Vorbereitungsdienste können auf die Schwerpunkte ausgerichtet werden.

Zu § 5 (Ausgleichsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 11 SächsBG aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 10 SächsLVO a. F. Absatz 2 stellt nunmehr klar, dass es für die Erleichterungen eines Antrags bedarf. Zudem wurde die in einigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthaltene Klarstellung übernommen, dass die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden dürfen. Sondervorschriften für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erübrigen sich damit weitgehend.

Zu § 6 (Einrichtung von Vorbereitungsdiensten):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 4 SächsBG aus. Sie bestimmt erstmals, wer Vorbereitungsdienste einrichten kann. § 30 SächsBG ermächtigt die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien zudem, die zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen.

Zu § 7 (Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten):
Die Vorschrift korrespondiert mit den §§ 18 Abs. 7, § 29 Nr. 4 und § 30 Satz 1 Nr. 3 SächsBG. In der SächsLVO wird nur der Rahmen gesetzt, wann eine Anrechnung allgemein unzulässig ist. Die konkrete Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen ist hingegen durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln (§ 30 Satz 1 Nr. 3 SächsBG). Auf diese Weise wird der Vielfalt der Vorbereitungsdienste und Ausbildungen Rechnung getragen.

Beispiel: Der Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst setzt nach der APrOhFD ein abgeschlossenes forstwissenschaftliches Hochschulstudium voraus. Zeiten dieses Studiums können daher im Gegensatz zu einer förderlichen früheren Berufsausbildung nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Zu § 8 (Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 4 SächsBG aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 1 SächsLVO a. F.

Zu § 9 (Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 4 SächsBG aus. Sie entspricht § 12 Abs. 1 SächsLVO a. F. (Für dessen Absatz 2 wird kein Regelungsbedarf mehr gesehen. Und dessen Absatz 3 geht in der Ausbildungs- und Prüfungsordnungsermächtigung des § 30 SächsBG auf.)

Regelungen zur Berechnung der Noten sind in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu treffen.

Zu § 10 (Erwerb der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst):
Die Vorschrift ergänzt auf der Grundlage von § 29 Nr. 3 SächsBG die Regelungen zum Laufbahnzugang (§ 17 SächsBG). Sie überträgt den für die Fachrichtungen nach § 3 Satz 1 zuständigen Staatsministerien die Aufgabe, über den Laufbahnzugang für Bewerber zu entscheiden, die keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Ziel der Zuständigkeit der Staatsministerien ist, dass sich für die jeweilige Fachrichtung eine Verwaltungspraxis entwickelt, welche Ausbildungs- und Studiengänge sowie beruflichen Erfahrungen in den einzelnen Fachrichtungen dem Vorbereitungsdienst entsprechen.

Dessen ungeachtet obliegt es der jeweiligen Einstellungs-/Ernennungsbehörde, bei Stellenbesetzungen/Stellenausschreibungen ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium das Anforderungsprofil an die Bewerber festzulegen (Laufbahnbefähigung, Berufsabschluss, Berufserfahrung).

Für einen optimalen Vollzug der Vorschrift insbesondere im nichtstaatlichen Bereich empfiehlt es sich, die sich entwickelnde Verwaltungspraxis für die einzelnen Fachrichtungen zu katalogisieren und den Dienstherren regelmäßig bekanntzugeben.

Zu § 11 (Feststellung der Laufbahnbefähigung anderer Bewerber):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 3 SächsBG und ergänzt § 21 SächsBG. Sie entspricht der diesbezüglichen Spruchpraxis des Landespersonalausschusses.

Zu § 12 (Anerkennung der Berufsqualifikation):
Die §§ 11 - 16 füllen § 20 SächsBG aus.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 4 Abs. 1 und 2 SächsBQFG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 5 SächsBerufAnVO vom 14. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 605).

Zu § 13 (Antrag):
Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 3 Abs. 2 und 3 SächsBerufAnVO.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anerkennung der Befähigung für eine bestimmte Laufbahn zu beantragen ist. Satz 2 stellt klar, dass die Beratungs- und Auskunftspflichten im Verwaltungsverfahren auch in diesem Ankennungsverfahren gelten..

Zu § 14 (Ausgleichsmaßnahmen):
Die Regelung folgt § 4 Abs. 1 SächsBerufAnVO und wurde an § 11 SächsBQFG angeglichen, der für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse außerhalb beamtenrechtlicher Laufbahnbefähigungen dasselbe Ziel verfolgt.

Zu § 15 (Eignungsprüfung):
Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 8 und 9 SächsBerufAnVO.

Zu § 16 (Anpassungslehrgang):
Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 11 SächsBerufAnVO.

Zu § 17 (Verfahren):
Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 1 SächsBerufAnVO.
Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 4 SächsBerufAnVO.
Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 2 LBAV.
Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 3 SächsBQFG
Absatz 5 entspricht § 8 Abs. 3 LBAV.

Zu § 18 (Ausgestaltung der Probezeit):
Die Vorschrift füllt die §§ 26 Abs. 3 und 4, 29 Nr. 7 SächsBG aus.

Absatz 1 nutzt die Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG. Da nur die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zugelassen ist, wird auf weitere Vorgaben zur Gleichwertigkeit verzichtet.

Absatz 2 nutzt die Ermächtigung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsBG und entspricht den §§ 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 28 Abs. 1 SächsBG a. F.

Absatz 3 begründet eine Ausnahme von der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für laufbahnrechtliche Entscheidungen (§ 3 Satz 3). Von einer Ergänzung des § 26 Abs. 4 SächsBG zur Verlängerung der Probezeit in der Laufbahnverordnung wurde abgesehen. Dass die Probezeit nur verlängert werden soll, wenn ernstlich zu erwarten ist, dass die Zweifel an der Eignung oder Befähigung oder die Mängel der Leistung bis zum Ablauf der verlängerten Probezeit beseitigt werden können, folgt bereits aus § 26 Abs. 4 SächsBG und bedarf keiner normativen Verankerung.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 1 Nr. 2 SächsLVO a. F.

Absatz 5 verdichtet die Kann-Bestimmung des § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG zu einer Muss-Bestimmung.

Zu § 19 (Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen):
Die Vorschrift füllt die §§ 27 und 29 Nr. 8 SächsBG aus.

Absatz 1 entspricht § 32 der Bundeslaufbahnverordnung. Zu Nr. 2: Bei Bündelungsdienstposten fällt die Erprobungszeit (§ 27 Abs. 3 SächsBG) mit der Dienstzeit in dem bisherigen Amt (im statusrechtlichen Sinne) zusammen. Zu Nr. 3: Das Beförderungsverbot des § 27 Abs. 4 SächsBG während und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ablauf der Probezeit steht einer Beförderung nicht entgegen, wenn eine der Ausnahmen des § 27 Abs. 7 SächsBG vorliegt.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 33 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung und setzt die Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 2012, Az.: 2 BvR 1120/12, und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2003, Az.: 2 C 16/02, um.

Absatz 3 setzt für Beförderungen - mit der in Satz 2 statuierten Ausnahme für das erste Beförderungsamt - eine die Anforderungen im Wesentlichen übertreffende Befähigung und fachliche Leistungen voraus und grenzt Beförderungen vom Erfahrungsstufenaufstieg deutlicher ab. Die Vorschrift stellt klar, dass Beförderungen unabhängig vom Dienstherrn nur für "überdurchschnittliche Beamte" in Frage kommen. Der Erfahrungs- und Leistungszuwachs "durchschnittlicher Beamter" wird durch den Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen (Erfahrungsstufen) honoriert.

Absatz 4 macht von der Ermächtigung in § 27 Abs. 4 Satz 2 SächsBG, längere Mindestdienstzeiten seit der letzten Beförderung vorzusehen, Gebrauch und ist an bestehende ressortübergreifende Beförderungsgrundsätze angelehnt, wobei die Abstufung der Zeiträume neu pauschaliert, vereinheitlicht und damit vereinfacht wurde. Mit den bereits im SächsBG geforderten Mindestdienstzeiten wird klargestellt, dass es sich nicht um bloße Wartezeiten, sondern um Zeiten aktiven Dienstes handeln muss. Einen Nachteilsausgleich bestimmt § 20. Der durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2011, Az.: 2 VR 4/11, gesetzte Rahmen wurde berücksichtigt. Darüber hinaus eröffnet Absatz 4 die Möglichkeit, auch für die erste Beförderung längere Mindestdienstzeiten zu bestimmen, ohne diesbezüglich bereits konkrete zeitliche Vorgaben zu treffen.

Für die Fachrichtung Justiz gilt vorrangig § 28. Für die Fachrichtung Polizei gelten die abweichenden Beförderungsvoraussetzungen des § 32.

Zu § 20 (Nachteilsausgleich):
Die Vorschrift wurde aus dem bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsLVO a. F. entwickelt. Sie berücksichtigt bestimmte familiäre bzw. im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegende Verzögerungen nach der Einstellung und ergänzt § 27 Abs. 7 SächsBG, der einen Nachteilsausgleich wegen vor der Einstellung liegenden Verzögerungen des beruflichen Werdegangs bei der Zulässigkeit von Beförderungen während oder innerhalb eines Jahres nach der Probezeit regelt. Mutterschutz und Schwangerschaft nach der Einstellung sind Zeiten mit Dienstbezügen, gelten daher als Dienstzeit und bedürfen keines Nachteilsausgleichs; sie werden daher auch von dem Verweis der Nummer 1 auf § 12 Abs. SächsBG nicht erfasst.

Wegen der Aussetzung der Wehrpflicht nicht übernommen wurde die Regelung in Nr. 4, dass auch die Zeit eines Wehrdienstes, soweit sie die Einstellung des Beamten verzögert hat und nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurde, als Dienstzeit gilt.

Zu § 21 (Ämterdurchlauf):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 1 SächsBG zum Ämterdurchlauf aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 SächsLVO a. F.

Satz 2 Nr. 2 bestimmt für die Fachrichtung Polizei eine Ausnahme vom Sprungbeförderungsverbot in den Fällen des § 27 Abs. 2 SächsBG (interne Qualifizierung für die zweiten Einstiegsebenen der Laufbahnen). Im Übrigen bleibt es in diesen Fällen beim Ämterdurchlauf. Hiervon zu unterscheiden ist die berufsbegleitende Nachholung eines Berufs- oder Hochschulabschlusses, der die Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen für eine höhere Einstiegsebene oder Laufbahn vermittelt. Hier lässt bereits § 27 Abs. 5 SächsBG Sprungbeförderungen zu.

Zu § 22 (Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14):
Die Vorschrift ergänzt die §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 29 Nr. 8 SächsBG.

Die Vorschrift setzt wie § 27 Abs. 2 SächsBG voraus, dass in den einzelnen Fachrichtungen überhaupt Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung stehen, die keine spezifische berufliche Qualifikation voraussetzen (z. B. Befähigung zum Richteramt für alle Dienstposten ab A 14 in der Fachrichtung Justiz).

Absatz 1 stellt die Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierung für Beamte der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 dar (bisheriger Aufstieg in den höheren Dienst). Auf eine Vorgabe zu Dienstpostenwechseln wurde verzichtet, da diese infolge der ressortübergreifenden Beförderungsgrundsätze in allen Laufbahnen für vorangegangene Beförderungen (v. a. für A 12) notwendig sind, soweit ein Einsatzwechsel sinnvoll und möglich ist.

Absatz 2 bestimmt den fachrichtungsübergreifenden Mindeststandard für Inhalt und Umfang dieser Qualifizierung. Die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien haben für die jeweilige Fachrichtung – ausgehend von dem festgelegten Mindeststandard – den Inhalt der Qualifizierung und die Voraussetzungen, unter denen der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung festgestellt wird, näher zu bestimmen.

Absatz 3 berücksichtigt eine Sondersituation im Schulbereich. Zu Schulleitern können auch Lehrer ohne Hochschulabschluss (z. B. Lehrer für die unteren Klassen) berufen werden (z. B. an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern). Diese könnten ohne die Ausnahme von der Qualifizierungspflicht nicht in das entsprechend bewertete Funktionsamt eines Rektors der BesGr. A 14 befördert werden, ohne zuvor die Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 abgeschlossen zu haben, obwohl sie gerade wegen ihrer laufbahnspezifischen pädagogischen und Führungskompetenz in diese Funktion berufen werden.

Absatz 4 ermöglicht in engen Grenzen Beförderungen nach A 14 aus der ersten Einstiegsebene auch ohne Teilnahme an der Qualifizierung. Auf diese Weise kann in Aufgabenbereichen, wo diese unabdingbar ist, besonders lange berufliche Erfahrung in Verbindung mit entsprechenden fachlichen Leistungen berücksichtigt werden. Zudem kann flexibler auf kurzfristige Stellenhebungen im Bereich der häufig gebündelten Ämter der Besoldungsgruppe A 13/A 14 aufgrund von Neubewertungen von Dienstposten (z. B. durch Änderungen in der Behördenstruktur oder des Aufgabenzuschnitts) reagiert werden, die einer frühzeitig eingeleiteten modularen Qualifizierung im Wege konzeptioneller Personalentwicklung entgegenstehen.

Die materiellen Voraussetzungen für Ausnahmen durch den Landespersonalausschuss regelt § 37.

Zu § 23 (Führungskräftefortbildung):
Die Vorschrift füllt die §§ 23 Satz 1, 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 29 Nr. 9 SächsBG aus.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen die fachrichtungsübergreifenden Mindestanforderungen an Inhalt und Umfang der Fortbildung zur (Weiter-)Entwicklung von Beamten mit Personalführungsaufgaben im Freistaat Sachsen. Wegen der Unterschiede in den Führungsstrukturen

der sächsischen Dienstherren gibt es keine einheitliche Festlegung, ab welcher Besoldungsgruppe Dienstposten Personalführungsaufgaben beinhalten und daher entsprechende Fortbildungspflichten auslösen.

Zur Vermeidung einer Kollision mit dem Beschluss des BVerwG vom 20. Juni 2013, Az. 2 VR 1.13, stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass Führungskräftefortbildungen nicht zwingend im Vorfeld der Aufnahme von Führungsfunktionen absolviert werden müssen, sondern dass sie in der Regel parallel zur Ausübung eines Führungsamtes wahrgenommen werden können, um die Führungskompetenz im Wege der Fortbildung zu vertiefen. Dadurch wird verdeutlicht, dass es sich bei der Führungskräftefortbildung nicht um eine direkte Beförderungsvoraussetzung handelt, die nach der Rechtsprechung des BVerwG als Einengung des Bewerberfeldes um eine Beförderung unzulässig wäre. Eine solche Einengung des Bewerberfelds um eine Beförderung anhand der Anforderungen eines bestimmten Dienstpostens lässt die Rechtsprechung nur zu, wenn der Dienstposten besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordert, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann. Die Führungskompetenz gehört hierzu nicht.

Die Absätze 3 und 4 ermöglichen, dass bestehende konzeptionelle Führungskräftequalifizierungen (z. B. in den Fachrichtungen Polizei und Justiz) unverändert fortgeführt und bereits absolvierte Fortbildungen angerechnet werden.

Ergänzt wird die Vorschrift durch die Übergangsvorschrift des § 42.

Zu § 24 (Aufstieg):
Die Vorschrift ergänzt die §§ 28 und 29 Nr. 10 SächsBG. Sie normiert den sog. Regelaufstieg.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen und Einführungsanforderungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst. Auf Altersgrenzen wird verzichtet. Für die Fachrichtungen Feuerwehr und Polizei gelten ergänzende Regelungen.

Absatz 4 ermöglicht Aufstiege ohne Einführung und Aufstiegsprüfung für berufserfahrene Beamte (sog. Praxis- oder Bewährungsaufstieg). Aufstiege ohne Aufstiegsprüfung setzen wegen § 28 Satz 2 SächsBG die Zustimmung des Landespersonalausschusses voraus. Die materiellen Voraussetzungen für Ausnahmen durch den LPA regelt § 37.

Für die Fachrichtungen Justiz und Polizei sehen die §§ 30 Abs. 2 und 33 Abs. 2 erleichterte Aufstiege vor.

Zu § 25 (Laufbahnwechsel nach Qualifizierungsmaßnahmen oder Wahrnehmung vergleichbarer Tätigkeiten):
Die Vorschrift füllt die §§ 22 Abs. 2, 29 Nr. 6 SächsBG aus. Darin wird erstmals allgemein ein Laufbahnwechsel nach Qualifizierung zugelassen. Neben der - bisher notwendigen - Nachholung der Laufbahnausbildung für die neue Laufbahn ist daher künftig auch möglich, Beamte durch andere Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. geeignete Fachmodule von Studiengängen) in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen.

Absatz 1 definiert die Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Qualifizierung durch das zuständige Staatsministerium.

Absatz 2 erfasst den aufgabenbezogenen Fall, dass die bisherigen Tätigkeiten mit den Anforderungen der neuen Laufbahn ohnehin vergleichbar sind.

Zu § 26 (Schwerpunktwechsel):

Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 6 SächsBG aus.

Absatz 1 stellt klar, dass die Fachministerien den Schwerpunktwechsel innerhalb einer Laufbahn ungeachtet der Laufbahnbefähigung von Qualifizierungen abhängig machen können.

Absatz 2 stellt klar, dass Beamte, die eine für bestimmte Schwerpunktaufgaben erforderliche Qualifikation nicht haben, ohne diese Qualifikation für diese Aufgaben auch nicht eingesetzt werden dürfen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 SächsBG). Beispiel: In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales setzen Ämter des Schwerpunkts „veterinärmedizinischer Dienst“ nach der SächsTierarztWÖVetVO eine Approbation als Tierarzt voraus. Ein Wechsel aus den anderen Schwerpunkten „sozialwissenschaftlicher Dienst“ und „Gesundheitsdienst“ ist ohne die Approbation nicht zulässig.

Zu § 27 (Laufbahnbefähigung für Lehrämter):
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 43 SächsLVO a. F. und stellt klar, dass die genannten Vorbereitungsdienste und Prüfungen, obwohl sie nicht auf dem SächsBG fußen, Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung i. S. des SächsBG und der SächsLVO sind.

Zu § 28 (Übertragung von Ämtern in der Fachrichtung Justiz):
Die Vorschrift füllt § 29 Nr. 1 SächsBG-E zum Ämterdurchlauf aus. Sie entspricht im Wesentlichen § 41 Abs.1 und 2 SächsLVO a. F.

Zu § 29 (Wechsel zwischen den Fachrichtungen Justiz und Allgemeine Verwaltung):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 6 SächsBG, ergänzt § 22 SächsBG und entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 4 und 5 SächsLVO a. F.

Zu § 30 (Aufstieg in der Fachrichtung Justiz):
Absatz 1 bestimmt spezifische Aufstiegsvoraussetzungen für den Regelaufstieg in dieser Fachrichtung.

Die Absätze 2 und 3 ermöglichen in der Fachrichtung Justiz auch weiterhin neben dem Regel- und Praxisaufstieg nach § 24 einen hinsichtlich der Einführung und Prüfung erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 35 SächsLVO a. F.

Zu § 31 (Einstellung in der Fachrichtung Polizei):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 1 SächsBG und trägt den besonderen körperlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes Rechnung.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsLVOPol a. F.

Absatz 2 verhindert die Zulassung von Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei – die sich noch in der Ausbildung oder bereits in einem Probebeamtenverhältnis beim Freistaat Sachsen befinden – zum Studium für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Ausbildungskapazitäten für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei nicht mehr vollständig ausgelastet werden bzw. der sächsischen Polizei damit entsprechende Polizeivollzugsbeamte fehlen.

Absatz 3 wurde aus den §§ 2 Satz 1 und 31 SächsLVOPol a. F. entwickelt.

Absatz 4 entspricht – mit modifizierten Altersgrenzen - den §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 24 Abs. 1 SächsLVOPol a. F.

Absatz 5 entspricht § 25 SächsLVOPol a. F. Die Regelung ist erforderlich, um z. B. Volljuristen, die ja bereits einen Vorbereitungsdienst absolviert haben, direkt in A13 einstellen zu

können.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen § 39 SächsLVOPol a. F.

Zu § 32 (Beförderungen in der Fachrichtung Polizei):
Die Vorschrift beruht auf den §§ 27, 29 Nr. 8 SächsBG.

Absatz 1 bestimmt Abweichungen von § 19 Abs. 3 und 4, die auf die etablierte bestehende Beförderungssystematik innerhalb der Fachrichtung Polizei zurückgehen.

Die Absätze 2 bis 5 bilden zur Ausgestaltung der Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 die bisherigen polizeispezifischen Regelungen zum Aufstieg und prüfungserleichterten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 22, 23 SächsLVOPol a. F.) ab.

Zu § 33 (Aufstieg in der Fachrichtung Polizei):
Die Vorschrift beruht auf den §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG. Sie ist an § 17 SächsLVOPol a. F. angelehnt.

Absatz 1 bestimmt spezifische Aufstiegsvoraussetzungen für den Regelaufstieg in dieser Fachrichtung.

Absatz 2 ermöglicht in der Fachrichtung Polizei auch weiterhin neben dem Regel- und Praxisaufstieg nach § 24 einen hinsichtlich der Einführung und Prüfung erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn.

Mit den Altersgrenzen wird den spezifischen körperlichen Anforderungen der Fachrichtung Polizei Rechnung getragen.

Zu § 34 (Abschlussprüfungen in der Fachrichtung Polizei vor Inkrafttreten dieser Verordnung):
Die Regelung entspricht § 38 SächsLVOPol a. F. Der Wortlaut wurde an die neue Laufbahnsystematik angepasst.

Zu § 35 (Einstellung in der Fachrichtung Feuerwehr):
Die Vorschrift beruht auf § 29 Nr. 1 SächsBG und trägt den besonderen körperlichen Anforderungen der Fachrichtung Feuerwehr Rechnung.

Zu § 36 (Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr):
Die Vorschrift beruht auf §§ 28, 29 Nr. 10 SächsBG.

Absatz 1 bestimmt spezifische Aufstiegsvoraussetzungen für den Regelaufstieg in dieser Fachrichtung.

Absatz 2 bildet folgende Sondersituation in der Fachrichtug Feuerwehr ab: Der Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr findet im Rahmen einer zweijährigen Einführung statt. Ein Hochschulstudium i. S. v. § 24 ist hierfür bundesweit nicht eingerichtet. Auch die danach für den Aufstieg in der Regel vorausgesetzte dreijährige Einführungszeit würde den Anforderungen des Aufstiegs in der Fachrichtung Feuerwehr nicht gerecht.

Zu § 37 (Ausnahmebefugnisse des Landespersonalausschusses):
Die Vorschrift entspricht § 40 Abs. 2 SächsLVO a. F. und geht auf entsprechende Maßgaben des Normprüfungsausschusses bei der Novellierung der Sächsischen Laufbahnverordnung im Jahre 2008 zurück.

Die Vorschrift beschränkt den Entscheidungsspielraum des Landespersonalausschusses bei der Zulassung von Ausnahmen auf die festgelegten Rechtsgründe.

Zu § 38 (Überleitung von Laufbahnen und Beamten):
Die Vorschrift füllt § 158 SächsBG aus und ordnet die vorhandenen Beamten den neuen Fachrichtungen, Laufbahnen und Schwerpunkten zu. Die Zuordnung zu den Laufbahngruppen wurde bereits in § 159 Abs. 1 SächsBG vorgenommen.

Zu § 39 (Übergangsvorschriften für den Aufstieg):
Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Aufstiegsverfahren werden nach den bisherigen Regelungen beendet.

Zu § 40 (Teilnahme am Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst in der Fachrichtung Justiz vor Inkrafttreten dieser Verordnung):
Bestandsschutzregelung für Beamte, die an den Fachlehrgängen im Justizvollzugsdienst bereits erfolgreich teilgenommen haben.

Zu § 41 (Anrechnung von Dienstzeiten bei Anstellung vor dem 1. April 2009):
Die Vorschrift entspricht § 47 SächsLVO a. F.

Zu § 42 (Übergangsvorschrift für die Führungskräftefortbildung):
Die Regelung ermöglicht, bewährte Führungskräfte von den Vorgaben des § 23 zur Führungskräftefortbildung auszunehmen.

Zu Artikel 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)

Zu § 1 (Geltungsbereich):
Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 1 SächsNTVO a. F. Der Wortlaut der Nummer 1 wird § 1 Abs. 1 SächsBG angepasst („Staatsbeamte“). Die Nummer 3 entspricht § 14 SächsNTVO a. F. und wird aus systematischen Gründen in den § 1 eingestellt. Der Vorbehalt der Nummer 3 erstreckt sich wie bisher auch auf abweichende Regelungen des Deutschen Richtergesetzes (vgl. § 3 SächsRiG).

Zu § 2 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst):
§ 2 entspricht § 3 SächsNTVO.

Absatz 2:
Die Nr. 2 enthält eine Anpassung an den Wortlaut des § 40 Abs. 2 SächsBG.

Die Nr. 3 enthält eine notwendige klarstellende Begrenzung des bisherigen weiten Wortlautes. Der § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsNTVO a. F. („natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient“) war schon bisher auf Grund des Regelungszwecks der Verordnungsermächtigung (§ 88 Satz 2 Nr. 1 SächsBG a. F. = § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBG) einschränkend auszulegen. Diese Verordnungsermächtigung (Definition, „welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen“) dient innerhalb der Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips dem Ziel der Vermeidung einer direkten oder mittelbaren Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen. Es sollen alle Tätigkeiten erfasst werden, die zum einen bei einer von der öffentlichen Hand faktisch, sei es auch bloß wirtschaftlich, beherrschten Einrichtung bestehen, und für die zum anderen die Vergütung zumindest mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 2011, 2 C 12.09).

Zu § 3 (Verbot einer Nebentätigkeit):
Die Regelung entspricht § 4 Abs. 3 SächsNTVO a. F.

Zu § 4 (Öffentliche Ehrenämter):
Die neue Regelung des § 4 beruht auf den §§ 101 Abs. 3 Satz 2 und 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG.

Satz 1:
In der Anlage werden die Tätigkeiten abschließend aufgelistet, die als öffentliches Ehrenamt im Sinne der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften gelten und nicht bereits Kraft Gesetzes deshalb öffentliche Ehrenämter sind, weil sie eine auf Bestellung oder öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben darstellen oder in spezialgesetzlichen Regelungen als solche bezeichnet werden.

Satz 2:
Von der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes kann nur ausgegangen werden, wenn sie unentgeltlich erfolgt. Nach allgemeiner Auffassung gehört die Unentgeltlichkeit zum unverzichtbaren Wesen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies folgt aus § 101 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG-E („ … , auch wenn dafür die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.“). Danach wird die Eigenschaft einer Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt durch eine Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen ausnahmsweise nicht in Frage gestellt, wenn die Gegenleistung lediglich eine Aufwandsentschädigung darstellt. Tätigkeiten, für die eine weitergehende Gegenleistung gewährt wird, erfüllen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes im Sinne der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften.

Die in § 101 Abs. 3 Satz 1 SächsBG genannten Tätigkeiten stellen nach allgemeinen Kriterien Nebentätigkeiten dar, da die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes lediglich nicht als Nebentätigkeit „gilt“. Die Tätigkeiten werden jedoch aus verschiedenen Gründen privilegiert und von der Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Regelungen ausnahmsweise weitgehend freigestellt. Im Falle der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes honoriert das SächsBG den unentgeltlichen Einsatz des Beamten für die Erfüllung öffentlicher, sozialer oder anderer gemeinwohlorientierter Belange.

Diese Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenbereich des Ehrenamtes gehört. Werden dem Beamten dagegen weitere Aufgaben nur mit Rücksicht auf dessen öffentliches Ehrenamt übertragen, nimmt er insoweit kein öffentliches Ehrenamt wahr. Eine Aufgabenwahrnehmung im allgemeinen öffentlichen Interesse ist in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

Zu § 5 (Vergütung):
Absatz 1:
Die Regelung entspricht § 5 Abs. 1 SächsNTVO a. F.

Absatz 2:
Die Nummern 1 bis 3 entsprechen § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsNTVO a. F. Die bisher in einer Nummer zusammengefasste Regelung wird im Interesse der besseren Lesbarkeit in die Nummern 1 bis 3 aufgegliedert. Durch die direkte Verweisung auf die Regelungen des EStG wird die bisherige Regelungstechnik vermieden, die auf das Reisekostenrecht und damit auf die im SächsRKG enthaltene Weiterverweisung auf das EStG Bezug nahm. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SächsNTVO a. F. Der Ersatz eines Nutzungsentgelts nach den §§ 10 ff. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes ist eine sonstige, notwendige gezahlte Auslage im Sinne der Nummer 4.

Absatz 3:
Die Regelung entspricht § 5 Abs. 3 SächsNTVO a. F.

Zu § 6 (Gewährung und Ablieferung von Vergütungen):
Die Regelung entspricht § 6 SächsNTVO a. F.

Absätze 1 und 2:
Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 berücksichtigt, dass in weiten Bereichen der Verwaltung keine festen Arbeitszeiten mit Anwesenheitspflicht, sondern Gleitzeitregelungen bestehen. Da der Beamte nach Maßgabe der jeweiligen Gleitzeitregelung seine Anwesenheit in der Dienststätte selbst bestimmt, wird er nicht während seiner Arbeitszeit tätig, wenn er einen Zeitraum, der der Gleitzeitregelung unterfällt, für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit nutzt. Mit der Änderung wird die Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 auch für den Fall einer Gleitzeitreglung sichergestellt.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNTVO a. F. gestrichen. Erhält der Beamte in einem Kalenderjahr für mehrere Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Vergütung, darf die Summe der Vergütungen die Höchstbeträge des Absatzes 3 nicht übersteigen. Übersteigt die Summe der Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 die Ablieferungsgrenzen ist nicht mehr nach dem offenen wertenden Maßstab des § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNTVO a. F., sondern im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Vergütungen in welcher Höhe zu kürzen sind. Im Einzelfall kann es sinnvoller sein, die Vergütung für die zuletzt wahrgenommene Nebentätigkeit zu mindern.

Im Übrigen entsprechen die Absätze 1 und 2 dem § 6 Abs. 1 und 2 SächsNTVO a. F.

Absatz 3:
In Satz 1 werden die Ablieferungsfreigrenzen entsprechend der Regelung im Hochschulbereich angepasst (§ 6 Abs. 1 SächsHNTVO). Die Regelung enthält redaktionelle Anpassungen an das neue Laufbahnrecht des SächsBG (keine „Verzahnungsämter“ mehr: A 9 m. D. und A 13 g. D.). Als Folge werden die Besoldungsgruppen B 1 und R berücksichtigt.

Der neue Satz 3 regelt erstmals ausdrücklich die Zuordnung der Ämter hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter zu den verschiedenen Stufen der Ablieferungsfreigrenzen. Eine Zuordnung ist notwendig, da hauptamtliche kommunale Wahlbeamte kein - wie von den Sätzen 1 und 2 vorausgesetzt - Amt innerhalb einer Besoldungsordnung mit aufsteigenden Ämtern (Laufbahnbeamte) inne haben.

Absatz 4:
Der § 6 Abs. 4 SächsNTVO a. F. wird ohne inhaltliche Änderungen anwenderfreundlich formuliert.

Zu § 7 (Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht):
Die Regelung entspricht § 7 SächsNTVO a. F.

In der Nummer 1 werden die bisherigen Nummern 1, 2 und 7 des § 7 SächsNTVO a. F. zusammengefasst. Gutachtertätigkeiten im Sinne der Nummer 1 sind wie bisher in § 7 Nr. 7 SächsNTVO a. F. geregelt nur solche, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Der § 7 setzt eine Nebentätigkeit voraus, die für den Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1).

Durch die Zusammenfassung werden die Nummern 3 bis 6 der § 7 SächsNTVO a. F. zu § 7 Nr. 2 bis 5 und die Nummern 8 und 9 der § 7 SächsNTVO a. F. zu § 7 Nr. 6 und 7.

Der Wortlaut der neuen Nummer 6 wird § 6 Abs. 2 Nr. 8 SächsHNTVO angepasst

Zu § 8 (Ermäßigung der Arbeitszeit):
Absatz 1 entspricht § 8 SächsNTVO a. F.

Absatz 2 (neu):
Die Regelung ist notwendig, um sach- und fachkundige sowie engagierte Lehrkräfte aus der Staatsverwaltung für eine praxisnahe Lehrtätigkeit an den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Freistaates Sachsen zu gewinnen. Der Begriff Lehrtätigkeit umfasst neben den Lehrveranstaltungen auch die Erstellung und Korrektur von Prüfungen. Die Dienstvorgesetzten sind bei ihrer Entscheidung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SächsBG über eine Anerkennung des dienstlichen Interesses an die Regelung gebunden. Hat der Dienstvorgesetzte das dienstliche Interesse anerkannt, kann der Beamte auch dann die Nebentätigkeit während seiner Arbeitszeit wahrnehmen, wenn er sie nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten wahrnimmt. Unberührt bleibt die Befugnis der Dienstvorgesetzten, die Nebentätigkeit nach Maßgabe § 104 Abs. 1 und 3 SächsBG ausnahmsweise ganz oder teilweise zu untersagen, soweit die Lehrtätigkeit auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls geeignet ist, die Wahrnehmung der Aufgaben im Hauptamt in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.

Für die Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, entscheidet der Dienstvorgesetzte im Einzelfall, ob an der Übernahme ein dienstliches Interesse besteht.

Zu § 9 (Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten):
Die Regelung entspricht § 9 SächsNTVO a. F.

Die Frist des Satzes 1 für die Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten wird aus verwaltungspragmatischen Gründen vom 31. Januar auf den 1. März verlängert. Die weiteren Änderungen berücksichtigen die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren (§§ 103 und 106 SächsBG).

Zu § 10 (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn):
Die Regelung entspricht § 10 SächsNTVO a. F., wird jedoch anwenderfreundlich vereinfacht und auf die notwendigen Regelungen begrenzt.

Absatz 1:
In Satz 1 ist eine Schriftform für die vorherige Genehmigung der Einrichtungen des Dienstherrn mit Rücksicht auf die entsprechende Regelung des § 106 Abs. 3 SächsBG nicht mehr erforderlich. Zuständig ist nach § 106 Abs. 3 Satz 1 SächsBG der Dienstvorgesetzte (bisher: Leiter der Dienststelle).

Nach Satz 2 kann die Genehmigung entsprechend § 10 Abs. 2 SächsNTVO a. F. befristet und für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf richten sich dagegen nach den allgemeinen Vorschriften (§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG).

Nach Satz 3 kann der Beamte weiterhin entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsNTVO a. F. auch nachträglich verpflichtet werden, über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen zu führen. Dagegen wird auf die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 SächsNTVO a. F. verzichtet (Angabe des Umfangs der Inanspruchnahme in der Genehmigung). Die Angabe des Umfangs ist bereits deshalb notwendig, weil der Beamte den Umfang der Inanspruchnahme in seinen Antrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 (neu) begrenzen kann.

Der § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO a. F. (öffentliches oder wissenschaftliches Interesse als

Voraussetzung für die Genehmigung) wird im Hinblick auf die Regelung in § 105 Abs. 2 Satz 1 SächsBG gestrichen.

Absatz 2 (= § 10 Abs. 1 Satz 3 SächsNTVO a. F.):
Der Umfang der generellen Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wird der technischen Entwicklung angepasst. Mit der Ersetzung der bisherigen Aufzählung („von Möbeln, einfachen Schreib- und Zeichengeräten, einfachen Schreib- und Rechenmaschinen, einfachen Werkzeugen“) durch die Angabe „einfacher Büroausstattung, einfacher Werkzeuge, einfacher Geräte“ ist neben den bisher ausdrücklich genannten Einrichtungen beispielsweise auch die Nutzung des PC generell genehmigt.

Zu § 11 (Höhe des Nutzungsentgelts):
Die bisherige komplexe Regelung zur Berechnung und Höhe des Nutzungsentgelts (§ 12 SächsNTVO a. F.) wird deutlich vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet. Der Grundsatz der Pauschalbemessung vor eine spitzen Bemessung des Nutzungsentgelts wird beibehalten.

Absätze 1 und 2:
Die Definition der Begriffe „Kostenerstattung“ und „Vorteilsausgleich“ in zwei Absätzen dient der einfacheren Rechtsanwendung.

In Absatz 1 Satz 1 wird auf die bisherige Quotelung bei der pauschalen Bemessung der Kostenerstattung verzichtet (Differenzierung zwischen der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach § 12 Abs. 1 SächsNTVO a. F.). Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt neu, dass sich die Inanspruchnahme in vielen Fällen auf die Nutzung von Einrichtungen und Material des Dienstherrn beschränkt. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die Pauschalbemessung für eine typische Fallgestaltung, ohne dass die Beteiligten wie bisher gezwungen sind, eine verwaltungs- und kostenaufwändige spitze Bemessung durchzuführen, um ein angemessenes Nutzungsentgelt festzusetzen.

In den Fällen des Satzes 2 verbleibt es in der Summe bei den bisherigen Pauschalsätzen für die Nutzung von Einrichtungen und Material (jeweils 5 Prozent). Beschränkt sich der Beamte auf die Nutzung von Einrichtungen und Material führt die Neuregelung des Satzes 2 zu einer Absenkung des pauschal bemessenen Nutzungsentgelts.

Dagegen wird der Pauschalsatz in den Fällen des Satzes 1, in denen auch Personal genutzt wird, insgesamt um 5 % erhöht. Die Pauschalsätze des § 12 Abs. 1 SächsNTVO a. F. sind nahezu 20 Jahre unverändert geblieben, so dass die Anhebung der Pauschalsätze angesichts der Kostenentwicklung im Personalbereich geboten sind (vgl. die Stundensätze in den verschiedenen Fassung der VwV Kostenfestlegung).

Nach Absatz 2 wird entsprechend § 12 Abs. 1 SächsNTVO a. F. für eine Nebentätigkeit zusätzlich ein Vorteilsausgleich erhoben (wie bisher 10 Prozent). Nimmt der Beamte für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch, wird ein Nutzungsentgelt in Form des Vorteilsausgleichs dagegen nicht erhoben. In diesen Fällen entsteht „dem Beamten“ durch die Nutzung regelmäßig kein besonderer Vorteil im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 SächsBG. Während mit der Kostenerstattung die betriebswirtschaftlichen Kosten des Dienstherrn ausgeglichen werden, erfasst der besondere Vorteil den gesamten darüber hinausgehenden wirtschaftlichen Vorteil, der durch die Inanspruchnahme entsteht. Der besondere Vorteil umfasst damit den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Inanspruchnahme der vom Dienstherrn bereitgestellten Infrastruktur: gegebenenfalls Ersparnis der Investitions- und Betriebskosten für eigene Einrichtungen, Minimierung des Unternehmensrisikos wegen Fehlens der Vorhaltekosten und des Risikos eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Teilnehmern in dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.2008, 2 C

27/06, und die Definition des „Vorteils“ in § 24 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 SächsKHG). Dieser über die Kostenerstattung hinausgehende wirtschaftliche Vorteil entsteht jedoch regelmäßig nicht bei „dem Beamten“, sondern kommt der Einrichtung zu Gute, für die das öffentliche Ehrenamt ausgeübt wird. Der Beamte profitiert regelmäßig auch nicht mittelbar. Vielmehr ist das Tätigwerden im wirtschaftlichen Interesse Dritter und die Unentgeltlichkeit ein Wesensmerkmal öffentlicher Ehrenämter (vgl. § 4 Satz 2). Dass dieser wirtschaftliche Nutzen bei der Einrichtung verbleibt, für die das öffentliche Ehrenamt ausgeübt wird, entspricht der gesetzlichen Grundsatzentscheidung, öffentliche Ehrenämter zu privilegieren (§ 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG).

§ 12 Abs. 2 SächsNTVO a. F. wird gestrichen. Diese Regelung („Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife, soweit sie die entstandenen Kosten und Vorteile abdecken, für anwendbar erklären.“) ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung der Staatsregierung (§ 109 Abs. 1 SächsBG) auf die obersten Dienstbehörden ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Absatz 3:
In Satz 1 wird auf die komplexe Regelung der Voraussetzungen für eine spitze Bemessung des Nutzungsentgelts verzichtet. Mit einem erheblichen Anstieg von Anträgen seitens der Beamten wird angesichts der neuen differenzierenden Regelung der Absätze 1 und 2 nicht gerechnet. Der Dienstvorgesetzte kann im Rahmen seines Ermessens ein voraussichtlich höheres Nutzungsentgelt mit einem etwaigen aufwändigen Festsetzungsverfahren abwägen. Wie bisher hat sich die Bemessung an dem Nutzungswert der Inanspruchnahme für den Beamten, nicht an dem Kostendeckungsgrundsatz zu orientieren.

Der neue Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung zur Zahlung eines „angemessenen Entgelts“ in § 105 Abs. 2 Satz 1 SächsBG. Die Regelung ist bei einer kostenintensiven Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu berücksichtigen, wenn ein Verzicht nicht in Betracht kommt (§ 11 Abs. 2) und der Beamte eine vergleichsweise geringe Vergütung erhält. Das Wort „festgesetzt“ verdeutlicht, dass der Dienstvorgesetzte zum Erlass eines Festsetzungsbescheids verpflichtet ist (VA-Befugnis).

Absatz 4:
Wird gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 für das öffentliches Ehrenamt keine Aufwandsentschädigung oder für die Nebentätigkeit keine Vergütung gezahlt, erfolgt eine spitze Bemessung der Kostenerstattung nach Absatz 3, da eine Pauschalbemessung, die sich an der Höhe einer Aufwandsentschädigung oder einer Vergütung orientiert, nicht möglich ist. Im Gegensatz zu § 12 Abs. 4 SächsNTVO a. F. ist ein Recht des Dienstvorgesetzten zur „Schätzung“ des Nutzungsentgelts, falls eine „genaue Ermittlung nicht möglich ist“, nicht mehr vorgesehen. Da Absatz 3 für die Bemessung des Nutzungsentgelts wie bisher auf den Wert der Inanspruchnahme und nicht auf die dem Dienstherrn tatsächlich entstandenen Kosten abstellt, hat der Dienstvorgesetzte den begrenzten Spielraum, der ihm durch den wertenden Charakter des Absatzes 3 eröffnet wird, nach pflichtgemäßem Ermessen auszufüllen.

In den Fällen des Absatzes 4 wird ein Vorteilsausgleich nicht erhoben. Dies ergibt sich wie bisher im Umkehrschluss aus der Begrenzung der Regelung auf die Kostenerstattung. Werden Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes genutzt, wird ein Vorteilsausgleich bereits nach Absatz 2 selbst dann nicht erhoben, wenn der Beamte für das öffentliche Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung erhält.

Zu § 12 (Nutzungsentgelt):
Die Regelung entspricht § 11 SächsNTVO a. F.

Absatz 1:

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 (bisher § 10 Abs. 2 SächsNTVO a. F.) wird auf die Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes erweitert.

Der § 11 Abs. 1 SächsNTVO a. F. („Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Nutzungsentgelt, das auch den angemessenen Ausgleich des durch die Nutzung erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils umfasst, zu entrichten.“) wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsBG gestrichen. Eine Änderung der Maßstäbe und Vorgaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts ist damit nicht verbunden. Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich für den eigenen Dienstherrn ausgeübt (bisher § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO a. F.) ist nach der Nummer 1 regelmäßig im Ermessenswege auf ein Nutzungsentgelt zu verzichten. In diesen Fällen wird der Beamte grundsätzlich im alleinigen dienstlichen oder öffentlichen Interesse seines Dienstherrn tätig. Für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes stellt sich diese Frage dagegen nicht, da die Unentgeltlichkeit ein unverzichtbares Merkmal jedes öffentlichen Ehrenamtes ist (vgl. Begründung zu § 4 Satz 2). Wird das öffentliche Ehrenamt für den eigenen Dienstherrn wahrgenommen und keine Aufwandsentschädigung gezahlt ist jedoch ebenfalls regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.

Nach der neuen Nummer 3 kann auch bei Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausgeübt hat, im Einzelfall im Ermessenswege auf ein Nutzungsentgelt ganz oder teilweise verzichtet werden. Im Gegensatz zu der Nummer 2 muss das dienstliche Interesse vom Dienstvorgesetzten vor der Wahrnehmung der Nebentätigkeit „bei der Erteilung der Genehmigung“ im Genehmigungsbescheid oder parallel hierzu bestätigt worden sein. Der Dienstvorgesetzte hat zuvor zu prüfen, ob die Tätigkeit nach der Regel des § 101 Abs. 2 SächsBG in das Hauptamt des Beamten einzuordnen ist.

Die Genehmigung nach § 105 Abs. 2 Satz 1 SächsBG setzt in jedem Fall das Bestehen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses voraus. Neben dem bisherigen Tatbestand der Nummer 2 wird nunmehr auch durch die neue Nummer 3 berücksichtigt, dass der Dienstherr in diesen Fällen ein darüber hinausgehendes besonderes Interesse an der Wahrnehmung der Nebentätigkeit hat. Die neue Nummer 3 ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung des besonderen anteiligen Nutzens des Dienstherrn bei der Bemessung des Nutzungsentgelts. Für den Regelfall stellen die Prozentsätze des § 11 Abs. 1 und 2 im Hinblick auf die Höhe der Vergütung eine ausgewogene Relation zwischen der Abschöpfung des Vorteils für den Beamten auf Grund der Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material seines Dienstherrn einerseits und dem grundrechtlich geschützten Recht des Beamten andererseits dar, seine Schaffenskraft auch außerhalb des Dienstverhältnisses wirtschaftlich zu verwerten. Ist die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SächsBG zulässige typisierende Bemessung des angemessenen Entgelts in § 11 Abs. 1 und 2 auf Grund tatsächlicher Umstände des Einzelfalles nicht mehr angemessen, kann nach § 11 Abs. 3 im Einzelfall ein angemessenes Nutzungsentgelt spitz bemessen werden. In den Fällen der neuen Nummer 3 ist die ausgewogene Relation dagegen grundsätzlich in Frage gestellt. Dient die Wahrnehmung der Nebentätigkeit auch dem dienstlichen Interesse des Dienstherrn, wirkt der Beamte regelmäßig zumindest mittelbar an der Erfüllung der seiner Dienststelle obliegenden Aufgaben mit. Der wirtschaftliche Vorteil und der dienstliche Nutzen kommen nicht nur dem Beamten, sondern gleichermaßen auch seiner Dienststelle zugute. Die Dienststelle ist damit zugleich „Gläubiger und Schuldner“ der Bereitstellung ihrer Einrichtungen, ihres Personals und ihres Materials. Dominiert das dienstliche Interesse derart, dass ein gesonderter wirtschaftlicher Nutzen des Beamten nicht mehr ins Gewicht fällt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung des Nutzungsentgelts verzichtet werden.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und konkretisiert. Die bisherige Regelung (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SächsNTVO a. F.) stellte einerseits auf den Wert „einer einmaligen Inanspruchnahme“ und zugleich auf eine Inanspruchnahme „im Kalenderjahr insgesamt“ ab. Offen war,

wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen, auf Grund einer (genehmigten) Nebentätigkeit über einen längeren Zeitraum, Einrichtungen, Personal und Material nur an bestimmten Tagen mehrfach genutzt werden.

In der Nummer 4 wird zugleich die bisherige seit nahezu 20 Jahren unverändert gebliebene Vergütungsgrenze, bis zu der auf ein Nutzungsentgelt im Ermessenswege verzichtet werden kann, auf 250,00 € angehoben. Damit werden die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen berücksichtigt. Die neue Vergütungsgrenze wahrt zugleich eine angemessene Distanz zu der besonderen Vergütungsgrenze der SächsHNTVO (§ 8 SächsHNTVO: 500,00 €).

Absatz 2:
Die Regelung entspricht § 11 Abs. 3 SächsNTVO a. F.

Zu § 13 (Erhebung des Nutzungsentgelts):
Die Regelung entspricht § 13 Abs. 2 SächsNTVO a. F. Auf § 13 Abs. 1, 3 und 4 SächsNTVO a. F. wird dagegen verzichtet.

Auf § 13 Abs. 1 SächsNTVO a. F. wird verzichtet, da der Beamte nunmehr nach § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsBG dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Abs. 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Dies schließt auch die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO a. F. geregelte Befugnis mit ein, vom Beamten das Führen von Aufzeichnungen und Nachweisen zu verlangen.

Auf § 13 Abs. 3 und 4 SächsNTVO a. F. (Pflicht, auf Verlangen angemessene Abschlagszahlung zu leisten und zur Zahlung von Verzugszinsen) wird mangels praktischer Relevanz verzichtet. Fälle schuldhafter Nichtzahlung trotz bestandskräftiger Festsetzungsbescheide sind nicht bekannt.

Zu § 14 (Nutzungsentgelt im medizinischen Bereich der Krankenhäuser und der Gesundheitsbehörde):
Die Regelung entspricht § 15 SächsNTVO a. F.

Absatz 1 entspricht § 14 Abs. 1 SächsNTVO.

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 2 SächsNTVO a. F. mit folgenden Änderungen:

- die Fundstellen für die gesetzlichen Regelungen zur Kostenerstattung bei der Erhebung eines Nutzungsentgelts im medizinischen Bereich der Krankenhäuser oder Gesundheitsbehörden werden aktualisiert.
- Durch die Formulierung in Satz 3 („Die Kostenerstattung richtet sich nach …“) wird im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsNTVO a. F. („Vorschriften der … bleiben unberührt.“) deutlicher herausgestellt, dass im medizinischen Bereich der Krankenhäuser oder Gesundheitsbehörden die Kostenerstattung bundesrechtlich abschließend geregelt ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG, § 19 Abs. 5 KHEntG und Wortlaut des § 10 Abs. 1 SächsHNTVO). Die Abrechnung besonderer ärztlicher Leistungen nach § 24 SächsKHG bleibt dagegen weiterhin unberührt (Weiterleitung eines Teils der Nebentätigkeitsvergütung an die ärztlichen Mitarbeiter und an das nichtärztliche Fachpersonal, die von dem zur Privatliquidation berechtigten Arzt für Wahrnehmung der Nebentätigkeit herangezogen wurden).

Zu Artikel 3 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Anwendung von Stellenobergrenzen für Beförderungsämter (Sächsische Stellenobergrenzenverordnung – SächsStOGVO)

Mit § 26 Abs. 2 SächsBesG ist eine Öffnung des Stellenobergrenzenrechts dahingehend erfolgt, dass sich die dort gesetzlich geregelten sog. allgemeinen (subsidiär geltenden) Stellenobergrenzen – unter Berücksichtigung der Reduzierung der bisherigen vier Laufbahngruppen auf zwei Laufbahngruppen – nur noch auf die jeweiligen Spitzenämter dieser Laufbahngruppen beziehen. Diese Maßnahme trägt dem aufgrund des im Freistaat Sachsen bereits erbrachten und perspektivisch noch zu erbringenden Personalabbaus gestiegenen bzw. weiter steigenden Anforderungsprofil der verbleibenden Stellen Rechnung.

Dieses Anliegen aufgreifend werden mit dieser Verordnung die sich bisher aus der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung (SächsStOGVO) vom 28. August 2008 (SächsGVBl. S. 544) ergebenden sog. besonderen Stellenobergrenzen für bestimmte Laufbahn- oder Funktionsgruppen auf Grundlage der in § 26 Abs. 4 SächsBesG enthaltenen Ermächtigung neu gefasst und dabei ebenfalls auf die jeweiligen Spitzenämter beschränkt. Der im Einzelnen maßgebliche Stellenkegel wird damit flexibel an das jeweilige Anforderungsprofil angepasst.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Sie gilt demnach entsprechend der Ermächtigungsgrundlage für den Bereich des Freistaates Sachsen und legt besondere Stellenobergrenzen für bestimmte Funktionsbereiche oder Funktionsgruppen fest; Funktionsgruppen können dabei aufgabenbezogen oder durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachrichtung oder einem bestimmten fachlichen Schwerpunkt einer Laufbahn bestimmt sein. Die Gemeinden, Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vom Geltungsbereich der Verordnung nicht erfasst, da für diesen Bereich keine Stellenobergrenzen festgelegt sind (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 5 SächsBesG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 SächsStOGVO und nimmt eine eigenständige, von den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes abweichende Definition des Begriffs „Oberbehörde“ im besoldungsrechtlichen Sinne vor. Satz 2 enthält eine klarstellende Regelung, dass auch Staatsbetriebe als unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Staatsverwaltung mit betriebs- oder erwerbswirtschaftlicher Ausrichtung als Oberbehörden gelten, da diese ebenfalls unmittelbar einer obersten Staatsbehörde unterstehen und selbst über keinen eigenen nachgeordneten Bereich verfügen.

Zu § 2 (Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt die nach bisheriger Rechtslage im Freistaat Sachsen geltenden – in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Februar 2009 (SächsABl. S. 563) veröffentlichten – Stellenobergrenzen und beschränkt diese entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 2 und 4 SächsBesG auf die Spitzenämter der Laufbahngruppe 1. Zu den maßgeblichen Gründen wird auf die Ausführungen unter Teil A Bezug genommen. Die Regelung differenziert zwischen den Stellenobergrenzen für bestimmte Funktionsbereiche (organisationsbezogen, Absatz 1) und für bestimmte Funktionsgruppen (aufgabenbezogen, Absatz 2) und nimmt ggü. den bisherigen, im Wesentlichen aus dem Bundesrecht übernommenen Vorschriften eine Anpassung der Bezeichnungen der Laufbahnschwerpunkte bzw. der Funktionsgruppen an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vor.

Hinsichtlich der Beamten in Justizvollzugseinrichtungen wird aus Gründen der Gleichbehandlung eine Anpassung an die für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben geltende Stellenobergrenze vorgenommen. Als Folgeänderung wird die bisherige, ggü. den Stellenobergrenzen für den allgemeinen Justizvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten günstigere Regelung für Beamte im Werkdienst bei Justizvollzugseinrichtungen nicht übernommen, da diese im Vergleich zur vorgesehenen Neuregelung ungünstiger wäre.

Die Aufnahme einer Stellenobergrenze für Beamte, die überwiegend Aufgaben der Bezügefestsetzung wahrnehmen, trägt der durch die Gründung des Landesamtes für Steuern und Finanzen veränderten Organisationsstruktur Rechnung. Als Folge der Fusion ist die für das bisherige Landesamt für Finanzen als eigenständige Behörde bestehende Möglichkeit des Rückgriffs auf den sog. Oberbehördenschlüssel (Absatz 1 Nr. 2) entfallen. Um die durch die Fusion unverändert erhalten gebliebene komplexe Aufgabenstruktur insbesondere der Bezügestellen auch weiterhin sachgerecht im Stellenplan abbilden zu können, ist die Schaffung eines Sonderschlüssels erforderlich. Die zahlenmäßige Divergenz im Vergleich zum bisher in diesem Bereich maßgeblichen Oberbehördenschlüssel resultiert aus der insoweit unterschiedlichen Bemessungsgrundlage. Während der Oberbehördenschlüssel vormals auf alle Stellen des Landesamtes für Finanzen Anwendung gefunden hat, gilt der neue Sonderschlüssel ausschließlich für Stellen aus dem Bezügebereich.

Eine Übernahme der Stellenobergrenzen für Justizwachtmeister und Straßenmeister (vgl. Nr. 1 und Nr. 2.4.2 der o. a. Bekanntmachung vom 27. Februar 2009) ist nicht erforderlich, da sich diese unmittelbar aus Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6 bzw. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zu § 24 Abs. 1 SächsBesG ergeben.

Zu Absatz 3
Satz 1 enthält eine Parallelregelung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG und definiert die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der besonderen Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1. Satz 2 stellt klar, dass die für die Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe A 9 + AZ in der Sächsischen Besoldungsordnung A geregelte Stellenobergrenze von jeweils 30 Prozent für den Geltungsbereich der besonderen Stellenobergrenzen auf die sich nach Maßgabe von Absatz 1 jeweils ergebende Stellenanzahl anzuwenden ist. Soweit auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 SächsBesG eine Einbeziehung von gleichwertigen Stellen für Tarifbeschäftigte in die Berechnungsgrundlage erfolgt, gelten diese Stellen als Planstellen im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 3 (Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 2)
Die Vorschrift schreibt die bereits nach bisheriger Rechtslage geltende Stellenobergrenze für den Funktionsbereich der obersten Landesbehörden fort. Demnach darf das Verhältnis der Anzahl der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zur Anzahl der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppe A 16 höchstens 60 zu 40 betragen.

Eine Übernahme der bisher eigenständig geregelten besonderen Stellenobergrenzen für Beamte an Oberbehörden sowie für Beamte mit Aufgaben des technischen Dienstes ist nicht erforderlich, da sich diese im Hinblick auf die nun nur noch maßgeblichen Anteile für die Spitzenämter der Besoldungsgruppen A 16 und B 2 nicht von den allgemeinen Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBesG (10 Prozent) unterscheiden.

Zu § 4 (Verwaltungsvorschrift)
Die Vorschrift ermächtigt das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, die sich aus der Gesamtschau des Sächsischen Besoldungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Stellenobergrenzen anwenderfreundlich in einer Verwaltungsvorschrift zusammenzufassen. Dabei soll den jeweiligen Stellenobergrenzen eine eindeutige Schlüsselnummer zugeordnet werden, um die im Rahmen einer Haushaltsaufstellung durchzuführende Prüfung der Stellenpläne auf die Einhaltung der Stellenobergrenzen mittels elektronischer Datenverarbeitungsverfahren zu ermöglichen und somit zu vereinfachen.

Zu Artikel 4 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit (Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung – SächsEZulMVergVO)

Durch §§ 59 und 60 SächsBesG wird die Staatsregierung zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Mehrarbeitsvergütung ermächtigt. Auf dieser Grundlage sieht die Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung eine Zusammenfassung der bislang in separaten Verordnungen – d. h. in der Sächsischen Erschwerniszulagenverordnung sowie in der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG a. F. als Landesrecht geltenden Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes – enthaltenen Regelungen vor. Dabei wird die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeschrieben, wobei notwendige Anpassungen an das neue sächsische Dienstrecht sowie an aktuelle Rechtsprechung erfolgen. Mit der Zusammenfassung der Vorschriften leistet die Staatsregierung einen weiteren Beitrag zur Deregulierung und Rechtsvereinfachung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts.

Zu § 1 (Geltungsbereich)
Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und nimmt in diesem Zusammenhang sogleich eine Definition des Begriffs Mehrarbeitsvergütung vor.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift definiert den Begriff des Bereitschaftsdienstes in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO. Die Formulierung berücksichtigt, dass Bereitschaftsdienste bei Richtern ausschließlich durch das jeweils zuständige Präsidium bestimmt werden dürfen.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift definiert den Begriff der Rufbereitschaft für Beamte in Anlehnung an § 9 Abs. 5 Satz 1 SächsAZVO. Die Formulierung berücksichtigt, dass eine Rufbereitschaft bei Richtern ausschließlich durch das jeweils zuständige Präsidium angeordnet werden darf. Da für Richter zudem keine Dienstzeiten und damit auch keine dienstfreien Zeiten bestehen, ist die Bezugnahme auf eine Erreichbarkeit „außerhalb des regelmäßigen Dienstes“ an § 8 Abs. 1 Nr. 1 SächsRiG angelehnt.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift definiert den Begriff des Wechseldienstes in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsAZVO.

Zu Absatz 4
Die Vorschrift definiert den Begriff des Schichtdienstes entsprechend der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 5
Satz 1 definiert den Begriff der Nachtarbeit in Anlehnung an § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO. Das Arbeitszeitrecht sieht keine den frühesten Beginn oder das späteste Ende einer Nachtschicht regelnde Vorschriften vor. Durch die klarstellende Regelung in Satz 2 wird daher sichergestellt, dass (dienstplanmäßige oder betriebsübliche) Nachtschichten im Sinne dieser Vorschrift mindestens drei Stunden Dienst in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr vorsehen.

Zu § 3 (Berücksichtigung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung und Rundungsregelung)

Zu Absatz 1
Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union klar, dass sich eine für die Gewährung einer Erschwerniszulage oder Mehrarbeitsvergütung zu erbringende Mindeststundenanzahl (5-Stundengrenze in § 5 Abs. 1 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) bei teilzeitbeschäftigten Beamten entsprechend der individuell vereinbarten Arbeitszeit reduziert. Dies entspricht der Regelung in § 4 Nr. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG („Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit“), wonach Teilzeitbeschäftigte gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter gestellt werden dürfen und demzufolge grundsätzlich der Pro-rata-temporis-Grundsatz gilt. Im Hinblick auf die genannten 5-Stundengrenzen bedeutet die proportionale Kürzung, dass teilzeitbeschäftigte Beamte verpflichtet sind, monatlich bis zu 1/8 der individuell vereinbarten Arbeitszeit abgeltungsfrei, d. h. ohne Anspruch auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bzw. eine Mehrarbeitsvergütung, zu leisten. Die Sonderregelung gilt gemäß Satz 2 nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung, die durch eine Zusammenfassung der ermäßigten Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst gekennzeichnet ist (z. B. sog. Sabbatjahr). Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass ein Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie geleistete Mehrarbeit dieser Beamten nicht zu Lasten der ermäßigten Arbeitszeit geht. Da die Beamten während der Arbeitsphase faktisch vollbeschäftigt sind, führt die Abgeltung von Dienst zu ungünstigen Zeiten und Mehrarbeit nach den für vollzeitbeschäftigte Beamte geltenden Regelungen insofern auch nicht zu einer Ungleichbehandlung teilzeit- und vollbeschäftigter Beamter.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift enthält eine allgemeine Rundungsregelung für nach Stunden bemessene Erschwerniszulagen sowie die (zwangsläufig nach Stunden bemessene) Mehrarbeitsvergütung. Sie gilt im Bereich der Erschwerniszulagen für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und führt insoweit zu einer Verwaltungsvereinfachung, da die gemäß der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 SächsEZulVO für diese Zulage vorgesehene Spitzabrechnung zugunsten eines pauschalierten Abrechnungsmodus entfällt. Für die Taucherzulage ist in § 10 Abs. 5 eine Spezialregelung vorgesehen, da hier nur eine Kumulation von Tauchzeiten gleicher Tiefe und gleicher Bedingungen möglich ist und die exakte Erfassung und Summierung von Tauchzeiten über einen Kalendermonat mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zu § 4 (Aufwandsabgeltung und allgemeine Ausschlussregelung)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 2 SächsEZulVO. Da als „andere Zulage“, bei deren Wegfall eine Ausgleichszulage gewährt wird, nur Stellenzulagen in Betracht kommen, erfolgt gegenüber der bisherigen Vorschrift eine entsprechende Konkretisierung sowohl des Tatbestandes als auch der Rechtsfolge.

Die Regelung ist auf Ausgleichszulagen nach § 56 Abs. 2 SächsBesG beschränkt. Zwar kann auch in den Fällen des Dienstherrenwechsels bzw. der landesübergreifenden Errichtung von Behörden eine Ausgleichszulage für wegfallende Stellenzulagen gewährt werden (vgl. §§ 57, 58 SächsBesG). Aufgrund der in diesen Fällen vorzunehmenden Betrachtung des Gesamtbetrags der jeweils maßgeblichen ausgleichsfähigen Dienstbezüge lässt sich diese jedoch nicht isolieren.

Wenngleich die Minderung der Ausgleichszulage nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG grundsätzlich in Schritten von jeweils 20 Prozent des Ausgangsbetrags erfolgt, wird für den

Ausschluss der Erschwerniszulage die Hälftigkeitsregelung beibehalten. Maßgeblich hierfür sind die weiteren Minderungstatbestände nach § 56 Abs. 2 Satz 4 SächsBesG, die zu Ausgleichszulagenbeträgen zwischen 40 und 60 Prozent des jeweiligen Ausgangsbetrags führen können. Eine Änderung des Status quo soll für diese Fälle nicht herbeigeführt werden.

Zu § 5 (Allgemeine Voraussetzungen)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen. Der potentielle berechtigte Personenkreis wird entsprechend der Systematik des Sächsischen Besoldungsgesetzes, das die jeweiligen Statusgruppen explizit benennt und im Regelfall nicht auf die Eigenschaft als Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen abstellt, konkretisiert. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Der Begriff „Anwärter“ ist in § 70 Abs. 1 SächsBesG definiert und bezeichnet Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Da sich diese Beamten nicht in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern befinden, sondern als Festbetrag ausgestaltete Anwärterbezüge erhalten, ist deren ausdrückliche Benennung erforderlich.

Die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsEZulVO enthaltene Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte Beamte findet sich nunmehr als allgemeine Regelung in § 3 Abs. 1.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 SächsEZulVO mit Ausnahme der dort in Satz 2 vorgesehenen Spezialregelung für die Zulagefähigkeit eines Wachdienstes. Diese kann entfallen, da Wachdienst (Dienst zur Bewachung und Sicherung bestimmter Einrichtungen, Anlagen oder Örtlichkeiten) im Geltungsbereich der Verordnung nicht von Beamten erbracht wird.

Zu Absatz 4
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 4 SächsEZulVO.

Zu § 6 (Höhe und Berechnung der Zulage)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Die bisher in den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Zulagen finden ihre Entsprechung in den Zulagen nach §§ 49 und 50 SächsBesG. Die Neuformulierung des Tatbestandes zu Nummer 2 dient der sprachlichen Einheit der Norm. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit insgesamt nicht verbunden.

Zu § 7 (Weitergewährung der Zulage)
Die Vorschrift übernimmt zunächst die in der bisherigen Regelung des § 5 SächsEZulVO vorgesehene Fortzahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bei vorübergehender Dienstunfähigkeit mit redaktionellen Anpassungen (Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2).

Die in Satz 1 Nr. 3 aufgenommene Regelung für werdende bzw. junge Mütter entspricht in-

haltlich der bisherigen Regelung des § 4 SächsMuSchuVO. Diese Schutzvorschrift für Fälle eines (teilweise bestehenden) Beschäftigungsverbots wird nunmehr entsprechend dem gegebenen Sachzusammenhang unmittelbar im Besoldungsrecht geregelt.

Zu § 8 (Ausschluss oder Verringerung der Zulage)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Nach Satz 2 können Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die im Observationsdienst tätig sind und überwiegend im Außendienst verwendet werden, auch neben der Verfassungsschutzzulage nach § 48 SächsBesG eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten. Mit dieser Regelung wird eine aus dem ursprünglichen Bundesrecht stammende Ungleichbehandlung der Beamten des Verfassungsschutzes und des Polizeivollzugsdienstes beseitigt. Letztere haben – unter den Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 – neben der Polizeivollzugszulage (vgl. § 49 SächsBesG) ebenfalls einen Anspruch auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Die Beseitigung der Konkurrenzregelung für Beamte mit vergleichbaren Aufgaben beim Landesamt für Verfassungsschutz ist zudem aus besoldungsrechtlicher Sicht sachgerecht. Zwar dient die Sicherheitszulage neben der Abgeltung der mit dem Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz verbundenen erhöhten Anforderungen an die Beamten auch dem Ausgleich der mit diesem Dienst regelmäßig und typischerweise einhergehenden besonderen Erschwernisse. Dies gilt nach dem Sinn und Zweck einer Stellenzulage jedoch nur für Belastungen, von denen alle Beamten, die diese Zulage erhalten, gleichermaßen betroffen sind. Eine besondere zeitliche Belastung einzelner Beamter wird davon somit nicht umfasst und deshalb künftig – wie auch in anderen Bereichen – individuell entsprechend der tatsächlichen Dienstleistung zu ungünstigen Zeiten abgegolten.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu § 9 (Allgemeine Voraussetzungen)
Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 SächsEZulVO inhaltlich unverändert zusammen.

Zu § 10 (Höhe der Zulage)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2
In Anlehnung an die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 SächsEZulVO sieht die Vorschrift tauchtiefenabhängige Zulagenbeträge für Tauchertätigkeiten mit Helm oder Tauchgerät vor. Dabei wurde gegenüber der bisherigen, nach Tauchtiefen von jeweils 5 Metern differenzierenden Staffelung eine Pauschalierung und Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass künftig nur noch Tauchtiefen bis 10 Meter, zwischen 10 und 30 Metern und von mehr als 30 bzw. 40 Metern unterschieden werden. Für die Neuregelung sind insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

Einerseits ist die Beibehaltung einer tiefenabhängigen Staffelung der Taucherzulage erforderlich, da die mit zunehmender Tauchtiefe steigenden gesundheitlichen Belastungen der Tauchertätigkeit bei Bemessung der Zulage ausschließlich nach der Dauer des Tauchgangs nicht adäquat abgebildet werden könnten. Andererseits bietet die bisherige Regelung Potential für eine Zusammenfassung von Zulagentatbeständen. Die neuen, bei 10, 30 und 40 Metern festgesetzten Grenzen für die Bemessung des Zulagenbetrages tragen den bei Erreichen dieser Tauchtiefen steigenden körperlichen Belastungen Rechnung. Die Zulagenbeträge stellen aus der bisherigen Regelung ermittelte (gerundete) Durchschnittsbeträge dar.

Ausgehend von einem geringfügig erhöhten Grundbetrag (bisher: 11,45 EUR) ist eine Steigerung des Stundenbetrages bei Erreichen der weiteren Schwellenwerte um je 11 EUR vorgesehen.

Zu Absatz 3
Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 SächsEZulVO als neue Nummer 1 und ergänzt diese um weitere Tatbestände, die eine Erhöhung der nach Absatz 2 vorgesehenen Zulagen begründen. Durch die um zwischen 15 und 30 Prozent erhöhten Zulagenbeträge wird der mit den jeweiligen Tauchertätigkeiten verbundenen, gegenüber einem Tauchgang unter regulären Bedingungen erhöhten Belastungs- und Gefährdungssituation Rechnung getragen.

Die Konkurrenzregelung des Satzes 2 stellt sicher, dass bei Erfüllung mehrerer Erhöhungstatbestände (z. B. Tauchen zur Suche nach Leichen und Tauchen in verschmutzten Gewässern bei einer Sichtweite von weniger als einem Meter) nur einmal erhöht wird. Für die Abgeltung ist die jeweils am stärksten wirkende Erschwernis maßgeblich; im angeführten Beispiel wäre die Zulage daher entsprechend Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 um 30 Prozent zu erhöhen.

Zu Absatz 4
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 4 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 6
Die Vorschrift enthält – entsprechend der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 1 SächsEZulVO – eine eigenständige Regelung zur Kumulation der Tauchzeiten je Kalendertag, da diese nur für Tauchzeiten gleicher Tiefe und gleicher Einsatzbedingungen möglich ist und eine exakte Erfassung und Summierung von Tauchzeiten über einen Kalendermonat entsprechend der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 2 mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zu § 11 (Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 SächsEZulVO.

Zu Absatz 4
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 Abs. 4 SächsEZulVO.

Zu § 12 (Entstehung des Anspruchs)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 11 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu § 13 (Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt in den Sätzen 1 bis 3 die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen und erweitert diese um die Weitergewährungstatbestände

- Beschäftigungsverbot für werdende Mütter (Satz 1 Nr. 6) und
- Tätigkeit als Personalratsmitglied oder Frauenbeauftragte (Satz 1 Nr. 7).

Durch die Änderungen wird ein Gleichklang mit den in § 46 Abs. 3 SächsBesG für Stellenzulagen vorgesehenen Weitergewährungstatbeständen erreicht. Außerdem erfolgt eine Rechtsbereinigung dahingehend, dass die bislang in der Sächsischen Mutterschutzverordnung geregelte Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Zulagen und Vergütungen während eines Beschäftigungsverbots nunmehr entsprechend dem gegebenen Sachzusammenhang unmittelbar im Besoldungsrecht geregelt werden.

Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Satz 3 SächsMuSchuVO und erweitert diese auf alle in Satz 1 geregelten Weitergewährungstatbestände. Da monatliche Schwankungen der Zahlbeträge bei den Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen nur hinsichtlich der Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst auftreten können, wird die Regelung auf diese beschränkt. Schwankungen aufgrund eines unterschiedlichen Beschäftigungsumfangs (z. B. Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung im Monat vor dem Eintritt der Unterbrechung) bleiben bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht; maßgeblich für eine Teilzeitkürzung ist der zum Zeitpunkt der Unterbrechung geltende Beschäftigungsumfang.

Satz 5 beinhaltet eine besondere Schutzvorschrift für werdende Mütter, die bewirkt, dass zwischen Eintritt der Schwangerschaft und Beginn eines Beschäftigungsverbots ggf. auftretende Abweichungen von der üblichen Dienstgestaltung (z. B. Übertritt aus dem Wechseldienst in den Schichtdienst) nicht zulasten der Beamtin gehen.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 14 (Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 SächsEZulVO.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 1 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Zu § 15 (Zulage für besondere polizeiliche Einsätze)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 SächsEZulVO.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 15 Abs. 2 SächsEZulVO mit redaktionellen Anpassungen an das neue Sächsische Besoldungsgesetz.

Zu § 16 (Bereiche mit vergütungsfähiger Mehrarbeit)
Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 6 MVergV und legt damit – in entsprechender Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlage des § 58 Satz 2 SächsBesG, aus der sich weiterhin die Beschränkung auf Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ergibt – die für den Freistaat Sachsen einschlägigen Beschäftigungsbereiche fest, in denen typischerweise Tätigkeiten mit messbarer Mehrarbeit anfallen. Dabei wird berücksichtigt, dass das Kriterium „Messbarkeit“ im Sinne der Ermächtigungsgrundlage nur gegeben ist, wenn die Gesamtheit der Dienstleistung nach objektiven Kriterien gemessen werden kann, d. h. die Tätigkeit des Beamten in feste Betriebsabläufe eingebunden und durch Dienst-, Einsatz- oder Unterrichtspläne geregelt ist oder einem Vergleich von Erledigungszahlen mit bestimmten Richtwerten zugänglich ist. Eine rein zeitliche Messbarkeit der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erbrachten Dienstleistung reicht insoweit nicht aus.

Anders als § 2 Abs. 1 MVergV eröffnet die Vorschrift keinen Ermessenspielraum, da es sich bei der Mehrarbeitsvergütung um einen Besoldungsbestandteil handelt, auf den – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – ein Rechtsanspruch besteht. Durch die Ergänzung des Tatbestandes in Nummer 3 „Lehrkraft für Unterrichtstätigkeit“ wird klargestellt, dass vergütungsfähige Mehrarbeit im Schuldienst nur im Rahmen der eigentlichen Lehrtätigkeit und nicht im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten (z. B. der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter) anfallen kann.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 2 MVergV und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine abschließende Aufzählung aller Bereiche, in denen ebenfalls messbare Tätigkeiten geleistet werden, nicht möglich ist. Nach dieser Regelung ist Mehrarbeit in anderen Bereichen als denen des Absatzes 1 nur messbar und somit vergütungsfähig, wenn sie im Rahmen eines in Nummer 1 bis 5 aufgezählten Dienstes geleistet wird. Anders als § 2 Abs. 2 MVergV eröffnet die Vorschrift keinen Ermessenspielraum, da es sich bei der Mehrarbeitsvergütung um einen Besoldungsbestandteil handelt, auf den – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – ein Rechtsanspruch besteht.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MVergV mit redaktionellen Anpassungen. Demnach wird eine Mehrarbeitsvergütung nicht an Beamte gezahlt, die Auslandsbesoldung erhalten. Dieser Ausschlussregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass mit der Auslandsbesoldung bereits in gewissem Umfang eine dienstliche Mehrbelastung abgegolten ist und es einer zusätzlichen Vergütung daher nicht bedarf.

Zu § 17 (Allgemeine Voraussetzungen)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 MVergV mit redaktionellen Anpassungen. Die in Nummer 2 geregelte 5-Stundengrenze ist für teilzeitbeschäftigte Beamte entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang proportional zu kürzen (vgl. § 3 Abs. 1).

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 3 MVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 18 (Höhe der Vergütung)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift legt – entsprechend der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 MVergV – die nach Besoldungsgruppen differenzierte Höhe der Stundensätze für die Mehrarbeitsvergütung (Vergütungssätze) fest. Dabei wird der Vergütungssatz für das erste Einstiegsamt der

Laufbahngruppe 1 (BesGr. A 4) mit dem für die Ämter der BesGr. A 5 bis A 8 zusammengefasst.

Dabei wird eine Anhebung der Vergütungssätze entsprechend den seit ihrer letzten Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 17,9 Prozent (einschließlich der mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz erfolgten Besoldungsanpassung 2013/2014) vorgenommen. Dies gilt entsprechend für die übrigen in dieser Verordnung geregelten Vergütungssätze (Absatz 2 sowie § 21).

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die für den Freistaat Sachsen relevanten bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 MVergV und passt diese an das neue Laufbahnrecht an. Mit den der Höhe nach unterschiedlichen Vergütungssätzen wird die differenzierte besoldungsrechtliche Bewertung der genannten Lehrämter auf die finanzielle Abgeltung geleisteter Mehrarbeit übertragen. Eine Übernahme der bislang in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MVergV enthaltenen Regelung für Lehrkräfte des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen ist nicht erforderlich, da dieser Personenkreis im Freistaat Sachsen Laufbahnen der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugeordnet ist.

Zur Anpassung der Vergütungssätze wird auf die Begründung zu Absatz 1 Bezug genommen.

Zu § 19 (Höhe der Vergütung bei Teilzeitbeschäftigung)
Die Vorschrift dient der weiteren Umsetzung der o. a. Entscheidung des BVerwG vom 13. März 2008 (s. Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2). In dem zugrundeliegenden Einzelfall wurde einer teilzeitbeschäftigten Beamtin für geleistete Mehrarbeit eine Vergütung nach der einschlägigen MVergV gewährt, die hinter dem Teilbetrag der Besoldung, der bei einem vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten auf eine entsprechende Zahl der Arbeitsstunden entfiel, zurückblieb. Das BVerwG hat in der geringeren Abgeltung eines gleich großen Arbeitspensums eine Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Beamter gesehen. Angesichts der Tatsache, dass hiervon ein erheblich höherer Anteil weiblicher als männlicher Beschäftigter betroffen ist, stellt dies eine sachlich nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

Vor diesem Hintergrund sieht die neu aufgenommene Regelung vor, dass die von teilzeitbeschäftigten Beamten bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit mit der anteiligen Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter vergütet wird.

Zu Absatz 1
Satz 1 regelt den Grundsatz, dass teilzeitbeschäftigte Beamte abweichend von den in § 18 normierten Vergütungssätzen für Mehrarbeitsstunden, die zu einem zwischen der individuell vereinbarten und der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO liegenden Arbeitspensum führen, anteilige Besoldung entsprechend ihrer Besoldungsgruppe erhalten. Für darüber hinaus geleistete Mehrarbeit erhalten gemäß Satz 2 auch teilzeitbeschäftigte Beamte eine Mehrarbeitsvergütung nach den in § 18 geregelten Sätzen. Damit ist eine Gleichbehandlung der von teilzeit- und vollbeschäftigten Beamten erbrachten Arbeitsleistung sichergestellt.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift regelt die Ermittlung der unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 zustehenden anteiligen Besoldung.

Satz 1 normiert als Bezugsgröße die Besoldung entsprechender vollzeitbeschäftigter Beamter. Demnach sind – vorbehaltlich des Satzes 2 – grundsätzlich die jeweiligen vollen Monatsbeträge aller dem teilzeitbeschäftigten Beamten zustehenden Besoldungsbestandteile im

Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SächsBesG anzusetzen. Zur Ermittlung des auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallenden Teilbetrages ist der sich für einen Monat ergebende Gesamtbetrag der Besoldung durch das 4,348-fache (durchschnittliche Wochenanzahl je Kalendermonat unter Berücksichtigung von Schaltjahren, vgl. auch § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen; bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO) lautet der Teiler mithin 173,92.

Nach Satz 2 sind Bezüge, die nicht der Teilzeitkürzung unterliegen, sondern entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt werden (z. B. nach geleisteten Stunden abzurechnende Erschwerniszulagen) nicht in die Berechnung der als Mehrarbeitsvergütung zustehenden anteiligen Besoldung einzubeziehen, da insoweit bereits eine Gleichbehandlung von teilzeit- und vollbeschäftigten Beamten erfolgt. Auch andere nicht in festen Monatsbeträgen gewährte (sog. unständige) Besoldungsbestandteile sind nicht zu berücksichtigen. Hiervon sind insbesondere Leistungsprämien erfasst, die nach § 68 Abs. 2 Satz 5 SächsBesG ebenfalls nicht der Teilzeitkürzung unterliegen.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift stellt klar, dass die Sonderregelungen für teilzeitbeschäftigte Beamte bei einer Teilzeitbeschäftigung, die durch eine Zusammenfassung der ermäßigten Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst gekennzeichnet ist (z. B. sog. Sabbatjahr), nicht zur Anwendung kommen. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 20 (Ermittlung der Mehrarbeitsstunden)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 MVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Die Regelung des Satzes 2, wonach Bereitschaftsdienst in reduziertem Umfang als Mehrarbeit zu berücksichtigen ist, wird beibehalten. Zwar ist unionsrechtlich eine Ungleichbehandlung von Volldienst und Bereitschaftsdienst im Arbeitszeitrecht nicht zulässig. Dadurch werden jedoch keine besoldungsrechtlichen Ansprüche vermittelt, sodass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, Bereitschaftsdienst besoldungsrechtlich anders zu behandeln als Volldienst (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009 – 2 C 90/07, Rn. 16 mit Verweis auf EuGH, Beschluss vom 14. Juli 2005, Rs. C-52/04, und Urteil vom 9. September 2003, Rs. C-151/02). Vor diesem Hintergrund soll der tatsächliche Berücksichtigungsumfang entsprechend der im jeweiligen Einsatzbereich erfahrungsgemäß während eines Bereitschaftsdienstes durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme festgesetzt werden, wobei die Dauer der Inanspruchnahme in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Der festgelegte Korridor von 15 bis 50 Prozent wurde aus der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (MarbEVwV) vom 6. August 1974 übernommen und entspricht somit der bisherigen Rechtslage. Durch die Untergrenze von 15 Prozent wird sichergestellt, dass der Umstand der Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft auch in Bereichen mit einer geringen tatsächlichen Inanspruchnahme in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 2 MVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 3 MVergV.

Zu § 21 (Besondere Vergütungssätze)
Zu Absatz 1
Die Vorschrift stellt eine Übergangsregelung für Lehrkräfte dar, die in der Vergangenheit auf

der Grundlage inzwischen außer Kraft getretener laufbahnrechtlicher Vorschriften in Laufbahnen besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes verbeamtet wurden. Zwar handelt es sich bei diesem Personenkreis ausschließlich um Schulleiter und stellvertretende Schulleiter. Soweit diese jedoch – im Rahmen ihrer ggf. ermäßigten Unterrichtsverpflichtung – als Lehrkraft tätig sind und Mehrarbeit leisten, wird durch die Übergangsvorschrift sichergestellt, dass diese auch weiterhin entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 MVergV zu vergüten ist. Zur Anpassung des Vergütungssatzes wird auf die Begründung zu § 18 Abs. 1 Bezug genommen.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 2 MVergV und stellt sicher, dass kraft Übergangsrecht vorhandene Beamte der Besoldungsordnung C, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung erfüllen, diese entsprechend den für Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene geltenden Sätzen erhalten können. Von dieser Regelung werden insbesondere Professoren erfasst sein, die an den Universitätskliniken Aufgaben in der Krankenversorgung – einschließlich Bereitschaftsdiensten – wahrzunehmen haben und insoweit in feste Dienstplanstrukturen der jeweiligen Einrichtung eingebunden sind.

Zu Artikel 5 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVergVO)

Durch § 61 Abs. 1 SächsBesG wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Europa eine Vergütung für die Gerichtsvollzieher und anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten zu regeln. Auf dieser Grundlage sieht die Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung im Wesentlichen eine Übernahme der bisher in der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG a. F. als Landesecht geltenden Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes enthaltenen Regelungen vor. Um dem von der Staatsregierung verfolgten Ziel der Deregulierung und Rechtsvereinfachung Rechnung zu tragen, wird die Vergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung transparenter ausgestaltet (§ 4) und eine Zusammenfassung der bislang an unterschiedlichen Stellen geregelten Höchstgrenzen in einer einheitlichen Vorschrift über die Begrenzung der Vergütung (§ 6) vorgenommen. Außerdem ist eine Anpassung der als Absolutbeträge festgeschriebenen Vergütungssätze sowie Höchstbeträge an die seit deren letzter Erhöhung durch den Bund im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung vorgenommen.

Zu § 1 (Geltungsbereich)
Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Abgeltung typischer Aufwendungen)
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 11 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen. In Absatz 2 wird die bisherige Bezugnahme auf die „allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen“ durch das Vollzitat des für Beamte der Dienstherren im Freistaat Sachsen maßgeblichen Sächsischen Reisekostengesetzes konkretisiert.

Zu § 3 (Gerichtsvollzieher)
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieher erhalten demnach eine Vergütung in Höhe von 15 Prozent der nach Maßgabe des Gerichtsvollzieherkostenrechts für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren. Der im bisherigen § 1 Abs. 1 VollstrVergV vorgesehene

Klammerzusatz „(planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte)“ ist nicht erforderlich. Für die Gewährung einer Vergütung ist es unerheblich, ob die entsprechende Verwendung dauerhaft oder ggf. nur vorübergehend ist.

Zu § 4 (Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung)
Mit der Vorschrift wird die bislang in § 5 VollstrVergV vorgesehene Vergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung neu geregelt und hinsichtlich der Vergütungshöhe transparenter ausgestaltet.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist weiterhin eine Vergütung für Beamte der Laufbahngruppe 1 im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst vorgesehen. Kernelement der Neuregelung ist eine Differenzierung der Vergütung unter Berücksichtigung des Aufwands der zugrundeliegenden Vollstreckungstätigkeit. Während die Entgegennahme von Zahlungen, die durch den Schuldner zur Abwendung einer Vollstreckung geleistet werden, mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist, erfordert die eigentliche Vollstreckungshandlung einschließlich Verwertung der Pfandsachen ein höheres Engagement der Vollziehungsbeamten. Die in Nummern 1 und 2 vorgesehene Staffelung der Anteile an den zur Vollstreckungsvermeidung beigebrachten Beträgen einerseits und den aus der Pfändung erzielten Erlösen trägt diesen unterschiedlichen Anforderungen Rechnung und schafft somit die erforderlichen Anreize für einen effektiven Einsatz der Vollziehungsbeamten. Ausgehend von den statistischen Angaben für die Jahre 2009 bis 2011 ist davon auszugehen, dass sich die durchschnittliche Vergütung eines Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung künftig zu ca. 90 Prozent aus der Vergütung nach Nummer 1 und zu ca. 10 Prozent aus der Vergütung nach Nummer 2 zusammensetzen wird.

Zu § 5 (Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Verwaltungsverbände)
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 7 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Beamte im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und Verwaltungsverbände erhalten demnach für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Diese beträgt für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde vorgenommene Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändiger Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung 0,70 EUR. Der Betrag entspricht dem bisherigen Satz und berücksichtigt die seit der letzten Festlegung im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 41,9 Prozent. Für beigebrachte Geldbeträge – auch für solche zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung – wird (ggf. zusätzlich) eine Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des beigebrachten Betrags gewährt.

Zu § 6 (Begrenzung der Vergütung)
Zu Absatz 1

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen der §§ 2, 4, 6 Abs. 1 sowie des § 8 VollstrVergV unter Vornahme der erforderlichen redaktionellen Anpassungen zusammen und trägt somit zur Deregulierung und Rechtsvereinfachung bei.

Satz 1 legt für jede Vergütungsart einen Höchstbetrag für die Vergütung je Auftrag fest. Dieser beträgt für die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher 84 EUR und für die Vollstreckungsvergütung der Justiz, der Finanzverwaltung sowie der Gemeinden und Verwaltungsverbände 28 EUR. Die Beträge entsprechen den bisherigen Sätzen und berücksichtigen die seit ihrer letzten Festlegung im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 41,9 Prozent. Satz 2 bestimmt, dass diesbezügliche Ausnahmen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassen werden können, soweit dafür in besonders gelagerten Einzelfällen Anlass besteht.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Mit den Sätzen 1 und 2 werden für die einzelnen Vollstreckungsvergütungen folgende Jahreshöchstbeträge festgelegt: Gerichtsvollzieher 4 000 EUR, Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung 2 716 EUR sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände 2 037 EUR. Die beiden letztgenannten Beträge entsprechen den bisherigen Sätzen und berücksichtigen die seit ihrer letzten Festlegung im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 41,9 Prozent. Der Jahreshöchstbetrag für Gerichtsvollzieher wurde darüber hinaus auf 4 000 EUR angehoben. Mit der dadurch möglichen höheren jährlichen Vollstreckungsvergütung wird der damit verbundene Leistungsanreiz gestärkt. Bei Überschreitung des jeweils maßgeblichen Jahreshöchstbetrags verbleiben den Beamten gemäß Satz 3 40 Prozent der über den Jahreshöchstbetrag hinausgehenden Vollstreckungsvergütung. Nach den Sätzen 4 und 5 kann bei entsprechender Festlegung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur besseren Steuerung eine unterjährige Berechnung der zulässigen Vollstreckungsvergütung vorgenommen werden. Dabei ist der auf den jeweiligen Berechnungszeitraum entfallende Anteil des Jahreshöchstbetrags zugrunde zu legen; von der im bisherigen Recht üblichen Festlegung anteiliger Höchstbeträge (für ein Quartal oder einen Kalendermonat) wird aus Gründen der Deregulierung und Rechtsvereinfachung abgesehen.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 2 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Nach Satz 1 verringert sich der Jahreshöchstbetrag für Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, in denen dem Beamten keine Vollstreckungsvergütung zusteht, um den auf diese Zeiten entfallenden Anteil des jeweils maßgeblichen Höchstbetrags. Satz 2 sieht eine Ausnahme für Erholungsurlaub, dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienenden Sonderurlaub sowie Zeiten einer Erkrankung vor.

Zu Absatz 4
Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 10 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5
Die Vorschrift bestimmt, dass die für die Berechnung der Besoldung geltenden Rundungsregelungen auch bei der Ermittlung anteiliger Höchstbeträge zur Anwendung kommen.

Zu § 7 (Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher)
Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 3 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Artikel 6 Verordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Sächsische Heilverfahrensverordnung – SächsHeilvfVO)

Die auf der Grundlage von § 36 Abs. 6 Satz 1 SächsBeamtVG erlassene SächsHeilvfVO dient der Konkretisierung der Vorschriften über das Heilverfahren in §§ 36, 37 SächsBeamtVG. Sie ersetzt insofern die in der Fassung vom 31. Oktober 2007 geltende HeilvfV.

Zu § 1 (Grundsatz der Kostenerstattung)
§ 1 übernimmt die Regelungen von § 1 HeilvfV. Den durch einen Dienstunfall verletzten Beamten werden die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet (Abs. 1). Welche Kosten notwendig und angemessen sind, ergibt sich aus §§ 4 ff. Gegenüber der HeilvfV wird dabei ein Paradigmenwechsel vollzogen, indem auf eine dienstunfallrechtliche Vollregelung verzichtet und stattdessen im Grundsatz auf die SächsBhVO verwiesen wird (§ 4 Abs. 1). Die gegenüber der Beihilfegewährung gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn beim Dienstunfallschutz kann es allerdings erforderlich machen, in begründeten Einzelfällen bei der Auslegung der Begriffe „notwendig“ und „angemessen“ ausnahmsweise über die für das Beihilferecht getroffenen Begrenzungen hinauszugehen.

Auf Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die nach § 135 Abs. 2 SächsBG bzw. § 144 SächsBG Heilfürsorge erhalten, ist die SächsHeilvfVO insoweit anzuwenden, als diese im Einzelfall über die für diesen Personenkreis geltenden besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften hinausgehende Leistungen vorsieht (Abs. 2).

Zu § 2 (Erstattungsverfahren)
Zu Absatz 1 und 2
Hier sind die Voraussetzungen für die Beantragung der Kostenerstattung genannt. Die Festlegung der zuständigen Behörde erfolgt in §§ 50 Abs. 3, 64 Abs. 1 SächsBeamtVG. Für den staatlichen Bereich liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Steuern und Finanzen. Im kommunalen Bereich obliegt die Erstattung von Versorgungsleistungen dem Kommunalen Versorgungsverband (§ 10 SächsGKV).

Zu Absatz 3
Vorläufige Zahlungen können im Einzelfall dazu dienen, den Fürsorgeberechtigten bei hohen Rechnungsbeträgen in die Lage zu versetzen, ohne eine tiefgehende Prüfung der Belege durch die Pensionsbehörde bereits Zahlungen leisten zu können, um nicht gegenüber dem Leistungserbringer in Verzug zu geraten.

Zu Absatz 4
Mit der Möglichkeit, die Zahlungen unmittelbar an Dritte zu leisten und eine Direktabrechnung mit dem Leistungserbringer oder Rechnungssteller vorzunehmen, sollen aus Fürsorgegründen insbesondere diejenigen Berechtigten von hohen Kosten und Aufwand entlastet werden, für die es aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes schwierig ist, Leistungen der Dienstunfallfürsorge zeitnah zu beantragen und hohe Rechnungsbeträge rechtzeitig zu überweisen. Insofern wird an dieser Stelle auf eine der Beihilfe (§ 62 Abs. 5 SächsBhVO) vergleichbare Regelung geschaffen.

Zu Absatz 5
Absatz 5 enthält besondere Erstattungsvoraussetzungen für Hilfsmittel. Auch diese Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz der Verletzten.

Zu § 3 (Untersuchung)
Diese Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen die Notwendigkeit einer Maßnahme durch ein Gutachten eines der in § 9 benannten Ärzte zu überprüfen.

Zu § 4 (Notwendigkeit und Angemessenheit)

Zu Absatz 1

Für die Einschätzung der Angemessenheit und Notwendigkeit von dienstunfallbedingten Aufwendungen ist auf die genannten Bestimmungen der SächsBhVO abzustellen. § 4 Abs. 1 SächsHeilvfVO verweist insofern auf die Abschnitte 2 (Aufwendungen in Krankheits- und Todesfällen) und 3 (Aufwendungen bei medizinischer Rehabilitation und Kuren) sowie § 4 (Beihilfefähigkeit der Aufwendungen) und § 7 (Aufwendungen im Ausland) SächsBhVO. Darüber hinaus gehende Leistungen sind wegen der besonderen Fürsorgepflicht in Dienstunfallangelegenheiten nach Maßgabe der SächsHeilvfVO möglich.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Leistungen des Heilverfahrens unabhängig von in der SächsBhVO genannten Voraussetzungen, die in der Person der Bediensteten liegen, gewährt werden. So sind Leistungen für Zahnimplantate über die in § 11 Abs. 1 SächsBhVO genannte Höchstzahl auch dann im Rahmen des Heilverfahrens erstattbar, wenn keine der in § 11 Abs. 3 genannten Indikationen vorliegt. Ebenso erfolgen insofern keine Einschränkungen beim Ersatz der Kosten für Sehhilfen (§ 25 SächsBhVO). Auch beihilferechtliche Wartezeiten (z. B. §§ 15 Abs. 1, 23 Abs. 4, 24 Abs. 3, 38 Abs. 3 SächsBhVO) oder Altersgrenzen (z. B. § 45 Abs. 1 SächsBhVO) sind nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten (§ 14 Abs. 1 SächsBhVO) vollständig zu erstatten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft verschiedene Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von Hilfsmitteln.

Nach Satz 1 können die Verletzten wegen der besonderen Fürsorgepflicht in Dienstunfallangelegenheiten nicht auf die beihilferechtlichen Höchstbeträge verwiesen werden, wenn keine günstigere Beschaffung möglich ist.

Satz 2 regelt, dass auch über das Beihilferecht hinausgehende Leistungen erstattet werden können.

Entsprechend Satz 3 tragen die Verletzten bei der Ausstattung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil. Dieser beruht auf der Tatsache, dass auch ohne einen Dienstunfall Kosten für Schuhe angefallen wären.

Satz 4 stellt klar, dass nicht nur die Kosten für die Anschaffung, sondern auch die laufenden Kosten sowie eine Ersatzbeschaffung ersetzt werden. Dabei kann entsprechend Satz 5 der verbliebene Verkehrswert angerechnet werden.

Satz 6 trifft eine Aussage zur Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt eines Blindenhundes oder für fremde Führung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei Kuren. Gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich keine Änderungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten einer Haushaltshilfe. Im Falle einer stationären Behandlung wird auf die Vorschriften der Beihilfe verwiesen. Sofern keine stationäre Behandlung erfolgt, ist die tatsächliche Unfähigkeit zur Führung des Haushalts zu prüfen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erweitert den Katalog notwendiger Maßnahmen auf blindentechnische Grundausbildungen und die ausnahmsweise Unterbringung in einem Einbettzimmer beim Vorliegen

besonderer dienstlicher Gründe.

Zu Absatz 7
Absatz 7 stellt klar, dass Kosten für die Ermittlung, ob ein Dienstunfall vorgelegen hat, unabhängig vom Ergebnis der Ermittlung erstattet werden.

Zu § 5 (Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegeld)
Zu Absatz 1
Absatz 1 enthält einen Katalog der erstattungsfähigen Fahrtkosten, die über die beihilferechtlichen Leistungen hinausgehen. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 2 SächsRKG kann dabei der Satz für Strecken, die ein Dienstreisender aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, erstattet werden.

Zu Absatz 2
Absatz beinhaltet eine besondere Erstattungsvoraussetzung für die Aufwendungen für Rettungsfahrten. Hier ist die Vorlage des Originals der ärztlichen Verordnung erforderlich.

Zu Absatz 3
Tagegeld und Übernachtungskosten, die bei ambulanten Behandlungen und Untersuchungen oder einer durch den den Dienstherrn veranlassten Begutachtung anfallen, können über die Höchstbeträge von § 33 SächsBhVO (30 Euro pro Tag) bis zur reisekostenrechtlichen Höchstgrenze erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Notwendigkeit der Übernachtungen durch die Pensionsbehörde festgestellt wird.

Zu § 6 (Verdienstausfall)
§ 6 regelt den Verdienstausfall in Folge einer Heilbehandlung. Die Vorschrift entspricht § 10 HeilvfV mit Ausnahme der nicht mehr vorhandenen früheren Beamten auf Widerruf, die ein Amt bekleideten, die ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte.

Zu § 7 (Pflegekosten)
Die Erstattung der Pflegekosten nach § 37 SächsBeamtVG wurde von der exakten Abrechnung des Einzelfalls auf eine an Pflegestufen orientierte Pauschalierung umgestellt, die sich der Höhe nach am Beihilferecht (§ 49 Abs. 4 SächsBhVO) orientiert. Dabei wird unterschieden zwischen der häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte (Abs. 2), durch Familienangehörige (Abs. 3) oder durch beide gemeinsam (Abs. 4) sowie der stationären Pflege (Abs. 5).

Entsprechend dem dienstunfallrechtlichen Grundsatz der Vollerstattung werden die entsprechenden Beträge nicht wie im Beihilferecht als Höchstsätze, sondern als Pauschalbeträge gewährt, wobei der Nachweis höherer Kosten vorbehalten bleibt (Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 1
Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Erstattung von Pflegekosten. Dabei werden die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI genannten Kriterien für die Zuordnung zur Pflegestufe I übernommen.

Zu Absatz 2
Absatz 2 regelt die Kostenerstattung bei einer häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte. In Abhängigkeit von der notwendigen Pflege werden die Höchstbeträge nach § 49 Abs. 4 SächsBhVO erstattet.

Zu Absatz 3
Familienangehörige, die die Pflege von Verletzten übernehmen, erhalten 75 % des Betrages nach Absatz 2 Satz 1. Damit wird der bisher geltende Regelerstattungssatz nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c erhöht, um die häuslich-familiäre Pflege zu stärken. Beibehalten wird eine

darüber hinausgehende Möglichkeit der Erstattung des Verdienstausfalls (Satz 2).

Zu Absatz 4
Absatz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und Familienangehörige gemeinsam erfolgt. Die Erstattung der Pflegekosten in diesen Fällen auf den Betrag nach Absatz 2 Satz 1 begrenzt.

Zu Absatz 5
Absatz 5 regelt die Übernahme der Kosten einer stationären Pflege. Die notwendigen Kosten werden abzüglich der ersparten Aufwendungen (Sätze 2 und 3) erstattet.

Zu § 8 (Kleider- und Wäscheverschleiß)
§ 8 entspricht dem bisher geltenden § 14 HeilvfV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 9 (Ärztliche Gutachten)
§ 9 führt die bisher in § 15 HeilvfV enthaltene Regelung fort.

Zu (§ 10 Durchführungsbestimmungen)
§ 10 regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 11 (Übergangsvorschriften)
Zu Absatz 1
Absatz 1 regelt, dass bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Kosten nach den Vorschriften der HeilvfV erstattet werden.

Zu Absatz 2
Absatz 2 trifft eine Regelung für pflegebedürftige Verletzte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung Pflegegeld gemäß § 12 HeilvfV bezogen haben. Es wird sichergestellt, dass sich für diesen Personenkreis keine Verschlechterung durch diese Verordnung ergibt.

Zu Artikel 7 Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 47 Abs. 3 SächsBeamtVG (Sächsische Unfallentschädigungsverordnung – SächsUnfEntschVO)

§ 47 Abs. 3 SächsBeamtVG sieht die Gewährung der einmaligen Unfallentschädigung auch für Beamte vor, die in Ausübung einer besonders gefahrgeneigten Tätigkeit einen Dienstunfall erleiden. Die umfassten Personen und die besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten sollen durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt werden. Ein Katalog der gefahrgeneigten Tätigkeiten bisher gesetzlich in § 43 Abs. 3 BeamtVG geregelt und in der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes näher bestimmt. Um sich ändernde Gegebenheiten in Zukunft besser berücksichtigen zu können, sollen die entsprechenden Tatbestände – unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse – zukünftig komplett per Rechtsverordnung definiert werden.

Zu § 1 (Besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten)
§ 1 legt fest, welche Tätigkeiten als besonders gefahrgeneigt im Sinne des § 47 Abs. 3 SächsBeamtVG gelten. Der Katalog entspricht weitgehend der bisher in § 43 Abs. 3 BeamtVG enthaltenen Aufzählung mit folgenden Ausnahmen:

- Entfallen ist die Tätigkeit im Bergrettungsdienst (bisher § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG). Hierfür liegen in Sachsen keine Anwendungsfälle vor.
- Zusätzlich wurden die Tätigkeiten von Beamten des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten, von Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der Straßenbauverwaltung während des Dienstes auf der Autobahn sowie von Beamten des

Justizvollzugsdienstes mit Gefangenenkontakt und von Beamten des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst aufgenommen.

bei Vorliegen der in den §§ 2 bis 10 genannten Voraussetzungen die Tätigkeiten gelten die in § 1 aufgeführten Tätigkeiten als besonders gefahrgeneigte Tätigkeit im Sinne des § 47 Abs. 3 SächsBeamtVG.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefundene Dienstunfälle werden nicht erfasst.

Zu § 2 (Einsatz in den Einsatz- und Aufrufeinheiten [§ 1 Abs. 1 Nr. 1])
Die Polizeibeamten in den Einsatzeinheiten sind im Rahmen von Einsätzen, insbesondere im Zusammenhang mit Fußballspielen und Versammlungen/Demonstrationen, häufig einem hohen Gewaltpotential ausgesetzt. Die Einsatzeinheiten kommen zudem als Interventionskräfte auch bei weiteren Einsatzlagen mit gewalttätigem Verlauf (z. B. Blockaden, Hausbesetzungen, Veranstaltungen) zum Einsatz. Das Risiko gesundheitlicher Schäden zum Nachteil der Polizeibeamten ist im Zuge gewalttätiger Auseinandersetzungen besonders hervorzuheben.

Zu § 3 (Dienst auf der Autobahn [§ 1 Abs. 1 Nr. 2])
Vorgesehen ist ein besonderer Schutz für Bedienstete, die Dienstgeschäfte auf der Autobahn erledigen, vorgesehen. Umfasst sind neben Polizisten des Polizeivollzugsdienstes auch Beschäftigte der Straßenbauverwaltung (§ 11). Auf Autobahnen und ähnlichen Straßen werden im Regelfall hohe Geschwindigkeiten gefahren. Daher sind dienstliche Tätigkeiten auf diesen Straßen, wie beispielsweise das Absichern einer Einsatzstelle, mit einem hohen Gefährdungspotential verbunden und den besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten zuzurechnen.

In der Regelung wird bei Polizisten auf die Tätigkeit auf Autobahnen und nicht auf die Zugehörigkeit der Beamten zur Autobahnpolizei abgestellt, weil auf Autobahnen und ähnlichen Straßen auch Beamte zum Einsatz gelangen (z. B. auf einer Dienstfahrt als Ersthelfer der im Rahmen eines Unterstützungseinsatzes), die nicht der Autobahnpolizei angehören.

Daneben ist die Regelung auch auf Tätigkeiten auf autobahnähnlich ausgebauten Straßen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c der Straßenverkehrsverordnung (StVO) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V) anzuwenden. Diese ähnlichen Straßen werden den Autobahnen in den genannten Vorschriften hinsichtlich der Geschwindigkeitsregelung gleichgestellt. Insofern gilt dort im Regelfall kein Tempolimit. Aus den damit verbundenen hohen Geschwindigkeiten resultiert das gleiche Gefährdungspotential wie auf Autobahnen.

Darüber hinaus sind ebenfalls die dazugehörigen Ein- und Ausfahrten von der Regelung umfasst, da auch diese Straßenabschnitte ein hohes Risikopotential aufweisen. Dieses ergibt sich insbesondere aus den hohen Geschwindigkeiten durch einerseits starkes Beschleunigen beim Einfahren und durch andererseits nur geringes Verzögern beim Ausfahren. Zwar sind de Bereiche der Anschlussstellen durch die entsprechende Beschilderung den Autobahnen und ähnlichen Straßen im Regelfall zugehörig, aus Klarstellungsgründen wird jedoch eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Ebenso sind durch die Formulierung des § 3 Diensthandlungen umfasst, bei denen aufgrund von Verwaltungsabkommen mit benachbarten Bundesländern sächsische Beamte der Autobahnpolizei in einigen Teilabschnitten der Autobahn auch auf landesfremden Territorien planmäßig tätig werden.

Zu § 4 (Beamte des Justizvollzuges mit Gefangenenkontakt [§ 1 Abs. 1 Nr. 3])
Beamte des Justizvollzugsdienstes sind durch die unmittelbare Nähe zu Strafgefangenen

einem hohen Gefährdungspotential ausgesetzt, so dass ein besonderer Schutz dieser Bediensteten erforderlich erscheint.

Zu § 5 (Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorführ- und Sitzungsdienst [§ 1 Abs. 1 Nr. 4])

Eine besondere Gefährdung der genannten Beamten des Justizwachtmeisterdienstes ergibt sich ebenfalls aus dem direkten Kontakt mit schwierigen Klienten.

Zu §§ 6 bis 11

Diese Vorschriften übernehmen unverändert die entsprechenden Regelungen aus der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 8 Änderung der Ernennungsverordnung

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 9 Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Änderungen in den Nummern 1, 2 Buchst. a und 3 bis 7 dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Die Änderung in Nummer 2 Buchst. b dient der Anpassung an die novellierte Sächsische Heifürsorgeverordnung.

Zu Artikel 10 Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 11 Änderung der Altersgrenzenverordnung

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 12 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

Die Neufassung der DienstVVO-SMI kann sich im Gegensatz zu der umfassenderen Regelung der DienstVVO-SMI a. F. auf die in den §§ 1 und 2 geregelten Sachverhalte beschränken, da in § 2 SächsBG erstmals auf Gesetzesebene festgelegt wurde, welche Personen Dienstvorgesetzter bzw. höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind (vgl. Begründung zu § 2 SächsBG, LT-Drs. 5/12230). Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Da es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern nur noch unmittelbar nachgeordnete Behörden gibt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 SächsVwOrgG), kann auf die auf § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 DienstVVO-SMI a. F. und die bisherigen Regelungen für den Polizeibereich (§ 2 DienstVVO-SMI a. F.) verzichtet werden. Wer für die Beamten der dem Staatsministerium des Innern gemäß § 8 SächsVwOrgG unmittelbar nachgeordneten Polizeibehörden Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SächsBG und § 1 dieser Verordnung.

Die bisherige Zuständigkeitsregelung für den Bereich des SächsDG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e DienstVVO-SMI a.F.) ist mit den §§ 1 und 3 SächsDRZustVO weitgehend gegenstandslos geworden und wird gestrichen. Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e DientVVO-SMI a. F. üben der Präsident der Landesdirektion Sachsen und die Leiter der in § 8 Abs. 1 SächsVwOrgG genannten Behörden die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach dem SächsDG auch gegenüber ihren Stellvertretern aus (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBG). Unberührt bleibt die Befugnis des Staatsministers des Innern als höherer Dienstvorgesetzter (§ 2 Abs. 2 Satz 4 SächsBG) oder des Staatsministeriums des Innern als oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBG) das Disziplinarverfahren jederzeit an sich zu ziehen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SächsDG).

Die Regelung des § 3 DienstVVO-SMI a. F. wird gestrichen. Sie findet sich in § 3 der Sächs-UrlMuEltVO.

Zu § 1
In § 1 Abs. 1 Nr. 3 DienstVVO-SMI a. F. wurden Zuständigkeitsregelungen für die dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten „Behörden und Stellen“ getroffen. Nunmehr wird die Regelung auf die dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden begrenzt. Dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörden sind die Landesdirektion (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SächsVwOrgG) und die in § 8 Abs. 1 SächsVwOrgG genannten Behörden. In dem unmittelbar nachgeordneten Bereich des Staatsministeriums des Innern existieren keine Stellen (oder Dienststellen), die nicht zugleich Behörden sind.

Regelungszweck ist es, die ausschließliche Zuständigkeit des Staatsministers für die dienstrechtlichen Entscheidungen des § 1 zu begründen. Der Staatsminister ist bereits nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBG Dienstvorgesetzter der ihm nachgeordneten Beamten ist und kann als höherer Dienstvorgesetzter die Zuständigkeit des Leiter der nachgeordneten Behörden jederzeit an sich ziehen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 SächsBG).

Die Fundstellen der dienstrechtlichen Befugnisse werden an die Regelungen des BeamtStG und der Neufassung des SächsBG angepasst.

Zu § 2
Die Regelung entspricht § 5 DienstVVO-SMI a. F. Das Wort „Dienststelle“ wird zur Vermeidung von Missverständnissen durch das Wort „Behörde“ ersetzt. Das Staatsministerium des Innern und die in den §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 8 SächsVwOrgG genannten Beschäftigungsbehörden sind jeweils zugleich Dienststelle. Beschäftigungsbehörden können aber auch in mehreren Dienststellen organisiert sein.

Zu Artikel 13 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Artikel 14 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 15 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 16 Änderung der Sächsischen Jugenarbeitsschutzverordnung

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (SächsUrlMuEltVO)

Zu Artikel 17 Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung

Die Änderungen dienen der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.

Zu Artikel 18 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes (BezügeZustVO)

Durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 sind die den obersten Dienstbehörden zustehenden Befugnisse insbesondere auf den Gebieten der Besoldung, der Versorgung und des Tarifrechts auf das Landesamt für Finanzen (seit 1. Januar 2011: Landesamt für Steuern und Finanzen) übertragen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz (SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 sind die Staatsministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für alle Aufgaben (hier: Tarif, Besoldung, Versorgung) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG können die Staatsministerien durch Rechtsverordnung ihnen obliegende Zuständigkeiten mit Zustimmung der Staatsregierung auf nachgeordnete Dienstbehörden eines anderen Staatsministeriums übertragen.

Das SächsVwOrgG gilt jedoch nach seinem § 1 Abs. 2 nicht für die Organe der Rechtspflege, den Sächsischen Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, die Verwaltung des Sächsischen Landtages und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (die Organe der Rechtspflege fallen unter das Ressort SMJus; der Bereich des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gehört zur Verwaltung des Sächsischen Landtages; die Richter des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen üben gemäß § 5 Abs. 2 SächsVerfGHG die Tätigkeit im Nebenamt aus, somit keine Bezügezahlung aufgrund des Nebenamtes). Im Ergebnis ist für den Sächsischen Rechnungshof und die Verwaltung des Sächsischen Landtages die Zuständigkeitsübertragung auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG auf nachgeordnete Dienstbehörden eines anderen Staatsministeriums nicht möglich.

Mit § 87 Satz 1 des durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz neu gefassten Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) und mit § 64 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des ebenfalls durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz neu gefassten Sächsischen Beam-

tenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) liegen die Ermächtigungsgrundlagen zur Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung auf eine nachgeordnete Dienstbehörde eines anderen Staatsministeriums nunmehr auch für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 SächsVwOrgG genannten Behörden und Einrichtungen, im Ergebnis für den Sächsischen Rechnungshof und die Verwaltung des Sächsischen Landtages grundsätzlich vor. Es wird jedoch auf die in den Begründungen zu § 6 und 8 dargelegten Einschränkungen besonders hingewiesen.

Für die Tarifbeschäftigten und die zur Ausbildung Beschäftigten (Auszubildende) des Sächsischen Rechnungshofes und der Verwaltung des Sächsischen Landtages ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Entgeltzahlung auf eine nachgeordnete Dienstbehörde eines anderen Staatsministeriums ohne Weiteres mittels Verwaltungsvereinbarungen zulässig und möglich. Da es sich hierbei ausschließlich um privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse handelt, kann der private Arbeitgeber im Rahmen seiner Bestimmung der Arbeits- und Geschäftsabläufe die Abwicklung der Entgeltzahlung intern regeln.

Insbesondere aufgrund der durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab 1. November 2006, der durch das SächsVwOrgG in der Fassung von Artikel 28 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 vollzogenen Organisationsänderungen beim Landesamt für Steuern und Finanzen seit 1. Januar 2011 (Zusammenlegung von Oberfinanzdirektion Chemnitz und Landesamt für Finanzen) und der geplanten zunächst pilotweisen Reisekostenabrechnung für die Bediensteten ggf. weiterer Ministerien und deren nachgeordneten Bereichen bzw. weiterer oberster Dienstbehörden durch die beim Landesamt für Steuern und Finanzen eingerichtete Zentrale Reisekostenabrechnungsstelle hat sich umfangreicher materieller und redaktioneller Änderungsbedarf der BezügeZustVO ergeben. Die insofern erforderliche Aktualisierung soll durch die neu gefasste BezügeZustVO erfolgen. Damit wird auch der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 4 SächsVwOrgG entsprochen, wonach das Landesamt für Steuern und Finanzen die Aufgaben der Bezüge zahlenden Stelle wahrnimmt.

Die neu gefasste BezügeZustVO berücksichtigt zudem eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen insbesondere aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bei der Zitierung von angezogenen Rechtsvorschriften. Auf die redaktionellen Änderungen wird in der Begründung zu den einzelnen Paragrafen nicht gesondert eingegangen.

Zu § 1 (Bezüge der Beamten und Richter)
§ 1 regelt die Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Besoldung und den Leistungen nach dem SächsBesG, die keine Besoldung sind sowie für die Nachversicherung. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem alten § 1 mit geringfügigen Änderungen. Im Wesentlichen erfolgt in Absatz 2 eine Anpassung an die Reform der Professorenbesoldung und in Absatz 3 werden die Arbeitgeberpflichten nunmehr nur noch verkürzt dargestellt, da diese in den §§ 181 ff., § 277a SGB VI geregelt sind.

Zu § 2 (Entgelt der Arbeitnehmer und Auszubildenden)
§ 2 regelt die Übertragung der den obersten Dienstbehörden und dem Staatsministerium der Finanzen als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmer und der Auszubildenden des Freistaates Sachsen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem alten § 2 mit erforderlichen Änderungen.

Zu Absatz 2
Mit Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass die vom Arbeitgeber zum Teil mitbestimmungspflichtig vorzunehmende Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle nicht dem Landesamt für Steuern und Finanzen obliegt. Davon bleibt unberührt, dass das Landesamt für Steuern und Finanzen im Rahmen der Festsetzung der Bezüge die korrekte Tarifanwendung prüft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde in den Nrn. 2 bis 4 um weitere Wege betrieblicher Altersversorgung ergänzt. Absatz 3 Nr. 5 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für tariflich vereinbarte Zuschusszahlungen zu anderen Zukunftssicherungssystemen.

Zu Absatz 4
Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für den Vollzug von Privatarbeitsverträgen wissenschaftlich Beschäftigter in Einrichtungen des Freistaates Sachsen einschließlich der Durchführung einer Direktversicherung beim VBLU e.V..

Zu Absatz 5
Absatz 5 regelt für die Beschäftigten nach TV-L-Forst und die Auszubildenden nach TVA-L-Forst (Waldarbeiter und entsprechende Auszubildende) in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben die abweichende Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Zu Absatz 6
Absatz 6 wurde erforderlich aufgrund des Inkrafttretens des Jugendfreiwilligendienstegesetzes und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, nach denen Freiwillige Dienst im Bereich des Freistaates Sachsen leisten, ohne dass Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 vorliegen. Mit einer zentralen Abrechnung dieser Geldleistungen wird die Gewähr für eine einheitliche Handhabe zwischen den Ressortbereichen der Staatsverwaltung erreicht.

Zu § 3 (Versorgungsbezüge sowie Alters- und Hinterbliebenengeld – Bestimmung der Pensionsbehörde)
Das SächsBeamtVG regelt die Zuständigkeit der Pensionsbehörde für bestimmte Angelegenheiten. Die Vorschrift bestimmt das Landesamt für Steuern und Finanzen als die Pensionsbehörde für den staatlichen Bereich.

Zu § 4 (Sachschadenersatz außerhalb der Unfallfürsorge, Versorgungslastenteilung, Versorgungsausgleich und Gewährleistungsentscheidungen)
Zu Nummer 1
Nummer 1 bestimmt gem. § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsBG die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für die Gewährung von Sachschadenersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge für den staatlichen Bereich.

Zu Nummer 2
Nummer 2 Satz 1 wurde redaktionell an den seit dem 1. Januar 2011 für bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel geltenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angepasst. Satz 2 bestimmt gem. § 64 Abs. 1 Satz 3 SächsBeamtVG i. V. m. § 81 SächsBeamtVG die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für die Ermittlung, Erhebung und Erstattung von Versorgungsanteilen bei landesinternen Dienstherrenwechseln.

Zu Nummer 3
Nummer 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, wurde jedoch an die Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes, das das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich abgelöst hat, angepasst. Insoweit ist das Landesamt für Steuern und Finanzen als Versorgungsträger insbesondere auch Beteiligter in Verfahren in Versorgungsausgleichssachen nach § 219 FamFG und zuständiger Träger der Versorgungslast im Sinne des § 225 SGB VI.

Zu Nummer 4
Das Versorgungsausgleichshärteregelungsgesetz (VAHRG) und das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) sind durch die Strukturreform des Versorgungsausgleiches 2009 aufgehoben worden. Das Antragsrecht des Versorgungsträgers wird jetzt nach § 226 Abs. 1 FamFG wahrgenommen. Das seit 01.09.2009 geltende Versorgungsaus-

gleichsgesetz gilt dabei auch für "Altfälle". Die bisherige Nummer 4 war insoweit entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5
Nummer 5 enthält die verbleibenden Regelungen des bisherigen § 5 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 5 (Fürsorgeleistungen)
Zu Absatz 1
Zu Nummer 1
Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 1 Nr. 1 BezügeZustVO. Aufgrund der Neuregelung des Beihilferechts in einer Sächsischen Beihilfeverordnung war der Bezug insoweit redaktionell zu konkretisieren.

Zu Nummer 2
Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 6 Nr. 2 BezügeZustVO.

Zu Nummer 3
Die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für die Festsetzung des Jubiläumsdienstalters und die Auszahlung der Jubiläumszuwendung wurde aus systematischen Gründen in § 5 übernommen (bisher § 1 Abs. 2 Satz 2 BezügeZustVO). Gleichzeitig wurde die Vorschrift redaktionell an die neue Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung angepasst.

Zu Nummer 4
Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 Nr. 3 BezügeZustVO.

Zu Absatz 2
Die Übergangsvorschrift des bisherigen § 6 Abs. 2 ist durch Zeitablauf hinfällig geworden. Der nunmehrige Wortlaut des Absatzes 2 ist erforderlich aufgrund der denkbaren künftigen Übernahme der Reisekosten- und Trennungsgeldabrechnung für andere Ressorts durch das Landesamt für Steuern und Finanzen. Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sind ebenfalls wie die Umzugskostenvergütung Ausfluss aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Für den Tarifbereich gilt § 23 Abs. 4 TV-L, wonach für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld die Bestimmungen, die für die Beamten des Arbeitgebers (Freistaat Sachsen) jeweils gelten (SächsRKG, SächsUKG, SächsTGV), entsprechende Anwendung finden.

Zu § 6 (Rückforderung)
Der neue § 6 fasst die in § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 der bisherigen BezügeZustVO enthaltenen Regelungen über die Rückforderung und die Veränderung von Ansprüchen mit geringfügigen Änderungen zu einer allgemeinen Regelung zusammen.

Die Regelung über die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für Billigkeitsentscheidungen ist eine Bestimmung i. S. des § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG. Die Bestimmung kann nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nur durch die obersten Dienstbehörden selbst erfolgen und ist an keine Form gebunden. Im Rahmen der BezügeZustVO ist daher nur die Bestimmung durch die verordnungsgebenden Ressorts möglich. Alle anderen obersten Dienstbehörden müssen die zuständige Stelle selbst bestimmen und ggf. durch Verwaltungsvereinbarung sichern.

Zu § 7 (Zusammenarbeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen mit den personalverwaltenden Stellen)
§ 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 BezügeZustVO und übernimmt als Absatz 2 den bisherigen § 1 Abs. 6 und den bisherigen § 5 Satz 3 als allgemeine Regelung.

Zu § 8 (Erlass von Widerspruchsbescheiden)
Mit § 8 wird die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für die Entscheidung über einen Widerspruch normiert, wenn es selbst Ausgangsbehörde ist. Die Regelung war früher in der Vertretungsverordnung enthalten, ist dort aber bei der letzen Novellierung entfallen. Ersatzweise hatten die Ressorts Regelungen in Form von Verwaltungsvorschriften getroffen. Aus Gründen der Deregulierung werden diese hier für die Aufgaben des Landesamtes für Steuern und Finanzen an einer zentralen Stelle zusammengefasst.

Die Regelung ist eine Allgemeine Anordnung i. S. des § 54 Abs. 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Die Bestimmung kann nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nur durch die obersten Dienstbehörden selbst erfolgen und ist an keine Form gebunden. Im Rahmen der BezügeZustVO ist daher nur die Bestimmung durch die verordnungsgebenden Ressorts möglich. Alle anderen obersten Dienstbehörden müssen die zuständige Stelle selbst bestimmen und ggf. durch Verwaltungsvereinbarung sichern.

Zu § 9 (Versorgungsrücklage)
Der neue § 9 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Steuern und Finanzen für den Vollzug der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen.

Zu § 10 (Örtliche Zuständigkeit)
Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat nur einen Dienststellensitz. Die bisherige Nennung der Außenstellen ist entbehrlich, da diese nicht selbstständig agieren (können). Die Zuweisung der bisher in den Absätzen 3 bis 6 geregelten Zuständigkeiten auf die organisatorisch unselbstständigen Außenstellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen betrifft interne Organisationsentscheidungen, welche nicht geregelt werden müssen.

Zu Artikel 19 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte (Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsJubVO)

Die bisherige Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung verwies im Wesentlichen auf die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV).

Diese Verordnung wurde nunmehr grundlegend überarbeitet. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf eine Vereinfachung und die Streichung unnötiger bzw. nicht mehr relevanter Regelungen gelegt. Gleichzeitig wurde eine „sächsische Vollregelung“ angestrebt, womit der Verweis auf die JubV entfallen konnte. Dies dient letztlich auch einer besseren Handhabbarkeit und der Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit. Im Wesentlichen sind mit der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung folgende (Neu-)Regelungen beabsichtigt:

- Beibehaltung der Jubiläumszuwendung bei 25- und 40-jährigem Dienstjubiläum, damit einhergehend Anpassung der Höhe der Jubiläumszuwendung an die Höhe der Beträge nach dem TV-L, ferner Beibehaltung der Jubiläumszuwendung bei 50-jährigem Dienstjubiläum und moderate Anhebung der Höhe der Jubiläumszuwendung
- Bereinigung der anrechenbaren Dienstzeiten um nicht mehr relevante Regelungen (z. B. Zeiten eines Kriegsdienstes) einschließlich Gleichstellung von Voll- und Teilzeitbeschäftigung aufgrund der Rechtssprechung des EuGH
- flexiblere Gestaltung der Zuständigkeit für die Gewährung der Jubiläumszuwendung
- Zurückstellung der Jubiläumszuwendung bei offenen Straf- oder Disziplinarverfahren bis zu deren rechtskräftigen Abschluss bzw. bei Disziplinarverfahren bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes gemäß § 16 SächsDG

Ferner wurde in der Langbezeichnung der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung der Zusatz „und Richter“ gestrichen. Die Verordnungsermächtigung in § 82 SächsBG erfasst

explizit Beamte, jedoch keine Richter. Dies ist jedoch im Ergebnis unerheblich, da über die Verweisung in § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) die Vorschriften der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung auch auf Richter Anwendung finden.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)
§ 1 verweist hinsichtlich des Anwendungsbereiches auf § 1 SächsBG. Auf die Regelung einer entsprechenden Anwendung der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung auf Richter wurde verzichtet, da diese aufgrund des Verweises in § 3 SächsRiG ohnehin nur deklaratorische Bedeutung hätte.

Zu § 2 (Dienstzeit)
Die für das Dienstjubiläum maßgebenden Dienstzeiten wurden um nicht mehr relevante Zeiten bereinigt. So wurden beispielsweise die Anrechnung von Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft u. ä. nicht mehr in die neue Regelung aufgenommen, da dies nicht mehr relevant ist. Ebenso wurde beispielsweise auf die Anrechnung von Zeiten als Beamte, die nur nebenbei verwendet werden (z. B. früher Bahn- oder Postagenten), verzichtet, da das Beamtenstatusgesetz dieses Institut nicht mehr vorsieht und dies ohnehin ohne praktische Bedeutung war.

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 1997, Az. C 1/95, und einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 30. Juni 2004, Az. 3 B 99.2341) zur Anerkennung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bei der Festlegung des Beförderungsdienstalters nach der dortigen Laufbahnverordnung sind regelmäßige und ermäßigte Arbeitszeiten grundsätzlich gleich zu behandeln. Da dies auch für die Jubiläumsdienstzeit entsprechend gelten muss, wird eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung nicht mehr vorgenommen. Dies wurde im Vollzug bereits berücksichtigt.

Nach Absatz 1 wird hinsichtlich der für die Bestimmung des Dienstjubiläums erforderlichen Dienstzeiten auf § 28 Abs. 1 und 4 SächsBesG, der Regelungen zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten für die Zuordnung zu einer Stufe trifft, verwiesen. Darüber hinaus werden in Absatz 2 weitere Dienstzeiten anerkannt, die nicht unmittelbar von § 28 Abs. 1 und 4 SächsBesG erfasst sind. Die in Absatz 2 enthaltenen Tatbestände regeln dabei keine neuen Sachverhalte, sondern führen die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1 JubV fort.

Der Verweis auf § 29 SächsBesG in Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Verweis auf § 30 BBesG. Damit wird sichergestellt, dass – wie im Bereich der Besoldung bei der Festsetzung der Stufe – bestimmte Tätigkeiten, die von einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geprägt waren, ebenso wie davor liegende Zeiten bei der Jubiläumsdienstzeit nicht berücksichtigt werden.

Zu § 3 (Höhe, Auszahlung und Entfall der Jubiläumszuwendung)
Absatz 1 bestimmt die Höhe der Jubiläumszuwendung. Die bisherigen Beträge gelten im Bereich des Bundes bereits seit dem 1. Januar 1980 und wurden mit der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung von 2002 im Bereich des Freistaates Sachsen übernommen. Abgesehen von einer eurobedingten Umrechnung, wobei die Beträge geringfügig auf jeweils volle zehn Euro aufgerundet wurden, gelten diese Beträge nunmehr seit über 30 Jahren unverändert fort.

Insoweit erscheint es angezeigt, die Höhe der Jubiläumszuwendung anzupassen, um der Intention dieser Fürsorgeleistung, geleistete Dienste und Verbundenheit mit dem Dienstherrn anzuerkennen, hinreichend gerecht zu werten. Dabei wurden die im TV-L geltenden Beträge für das 25- und 40-jährige Dienstjubiläum übernommen, wodurch die bisherigen Beträge der Jubiläumszuwendung um 40 EUR bzw. 90 EUR erhöht wurden. Ein 50-jähriges Dienstjubiläum ist im Tarifbereich seit der Einführung des TV-L zwar nicht mehr vorgesehen. Dennoch erscheint die Beibehaltung des 50-jährigen Dienstjubiläums nicht zuletzt aus Motivationsaspekten, insbesondere auch aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den

Ruhestand, angezeigt. Da das 50-jährige Dienstjubiläum ohnehin praktisch nur von äußerst geringer Bedeutung ist, ist die finanzielle Belastung der ebenfalls um 90 EUR erfolgenden Erhöhung für den Dienstherrn überschaubar.

Die durch die Anhebung der Jubiläumszuwendungen entstehenden Mehraufwendungen betragen im staatlichen Bereich jährlich etwa zwischen 95 T€ und 150 T€. Für den kommunalen Bereich sind hinsichtlich etwaiger Mehrkosten keine Aussagen möglich. Im Hinblick auf die relativ geringe Anzahl an Beamten in diesem Bereich dürften die Mehrkosten für die einzelnen Dienstherrn jedoch deutlich unter denen im staatlichen Bereich liegen und damit allenfalls marginal sein.

Absatz 2 entspricht den bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsJubVO und § 2 Abs. 2 Satz 3 JubV. Nicht übernommen wurde die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 JubV, wonach einem Beamten, der ohne Bezüge beurlaubt ist und der während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit vollendet, die Jubiläumszuwendung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erst bei Wiederaufnahme des Dienstes gewährt wird. Insoweit obliegt es der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde (vgl. auch § 5), zu entscheiden, ob die Jubiläumszuwendung erst nach Wiederaufnahme des Dienstes oder bereits während der Beurlaubung gewährt werden soll. Ersteres wäre grundsätzlich geboten, Zweiteres würde jedenfalls eine Ausnahme von der „Soll“-Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 rechtfertigen.

Nach Absatz 3 entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn aus demselben Anlass eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln oder von einem anderen Dienstherrn gewährt worden ist. Die Regelung kann insoweit beispielsweise Ehrenbeamte oder von anderen Dienstherren übernommene (abgeordnete oder versetzte) Beamte betreffen. Insoweit wird sichergestellt, dass eine Jubiläumszuwendung für denselben Zweck nicht mehrfach gewährt wird.

Zu § 4 (Hinausschieben und Zurückstellung der Jubiläumszuwendung)
Nach § 16 Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG) gilt für Disziplinarvorgänge nach Ablauf der dort genannten Fristen ein Verwertungsverbot auch für sonstige Personalmaßnahmen außerhalb des Disziplinarrechts. Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, dürfen in der Regel nach zwei Jahren für weitere Personalmaßnahmen nicht mehr verwertet werden. Ein Verwertungsverbot gilt auch für Disziplinarvorgänge, die nach § 14 SächsDG keiner weiteren Verfolgung unterliegen.

Daraus folgt, dass in Fällen und für Zeiträume, in denen das Verwertungsverbot des Sächsischen Disziplinargesetzes greift, die Jubiläumszuwendung zu gewähren ist. Die bisherigen Vorschriften des § 7 JubV zum Hinausschieben und zur Zurückstellung der Jubiläumszuwendung nach Disziplinarmaßnahmen bzw. bei laufenden Disziplinar- oder Strafverfahren wurden deshalb grundlegend überarbeitet und an die Verwertungsverbote des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) angepasst.

Zu § 5 (Zuständigkeit)
Absatz 1 bestimmt, dass die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumszuwendung – wie bisher – durch die oberste Dienstbehörde des Beamten erfolgt. Die bisherige Delegationsmöglichkeit in § 4 SächsJubVO, die der Ernennungskompentenz nach der Ernennungsverordnung folgte, wird nunmehr aufgegeben und den obersten Dienstbehörden für ihre Staatsbeamten im Sinne einer Flexibilisierung eine allumfassende Delegationsmöglichkeit auf nachgeordnete Behörden eingeräumt.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden nicht auf die Festsetzung des Jubiläumsdienstalters und die Auszahlung der Jubiläumszuwendung für Staatsbeamte im Sinne des § 1 SächsBG erstreckt; vielmehr obliegt dies nach den Bestimmungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) dem Landes-

amt für Steuern und Finanzen.

Mit der Zuständigkeitsregelung in Absatz 3, die sich in erster Linie auf die Fälle bezieht, in denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr unter den Geltungsbereich des Sächsischen Beamtengesetzes und damit der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung fallen (z. B. Abordnung eines Beamten von einer Gemeinde zum Freistaat Sachsen und umgekehrt) wird klargestellt, dass für die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumszuwendung der abordnende Dienstherr zuständig ist. Im Übrigen ist eine Doppelgewährung bereits nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossen.

Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die Zuwendung bei abgeordneten Beamten nicht doppelt gezahlt wird.

Zu § 6 (Übergangsvorschrift)
Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass das bisher festgesetzte Jubiläumsdienstalter unverändert fortbestehen bleibt.

Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Absatzes 2 nur für diejenigen Beamten, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung beurlaubt sind. Die Jubiläumsdienstzeit ist in diesen Fällen jedoch nur ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung neu festzusetzen. Eine Korrektur des bisher festgesetzten Jubiläumsdienstalters erfolgt jedoch nur, wenn sich tatsächlich Änderungen ergeben. Ergibt sich aus dieser Neufestsetzung, dass während der Beurlaubung eine Dienstzeit im Sinne des § 3 Abs. 1 vollendet wurde, erhalten die Beamten die Zuwendung und die Dankurkunde bei Wiederaufnahme des Dienstes. Erfolgt nach der Beurlaubung keine erneute Wiederaufnahme des Dienstes, erhalten diese Beamten die Jubiläumszuwendung zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Zu Artikel 20 Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz - SächsGFG) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), ist die Höhe der Zuführungssätze an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Dienstrechtsneuordnungsgesetz) hat sich die bisherige Laufbahnsystematik grundlegend geändert. Mit der Verordnung sollen diese Änderungen in der Zuführungsverordnung nachvollzogen werden.

Zu Artikel 21 Änderung der Beihilfeverordnung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), welches in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 2014 in Kraft getreten ist, enthält in Artikel 1 den § 80 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) eine neue Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beihilfe für die Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. In § 80 Abs. 8 SächsBG wird das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ermächtigt, das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfe sowie des Verfahrens der Beihilfegewährung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die derzeit geltende Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO) war an die neue gesetzli-

che Grundlage anzupassen und aufgrund des § 80 Abs. 8 SächsBG neu zu verkünden. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll eine Neufassung der SächsBhVO verkündet werden.

Diese enthält im Wesentlichen die bisherigen Beihilferegelungen in aktualisierter Form. Aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes sind folgende Änderungen berücksichtigt:

- (Eingetragene) Lebenspartner werden berücksichtigungsfähigen Ehegatten gleichgestellt und können bei geringem eigenen Einkommen für ihre Aufwendungen Beihilfe erhalten. Das Einkommen der Lebenspartner wird nun aber auch wie Ehegatteneinkommen beispielsweise bei stationären Pflegeaufwendungen berücksichtigt. (Inkrafttreten: 1. Januar 2014)
- Arzneimittel zur Verbesserung des Haarwuchses sind nicht mehr grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Damit wird der neuesten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Rechnung getragen.
- Der kalenderjährliche Selbstbehalt wird von 80 auf 40 EUR gesenkt.
- Die Aufbewahrungsfristen von Beihilfebelegen wurden an die Regelungen des § 117 SächsBG angepasst.

Die inhaltlichen Klarstellungen und Aktualisierungen sind insbesondere

- Erweiterung der in § 27 genannten interdisziplinären Leistungen durch Aufwendungen für die Behandlung in Sozialpädiatrischen Zentren und Vereinheitlichung der Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für integrierte Versorgung und andere interdisziplinäre Leistungen.
- Die Anlage der ausgeschlossenen und teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden wurde durch die Neuraltherapie nach Huneke, die Galvanotherapie und bestimmte computergestützte mechanische Distraktionsverfahren ergänzt.
- Die Antragsvordrucke wurden an die neue Rechtslage angepasst.

Weiterhin wurden Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Rechtsnatur)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 1 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 2 (Berücksichtigungsfähige Angehörige)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 2 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen. Weiterhin wurden in Absatz 1 die Lebenspartner als in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige ergänzt und den Ehegatten gleichgestellt.

Zu § 3 (Konkurrenzen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 3 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 4 (Beihilfefähigkeit der Aufwendungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 SächsBhVO mit redaktioneller Folgeänderung für Lebenspartner und anderen redaktionellen Anpassungen. Die Anlage 1 zu Absatz 4 Satz 2 wurde ergänzt.

Zu § 5 (Ausschluss und Beschränkung der Beihilfefähigkeit)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 5 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 6 (Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 6 SächsBhVO.

Zu § 7 (Aufwendungen im Ausland)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 7 SächsBhVO.

Zu § 8 (Ärztliche Leistungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 8 SächsBhVO.

Zu § 9 (Heilpraktikerleistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 9 SächsBhVO. Anlage 2 zu § 9 wurde redaktionell angepasst und eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu § 10 (Zahnärztliche Leistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 10 SächsBhVO.

Zu § 11 (Implantologische Leistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 11 SächsBhVO.

Zu § 12 (Kieferorthopädische Leistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 SächsBhVO.

Zu § 13 (Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 13 SächsBhVO.

Zu § 14 (Auslagen, Material- und Laborkosten, Heil- und Kostenpläne)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 14 SächsBhVO.

Zu § 15 (Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 15 SächsBhVO.

Zu § 16 (Psychotherapeutische Leistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 16 SächsBhVO.

Zu § 17 (Psychosomatische Grundversorgung)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 17 SächsBhVO.

Zu § 18 (Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 18 SächsBhVO.

Zu § 19 (Verhaltenstherapie)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 19 SächsBhVO.

Zu § 20 (Krankenhausleistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 20 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen. Ergänzt wird Absatz 2 Nr. 2 durch einen beihilfefähigen Höchstsatz für eine Frührehabilitation Phase B. Die Frührehabilitation erfolgt in Deutschland nach dem Phasenmodell der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) als Rehabilitationsleistung oder als Krankenhausbehandlung nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) im Rahmen des Fallpauschalensystems. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt je nachdem nach tagesgleichen Sätzen oder als Komplexpauschale im G-DRG-Fallpauschalensystem. Von Seiten des Bundesgesetzgebers ist eher die Zuordnung zur Krankenhausbehandlung erkennbar. Die Frührehabilitation ist daher in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KHEntG als Krankenhausleistung enthalten. Dies entspricht auch der Zuordnung in § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Beide Systeme existieren nebeneinander. Die Bewertung der Beihilfefähigkeit war bei einer Abrechnung nach dem Fallpauschalensystem bisher unproblematisch. Bei einer Abrechnung nach tagesgleichen Sätzen im Rahmen des Phasenmodells sind den Beihilfeberechtigten bisher erhebliche Eigenanteile entstanden, da bei Zuordnung zu den Rehabilitationsleistungen nach §§ 37 und 38 SächsBhVO dem Aufwand dieser Behandlung nicht Rechnung getragen wird und es in der Regel keine Vergütungsvereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder der privaten Krankenversicherung gibt. Auch die Höchstsätze für Behandlungen in privaten Krankenhäusern nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b liegen weit unter den tatsächlichen Aufwendungen. Um hohe Eigenanteile für die Betroffenen zu vermeiden, wird der neue bei-

hilfefähige Höchstsatz in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c eingeführt. Es wurde eine Obergrenze von Sätzen sächsischer Kliniken gebildet, die diese Behandlung anbieten. Beihilferechtlich erfolgt die Zuordnung einheitlich zu den Krankenhausleistungen.

Zu § 21 (Arzneimittel):
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 21 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen. In Absatz 2 sind unter den generell ausgeschlossenen Arzneimitteln Arzneimittel zur Verbesserung des Haarwuchses nicht mehr erfasst.

Zu § 22 (Medizinprodukte):
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 22 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 23 (Hilfsmittel)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 23 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 24 (Sehhilfen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 24 SächsBhVO.

Zu § 25 (**Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel)**
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 25 SächsBhVO.

Zu § 26 (Heilmittel)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 26 SächsBhVO.

Zu § 27 (Komplextherapie, integrierte Versorgung und andere interdisziplinäre Leistungen)
Zu den Absätzen 1 und 2:
Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 Abs. 1 und 2 SächsBhVO.

Zu Absatz 3:
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 27 Abs. 3 SächsBhVO. Der Wortlaut zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen in psychiatrischen Institutsambulanzen wurde an die übrigen interdisziplinären Leistungen angepasst.

Zu Absatz 4:
In Absatz 4 wird die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine ambulante Behandlung in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) als eigenständige Regelung aufgenommen. SPZ bieten ergänzend zu den Praxen niedergelassener Ärzte und Therapeuten und den Frühförderstellen interdisziplinär Hilfe und Unterstützung für Kinder mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Kindern an. Sie stehen fachlich und medizinisch unter ständiger ärztlicher Aufsicht. Die Arbeit von SPZ richtet sich auf diejenigen Kinder aus, die wegen der Schwere bzw. Kompliziertheit der Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von Ärzten, sonstigen Therapeuten und den Frühförderstellen behandelt werden können. Die Einrichtungen müssen nach § 119 SGB V als SPZ zugelassen sein.

Zu den Absätzen 5 und 6
Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 Abs. 4 und 5 SächsBhVO.

Zu § 28 (Mobilitätstraining für Blinde)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 28 SächsBhVO.

Zu § 29 (Soziotherapie)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 29 SächsBhVO.

Zu § 30 (Häusliche Krankenpflege)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 30 SächsBhVO.

Zu § 31 (Palliativversorgung)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 31 SächsBhVO.

Zu § 32 (Fahrtkosten)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 32 SächsBhVO.

Zu § 33 (Unterkunfts- und Verpflegungskosten)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 33 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 34 (Kommunikationshelfer)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 34 SächsBhVO.

Zu § 35 (Familien- und Haushaltshilfe)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 35 SächsBhVO.

Zu § 36 (Überführungskosten in Todesfällen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 36 SächsBhVO.

Zu § 37 (Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen)
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 37 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen. Eine inhaltliche Klarstellung erfolgt in Absatz 3 Buchst. b, da die bisher geforderten Vergütungsvereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern für Unterkunft und Verpflegung nicht existieren. Weiterhin wird die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Anschlussheilbehandlungen nicht mehr an Vergütungsvereinbarungen geknüpft. Diese Regelung dient der Vermeidung von unangemessenen Härten aufgrund von Krankheit. Die Betroffenen haben bei einer Anschlussheilbehandlung kaum die Möglichkeit eine Einrichtung auszuwählen oder Vergütungssätze zu vergleichen, da sie im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung in die Rehabilitationseinrichtung eingewiesen werden. Der Dienstherr ist hier zur Fürsorge verpflichtet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.08.2013 – 2 S 1085/13). Der beihilfefähige Höchstbetrag für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining in anerkannten Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung wurde an den im Freistaat Sachsen zwischen den Rehabilitationsträgern und den gesetzlichen Krankenkassen seit 1. Januar 2013 vereinbarten Betrag angepasst.

Zu § 38 (Voraussetzungen für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 38 SächsBhVO.

Zu § 39 (Kuren)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 39 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen. Das Kurorteverzeichnis (Anlage 4) wurde an die derzeitige Rechtslage angepasst.

Zu § 40 (Schutzimpfungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 40 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 41 (Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 41 SächsBhVO.

Zu § 42 (Kinderuntersuchungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 42 SächsBhVO.

Zu § 43 (Verhütung von Zahnerkrankungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 43 SächsBhVO.

Zu § 44 (Schwangerschaft und Geburt)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 44 SächsBhVO.

Zu § 45 (Künstliche Befruchtung)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 45 SächsBhVO.

Zu § 46 (Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 46 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 47 (Erste Hilfe, Entseuchung, Organ- und Stammzellspende)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 47 SächsBhVO.

Zu § 48 (Dauernde Pflegebedürftigkeit)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 48 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 49 (Häusliche Pflege)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 49 SächsBhVO.

Zu § 50 (Teilstationäre Pflege)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 50 SächsBhVO.

Zu § 51 (Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 51 SächsBhVO.

Zu § 52 (Kurzzeitpflege)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 52 SächsBhVO.

Zu § 53 (Zusätzliche Betreuungsleistungen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 53 SächsBhVO.

Zu § 54 (Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 54 SächsBhVO.

Zu § 55 (Vollstationäre Pflege)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 55 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen aufgrund der Einbeziehung der Lebenspartner.

Zu § 56 (Vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 56 SächsBhVO.

Zu § 57 (Bemessung der Beihilfe)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 57 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit der Lebenspartner.

Zu § 58 (Begrenzung der Beihilfe)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 58 SächsBhVO.

Zu § 59 (Eigenbeteiligungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 59 SächsBhVO mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 60 (Selbstbehalt)
Zu Absatz 1:
Die Vorschrift übernimmt die bisherige, redaktionell angepasste Regelung des § 60 Absatz 1 SächsBhVO. Jedoch wird der Selbstbehalt von 80 EUR auf 40 EUR abgesenkt.

Zu den Absätzen 2 und 3:
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 60 Abs. 2 und 3 SächsBhVO.

Zu § 61 (Belastungsgrenzen)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 56 SächsBhVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 62 (Verfahren)
Zu den Absätzen 1 und 2:
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 62 Abs. 1 und 2 SächsBhVO. Die Antragsvordrucke nach Anlage 8 bis 10 wurden ebenfalls redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:
Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach § 117 SächsBG, sodass eigene Aufbewahrungsfristen nicht geregelt werden müssen.

Zu den Absätzen 4 bis 9:
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 62 Abs. 4 bis 9 SächsBhVO.

Zu § 63 (Antragsfrist)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 63 SächsBhVO.

Zu § 64 (Verwaltungsvorschriften)
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 64 SächsBhVO.

Zu § 65 (Übergangsvorschriften)
Zu Absatz 1:
Die Norm enthält den Grundsatz, dass sich die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, nach dem bisherigen Beihilferecht beurteilt.

Zu den Absätzen 2 und 3:
Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 65 Abs. 2 und 3 SächsBhVO.

Zu Artikel 22 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

Die bislang bestehende Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des SMF (DienstVVO-SMF) vom 24. Mai 1996 ist veraltet. Ein Verzicht auf die Neufassung der DienstVVO-SMF ist nicht möglich, da bislang geregelte Dienstvorgesetztenzuständigkeiten auch weiterhin erforderlich sind.

Die Neufassung der DienstVVO-SMF erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 5 SächsBG. Diese kann sich im Gegensatz zu der umfassenderen Regelung der DienstVVO-SMF a. F. auf die dort in § 1 Abs. 3 geregelten Sachverhalte beschränken, da in § 2 SächsBG erstmals auf Gesetzesebene festgelegt wurde, welche Personen Dienstvorgesetzter bzw. höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind (vgl. Begründung zu § 2

SächsBG, LT-Drs. 5/12230). Eine gesonderte Regelung für die Zuständigkeit zur Erstellung eines Dienstzeugnisses (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 DienstVVO-SMF a. F.) ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 23 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Die Neufassung in § 34a Abs. 2 Satz 4 orientiert sich an der Regelung des § 34a in der Fassung, die bis zum 31. Juli 2013 galt; die teilweise eigenständige Regelung in Satz 4 der rechtsbereinigten Fassung vom 1. August 2013 wird mit dem Inkrafttreten des neuen Sächsischen Besoldungsgesetzes obsolet.

Zu Artikel 24 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 25 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung wird redaktionell und inhaltlich überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Nummern 1 und 2
Der Geltungsbereich der Verordnung wird nicht mehr auf Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien beschränkt. Eine Forschungs- und Lehrzulage kann nach § 39 SächsBG nunmehr auch Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten gewährt werden. In § 10 der Verordnung werden Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen bei gemeinsamen Berufungen aufgenommen.

Zu Nummer 3 bis 9 und 11
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Gesetzeszitate in der Verordnung werden an die aktuelle Fassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und des Sächsischen Besoldungsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 10
Die Regelung ermöglicht, gemeinsam berufenen Professoren i. S. v. § 62 SächsHSFG einen höheren Ruhegehaltssatz der Leistungsbezüge zu gewähren, § 40 Abs. 2 SächsBesG. Sie lehnt sich an die Regelung des § 37 Abs. 2 SächsBesG an.

Die in § 10 Nr. 1 bis 3 SächsHLeistBezVO vorgesehene Staffelung der Prozentsätze vom Endgrundgehalt ist dieselbe wie in § 37 Abs. 2 SächsBesG für die Professoren, die ausschließlich an den Hochschulen tätig sind: 40, 50 und 65 Prozent des Endgrundgehalts.
Die in § 10 Nr. 4 dargestellten 2,5 Prozent der W3-Stellen mit bis zu 80 Prozent des Endgrundgehalts beziehen sich auf zwei bereits bestehende Einzelfall-Regelungen, die in der Vergangenheit mit der Zustimmung des SMF getroffen wurden.

Die Ausnahmeregelung soll für W2- und W3-Professoren gelten, um zusätzliche Anreize bei der Gewinnung von Bewerbern zu gewährleisten. Bei den Berufungsverhandlungen für diese hochqualifizierten Wissenschaftler lässt sich feststellen, dass die Bewerber insgesamt verstärkt gegenüber den Vorjahren einen höheren ruhegehaltfähigen Satz der Leistungsbezüge thematisieren.

Zu Artikel 26 Änderung der Sächsischen Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Die Sächsische Hochschulnebentätigkeitsverordnung wird redaktionell überarbeitet und insbesondere hinsichtlich der Gesetzeszitate an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 27 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII (SchiedVergSozVO)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung und der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.

Zu Artikel 28 Änderung der DienstVVO-SMUL

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 29 Änderung der Naturschutzbeiratsverordnung

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Dienstrecht.

Zu Artikel 30 Änderung der Naturschutzdienstverordnung

Es handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 31 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach

Die geltende Fassung entspricht nicht dem mit der Dienst- und Besoldungsrechtsreform umfangreich umgesetzten Grundsatz der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften. Ferner ist die Vorlage einer entsprechende Urkunde oder eines Nachweises der Heirat / Verpartnerung bei der Bewerbung nicht erforderlich.

Zu Artikel 32 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Die geltende Fassung entspricht nicht dem mit der Dienst- und Besoldungsrechtsreform umfangreich umgesetzten Grundsatz der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften. Ferner ist die Vorlage einer entsprechende Urkunde oder eines Nachweises der Heirat / Verpartnerung bei der Bewerbung nicht erforderlich.

Zu Artikel 33 Neufassung von Verordnungen

Die Vorschrift bestimmt, welche Verordnungen neu bekannt zu machen sind.

Zu Artikel 34 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Vorschrift regelt welche Normen aufgrund der Neuregelungen von Verordnungen außer Kraft treten.

Zu Artikel 35 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.